This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 5X44 U

Harvard Depository
Brittle Book

941.47
S273z
F955am
1883

Digitized by Google

gnm Kre 18243

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtshandbuch

für

Geistliche und Lehrer

des

Herzogtums Sachsen-Meiningen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, der landesherrlichen und behördlichen Bestimmungen

zusammengestellt von

Dr. phil. Otto Füßlein,
Superintendent in Saalfeld.

Hildburghausen.

Druck und Verlag von F. W. Gadow & Sohn,
Herzogliche Hofbuchdruckerei.

1883.

Digitized by Google

Digitized by Google

941.47
S273z
F955am
1883

Vorwort.

Das vom Oberkirchenrat Graf im Jahre 1868 herausgegebene „Amtshandbuch" ist über ein und ein halb Jahrzehnt für Geistliche und Lehrer ein trefflicher Ratgeber in amtlichen Angelegenheiten gewesen; die in kirchlichen wie in Schulensachen durch die Gesetzgebung der letzten 12 Jahre eingetretenen Veränderungen haben jedoch diesen Ratgeber zum Teil veralten lassen und unbrauchbar gemacht. Eine Neubearbeitung des Amtshandbuches erschien Bedürfnis, und der Herr Verleger des bisherigen ging gern auf den Gedanken ein. Aber die alphabetische Anordnung wollte nicht mehr recht in den Rahmen der neuen Verhältnisse passen; Zusammengehöriges, Einheitliches wird auseinandergerissen, gegenseitig Fremdes nebeneinander gestellt. Dem gegenüber stand in der 1857 erschienenen „Übersicht über die im Herzogtum S. Meiningen in Ansehung der evangelischen Landeskirche erschienenen Gesetze und Verordnungen" von Oberkirchenrat D. E. Schaubach ein Muster systematischer Anordnung vor Augen, dem nachzuarbeiten Freude war. Dennoch durfte die Annehmlichkeit leichten Nachschlagens nicht aus dem Auge gelassen werden, und ist zu hoffen, daß das angefügte alphabetische Register diesem Bedürfnis Rechnung trägt. —

Die Anführung von Datum und Paragraph der betr. Gesetze, Verordnungen 2c. ad marginem mag ein Hinweis darauf sein, daß das Amtshandbuch nur orientieren, nicht aber das Nachschlagen und genauere Nachsehen der gesetzlichen Bestimmungen überflüssig machen soll. Nicht Alles, was in dem Buche steht, ist gesetzlich begründet, Vieles ist Herkommen, Manches ein Stück Pastoraltheologie oder Pädagogik, Manches auch subjektiver Rat und Meinung. Möge die hohe Oberbehörde, mögen die Herren Amtsbrüder und Lehrer freundlich darüber urteilen! Mögen Sie aber auch mit freundlichem Rat, Belehrung und Berichtigung, wo Ihnen solche nötig scheinen, nicht zurückhalten, dieselben werden auf's dankbarste aufgenommen und genutzt werden. Eine fortlaufende Ergänzung durch Supplementbogen, welche die neu erscheinenden Gesetze 2c. im Auszug bringen sollen, ist mit dem Herrn Verleger vereinbart worden.

Digitized by Google

Herrn Geheimrat D. Weidemann in Meiningen, welcher mit seinem Rat bezüglich der Anordnung des Inhaltes mich freundlich unterstützte, sowie meinem lieben Amtsbruder, Herrn Diakonus Scheler hier, welcher in bereitwilligster Weise die Redaktion des Anhangs betr. Stipendien und Stiftungen übernahm, sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank!

Möge das Büchlein bei allen denen, für deren Gebrauch und Nutzen es geschrieben ist, eine gute Aufnahme finden!

Saalfeld, am 26. Oktober 1883.

Der Verfasser.

Anm.: Nach den am Schlusse angegebenen „Berichtigungen" bitte ich, drei wesentliche bei der Revision übersehene Falsa alsbald korrigieren zu wollen, nämlich pag. 20, Zeile 1 v. unten statt „oder"; und zu setzen und pag. 45, Zeile 1 v. oben statt „bei Briefen über 15 gr. Gewicht"; bei **unfrankierten** Briefen bis zu 15 gr. Gewicht; endlich pag. 52 Zeile 1 von oben statt „Weihnachten" Michaelis; ein Stehenlassen dieser Fehler könnte Unzuträglichkeiten herbeiführen.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Kirche.

Seite.

1. **Die kirchlichen Rechtsquellen** 1
2. **Das Kirchenregiment** 5
3. **Die Kirchenverfassung** 11
   a. Die Kirchengemeinde 11
   b. Der Kirchenvorstand 16
   c. Die Landessynode 25
   d. Der Synodalausschuß 29
   e. Das Patronat 30
4. **Die Kirchendiener** 31
   A. **Der Pfarrer** 31
      a. Studien und Prüfungen . . . 31
      b. Predigtamtskandidaten u. Pfarrvikare 33
      c. Anstellung und Amtsantritt . . 33
      d. Dienst an der Kirche und im Amte . 37
      e. Thätigkeit in der Gemeinde . . . 47
      f. Thätigkeit im Kirchenvorstande . . 50
      g. Thätigkeit an der Schule . . . 50
      h. Besoldung und Pension . . . 51
      i. Witwen und Kinder der Geistlichen 56
      k. Vakanzen 58
   B. **Der Lehrer als Kirchendiener** 60
   C. **Andere Kirchendiener** 62
5. **Die kirchlichen Einrichtungen** 63
   a. **Die Lehre** 63
   b. **Der Gottesdienst** 64
      1. Kirchlicher Schmuck und Geräte . . 66

Digitized by Google

2. Die Predigt 68
3. Katechesen 68
4. Das Gebet 69
5. Die Liturgie 69
6. Der Gesang 70
7. Das Geläute 70
8. Feste 71
9. Kirchenstände 72
10. Kollekten 73
c. **Die heiligen Handlungen** 73
1. Die Taufe 74
2. Die Konfirmation 75
3. Beichte und Abendmahl 76
4. Trauung 78
5. Beerdigung 81
d. **Die Sonntagsheiligung** 83
6. **Vom Kirchenvermögen** 85
a. Barvermögen 85
b. Grundstücke 86
c. Kirchliche Gebäude 87

II. Schule.

Die Oberschulbehörde 88
A. **Die Volksschule** 88
1. **Das Schulregiment** 89
a. Die Kreis- und Stadtschulämter . 89
b. Die Kreisschulinspektoren . . . 90
c. Die Schuldirektoren und Rektoren . 95
2. **Die Schulgemeinde** 98
a. Errichtung und Erhaltung der Schule . 98
b. Der Schulvorstand 100
c. Die Schulaufsicht 100
3. **Der Lehrer** 101
a. Vorbildung 102
b. Schulamtskandidaten 104
c. Anstellung und Amtsantritt . . . 104

Digitized by Google

d. Dienst in der Schule und im Amte . . 106
e. Thätigkeit in der Gemeinde . . . 112
f. Besoldung und Pension 114
g. Witwenkassen 120
h. Vakanzen 121
4. **Die Schuleinrichtungen** 122
a. Einführung 122
b. Schulbesuch 122
c. Unterricht 126
d. Lehr- und Lernmittel 128
e. Ferien und Schulfeste 129
f. Fortbildungsschule 130
g. Privatlehranstalten 131
1. Kleinkinderschulen 131
2. Privatschulen 131
3. Rettungshäuser 132
5. **Schulgebäude** 132
6. **Schulzimmer** 134
7. **Grundstücke** 135
B. **Die höheren Schulen** 135
A. **Die Gymnasien** 135
B. **Die Realgymnasien** 139
C. **Die höhere Bürgerschule** 142
D. **Die Landesuniversität Jena** 144

Anhang. Stipendien und Stiftungen.

A. **Stipendien** 148
I. **für Studierende** 148
A. **Öffentliche Stipendien und Freitische** . 148
B. **Privat-Stipendien** 149
1. Bezirk Meiningen 149
2. Bezirk Wasungen 150
3. Bezirk Salzungen 151
4. Bezirk Römhild 152
5. Bezirk Themar 153
6. Bezirk Hildburghausen . . . 153
7. Bezirk der ehemal. Grafschaft Henneberg 154

Digitized by Google

8. Bezirk Heldburg 154
9. Bezirk Eisfeld 155
10. Bezirk Sonneberg 155
11. Bezirk Gräfenthal 155
12. Bezirk Saalfeld 155
C. Die Triller'schen 12 Freitische in Leipzig . . 156
D. Alumneumsstiftung in Saalfeld . . . 156
E. Freithaupt-Stipendium in Saalfeld . . 156
II. für Gymnasien 157
1. für die Gymnasien zu Meiningen und Hildburghausen 157
2. für das Gymnasium Bernhardinum in Meiningen 157
3. für das Gymnasium Georgianum in Hildburghausen 159
III. für Realgymnasien 160
1. für das Realgymnasium in Meiningen 160
2. für das Realgymnasium in Saalfeld 161
IV. für das Landesschullehrer-Seminar zu Hildburghausen 161
V. für die Taubstummen-Lehranstalt zu Hildburghausen 162
VI. für die höhere Bürgerschule zu Sonneberg . 162
VII. für die Schule (Gymnasium) zu Eisenberg . 163
VIII. für Geistliche und Lehrer 163
IX. für Geistliche und theol. gebildete Stadtschullehrer, bez. deren Hinterbliebenen . . . 163
X. für Schulwesen 164
XI. Sonstige Stiftungen 164

B. Stiftungen und Vereine.

a. allgemeine 165
b. besondere 169
A. im Kreise Meiningen 169
B. im Kreise Hildburghausen 172
C. im Kreise Sonneberg 174
D. im Kreise Saalfeld 175

Digitized by Google

I. Kirche.

1. Die kirchlichen Rechtsquellen.

Das allgem. protestant. Kirchenrecht hat auch im Herzogtum S. Meiningen Geltung und gründet sich auf die heilige Schrift und auf die symbol. Bücher der evang. luther. Kirche, sofern dieselben sich auf Kirchenverfassung und Kirchensachen beziehen.

Litteratur: 1. Carpzov, Benedict: iurisprudentia consistorialis. Lpz. 1649. 2. Böhmer, ius eccles. Protestantium. Halle 1714—60. 6 Bde. 3. Pfaff, iuris eccl. libri V. Tübing. 1727. 4. Wiese, Handbuch des in Deutschl. übl. Kirchenrechts. Götting. 1793. 5. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Göttingen 1831—33. 2 Bde. 6. Weber, systemat. Darstellung des im Kgr. Sachsen geltenden Kirchenrechts. 7. Richter, Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts 1841. 1858. 1880. 7. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, Leipzig 1879. 9. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1879. 10. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878.

Die Quellen des partikularen Kirchenrechts der sächsischen Fürstentümer sind:

1. **Die Hennebergische Kirchenordnung:** des durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ernsten, Graven u. Herrn zu Henneberg Kirchenordnung. Wie es in S. F. D. fürstl. Graf- u. Herrschaft beide mit Lehr u. Ceremonien Christlich u. Gotteswort ebenmäßig gehalten werden soll. 1582.

Inhalt: Vorrede. 1. Von äußerlicher Administration u. Verrichtung der Prediger, Pfarrherrn u. Seelsorger-Ampt. 2. Von Ceremonien. 3. Von der Tauffe. 4. Forma bei der Tauffe. 5. Vom Exorcismo. 6. Von der Nothtauffe. 7. Von der Beicht. 8. Wie man das Ampt der Predigt, desgleichen die Communion oder das Abendmahl Christi halten und verrichten solle. 9. Von der Mittagspredigt, wie die auf die 4 hohen Fest und die Sonntage gehalten werden soll. 10. Von Predigtstagen in der Wochen

Digitized by Google

und Früe-Gebeten. 11. Von den Festen. 12. Vom Ehestande. 13. Wie man kranke Leut besuchen und trösten solle. 14. Wie man Gefangene, so von Missethat wegen umb das Leben gefangen liegen, in ihrer Verhafftung unterrichten sol. 15. Wann nu die Gefangene für Gericht zum Tode verurteilet, können sie die ministri nachfolgendermassen trösten. 16. Ordnung des Begrabnus. 17. folgen die Collecten nach Ordnung der Zeit und Festen im Jahr. 18. Von der Beruffung, Ordination und Bestettigung der Kirchendiener. 19. Beschluß. Schmalkalden bei Michel Schmuck. 1582.

Diese Kirchenordnung hatte Gültigkeit für die ehemals Henneberg. Ämter Meiningen, Wasungen, Frauenbreitungen, Maßfeld, Themar.

2. **Die Casimirianische Kirchenordnung**: Ordnung, wie es in des durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Johann Casimiri, Herzogen zu Sachsen etc. Fürstenthumb und Landen Orts Franken und Thüringen in den Kirchen mit Lehr, Ceremonien, Visitationen und was solchen mehr anhängig, dann im fürstl. Consistorio mit denen verbotenen gradibus in Ehesachen und sonsten, auch im fürstl. Gymnasio sowohl Land- und Particular Schulen gehalten werden solle. Coburg 1626.

Inhalt: I. Buch cap. 1. Von der Lehr und Bekenntniß des Glaubens 2c. 2. Von der Kirchen-Agenda und Ceremonien. 3. Von Ordnung der Vesper am Sonnabend. 4. Von der Beicht und Absolution. 5. Von der Frühmeß an Sonn- und Feiertagen. 6. Von der Amtspredigt. 7. Vermahnung zur Bekenntniß der Sünden. 8. Vom Amt der Communion. 9. Wie es an den Sonn- und Festtagen Nachmittag zu halten. 10. Von den sonderbaren Festen und Feiertagen, so man im Jahr halten soll. 11. Wie es an den Werkeltagen, da man zu predigen pflegt, außer Mittwochen gehalten werden soll. 12. Von der Litaney. 13. Von der Administration der heiligen Tauff. 14. Von der Noth-Tauff. 15. Von der Trauung deren, so sich in den heil. Ehestand begeben wollen. 16. Von der Copulation derer Personen, so vor dem öffentlichen Kirchgang sich in Unehren zusammen gefunden. 17. Wie man die kranken Leut berichten und trösten soll. 18. Vom Unterricht und Trost der armen Sünder so zum Tod verurteilet. 19. Von dem Begräbniß der Toten. 20. Collecten und Gebet auf die Sonntage.

II. Buch: 1. Vom Beruf und Annehmung der Kirchendiener 2c. 2. Vom Examino der angehenden Kirchendiener 2c. 3. Von der Ordination. 4. Wie ein Kirchendiener von den Consistorialn seines Amts vor der Investitur zu erinnern. 5. Gemeine Form und Weise, auf welche ein neuer Kirchendiener durch den Superintendenten seiner ihm verordneten Kirchen commandirt und investirt werden soll. 6. Von den Predigten der

Digitized by Google

Kirchendiener. 7. Vom Catechismo. 8. Von dem jährlichen Examino des Catechismi, so in der Fasten mit dem jungen Gesind gehalten werden soll. 9. Von Ceremonien in der Kirchen. 10. Von der Beicht und Absolution. 11. Von der Communion. 12. Von den Festtagen. 13. Von der Litaney und gemeinen Bettagen in der Wochen. 14. Von der hl. Tauff. 15. Von der Noth-Tauff. 16. Von der Copulation und Hochzeiten. 17. Von Besuchung und Tröstung der Kranken. 18. Von Todten und Begräbnissen. 19. Vom Leben und Wandel der Pfarrer und Kirchendiener. 20. Von Immunitatibus und Freiheiten der Kirchendiener. 21. Von Besoldung der Kirchendiener. 22. Wie sich die Eingepfarrten gegen Gottes Wort und die hl. Sakramente verhalten sollen. 23. Was sich die weltl. Gerichtshalter, deren Verwalter, Befehlhaber auch der Pfarrer Lehenherrn zu verhalten. 24. Von der Visitation bei Kirchen und Schulen. 25. Vom rechten christlichen Bann. 26. Von der Kirchendisciplin 2c. 27. Vom Gotteskasten. 28. Von Hospitaln. 29. Von den Dorfküstern, wie sie angenommen, bestätiget und entsetzet werden sollen. 30. Von den Stühlen in der Kirchen. p. s. Von Ehesachen 2c.

Anhang: 1. Bewiddumb und Ordnung, wie es im fürstl. Gymnasio zu Coburg ingleichen Gotha und anderen Stadtschulen mit Lectionibus, Disputationibus und sonsten zu halten. a. Leges generales Gymnasii Casimiriani. b. Leges und Ordnung des fürstl. Gymnasii zu Gotha. c. Leges und Ordnung der Stadtschulen zu Coburg.

Diese Landesordnung wurde auf Befehl des Herzogs Johann Casimir (älterer Sohn Joh. Friedrich des Mittleren) von dessen Consistorium insbes. von Dr. Joh. Gerhard, Generalsup. zu Coburg, nachmals Professor zu Jena, entworfen. Ihr zu Grunde liegen 1) der 1528 zu Wittenberg erschienene „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstentum Sachsen und 2) die im Jahre 1539 zu Wittenberg erschienene Agende Herzog Heinrichs zu Sachsen. Die Casimir. Kirchenordnung ist gültig in den sämtlichen sächsischen Herzogtümern, insoweit sie in den einzelnen Landen oder Landesteilen nicht durch besondere Bestimmungen der rechtmäßig gesetzgebenden Gewalt in einzelnen Punkten aufgehoben oder abgeändert worden ist.

3. **Die Ernestinische Landesordnung**: Fürstl. Sächsische revidirte und vermehrte Landesordnung, des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen etc. Zu Nutz und Wohlfarth S. Fürstl. Durchl. Unterthanen in dem Fürstenthum Gotha publicirt und ausgelassen. Gotha 1653. Spätere Auflagen: Gotha 1667. Gotha 1695. Schleußingen 1713. Ummerstadt 1760.

Digitized by Google

Inhalt: I. Teil, von geistlichen Sachen. cap. 1. Von Pflantz und Erhaltung reiner Lehr und wahrer Gottseligkeit. 2. Von unsern geistlichen Gerichten. 3. Von Beruf, Leben und Wandel der Prediger. 4. Vom Beruf, Confirmation, Amt, Leben und Wandel der Rectoren, Schulmeister und anderer Collegen des Gymnasii und der Schulen in Städten und auf den Dörfern, auch sonsten vom Schulwesen und Information der Jugend ingleichen von dero Verschickung auf Universitäten. 5. Von Immunitäten und Befreiungen der Kirchen- und Schuldiener und dero Wittwen. 6. Von Unterhaltung des Predigt Amts, auch Beobachtung geistl. Güter und Stiftungen. 7. Was etlicher anderer milden Sachen und Stiftungen wegen in Acht zu nehmen. 8. Wie sich die unserige gegen die heil. Ehe verhalten sollen.

II. Teil. Von weltlichen Sachen (in 4 capp.).

III. Teil. Beifugen. A. Synodalschluß. B. Christliche Vermahnung zur Zucht und Ehrbarkeit. C. Special-Instruction vor die Pfarrer, darinnen ihnen kurz an die Hand gegeben wird, was ihnen bei dem Werk der christlichen Disciplin und heilsamen Erbauung des Nächsten zu thun. D. Instruction für die Personen, so zu genauer Aufsicht auf die christliche Disciplin verordnet.

Diese Landesordnung, auf Befehl Herzog Ernst des Frommen von Gotha mit Rücksicht auf das bestehende Recht verfaßt, ist in den sächsischen Herzogtümern soweit gültig, als sie nicht, durch anderweite Verfügung aufgehoben oder abgeändert worden ist.

4. **Die altenburgische Landesordnung.** Altenburg 1705. 1742. Dieselbe stimmt im ersten Teil bis auf geringe Abänderungen mit der Ernestinischen Landesordnung überein. Der zweite Teil (von weltlichen Dingen) zeigt schon größere Abweichungen. Der dritte Teil (Beifugen) enthält unter A die fast wörtlich mit der gothaischen Agende von 1647 übereinstimmende Kirchen-Agende. B. Bericht vom Strafamt, wie solches von Lehrern und Predigern gegen ihre Pfarrkinder zu führen. C. Extract fürstl. Befehls betr. geistl. Zehent. Nr. 1—5 Weltliche Sachen.

Diese Landesordnung ist gültig im Camburgischen bis 1828 und im vormal. Fürstentum Saalfeld bis 1805.

5. Die kirchlichen Verordnungen der einzelnen Konsistorien zu Gotha, Altenburg, Meiningen, Hildburghausen, Coburg gelten für die einzelnen Diöcesen, welche den genannten Behörden jeweilen untergeben waren. So in den Alt-Meiningischen Diöcesen die Meiningischen Verordnungen von 1680 bis 1826; in Hildburghausen, Eisfeld und Heldburg für dieselbe Zeit die Hildburghäusischen; in Camburg die Altenburgischen; im Saalfeldischen die Altenburgischen und von 1806

Digitized by Google

bis 1826 die Coburgischen; in Kranichfeld die Gothaischen; in Themar die Coburgischen; in Römhild die gemeinschaftl. von Meiningen (Coburg) und Gotha erlassenen Verordnungen.

6. Von 1826 an gelten die für das ganze Herzogtum in seinem gegenwärtigen Bestande erlassenen Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben und Reskripte. Die Gesetze und Verordnungen seit 1829 besonders gedruckt bilden bis 1880 21 Bände; die Ausschreiben seit 1848 sind in 8 Bänden (1848—56 ohne Nr., 1857—80 Bd. I—VII) enthalten.

Gesetze werden von dem Landesherrn mit Beirat und Zustimmung des Landtags erlassen; zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens ist seit 1876 die Landessynode autorisiert. Nach der Beratung eines Gesetzes durch die Synode und vor Veröffentlichung desselben ist die Landesvertretung zu hören. Verordnungen gehen bloß im Namen des Landesherrn aus, doch hat bei Verordnungen zur Ausführung erlassener Kirchengesetze der ständige Synodalausschuß teil.

Ausschreiben als Regulative für Verwaltungsgegenstände werden mit landesherrlicher Genehmigung von den Oberbehörden erlassen; Reskripte ergehen von der Oberbehörde an alle oder einzelne Unterbehörden (General- oder Spezialreskripte) und sind von denselben sorgfältig aufzubewahren resp. in die Missiv- oder Reskriptenbücher einzutragen.

Litteratur:

1) Hoffmann, Zusammenstellung des in den Groß herzogl. und Herzogl. Sächs. Ländern geltenden Kirchen rechts, Hildburghausen 1843.
2) Schaubach, Übersicht über die im Herzogtum S. Meiningen in Ansehung der evangelischen Landeskirche erschienenen Gesetze und Verordnungen, Meiningen 1858.
3) Graf, Amtshandbuch für Geistliche und Lehrer des Herzogtums S. Meiningen, Hildburghausen 1868.

2. Das Kirchenregiment.

Die Landeskirche ist die evangelische. Die Kirche ist als Gesellschaft dem Staate untergeordnet. Dem Staat kommt in Bezug auf die Kirche zu das ius majestaticum circa sacra.

Der Landesherr hat außer diesem Rechte, wenn er selbst der evangelischen Kirche angehört, das ius episcopale; er übt dasselbe durch seine Behörden, die potestas ordinis aber (Seelsorge mit Verwaltung des Lehramtes und der Sakramente) durch die Geistlichen aus. Das landesherrliche Recht den

Digitized by Google

Direktion, Vokation und Bestätigung der Kirchendiener, ingleicher die Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt und zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Räten besetzt ist. Diese Behörde war in den Jahren 1829 bis 1848 das Konsistorium des Herzogtums zu Hildburghausen. Von 1848 an sind die betr. Geschäfte übergegangen auf die Abteilung des H. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulensachen, deren Vorstand unmittelbar dem Landesherrn Vortrag zu thun hat. Der Name des Landesherrn wird nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt, welche Höchstdieser selbst vollzieht. Der Zustimmung des Landesherrn und des Landtags zur Veräußerung von Grundeigentum der Kirchen, Kirchengemeinden und geistl. Stellen bedarf es nicht mehr. Die kirchlichen Angelegenheiten werden kollegialisch behandelt. Die Rekursinstanz bildet das gesamte Staatsministerium. Die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulensachen, deren weltlichen Mitgliedern 2 oder 3 Geistliche als geistliche Räte zur Beratung und Abstimmung zugeordnet werden, bildet mit diesen den Oberkirchenrat, durch welchen als die obere Kirchenbehörde der Herzog das Kirchenregiment ausübt. An die obere Kirchenbehörde gehen die Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen der Kirchenämter sowie der Ephorien. Die Genehmigung der oberen Kirchenbehörde ist erforderlich zu Beschlüssen der Kirchenvorstände u. Kirchengemeindeversammlungen über:

Staatsgrundgesetz Tit. 4. Art. 29 — 32.

Ges. v. 14. Sept. 1848.

Ges. v. 4. Jan. 1676. § 62.

Ges. v. 4. Jan. 1876. § 34.

§ 36.

1. Errichtung oder Abänderung von Kirchengemeindestatuten.
2. Änderung der Dotation der geistlichen Stellen und der Stolgebühren.
3. Aufführung neuer Kirchen- und Wohngebäude, sowie über deren wesentliche Umänderung.
4. Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben.
5. Veräußerung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte.
6. Anleihen oder Verminderung der Kapitalien.

Die Geschäfte des Generalsuperintendenten (Casim. Kirchenordn. pag. 262), wozu die Einführung der Superintendenten in ihr Amt, die Beaufsichtigung und Beratung derselben, die Generalvisitation, namentlich die Visitation der Superintendenten rücksichtlich ihres Pfarramtes wie ihres Ephoralamtes, die geistliche Aufsicht über die Gesamtkirche und die ganze Geistlichkeit gehören, werden jetzt durch die kirchliche Oberbehörde selbst, resp. durch einen vom Landesherrn aus dem Oberkirchenrat ernannten Kommissarius besorgt.

Gen.-Restr. v. 10. Juni 1834. Ges. v. 4. Juli 1846.

Die Generalvisitation in den einzelnen Dörfern wird von einem Kommissarius des Oberkirchenrates gehalten und kann derselben ein Mitglied des Synodalausschusses beiwohnen.

Digitized by Google

Die Ephoren der Diözesen, in welchen eine Generalvisitation stattfindet, haben den Kommissarius des Oberkirchenrates und den des Synodalausschusses zu den einzelnen Kirchengemeinen zu begleiten und der Visitation beizuwohnen. Sie erhalten aus dem allgem. Kirchenfond Diäten und sind berechtigt, das Transportmittel des Kommissars mit zu benutzen. Zu der Generalvisitation gehört eine außerordentliche Pfarrkonferenz, die an dem Ephoralsitz gehalten wird. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden die kirchlichen und religiös sittlichen Zustände in der bezüglichen Diözes. Gen.-Reskr. v. 27. März 1881

In den einzelnen Kirchengemeinden wird die Visitation mit einem kurzen Gottesdienst eröffnet, so daß nach dem Gemeindegesang von dem Ortsgeistlichen ein Vortrag gehalten wird, welcher in einem freien Gebet und der Auslegung einer Bibelstelle besteht. Unmittelbar daran schließen sich die Ansprache des Herzogl. Kommissarius an die Gemeinde und die Verhandlungen mit den Kirchen- und Schulvorständen, wo nötig, eine besondere nicht öffentliche Besprechung.

Bei jeder Visitation sind auch die Schulen mit den Kirchen- und Schulvorständen bezüglich des Religionsunterrichts zu besuchen.

Wo die Visitation an einem Sonntag gehalten wird, wohnen die Kommissarien dem ordnungsmäßigen Gottesdienst bei, lassen nach der Predigt den Lehrer mit der Schuljugend eine Katechese oder Unterredung über eine von dem Kommissarius des Oberkirchenrates einige Tage vorher bezeichnete Religionslehre oder Bibelstelle halten und verhandeln darauf, ebenfalls in der Kirche, mit den Kirchen- und Schulvorständen.

Die Spezialaufsicht über die Kirchengemeinden findet durch die Ephorien und durch die Kirchenämter statt. Die Aufsicht über die Kirchengemeinden der Städte, welche Sitz eines Ephorus sind, wird unmittelbar von der oberen Kirchenbehörde ausgeübt. Die Kirchenämter werden gebildet durch den Ephorus und den Herzogl. Landrat. Den Kirchenämtern kommt insbesondere die ganze Verwaltung und Berichterstattung in den äußeren Angelegenheiten zu, betr. das Rechnungswesen, Bauwesen, die Besoldungsangelegenheiten, Güter, Gerechtsame, Erledigung und Wiederbesetzung der Stellen. Die eigentliche Geschäftsleitung steht dem weltlichen Mitgliede zu; der Rang wird nach dem Dienstalter bestimmt. Die Termine werden gemeinschaftlich oder vorkommendenfalls auch von einzelnen Mitgliedern gehalten. Die Verfügungen müssen jedoch immer von beiden ausgefertigt und unterschrieben sein; können sie sich über eine Beschlußfassung nicht einigen, so haben sie die Sache dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Die das Innere betreffenden Angelegenheiten bearbeitet das geistliche Mitglied, die mehr das Äußere Ges. v. 4. Jan. 1876. § 36. Gen.-Reskr. v. 16. Juni 1846.

Digitized by Google

berührenden der weltliche Beamte. Die Rekursinstanz von Entscheidungen des Kirchenamtes bildet der Oberkirchenrat. Die Geschäftsverbindung der kirchlichen Oberbehörde mit den Gemeinden resp. den Kirchenvorständen, einzelnen Gemeindegliedern, mit den Geistlichen und sonstigen Kirchendienern erfolgt durch das Kirchenamt oder durch die Ephorie. Alle Verfügungen ergehen durch dieselben an die örtliche Stelle, ebenso haben alle Berichte, Gesuche und Eingaben in dienstlichen Verhältnissen durch dieselben und zwar begutachtet an die Oberbehörde zu gehen, es sei denn, daß Untergebene über das betr. Kirchenamt Beschwerde führten. Die Herzogl. Kirchenämter sind ermächtigt, ohne besondere berichtliche Vorlage Genehmigung zu erteilen; 1) zu den Verträgen, welche die Verpachtung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken betreffen; 2) zu den Vorlagen der Kirchenvorstände über die mit wesentlicher Umänderung der Gebäude nicht verbundenen Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude, der Orgel, sowie über die Anschaffung von Inventarstücken.

Verordn. v. 28. Febr. 1828.

Ausschreib. vom 22. Aug. 1871.

In Bezug auf andere Kirchen- und Religionsgemeinschaften hat der Herzogl. Landrat die Aufsichtsrechte des Staates zu wahren. Dies gilt in Ansehung der kathol. Gemeinden des Landes; in Ansehung der israelitischen Gemeinden tritt der Herzogl. Landrat mit dem Landrabbiner zusammen.

Gen.-Reskr. vom 8. Nov. 1847.

Die Herzogl. Kirchenämter und die Ephoren können sich bei ihrer dienstlichen Korrespondenz der Bezeichnung „frei lt. Aversi. 1., Herzogl. Kirchenamt" resp. „Herzogl. Ephorie" jedoch nur unter gleichzeitiger Anwendung des Amtssiegels bedienen. Dieselben können Bundesdienstsachen, Militaria, Marinesachen, Postsachen, Telegraphensachen, Zollvereinssachen als solche auf der Adresse (an die betr. Behörden) bezeichnen und unfrankiert absenden. Für unfrankiert ankommende Sendungen haben sie das Porto zu verlegen, die Ausgaben in einer Tabelle einzutragen und die Couverts, resp. die Coupons der Begleitscheine aufzubewahren. Die Staatskasse (Kuratel der Herzogl. Hauptkasse) zahlt nach Prüfung der Tabelle und der Belege die verlegten Summen zurück.

Gen.-Reskr. vom 1. Juli 1876.

Die Herzogl. Kirchenämter haben alljährlich im Januar die Jahrestabellen über den Stand des Kirchkasserechnungswesens einzusenden. Ebenso haben dieselben vierteljährlich über die an Kirchen gemachten Schenkungen zu berichten.

Gen.-Reskr. v. 9. Jan. 1883.

Sendungen an Private, betreffend Parteisachen, können von den absendenden Behörden mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" versehen werden; alle Sendungen an Staatsbehörden aber oder an solche Behörden vertretende Beamte, einschließlich in Privat-, Partei- und Untersuchungssachen, sind ohne Ausnahme mit der Bezeichnung „Frei lt. Aversi. 1." zu versehen. Das betr. Porto ist von den Parteien wieder einzuziehen, gewöhnlich von der absendenden Behörde, außerdem nach Mitteilung durch diese (Vermerk mit roter Tinte) durch die empfangende Behörde.

Digitized by Google

Den Herzogl. Ephorien steht die Aufsicht und Pflege in geistlicher Beziehung in den Kirchengemeinden ihrer Diözese zu, die Besorgung der inneren Angelegenheiten, die Aufsicht über Geistliche, Lehrer (betr. des Religionsunterrichtes und des Kirchendienstes), über den kirchlichen Zustand der Gemeinden. Sind jedoch über solche Angelegenheiten aktenmäßige Verhandlungen einzuleiten, so tritt das Herzogl. Kirchenamt ein. Ferner steht den Herzogl. Ephorien die Aufsicht zu über Lehre, Kultus und Liturgie, über die Predigtamtskandidaten, welche sich in der Diözese aufhalten, endlich die Leitung der Predigervereine. Gen.-Reskr. v. 23. Jan. 1832.

Das Archiv der Ephorie ist von dem Pfarrarchiv der dem Ephorus zugehörigen Parochie gesondert zu halten.

Der Ephorus hat alljährlich in mehreren Kirchen seiner Diözese die vorgeschriebene Kirchenvisitation (zu welcher auch das weltl. Mitglied des Kirchenamtes einzuladen ist) vorzunehmen. Diese Visitation soll Sonntags vorher in der betr. Kirche abgekündigt und sollen die Kirchenvorstände durch den Pfarrer zu derselben besonders geladen werden. Am Tage der Kirchenvisitation wohnt der Ephorus dem Gottesdienste bei, hält auch wohl selbst eine passende Ansprache an die Gemeinde und mit den zuletzt Konfirmierten oder mit den Erwachsenen eine Katechisation. Danach hat derselbe eine Sitzung mit dem Kirchenvorstand zu halten, in welcher hauptsächlich die durch Reskr. vom 24. Juli 1880 vorgeschriebenen Visitationsfragen zu besprechen resp. zu beantworten sind. Der Besprechung legt der Ephorus zu Grunde den vom Pfarrer einige Tage vor der Visitation einzureichenden Bericht über die äußeren und inneren kirchlichen Verhältnisse der Parochie. Die Visitationsfragen sind folgende: Ausschreib. v. 11. Aug. 1846. Gen.-Reskr. v. 28. Mai 1849.

A. Externa:

1. Pfarrer: Name; Geburtstag und -jahr; Übertragung der selbständigen Verwaltung eines Pfarramts; Amtszeit in der jetzigen Stelle; Familie.

2. Kirchliche Gebäude und Grundstücke, Beschaffenheit: Kirche; Orgel; Glocken; Pfarrhaus; Grundstücke der Pfarrei; der Kirche; Gottesacker. 3. Kirchenvermögen: Kirchkassekapitalien; Pfarreikapitalien; Besoldung; Alterszulage; Aufbewahrung der Dokumente; Verwaltung. 4. Kirchenvorstand: Mitgliederzahl; Wirksamkeit.

B. Interna:

1. Gottesdienstordnung und -besuch. 2. Predigt. 3. Kirchliche Katechisationen; Religionsunterricht in der Schule. 4. Taufe. 5. Abendmahl. 6. Trauung. 7. Beerdigung. 8. Kirchenbücher.

Digitized by Google

9. Sonntagsmandat. 10. Ehedissidien. 11. Unehel. Kinder. 12. Verwahrloste Kinder. 13. Waisenkinder. 14. Entlassene Sträflinge. 15. Heranwachsende Jugend. 16. Tanzbelustigungen und Wirtshäuser. 17. Bibeln und Andachtsbücher. 18. Zeitungen und Zeitschriften. 19. Kirchliche Vereine: Gust.-Ad.-Verein: Verein für innere Mission; Verein für äußere Mission; Erziehungsverein.

Über die Sitzung resp. die Beantwortung der vorstehenden Fragen wird ein Protokoll geführt. An die Kirchenvisitation schließt sich (gewöhnlich nachmitttags) eine Prüfung der Schulkinder in Religion an. Über die im Laufe des Frühjahrs resp. Sommers gehaltenen Kirchenvisitationen hat der Ephorus eingehend an den Oberkirchenrat zu berichten. Die Visitationsgebühren, welche in der Designation des Ephorus angegeben sind, sowie den Wagen, welchen der Ephorus benutzt, hat die Kirchkasse der betr. Gemeinde zu bezahlen.

Ges. vom 22. März 1875. Art. 84. Der Ephorus führt in seiner Diözese die Aufsicht über die Schulen betr. den Religionsunterricht und zwar mittelbar durch die Geistlichen, welche jährlich im Frühling eine Prüfung in der Religion zu halten und darüber an die Ephorie zu berichten haben, unmittelbar durch eigene jährlich in den einzelnen Schulen zu haltende Prüfungen. Die Berichte der Geistlichen übermittelt er unter Anlage derselben mit seinen eigenen Wahrnehmungen an das Kreisschulamt.

Aus der (am 28. Dezbr. 1831 gegründeten) **Bibelanstalt** bei Herzogl. Staatsminist. Abt. IV, welche den Zweck hat, die ärmeren Bewohner des Herzogtums ganz unentgeltlich oder gegen geringe Zahlung mit Bibeln zu versorgen, bezieht der Ephorus die für seine Diözese nötigen Bibeln und es haben die Pfarrer resp. Lehrer sich bei Bedarf an die Ephorie zu wenden. Die Bibelanstalt läßt zur Zeit den Ephorien das gebundene Exemplar einer vollständigen Bibel für 1.10 M. ab.

Die Protokolle und Arbeiten der **Predigerkonferenzen** hat der Ephorus jährlich mit Bericht an die Oberbehörde einzusenden.

Gen.-Restr. v. 17. Jan. 1860. Die Geistlichen haben bei Entfernung aus ihrem Wohnort, die über 24 Stunden dauert, oder wenn ein öffentlicher Gottesdienst von ihnen nicht gehalten werden kann, vom Ephorus **Urlaub** einzuholen; dieser kann denselben bis auf eine ganze Woche erteilen. Urlaub auf längere Zeit ist durch die Ephorie beim Oberkirchenrat einzuholen. Die Ephoren selbst haben bei Entfernung vom Hause, die über 2 Tage dauert, den Urlaub dazu vom Oberkirchenrat einzuholen. Lehrer, welche Kirchendienst haben, müssen, wenn die Entferung über eine Woche dauert, Urlaub vom Ephorus einholen und zwar entweder schriftlich durch das Pfarramt oder persönlich.

Digitized by Google

Für Bureau-Aufwand resp. Schreibmaterialien erhalten die Ephorien jährlich ein Äquivalent von 7 M. aus den Herzogl. Amtseinnahmen.

Innerhalb ihrer Ephorie haben die Ephoren bei Amtsverrichtungen für die von ihnen benutzten Wagen kein Chausseegeld zu entrichten.

---

3. Die Kirchenverfassung.

Die Kirchenverfassung in den sächsischen Herzogtümern hat sich bald zu einer Konsistorialverfassung gestaltet und hat im Herzogtum S. Meiningen wie in den anderen S. Herzogtümern erst in der neueren Zeit durch Erlaß einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung eine Ergänzung im presbyterialen und synodalen Sinne erfahren. Durch diese Synodalordnung soll jedoch an dem Bekenntnisstand der Landeskirche, welcher auf der lutherischen Reformation ruht, sowie am Bekenntnisstand der einzelnen Gemeinde nichts geändert werden. Ges. vom 4. Jan. 1876.

a. Die Kirchengemeinde. Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und hat die ihr nötigen Mittel selbst aufzubringen. Im Unvermögensfalle tritt der allgem. Kirchenfond besonders durch Zuschüsse zur Pfarrbesoldung nach Befinden der Oberkirchenbehörde ein. § 1.

Filialgemeinden werden als besondere Kirchengemeinden angesehen, eingepfarrte gehören zur Muttergemeinde; der räumliche Umfang der Kirchengemeinde bildet das Kirchspiel. § 2.

Änderungen in dieser Ordnung können nur mit Zustimmung der einzelnen Gemeinden und der Oberbehörde stattfinden, gegen den Widerspruch einer Gemeinde nur mit Zustimmung der Landessynode. Das Gesetz über die Verwaltung erledigter Pfarreien wird durch Vorstehendes nicht alteriert. Zweifel über die Grenze eines Kirchspiels werden nach Anhörung der Beteiligten durch die Oberbehörde entschieden. § 3.

Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder Angehörige der evangel. Kirche, welcher im Kirchspiel wohnt oder sich seit drei Monaten in solchem aufhält. Auf Antrag kann durch Beschluß des Kirchenvorstandes jeder Angehörige der evangel. Kirche als Mitglied der Kirchengemeinde aufgenommen werden, welcher zu den Kirchensteuern beizutragen hat. Darüber, was als Wohnsitz im Kirchspiel zu gelten hat, entscheidet der Kirchenvorstand, im streitigen Falle das Kirchenamt resp. die kirchliche Oberbehörde. § 4.

Jedes Mitglied der Kirchengemeinde hat die einem solchen gesetzl. zustehenden Rechte und Pflichten. § 5.

An der Kirchgemeindeversammlung nehmen mit Stimmrecht teil alle Männer, welche 1) das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, § 6.

Digitized by Google

2) zu den event. Kirchensteuern beitragen,
3) nicht unter Zustandsvormundschaft stehen oder unter der öffentlichen Armenversorgung, noch der bürgerl. Ehrenrechte verlustig resp. an deren Ausübung gesetzlich behindert oder im Konkurse der Gläubiger befangen sind.

§ 7. Der Kirchengemeindeversammlung steht zu:

1) Die Abhörung der Kirchkasserechnung,
2) Die Errichtung von Kirchengemeindestatuten,
3) die Beschlußfassung über Veräußerung von Immobilien und über Verminderung der Kapitalien,
4) die Beschlußfassung über Erhebung von Umlagen,
5) die Beschlußfassung über Vermehrung der Schulden,
6) die Beschlußfassung über Umgestaltung der Kirchengemeindeverhältnisse,
7) Die Beschlußfassung über Änderungen in den Formen des Gottesdienstes, in Katechismen, Gesangbüchern und Agenden,
8) die Wahl des Kirchenvorstandes.

Vor Erhebung der Umlagen und vor Vermehrung der Schulden sind die Vertreter der politischen Gemeinde zu hören.

§ 8. In den Städten und bei Kirchengemeinden von mehr als 1000 Seelen gehen die Befugnisse 1—6 auf den Kirchenvorstand über. Es sind an solchen Orten die Kirchkasserechnungen während einer bestimmten Frist (14 Tage) zur Kenntnis der Kirchengemeinde aufzulegen. In kleineren als den obgedachten Gemeinden kann die Kirchengemeindeversammlung obige Befugnisse dem Kirchenvorstand auf einen Zeitraum bis zu 5 Jahren erteilen.

§ 9. Die Kirchengemeindeversammlung wird durch den Kirchenvorstand berufen:

1) In den obengedachten Fällen.
2) Auf Antrag einer Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder.
3) Auf Verfügung der Oberbehörde.

§ 10. Den Vorsitz in der Kirchengemeindeversammlung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bezügl. dessen Stellvertreter.

§ 11. § 12. Alle Abstimmungsfragen müssen auf Ja oder Nein gestellt sein. Die Kirchengemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dieselbe faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Ist nicht die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu berufen, dieselbe ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Digitized by Google

Zu Leistungen, welche unbedingt durch den Kirchen- § 35
gemeindezweck geboten sind, können die Kirchengemeinden durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden.

Die Ausgaben aus dem Kirchengemeindeverbande sind Ges. v.
(außer den Leistungen dritter oder den observanzmäßigen Beiträgen aus dem Vermögen der politischen Ortsgemeinde) 1) aus 25. Febr. 1876.
dem Abwurfe des Kirchenvermögens und den sonst verfüglichen Art. 1.
Mitteln der Kirche, 2) durch Umlagen und Leistungen der Kirchengemeinde zu leisten.

Die Kirchensteuern werden von jeder Steuerart nach Art. 2.
Verhältnis des Steuerstockes erhoben, die Naturaldienste nach den allgem. Vorschriften über die Frohnen geleistet. Nichteintragung in das Ortssteuerkataster befreit nicht von der Kirchensteuer, welche nach Reinertrag des Vermögens und Dauer des Aufenthaltes bemessen wird.

Besitzer von Immobilien innerhalb des Kirchspiels sind, wenn Art. 3.
sie demselben Bekenntnisstand angehören, kirchensteuerpflichtig. In
Pfarreien resp. Kirchengemeinden, welche aus mehreren Gemeinden Art. 4.
zusammengesetzt sind, bleiben die alten Verträge über die Beitragsquote in Kraft. Liegen solche Verträge nicht vor, und hat eine Gemeinde eigene Kirche, Pfarr- oder Küstergebäude, so hat sie zu deren Bau und Erhaltung in einer anderen Gemeinde nichts beizutragen. Der Beitragsanteil der verschiedenen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Kirchenbedürfnissen wird durch das Kirchenamt je auf 3 Kalenderjahre nach Verhältnis der Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt.

Rückständige Kirchensteuern werden auf Antrag der Art. 5.
Einhebungsberechtigten gleich den Gemeindesteuern von den zur Beitreibung der letzteren zuständigen Behörden beigetrieben (die Kosten der Beitreibung sind nach einer dem Kirchenvorstand zu Saalfeld gewordenen Entscheidung des Oberkirchenrates vom 9. Nov. 1881 von der betr. Kirchkasse zu tragen.) Befreiung Art. 6.
von den Kirchensteuern findet nur unter gleichen Verhältnissen statt wie die von den Gemeindelasten.

Die Mitglieder der Hofkirchen- und der Stadtkirchen- Ges.
gemeinde zu Meiningen bilden eine Kirchengemeinde. Die v. 12. Nov.
Kirchenbuchführung bleibt für jede Kirche. Die Vereinigung 1878.
bezieht sich nicht auf die Mitglieder des Herzogl. Hauses.

Kirchkasserechnungswesen. Das Rechnungsjahr Ausder Kirchengemeinden ist das Kalenderjahr. Die Amtsdauer schreib.
des Kirchkasserechnungsführers, welcher die nötige Qualifikation des
besitzen muß und je nach Höhe des Umsatzkapitals Kaution zu Oberstellen hat, ist in der Regel sechs Jahre. Derselbe ist vor seinem kirchenAmtsantritt zu verpflichten und zwar in den Städten mit rates
Ephoralsitz von dem Kirchenvorstand, außerdem durch das v. 27.
Kirchenamt der Diözese. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes März 1877. § 1.

Digitized by Google

§ 2. wird zum Kurator der Kirchkasse gewählt und hat diese und das
§ 3. Rechnungswesen zu beaufsichtigen. Der Kurator hat mit dem
§ 4. Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal die Kasse genau zu revidieren und den Mitverschluß der Wertpapiere zu übernehmen.

G.-R. v. 16. Mai 1883. Die vorhandenen Barbestände der Kirchkassen sowie die Wertpapiere sind in sicheren, schwertransportablen Behältern zu verwahren und zu verschließen, doch brauchen die baaren Kassenbestände nicht in demselben Behälter mit den Wertpapieren aufbewahrt zu werden. Die Wertpapiere sind auf alle Fälle in nur schwer beweglichen Kassen oder Schränken, welche doppelt verschließbar sind, niederzulegen und getrennt von sonstigen Urkunden, Effekten und Wertpapieren aufzubewahren, welche nicht der Kirche gehören. Den einen Schlüssel dazu soll stets der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den andern das mit der Kasse-Kuratel beauftragte Mitglied führen.

Über die vorhandenen Wertpapiere ist ein Verzeichnis in duplo anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten, welches die einzelnen Stücke nach Serie, Littera, Nummer 2c. genau angiebt und in welches auch alle Veränderungen bezügl. der Papiere einzutragen sind. Das eine Verzeichnis führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, das andere der Kassekurator und hat es bei eintretendem Wechsel mit Namensunterschrift versehen dem Nachfolger zu übergeben.

Die Kontrole der Auslosungen 2c. liegt zunächst dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ob; mit demselben trägt die Verantwortlichkeit für etwaige durch Säumnis entstandene Verluste der Kasse-Kurator.

Ausschreib. v. 27. März 1877. Die Verwaltung der Kirchkasse hat nach einem zeitig vor Beginn des Jahres festzustellenden Etat zu erfolgen. Dem Etat kann je nach Umständen 3jährige Gültigkeitsdauer beigelegt werden. Von den unter Aufsicht der Kirchenämter stehenden
§ 5. Gemeinden ist eine Abschrift des Etats zu den Akten ein-
§ 6. zureichen. Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind längstens bis zum 1. April zu legen und zwar in duplo. Nachdem die Kirchkasserechnung durch die Kirchengemeindeversammlung abgehört worden ist, bezügl. in den Gemeinden mit mehr als 1000 Seelen 14 Tage aufgelegen hat (was auf dem Titel zu bescheinigen), ist dieselbe mit Belegen und der vorjährigen Rechnung bei dem Kirchenamt einzureichen behufs Revision durch den Amtsrechnungsrevisor.

§ 7. Sind zu der Rechnung Erinnerungen gestellt worden, so hat der Kirchenvorstand dieselben durch den Kirchkasserechnungsführer beantworten zu lassen und darauf die Resolutionen zu erteilen. Alsdann sind Rechnungen und Revisionsverhandlungen an das Kirchenamt zum Abschluß durch den Amtsrechnungsrevisor zurückzugeben. Resolutionen, welche gegen das Interesse

Digitized by Google

der Kirchengemeinden oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, kann das Kirchenamt beanstanden.

Ist der Abschluß der Rechnung erfolgt und hat der Amtsrechnungsrevisor den Revisions- und Abschlußvermerk unterschriftlich vollzogen, so ist die Kirchkasserechnung nebst Belegen unter gleichzeitiger Liquidation der Revisionssporteln an den Kirchenvorstand zurückzugeben, die Revisionsverhandlungen und das Duplikat der Rechnung werden bei den Akten des Kirchenamts behalten. Der Kirchenvorstand hat nunmehr die Rechnung zu justifizieren. Der betr. Vermerk kann einfach lauten:

„Auf Grund des vorstehenden Abschlusses wird die Rechnung hierdurch justifiziert."

N. N., den . . . .

Der Kirchenvorstand:
N. N. N. N.

Die Kirchenvorstände der Städte, welche Sitz eines Ephorus sind, brauchen kein Duplikat der Rechnung einzureichen und verkehren direkt mit den Amtsrechnungsrevisoren. Diese letzteren haben für die Eintragung der Sporteln Sorge zu tragen und Anzeige an den Oberkirchenrat zu erstatten, wenn Rechnungen nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin eingehen. Die Kirchenrechnungen der vorgenannten Städte sind nach der Justifikatur zur Durchsicht an den Oberkirchenrat zu senden. § 7.

Die Herzogl. Kirchenämter haben alljährlich im Januar die Jahrestabellen über den Stand des Kirchkasserechnungswesens einzusenden. Bezüglich der Vakanzkassenrechnungen gelten die durch das Gesetz vom 7. März 1875 getroffenen Anordnungen (cf. den Art. über Vakanzen). § 8. § 9.

Der Austritt aus der Landes- oder einer anderen christlichen Kirche kann mit bürgerlicher Wirkung erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre und nur durch eine vor dem Herzogl. Landrat des Kreises, für Stadtbewohner vor dem Magistrat, persönlich abgegebene Erklärung erfolgen. Dem muß ein an die betr. Behörde gerichteter Antrag vorausgehen und dieser ist durch die Behörde dem Vorstand der betr. Kirchengemeinde bekannt zu machen, damit dieser über die Gründe des Antragstellers sich unterrichten und seelsorgerlich verfahren kann. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von 4 Wochen und spätestens 6 Wochen nach gestelltem Antrag statt. Ges. v. 7. Dez. 1878. Art. 1. Art. 2.

Über den Austritt aus der Landes- oder einer anderen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft hat der Landrat bezügl. Magistrat ein Verzeichnis zu führen, in welchem auch der etwaige Rücktritt einzutragen ist. Ausschrb. v. 14. Juni 1883.

Digitized by Google

Ges. vom 7. Dec. 1878. Art. 3. Vom Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres an ist der Ausgetretene nicht mehr zu Leistungen verpflichtet, welche auf der persönlichen Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen. Die Beitragspflicht zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erfolgte, festgestellt ist, dauert bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Art. 4. Der Übertritt von einer Kirche zur anderen geschieht nach den oben angegebenen Vorschriften.

Art. 6. Wollen die aus der Kirche Ausgetretenen eine besondere Religionsgesellschaft bilden, so haben sie dies bei Herzogl. Staatsminist. Abt. für Kirchen- und Schulensachen zur Anzeige zu bringen und nachzuweisen, daß ihre Religionsgrundsätze und Gebräuche nichts enthalten, was gegen die bürgerliche Ordnung und Sitte verstößt. Danach wird ihnen durch besondere Eröffnung die Erlaubnis zu gemeinsamer häuslicher sowie öffentlicher Religionsübung in bestimmten Gebäuden sowie bei Beerdigungen erteilt. Die Kirchengemeinden haben die Beerdigung von Dissidenten auf ihren Friedhöfen gegen eine mäßige Abgabe zu gestatten. Korporationsrechte können Dissidenten nur durch eine besondere Verleihung der Staatsregierung erwerben.

Art. 7. Bezüglich der religiösen Erziehung und Unterweisung der schulpflichtigen Kinder der aus der Kirche Ausgetretenen sind die Bestimmungen des Volksschulgesetzes maßgebend.

Nach Entlassung eines Kindes aus der Schule oder nach stattgefundener Konfirmation können die Eltern oder Vormünder dessen Ausscheiden aus der Kirche nicht mehr beschließen.

§ 13. b. Der Kirchenvorstand. Derselbe besteht aus ständigen und aus gewählten Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind: 1) der Pfarrer resp. Dienstverweser und die Diakonen. Hülfs-Geistliche nehmen an den Bekanntmachungen ohne Stimmrecht teil, 2) der erste Ortsvorstand resp. wenn mehrere Ortsgemeinden zur Kirchengemeinde gehören, die Ortsvorstände vorbehaltlich ihrer allgemeinen Berechtigung und die Gemarkungsvorstände, 3) der erste Lehrer der Gemeindeschule des Kirchenorts, wenn er stimmberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde ist.

§ 14. Die gewählten Mitglieder sind je 1 auf 300 Mitglieder der Kirchengemeinde, jedoch nicht weniger als 5 und nicht mehr als 18. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat als ein Anderer.

§ 15. Wenn die Kirchengemeinde aus mehreren Ortsgemeinden besteht, so wählt jede der letzteren die ihrer Kopfzahl entsprechende Anzahl, mindestens aber ein Mitglied, hat jedoch eine Gemeinde

Digitized by Google

weniger als 150 Seelen, so wählt sie nur dann ein Mitglied, wenn der Ortsvorstand nicht zum Kirchenvorstand gehört. Beträgt hiernach die Zahl der gewählten Mitglieder weniger als 5 oder 18, so bestimmt die obere Kirchenbehörde, wie viele Mitglieder jede Ortsgemeinde zu wählen hat. Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Einzelgemeinde betreffen, werden von dieser allein, event von einem besonders dazu gebildeten Kirchenvorstand erledigt.

Gemeinsame Angelegenheiten von Mutter- und Tochterkirchen werden von den vereinigten Vorständen unter Vorsitz des Ältesten unter den Vorsitzenden erledigt. § 16.

Wählbar zu Kirchenvorstehern sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Väter und Söhne, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes sein außer mit Dispens der Oberkirchenbehörde. § 17.

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist durch besondere Ausschreiben des Oberkirchenrates (vom 5. März 1876 und vom 20. Januar 1879) geregelt; im Falle einer Auflösung des Kirchenvorstandes oder wenn sonst Kirchenvorstände **neu zu bilden** sind,*) richtet sich das Verfahren nach dem Ausschreiben des Oberkirchenrates vom 5. März 1876, außerdem, d. h. bei Wiederwahl von Kirchenvorständen nach dem Ausschreiben vom 20. Jan. 1879. Ausschreib. v. 20. Jan. 1879. § 17.

Die nach Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den Kirchengemeinden aufgestellten Wahl- und Stimmlisten, welche nach Anordnung einer Kirchenvorsteherwahl sofort durch den Wahlvorstand (Pfarrer, Ortsvorsteher und ersten Lehrer) aufzustellen waren, sind von den Kirchenvorständen fortzuführen, es können dazu von ihnen einzelne Mitglieder gewählt werden. § 1.

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Ortsgemeinden, so ist bei Erneuerung der Listen für jede dieser Ortsgemeinden eine besondere Wahl- und Stimmliste aufzustellen; Gemarkungsverbände werden nach Anweisung des Kirchenamtes der nächstgelegenen zur gleichen Kirchengemeinde gehörigen Ortsgemeinde, doch in besonderer Nummerfolge angereiht.

---

*) Anmerkung. Man wolle in solchem Falle genau an das für den betr. Fall gegebene Ausschreiben sich halten, da das spätere in mehreren Punkten von dem früheren abweicht.

Digitized by Google

Formular A.

Kirchengemeinde N. N.

Wahl- und Stimmliste der Gemeinde .... mit der Gemarkung .... zu den kirchlichen Wahlen.

1 Fortl. Nr. der in d. Liste Einzutragenden.	2 Vor- und Zuname.	3 Stand und Gewerbe.	4 Alter.	5 Grund des Ausschlusses vom Stimmrecht.	6 Fortl. Nr. der Stimmberechtigten.	7 Name der Stimmberechtigten.	8 Bemerkungen, ob abgestimmt.

§ 2. In Spalte 2 der vorschriftsmäßigen Wahlliste sind in alphabet. Reihenfolge (in den Städten event. nach den Straßen) alle männlichen Angehörigen der evangelischen Kirche einzutragen, welche im Orte wohnen oder sich seit 3 Monaten in demselben aufhalten oder durch besonderen Beschluß als Mitglieder der Kirchengemeinde aufgenommen worden sind und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, gleichgültig, ob sie sonst stimmberechtigt sind oder nicht. Militärpersonen im aktiven Dienste und deren Angehörige werden nicht in die Wahlliste eingetragen. Gleichzeitig sind die Spalten über Stand, Gewerbe und Alter auszufüllen und in Spalte 7 der Name derjenigen zu wiederholen, welche nach § 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung stimmberechtigt sind. Bei den nicht Stimmberechtigten ist in Spalte 5 der Grund ihres Ausschlusses anzugeben. Spalte 6 (Nr. der Stimmberechtigten) wird erst nach Abschluß der Wahlliste, Spalte 8 (ob abgestimmt) bei der Wahlhandlung ausgefüllt. Die Wahl- und Stimmliste ist in

§ 3. der Ortsgemeinde, für welche sie aufgestellt worden ist, mindestens 7 Tage lang (der Tag der Auflegung nnd der der Zurücknahme zählen nicht mit) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Zuvor ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlliste und wo sie aufliegt, daß Einsprachen innerhalb 7 Tagen vom 1. Tage des Aufliegens an bei dem Pfarrer oder dem Ortsvorsteher anzubringen sind, widrigenfalls keine Rücksicht werde darauf genommen werden.

Formular B.

Bekanntmachung.

Die Liste derer, welche bei den künftigen Wahlen stimmberechtigt, bezügl. wählbar sind, liegt vom .... bis zum .... in (der Wohnung des Ortsschultheißen, auf dem Rathause ꝛc.) zu Jedermanns Einsicht auf,

Digitized by Google

Einsprachen dagegen sind innerhalb obiger Frist bei dem Kirchenvorstand anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

.... den ....

Der Kirchenvorstand

Sind Einsprachen erfolgt, so hat der Kirchenvorstand § 4.
Entschließung zu fassen und den event. nicht Eingetragenen und Berechtigten am Schlusse der Liste nachzutragen. Bestehen wegen der Berechtigung eines nicht Eingetragenen Zweifel, so ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und dann förmliche Entscheidung zu erteilen. Dieselbe muß binnen 3 Tagen nach der Einsprache erfolgen und dem Beteiligten mit dem Bedeuten bekannt gegeben werden, daß er binnen 14tägiger Ausschlußfrist Rekurs bei dem Kirchenvorstand erheben könne; im Übrigen regelt sich das Rekursverfahren nach § 35 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Sobald die Listen festgestellt sind, ist solches auf denselben § 5.
durch ein ausdrückliches Zeugnis, Formular C, des Wahlvorstandes zu beurkunden.

Formular C.

Daß die nachstehende Liste nach bestem Wissen aufgestellt bezügl. berichtigt worden ist und vom ... bis zum ... zu Jedermanns in .... Kenntnis aufgelegen hat, daß solches auch zuvor mit der Aufforderung zu etwaigen Einsprachen binnen 7tägiger Ausschlußfrist in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist

{ Einsprachen aber nicht enthoben worden sind, (statt dessen event.:) sowie daß die erhobenen Einsprachen gehörig erledigt worden sind,

solches wird hiermit bezeugt.

.... Ort, den ... Datum.

Der Kirchenvorstand.

Ergeben sich Zweifel über die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder die Notwendigkeit einer Änderung, so ist durch Herzogl. Kirchenamt, in den Ephoralstädten direkt, an die obere Kirchenbehörde Vorlage zu machen.

Bei der Wahlhandlung bildet jede einzelne zur Kirchen- § 6.
gemeinde gehörige Ortsgemeinde einen Wahlbezirk für sich. Die
Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und § 7.
zwei von diesem (dem Vorsitzenden) aus den Wahlberechtigten gewählten Beisitzern als dem Wahlvorstand geleitet und muß mindestens 8 Tage vorher in ortsüblicher Weise (durch Umsagen oder durch Zirkular oder durch Inserat in den Blättern) bekannt gemacht sein und von der Kanzel angekündigt werden.

Die Wahl ist für jeden Ort an einem Tag zu beendigen § 8.
und darf in Orten mit mehr als 1000 Einw. nicht unter 3 Stunden, außerdem nicht unter 1 Stunde, Zeit währen. Die Wahlhandlung wird durch den Wahlvorstand eröffnet, welcher auf die §§ 17. 4. 6. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung hinweist, resp. dieselben verlesen läßt. Der Wahlvorstand hat sich jeder Beeinflussung der Wahl zu enthalten.

Digitized by Google

§ 9. Jeder Wähler legt persönlich, nachdem das Vorhandensein seines Namens in der Wahlliste konstatiert worden ist, seinen Stimmzettel ohne Unterschrift verdeckt in ein Gefäß, worauf in der Spalte 8 der Wahlliste zu dem Namen des betr. Wählers bemerkt wird: gestimmt. Zur Abstimmung kann Niemand zugelassen werden, der nicht als wahlberechtigt in der Wahlliste eingetragen ist.

§ 10. Bei der Wahl von Kirchenvorstehern werden so viele Namen auf jeden Wahlzettel geschrieben, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher ist bei der Bekanntmachung, Formular D, sowie bei der Eröffnung der Wahlhandlung zu bemerken.

Formular D.

Die Wahl von . . . Kirchenvorsteher . . findet am . . . in (Lokal) zu . . . statt; die Abstimmung beginnt um . . . Uhr und endet um . . . Uhr.

. . . . . den . .

Der Kirchenvorstand.

§ 11. Meldet sich auf Anfrage des Wahlvorstandes nach Ablauf der zur Wahlhandlung bestimmten Zeit niemand mehr zur Abstimmung, so erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen und alsbald werden die Stimmzettel verlesen, die Namen aufgezeichnet und gezählt und dann die Gewählten verkündigt. (Kann dies nicht sofort geschehen, so nimmt der Wahlvorstand die sämtlichen Wahlzettel unter gemeinschaftlichen
§ 12 Siegelverschluß). Die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlzettel wird von dem Wahlvorstand durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei der Auszählung der Stimmen empfiehlt es sich, eine Gegenliste zu führen. Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als ein anderer. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13. Das vom Wahlvorstand sofort aufzunehmende Protokoll, Formular E, wird von sämtlichen Mitgliedern resp. Beisitzern unterschrieben und mit der Wahlliste und den ungültigen Stimmzetteln sowie den Nachweisen über die gehörige Bekanntmachung der Wahl an das Kirchenamt (in den Städten, welche Sitz eines Ephorus sind, an den Oberkirchenrat) eingesendet, während die gültigen Stimmzettel unter gemeinschaftlichem Siegel bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl aufbewahrt werden. In das Protokoll ist aufzunehmen, daß der Wahlvorstand die Gewählten benachrichtigt hat.

Formular E.

Wahlprotokoll.

Verhandelt . . . . (Ort), den . . . . 18 . . .

Die auf heute zur Wahl . . . . Kirchenvorsteher . . anberaumte Wahlhandlung war nach den anliegenden Bescheinigungen unter Angabe

Digitized by Google

des Tages und der Stunde des Beginns und des Schlusses derselben, sowie des Wahllokals in der ortsüblichen Weise (dahier) in hiesiger Gemeinde und Gemarkung bekannt gemacht, auch Sonntag, den . . . in der Kirche zu . . . . abgekündigt worden.

Der Wahlvorstand eröffnete um . . . Uhr die Verhandlung; er wies auf die betreffenden Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung (insbesondere die §§ 4, 6, 17 und 14) hin und bemerkte, daß . . . (Zahl) Kirchenvorsteher zu wählen sei(en).

Hierauf legten diejenigen Wähler, bei deren Namen in der Wahlliste in der Spalte 8 „gestimmt" bemerkt ist, ihre Stimmzettel einzeln persönlich in ein zu dem Behuf im Wahllokal aufgestelltes Gefäß verdeckt ein. Nachdem um . . . Uhr auf Auffordern des Wahlvorstandes sich niemand mehr zur Abstimmung gemeldet hatte, (event. nachdem sämtliche Wahlberechtigte erschienen waren und ihre Stimmen abgegeben hatten) wurde die Abstimmung geschlossen. Der Wahlvorstand las hierauf die einzelnen Stimmzettel deutlich vor und es wurden die darauf stehenden Namen in das unter x anliegende Verzeichnis genau eingetragen. Es ergab sich, daß . . . Stimmzettel abgegeben worden waren, davon wurden die anliegenden . . . Stück ungültig befunden, weil . . . . . .

Nach dem gedachten Verzeichnis x sind auf . . . . . die meisten, nämlich . . . Stimmen gefallen und es wurde(n) der (die) Gedachte(n) als Kirchenvorsteher verkündigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Der Wahlvorstand.
N. N.
N. N.

(Der) Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl sofort benachrichtigt worden.

. . . . . den . . .

Der Wahlvorstand.

§ 14. Wird die Wahl auf Grund des § 24 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung **abgelehnt**, was der Gewählte event. innerhalb 3 Tagen zu thun hat, so faßt der Kirchenvorstand Beschluß über die Zulässigkeit der Ablehnung. Wird solche für statthaft befunden, so ist in kürzester Frist eine anderweite Wahl anzuberaumen.

§ 15. Das Kirchenamt, resp. der Oberkirchenrat prüft die Gesetzlichkeit der Wahl und teilt das Ergebnis dem Wahlvorstand mit, worauf, wenn Erinnerungen nicht gestellt oder dieselben erledigt worden sind, die Namen der Gewählten in ortsüblicher Weise **und** durch Abkündigung von der Kanzel bekannt gemacht und die Gewählten an einem der nächsten Sonntage von dem Pfarrer in der Kirche feierlich verpflichtet werden.

Gen.-Reskr. v. 15. Mai 1876. Die vorgeschriebene Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken als Kirchenvorsteher die innere und äußere Wohlfahrt der Kirchengemeinde nach bestem Wissen und Gewissen wahren und fördern will".

§ 16. Von dieser **Verpflichtung** ist unter namentlicher Aufführung der Verpflichteten dem Kirchenamt (resp. dem Oberkirchenrat) Bericht zu erstatten und dieser durch das Kirchenamt der oberen Kirchenbehörde vorzulegen. Die Kirchenämter haben auf thunlichste Förderung des Wahlgeschäftes hinzuwirken.

Digitized by Google

Gen.-Reskr. v. 10. Juni 1852.

Zwischen den Herzogl. S. Meining., Herzogl. S. Altenburg. und Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen ist bezüglich der Wahl von Kirchenvorständen eine Vereinbarung dahin getroffen worden, 1) daß bei Kirchenverbänden, welche aus beiderseitigen Gemeinden bestehen, die Kirchengemeindevertretungen nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, welche in dem Lande gelten, worin die Kirche liegt. 2) Die Gesamtvertretung eines aus beiderseitigen Mutter- und Filialgemeinden zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes wird nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt, welche in dem Lande gelten, worin die Mutterkirche liegt.

Der Vereinbarung bezügl. des Punktes 1. hat sich auch die Herzogl. S. Weimarische Regierung angeschlossen, bezügl. des Punktes 2. aber folgende anderslautende Vereinbarung getroffen: „Bezügl. der aus diesseitigen und jenseitigen Mutter- und Filialgemeinden zusammengesetzten Kirchenverbände ist nachgegeben, daß die besonderen Kirchgemeindevorstände der Filialgemeinden mit dem Kirchengemeindevorstand der Mutterkirche zur Berathung über völlig gemeinsame Interessen zusammentreten, während die Beschlußfassung über die Angelegenheit, auch wenn sie eine gemeinsame ist, mit verbindlicher Kraft für die einzelne Gemeinde immer nur dem besonderen Kirchenvorstand dieser Gemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) zusteht."

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1) Auf die Dauer der Wahlperiode von denen, die unmittelbar vorher Kirchenvorsteher gewesen sind.
2) Bei einem Lebensalter von 60 Jahren.
3) Von denen, welche bereits ein kirchliches Amt bekleiden.
4) Wegen anderer erheblicher Gründe, über deren Gültigkeit der Kirchenvorstand entscheidet.

Die Kirchenvorsteher werden auf 6 Jahre gewählt, nach je 3 Jahren tritt die Hälfte zuerst nach dem Lose, dann abwechselnd aus, bei ungerader Zahl zuerst die Minderzahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Unfreiwillige Entlassung eines Kirchenvorstehers findet nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch das Kirchenamt vorbehaltlich der Berufung statt:

1) Wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand aufhebenden Grundes.
2) Wegen Dienstunfähigkeit.
3) Wegen beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflicht.

Wird die Stelle eines Kirchenvorstehers vor beendeter Dienstzeit erledigt, so ist für die übrige Zeit ein anderer zu wählen. Die Ergänzungswahl kann unterbleiben, so lange noch $\frac{3}{4}$ der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl vorhanden oder nur

Digitized by Google

noch 5 Monate bis zur gesetzlichen Wahl sind. Besteht ein Kirchenvorstand aus Mitgliedern mehrerer Gemeinden, so hat die Einzelgemeinde, welcher der Ausgeschiedene angehörte, die Ergänzungswahl vorzunehmen. § 25.

Dem Kirchenvorstand steht außer der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten der Kirchengemeinde besonders zu: § 26.

1) Die Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitte, die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage, soweit sie nicht den Pfarrern oder der Polizeibehörde zusteht.
2) Die Feststellung und Handhabung der Bestimmungen über die Kirchenstühle.
3) Im Einvernehmen mit der Polizeibehörde die Fürsorge, daß die Begräbnisordnung und die Friedhöfe den kirchl. Bedürfnissen entsprechend hergestellt und erhalten werden.
4) Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens, die Mitaufsicht über das Vermögen der geistl. Stellen und Stiftungen, die Aufsicht über die kirchl. Gebäude und deren Gebrauch, die Beschlußfassung über kirchl. Neubauten und Reparaturen.
5) Die Leitung des Kirchrechnungswesens, die Bestellung eines Kirchrechnungsführers, die Auf- und Feststellung der Voranschläge für Einnahme und Ausgabe der Kirchkasse, die Prüfung und Justifikation der Kirchkasserechnung.
   Die Kirchkasserechnungen sind von den Amtsrechnungsrevisoren zu revidieren.
6) Die Entwerfung der Besoldungsdesignationen für die Geistlichen, vorbehaltlich der Feststellung durch die Kirchenbehörden.
7) Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten.
8) Die Beaufsichtigung der niedern Kirchendiener, deren Anstellung und Entlassung — soweit solche nicht der Kirchenbehörde zusteht.
9) Die Aufstellung und Fortführung der kirchlichen Wahl- und Stimmlisten.
10) Die Berufung der Kirchengemeindeversammlung, die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände, die Ausführung ihrer Beschlüsse.
11) Die kirchliche Armen- und Krankenpflege im Einvernehmen mit den politischen Armenbehörden, sowie die kirchliche Fürsorge für die Verwahrlosten und bürgerlich Bestraften.

Digitized by Google

Gen.-Restr. v. 10. Juni 1882. Zwischen den Herzogl. S. Meining., Herzogl. S. Altenburg. und Fürstl. Schwarzburgischen Regierungen ist bezüglich der Wahl von Kirchenvorständen eine Vereinbarung dahin getroffen worden, 1) daß bei Kirchenverbänden, welche aus beiderseitigen Gemeinden bestehen, die Kirchengemeindevertretungen nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, welche in dem Lande gelten, worin die Kirche liegt. 2) Die Gesamtvertretung eines aus beiderseitigen Mutter- und Filialgemeinden zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes wird nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt, welche in dem Lande gelten, worin die Mutterkirche liegt.

Der Vereinbarung bezügl. des Punktes 1. hat sich auch die Großherzogl. S. Weimarische Regierung angeschlossen, bezügl. des Punktes 2. aber folgende anderslautende Vereinbarung getroffen: „Bezügl. der aus diesseitigen und jenseitigen Mutter- und Filialgemeinden zusammengesetzten Kirchenverbände ist nachgelassen, daß die besonderen Kirchgemeindevorstände der Filialgemeinden mit dem Kirchengemeindevorstand der Mutterkirche zur Beratung über völlig gemeinsame Interessen zusammentreten, während die Beschlußfassung über die Angelegenheit, auch wenn sie eine gemeinsame ist, mit verbindlicher Kraft für die einzelne Gemeinde immer nur dem besonderen Kirchenvorstand dieser Gemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) zusteht."

Kirchengemeinde- u. Synodalordn. v. 4. Jan. 1876. §19.20. Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1) Auf die Dauer der Wahlperiode von denen, die unmittelbar vorher Kirchenvorsteher gewesen sind.
2) Bei einem Lebensalter von 60 Jahren.
3) Von denen, welche bereits ein kirchliches Amt bekleiden.
4) Wegen anderer erheblicher Gründe, über deren Gültigkeit der Kirchenvorstand entscheidet.

§ 21. Die Kirchenvorsteher werden auf 6 Jahre gewählt, nach

§ 22. je 3 Jahren tritt die Hälfte zuerst nach dem Lose, dann abwechselnd aus, bei ungerader Zahl zuerst die Minderzahl. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 23. Unfreiwillige Entlassung eines Kirchenvorstehers findet nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch das Kirchenamt vorbehaltlich der Berufung statt:

1) Wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand aufhebenden Grundes.
2) Wegen Dienstunfähigkeit.
3) Wegen beharrlicher Vernachlässigung der Amtspflicht.

§ 24. Wird die Stelle eines Kirchenvorstehers vor beendeter Dienstzeit erledigt, so ist für die übrige Zeit ein anderer zu wählen. Die Ergänzungswahl kann unterbleiben, so lange noch $^3/_4$ der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl vorhanden oder nur

Digitized by Google

noch 5 Monate bis zur gesetzlichen Wahl sind. Besteht ein Kirchenvorstand aus Mitgliedern mehrerer Gemeinden, so hat die Einzelgemeinde, welcher der Ausgeschiedene angehörte, die Ergänzungswahl vorzunehmen. § 25.

Dem Kirchenvorstand steht außer der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten der Kirchengemeinde besonders zu: § 26.

1) Die Aufrechterhaltung und Förderung der kirchlichen Ordnung und christlichen Sitte, die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage, soweit sie nicht den Pfarrern oder der Polizeibehörde zusteht.
2) Die Feststellung und Handhabung der Bestimmungen über die Kirchenstühle.
3) Im Einvernehmen mit der Polizeibehörde die Fürsorge, daß die Begräbnisordnung und die Friedhöfe den kirchl. Bedürfnissen entsprechend hergestellt und erhalten werden.
4) Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens, die Mitaufsicht über das Vermögen der geistl. Stellen und Stiftungen, die Aufsicht über die kirchl. Gebäude und deren Gebrauch, die Beschlußfassung über kirchl. Neubauten und Reparaturen.
5) Die Leitung des Kirchrechnungswesens, die Bestellung eines Kirchrechnungsführers, die Auf- und Feststellung der Voranschläge für Einnahme und Ausgabe der Kirchkasse, die Prüfung und Justifikation der Kirchkasserechnung.
   Die Kirchkasserechnungen sind von den Amtsrechnungsrevisoren zu revidieren.
6) Die Entwerfung der Besoldungsdesignationen für die Geistlichen, vorbehaltlich der Feststellung durch die Kirchenbehörden.
7) Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten.
8) Die Beaufsichtigung der niedern Kirchendiener, deren Anstellung und Entlassung — soweit solche nicht der Kirchenbehörde zusteht.
9) Die Aufstellung und Fortführung der kirchlichen Wahl- und Stimmlisten.
10) Die Berufung der Kirchengemeindeversammlung, die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände, die Ausführung ihrer Beschlüsse.
11) Die kirchliche Armen- und Krankenpflege im Einvernehmen mit den politischen Armenbehörden, sowie die kirchliche Fürsorge für die Verwahrlosten und bürgerlich Bestraften.

Digitized by Google

12) Die Beiwohnung bei kirchlichen Feierlichkeiten, besonders bei der Prüfung und Aufnahme der Konfirmanden, bei der Einführung eines Pfarrers, bei der Kirchenvisitation.

Für bestimmte Zweige seiner Thätigkeit (nicht aber für die Befugnisse, welche in Gemeinden unter 1000 Seelen die Kirchengemeindeversammlung hat, noch auch für Feststellung der Voranschläge, Justifikation der Rechnungen, Beschlußfassung über Prozesse und Vergleiche, Berufung der Kirchengemeindeversammlung) kann der Kirchenvorstand besondere Kommissionen ernennen. Die Vertretung des Kirchenvorstandes nach Außen hat der Vorsitzende und dessen Stellvertreter; der Kirchenvorstand kann denselben noch zwei bis drei weitere Mitglieder beiordnen.

§ 27. Wo bisher die Ortsgemeinde oder deren Vertreter ein Präsentationsrecht hatten, wählt der Kirchenvorstand den Pfarrer aus der Zahl der vorschriftsmäßig befähigten Kandidaten und Pfarrer. Außerdem wird die Besetzung der Pfarrstellen, ihre Dotierung und die Errichtung einer Zentralpfarrkasse durch besondere Gesetze geregelt; bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§ 28. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder Dienstverweser; bei Verhinderung desselben oder Kollision seiner Interessen mit denen der Kirchengemeinde, sowie bei der Pfarrwahl führt den Vorsitz der Stellvertreter, welcher vom Kirchenvorstand durch relative Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt wird.

§ 29. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes finden auf Einladung des Vorstandes in der Regel alle Vierteljahre einmal an bestimmten Tagen statt. Durch den Vorsitzenden, event. auf Wunsch von mehr als 1/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Sitzung berufen werden.

§ 30. Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von allen Anwesenden zu unterschreiben.

§ 31. Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich betreffen, darf dasselbe nur auf Wunsch der Versammlung anwesend sein, aber nicht abstimmen.

§ 32. Die Verwaltung des Vermögens der geistlichen Stellen steht dem Dienstverweser zu, der Kirchenvorstand hat die Mitaufsicht; die Oberkirchenbehörde kann zeitweise eine andere Verwaltung anordnen.

§ 33. Der Kirchenvorstand kann von der kirchlichen Oberbehörde aufgelöst werden, die Neuwahl hat sofort stattzufinden.

Digitized by Google

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden führen die zur Vertretung der Kirchenregierung geordneten Behörden und zwar die Ephorien und Kirchenämter als Bezirksaufsichtsbehörden. Die Kirchenvorstände der Städte, welche Sitz eines Ephorus sind, stehen unmittelbar unter der Aufsicht der oberen Kirchenbehörde, des Oberkirchenrates (s. d.). § 34.

c. Die Landessynode. Dieselbe besteht aus zwei vom Herzog zu ernennenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen; ferner aus 20 in 4 Kreisen als Wahlbezirken gewählten Abgeordneten, 8 geistlichen und 12 weltlichen, so daß in jedem Wahlbezirke und zwar durch Wahlmänner 2 geistliche und 3 weltliche Abgeordnete mit 2 geistlichen und 3 weltlichen Ersatzmännern gewählt werden. Geistliche Wahlmänner und wählbar zu geistlichen Abgeordneten oder deren Ersatzmänner sind alle im Herzogtum definitiv oder vikarisch angestellten Geistlichen. Wer die Befähigung besitzt, als Kirchenvorsteher gewählt zu werden, ist auch als Wahlmann resp. Abgeordneter oder Ersatzmann wählbar. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ein, in welcher sie gewählt worden sind. Jeder Kirchenvorstand resp. Gesamtvorstand einer Parochie entsendet zur Wahlversammlung doppelt so viel weltliche Wahlmänner, als Geistliche in der Parochie angestellt sind, jeder Geistliche ist geistlicher Wahlmann. Die Wahlversammlung wird durch den von der Oberkirchenbehörde ernannten Kommissar berufen. Inländische Gemeinden, welche von ausländischen Geistlichen verwaltet werden, wählen nur weltliche Wahlmänner. Kirchengemeinde u. Synodalord. v. 4. Jan. 1876 und Nachtragsgesetz vom 1. Apr. 1882. § 37.

Die Wahl ist eine geheime; gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt; ist zweimal ohne solche Mehrheit zu erreichen, gewählt worden, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, resp. das Los, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlkommissar bezeichnetes Mitglied der Versammlung zu ziehen ist. § 38.

Nach dem Vollzug der Wahl der Abgeordneten ist noch in demselben Termin oder doch an demselben Wahltage und in dem gleichen Modus zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten.

Wahlreglement: Jeder der 4 Kreise des Herzogtums bildet einen Wahlbezirk. In demselben fungiert als Leiter der Wahlhandlung ein vom Oberkirchenrat ernannter Kommissar, dessen Ernennung öffentlich bekannt gemacht wird, worauf sofort mit den Wahlen der Wahlmänner zu beginnen ist. Jeder Ephorus hat für seinen Ephoralbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten und zu geistlichen Abgeordneten wählbaren Geistlichen an den Wahlkommissar einzusenden. Ausschreib. d. Oberkirchenrates v. 20. Jan. 1879. § 18. § 20.

Digitized by Google

§ 21. In den Gemeinden sind durch die Wahlvorstände die Wahl- und Stimmlisten der Kirchengemeinde aufzustellen resp. nach dem neuesten Stande zu berichtigen, nach vorheriger Bekanntmachung 7 Tage lang öffentlich aufzulegen, dann festzustellen und zu beglaubigen.

§ 22. Für inländische Gemeinden, welche in ausländische Gemeinden eingepfarrt oder Filiale derselben sind, ist zur Wahl der weltlichen Wahlmänner, falls ein besonderer Kirchenvorstand daselbst noch nicht besteht, ein solcher zu bilden und eine Wahlliste nach dem Ausschreiben vom 5. März 1876 aufzustellen. Die Anordnung liegt den Kirchenämtern ob, dem Wahlkommissar ist von der erfolgten Bildung des Kirchenvorstandes Nachricht zu geben.

Solche Gemeinden können durch ihren Kirchenvorstand die Ausübung ihres Wahlrechtes den Wahlmännern einer Nachbargemeinde des nämlichen Kreises übertragen.

Kirchengemeinden, deren Pfarrämter anderen Geistlichen übertragen oder von anderen inländischen Geistlichen zeitweilig mitverwaltet werden, nehmen durch zwei weltliche Wahlmänner an der Abgeordnetenwahl teil. Inländische Kirchengemeinden, deren Pfarrämter von ausländischen Geistlichen verwaltet werden, entsenden zwei weltliche Wahlmänner. Inländische Kirchengemeinden, welche zur nämlichen inländischen Parochie gehören, in welcher das Pfarramt aber von verschiedenen ausländischen Geistlichen verwaltet wird, treten zu diesem Behuf zur gemeinschaftlichen Wahl zusammen. Solche Teile inländischer Parochien, welche einem anderen Kreise angehören, wählen mit der Haupt- bez. Muttergemeinde.

§ 23. Der Wahlkommissar hat festzustellen und den Kirchenvorständen zu eröffnen, wie viele weltliche Wahlmänner von dem betr. Kirchenvorstand zu wählen sind.

Sobald die Vorbereitungen vollzogen sind, ist mit den Wahlen vorzugehen.

§ 24 Die Wahl der weltlichen Wahlmänner erfolgt in einer besonderen Sitzung des Kirchenvorstandes. Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als ein Anderer; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine von dem Vorsitzenden beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolls ist mit den Wahllisten und deren Anlagen an den Wahlkommissar einzusenden.

§ 25. Aus den Verzeichnissen und den Wahlprotokollen fertigt der Wahlkommissar eine Übersicht über die geistlichen und weltlichen Wahlmänner und legt solche mit sämtlichen Wahlacten

§ 26. dem Oberkirchenrat zur Prüfung vor. Nachdem die Akten dem Wahlkommissar wieder zugegangen sind, ist die Abgeordnetenwahl anzuberaumen.

Digitized by Google

Der Wahlkommissar erläßt persönliche Einladungen an die geistlichen und weltlichen Wahlmänner zur Vornahme der Wahl und bezeichnet innerhalb seines Wahlbezirks Ort, Zeit und Dauer der Wahlhandlung. Die Einladung muß mindestens 7 Tage vor der Wahl dem Geladenen zugefertigt resp. behändigt sein (event. mittelst eingeschriebener Zuschrift durch die Post, dann aber 10 Tage vor der Wahl). Über die rechtzeitige Behändigung ist Nachricht (Postbescheinigung) zu den Akten zu geben. Die betr. Kosten sind als allgemeine kirchliche Ausgaben zu betrachten. § 26.

Die Wahlhandlung, zu welcher nur die geladenen Wahlmänner Zutritt haben, beginnt zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlmänner. Stellvertretung oder Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe ist nicht statthaft. Der Wahlkommissar, welcher die gesetzlichen Eigenschaften der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu bezeichnen, sonst aber sich jeglicher Beeinflussung der Wahl zu enthalten hat, wählt aus den verschiedenen Wahlmännern zwei Beisitzer. Jeder Wahlmann legt seinen Wahlzettel, worauf zwei geistliche und drei weltliche Abgeordnete zu verzeichnen sind, ohne Unterschrift und verdeckt in das Wahlgefäß; seine Abstimmung wird in der Liste bemerkt. § 27.

Mit der Schlußzeit der Wahlhandlung beginnt die Zählung und Feststellung der Stimmen; in zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung durch Stimmenmehrheit. Das Protokoll über die Wahlhandlung, unterzeichnet vom Wahlkommissar und den Beisitzern, wird mit dem Verzeichnis über die abgegebenen Stimmen und etwa für ungültig erklärten Stimmzetteln und mit den sämtlichen Wahlakten an den Oberkirchenrat eingesandt. Die gültigen Stimmzettel hat der Wahlkommissar bis nach erfolgter Prüfung der Wahlen durch die Landessynode unter Siegel aufzubewahren und die Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen. Etwaige Einsprachen gegen die Wahl sind binnen acht Tagen bei dem Oberkirchenrat anzubringen. Der Oberkirchenrat legt die Wahlakten der Landessynode vor, welche über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. § 28. § 29. § 30. § 31. § 32.

Der Urlaub zum Eintritt in die Synode kann nicht versagt werden, die Vertretung Geistlicher geschieht durch die benachbarten Geistlichen. Kirchengem. u. Synodalord. vom 4. Jan. 1876.

Die Wirksamkeit der Landessynode erstreckt sich auf

a. Die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung.

b. Die Bewilligung der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und die Bestimmung der Beiträge und Abgaben, sowie regelmäßiger Kollekten. § 40. § 41.

Digitized by Google

c. Die Kenntnisnahme von der Verwendung der allgemeinen kirchlichen Einnahmen und von den Rechnungen der allgemeinen Pfarrwitwenkasse.

d. Das Recht der Beschwerde über die Amtsführung der Kirchenbehörde.

§ 42. Zu allen Gesetzen über Kultus oder Kirchenverfassung, zur Einführung oder Abänderung religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden gehört die Zustimmung der Landessynode. Keine Gemeinde kann gegen ihren Willen zur Änderung des Bisherigen in den Formen des Gottesdienstes, in Katechismen,
§ 43. Gesangbüchern und Agenden genötigt werden. Das Bekenntnis bildet keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung. Die Synode hat die Vorlagen des Kirchenregiments vor allen anderen zu erledigen.

§ 44. Die Landessynode wird auf 6 Jahre gewählt und versammelt sich in dieser Periode zweimal, doch nicht zur Zeit der
§ 45. Landtagssitzungen. Außerordentliche Synoden werden nach
§ 46. dem Ermessen des Kirchenregiments berufen. Die Einberufung
§ 47. der Synode geschieht durch den Herzog. Ein öffentlicher Gottesdienst leitet die Synode ein, welche durch einen Beauftragten des Herzogs eröffnet wird und zunächst zu der Prüfung der Wahlen schreitet.

§ 48. Die Synode wählt, sobald mehr als die Hälfte der Wahlen für gültig erklärt ist, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, jeden in getrenntem und geheimem Wahlgang durch absolute Stimmenmehrheit, die Schriftführer mit relativer. Bis dahin führt das älteste Mitglied den Vorsitz und fungieren die beiden jüngsten als Schriftführer.

§ 49. Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied in die Hand eines Herzogl. Bevollmächtigten das Gelübde gewissenhaften Wirkens für die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen
§ 50. Kirche des Landes abzulegen. Jedes Mitglied vertritt nicht einen einzelnen Kreis, sondern die ganze evangel. Kirche des Landes
§ 51. und ist an Aufträge nicht gebunden. Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Ihre
§ 52. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Für Ausgabenbewilligung und für Beitragsbestimmung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

§ 53. Die Mitglieder der oberen Kirchenbehörde sowie die vom Landesherrn ernannten Kommissare sind berechtigt, jeder Sitzung der Synode beizuwohnen, ohne Stimmrecht, müssen aber bei allen Verhandlungen gehört werden.

§ 54. Die Beschlüsse der Landessynode mit Ausnahme der Beschwerden bedürfen der Genehmigung des Herzogs, welcher die kirchlichen Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der

Digitized by Google

Landessynode verkündet. Er läßt die Synode vertagen und § 55.
schließen und kann dieselbe auflösen, doch muß dann binnen
Jahresfrist eine neue Synode berufen werden. Die Sitzungen § 56.
der Synode sind öffentlich und werden nur dann geheim, wenn
die Kommissare des Kirchenregiments Mitteilungen zu machen
haben, deren Geheimhaltung sie für nötig erachten oder wenn
drei Mitglieder dahingehenden Antrag stellen. Die Synode legt
ihren Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu Grunde.

d. **Der Synodalausschuß**, den jede ordentliche Landes- § 57.
synode bestellt, besteht aus dem Vorsitzenden der Synode,
einem geistlichen und einem weltlichen aus ihrer Mitte ge-
wählten Mitgliede; für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein
Stellvertreter gewählt. Der Ausschuß fungiert bis zur Neu-
wahl durch die nächste ordentliche Landessynode. Der Synodal- § 58.
ausschuß hat, solange die Landessynode nicht versammelt ist, Mit-
teilungen für sie in Empfang zu nehmen und die Angelegenheiten
für die Synode vorzubereiten; in dringlichen Angelegenheiten
kann derselbe Wünsche, Vorschläge und Beschwerden an die
Kirchenregierung richten und die Berufung der Synode beau-
tragen. Er kann auch den Prüfungen der Kandidaten und § 59.
durch ein Mitglied den Generalvisitationen beiwohnen.

Die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses fungieren § 60.
als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder der oberen Kirchen-
behörde bei folgenden Beratungen resp. Beschlußfassungen:

1. Bei Besetzung geistlicher Stellen, bes. bei Entscheidung über die Bedenken einer Gemeinde gegen einen Geistlichen.
2. Bei Untersuchungen gegen Geistliche betr. die Lehre, bei Anträgen auf gerichtliche Disciplinaruntersuchung, auf Entsetzung, auf Streichung aus der Kandidatenliste.
3. Bei Weigerung einer Gemeinde, ihre gesetzlichen kirchlichen Obliegenheiten zu erfüllen.
4. Bei Änderung der Kirchengemeinde- und Pfarreibezirke, bei notwendig gewordener Verwaltung erledigter Pfarrstellen, bei Heranziehung der Überschüsse der Vakanzkassen zum allgemeinen Kirchenfond.
5. Bei Verordnungen zur Ausführung erlassener Kirchengesetze.
6. Wenn die Oberkirchenbehörde selbst die Zuziehung wünscht, bei Vorbereitung der Vorlagen für die Synode, bei Ausführung ihrer Beschlüsse, allgemeinen Anordnungen und sonst wichtigen Angelegenheiten.

Diejenigen Synodalausschußmitglieder und Mitglieder der § 61.
Synode, welche nicht am Orte der Verhandlung wohnen, erhalten
Reisevergütung und 9 M. Tagegelder, die am Sitz der Ver-
handlung wohnenden $4^1/_2$ M. Tagegelder.

Die Synodalordnung findet keine Anwendung auf die § 63.
kirchlichen Einrichtungen in Armen-, Kranken- und Strafanstalten.

Digitized by Google

Verordn. v. 6. Febr. 1834. Regbl. Nr. 8.

e. **Das Patronat.** Dasselbe hat seinen Ursprung in der Fundation oder Dotation einer geistlichen Stelle und begreift in sich das Präsentationsrecht, d. h. die Befugnis, diejenige Person zu bezeichnen, welcher eine erledigte Stelle definitiv übertragen werden soll. Jegliche provisorische Anstellung von Geistlichen steht der Oberkirchenbehörde zu. Der Patron kann nur solche Personen präsentieren, welche im Inlande die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, auch muß die Präsentation binnen vier resp. sechs Monaten bewirkt sein, widrigenfalls die kirchliche Oberbehörde die Stelle auch ohne Präsentation besetzen kann. Ehrenrechte der Patrone (Kirchenstände, Fürbitte im Kirchengebet, Trauerläuten 2c.) richten sich nach dem Ortsherkommen und sollen die Geistlichen nicht aus unzeitiger Nachgiebigkeit den Patronatsherrschaften mehr Recht einräumen als gesetzlich begründet ist. Wenn Juden im Besitz von Gütern sind, mit welchen Patronatsrecht verbunden ist, so ruht dieses Recht auf die Zeit ihres Besitzes, jedoch nicht die im Rechte begründeten Gegenverbindlichkeiten. Frauenspersonen können das Patronatrecht mit Zuziehung eines Geschlechtsvormundes ausüben, bei Minderjährigen steht es dem Altersvormund zu. Die mit dem Patronat verbundenen Pflichten richten sich nach örtlicher Observanz. Verlust des Patronates tritt ein durch Verzichtleistung oder infolge von Simonie. Das früher von der Ortsgemeinde oder deren Vertreter ausgeübte Präsentations- resp. Rekommandationsrecht ist aufgehoben und steht dem betr. Kirchenvorstand die Wahl des Pfarrers zu. Dies ist der Fall bei folgenden Stellen:

M. Verordn. v. 2. Aug. 1734. 12. März 1796. Ges. v. 22. Mai 1856. Art. 13. Kirchengem. u. Synodalord. v. 4. Jan. 1876. § 27.

1. Archidiakonat und Diakonat zu Meiningen.
2. Archidiakonat und Diakonat zu Salzungen.
3. Diakonat zu Themar.
4. Archidiakonat und Diakonat zu Hildburghausen.
5. Diakonat zu Heldburg.
6. Archidiakonat und Diakonat zu Eisfeld.
7. Archidiakonat und Diakonat zu Saalfeld.
8. Diakonat zu Pößneck.

Eigentliche Patronate sind:

1. Pfarrei Bauerbach, Gutsherrschaft (v. Türcke).
2. „ Bibra, Gutsherrschaft (v. Bibra).
3. „ Geba (Filial von Stepfershausen), Gutsherrschaft (v. Wechmar).
4. „ Nordheim, Gutsherrschaft (v. Stein).
5. „ Ruppers (Filial von Stedlingen), Gutsherrschaft (v. Stein).
6. „ Walldorf, Compatronat der Gutsherrschaft (v. Bibra) und der Vertreter der beiden landesherrl. Güter in Walldorf.

Digitized by Google

7. Pfarrei Roßdorf, Gutsherrschaften (v. Wechmar u. v. Geyso).
8. „ Oberellen, Gutsherrschaft (v. Hanstein).
9. „ Rentwertshausen, Gutsherrschaft (Muths Erb.).
9. „ Wolfmannshausen, kathol. Das bischöfl. Ordinariat in Würzburg.
10. „ Marisfeld, Gutsherrschaft (v. Stockmar).
11. „ Bedheim, Gutsherrschaft (v. Lilienstern).
12. „ Heßberg, Gutsherrschaft (v. Eichel).
13. „ Weitersroda, die Besitzer des Rittergutes.
14. „ Westhausen, Gutsherrschaft (Ballhausen).
15. „ Lichtentanne, Gutsherrschaft (v. Holleben).
16. „ Wallendorf, die Besitzer des Rittergutes (Heubach und Sonntag).
17. „ Birkigt, alternierend der Landesherr und die Gutsherrschaft (v. Gleichen-Rußwurm).
18. „ Mosen, Gutsherrschaft (Conta).
19. „ Obernitz, Gutsherrschaft (v. Motz).
20. „ Schlettwein, Gutsherrschaft (Herold).
21. „ Eckelstädt, alternierend der Landesherr und das Domkapitel in Naumburg.
22. „ Neidschütz, Gutsherrschaft (v. Planitz).
23. „ Prießnitz, Gutsherrschaft (v. Römer).
24. „ Großkochberg, Gutsherrschaft (v. Stein).

---

4. Die Kirchendiener.

A. Der Pfarrer.

Der Kreis, innerhalb dessen ein Pfarrer (resp. mehrere) ausschließlich zu wirken berufen ist, ist seine Parochie; die in der Parochie namhaften Mitglieder der evang. Landeskirche bilden seine Parochialgemeinde.

a. **Studien und Prüfungen.** Wer als Geistlicher angestellt sein will, muß bei einem Landesgymnasium die Abiturientenprüfung bestanden haben; derselbe muß ferner wenigstens sechs Semester auf einer Universität Theologie studiert und außerdem auch Pädagogik, Kirchenrecht und allgemeine Wissenschaften getrieben haben.

Erst nach dem zweiten Studienjahre darf der Theologe im Inland predigen und auch dann erst, wenn er das Konzept der Predigt zuvor dem Ephorus vorgelegt und die Erlaubnis von demselben erhalten hat. Die licentia concionandi wird nur durch das Bestehen der Prüfung verlangt. Verordn. v. 20. Okt. 1829.

Digitized by Google

Verordn. v. 7. Juni 1855.

Es bestehen 3 Prüfungen:

1) Das examen pro candidatura seu pro licentia concionandi. Dasselbe zerfällt in 3 Abteilungen: 1. Die Anfertigung schriftlicher Probearbeiten (exegetisch-dogmatische Aufgabe, lateinisch zu fertigen, und eine Predigt). 2. die mündliche und schriftliche Prüfung. 3. Das Halten einer Predigt.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen sein will, hat sich 4 Monate vor dem festgesetzten Termin bei dem Staatsministerium Abt. für Kirchen- und Schulensachen schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. Der Nachweis, daß der sich Meldende die Abiturientenprüfung bestanden und die Erlaubnis zum Universitätsbesuch erhalten hat. b. Der Nachweis über 6 Semester Universitätsstudium und die Kollegienzeugnisse. c. Zeugnisse über einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel.

Die Probearbeiten sind von dem Examinanden vier Wochen vor der mündlichen Prüfung einzusenden und nach Ausfall derselben erhält er die Vorladung zur weiteren Prüfung oder wird zurückgewiesen. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, werden unter die Zahl der Predigtamts-Kandidaten aufgenommen und in das Verzeichnis derselben eingetragen.

2) Das examen pro ministerio. Zu demselben können sich diejenigen Predigtamtskandidaten, welche bei der ersten Prüfung die erste oder zweite Zensur erhalten haben, nach Ablauf eines, die anderen erst nach zwei Jahren vom Tage der mündlichen Prüfung an, melden. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen in einer Predigt und einer Katechese. Die Anmeldung muß mindestens drei Monate vor dem festgestellten Prüfungstermin schriftlich erfolgen und müssen derselben beiliegen:

a. Zeugnisse über das Verhalten des Kandidaten in der Exspektanzzeit von den Behörden, unter denen er gestanden und in der Familie, in welcher er sich als Hauslehrer aufgehalten hat.

b. Der Lebenslauf und Bildungsgang des Kandidaten in deutscher Sprache.

Die zur Anstellung würdig befundenen Predigtamtskandidaten werden ordiniert, wenn sie zur Verwaltung eines geistlichen Amtes berufen oder als Vikare bestellt werden. Die Ordinierten werden feierlich vereidigt und verpflichtet und erhalten einen Ordinationsschein. Diejenigen Kandidaten, welchen die Ordination als Vikare erteilt wird, führen den Namen: Pfarrvikare.

3. Das colloquium pro munere besteht in einer wissenschaftlichen Besprechung theolog. kirchl. Gegenstände. Dasselbe findet statt, wenn ein Predigtamtskandidat zu einer geistl. Stelle berufen ~~oder~~ und ein Geistlicher von einer solchen zu einer anderen befördert wird. Bei denen, die zu einem Ephoral-

Digitized by Google

amte berufen werden, erstreckt sich das Kolloquium besonders noch auf das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung des Landes sowie auf die einzelnen Teile des Geschäftskreises und auf die Obliegenheiten eines geistlichen Aufsehers. Außerdem kann das Abhalten einer Predigt verlangt werden.

b. **Die Predigtamtskandidaten und Pfarrvikare.** Ges. v. 22. Febr. 1875.

Die Predigtamtskandidaten und Pfarrvikare stehen unter Aufsicht und Leitung des Ephorus des Bezirkes, in welchem sie sich aufhalten, oder wenn sie im Auslande leben, des Ephorus ihres Heimatortes. Jedes Jahr im Januar haben sie demselben von ihren Beschäftigungen und Studien Nachricht zu geben und abwechselnd von Jahr zu Jahr einmal eine theolog. und dann eine pädagog. Arbeit einzusenden, es sei denn, daß sie im inländ. Schuldienst oder als Pfarrvikare angestellt wären; sie sind ordentliche Mitglieder der Predigervereine; ihr Wandel soll ihrem künftigen Stande angemessen sein.

Der Gehalt eines Predigtamtskandidaten, welcher die Anstellungsprüfung bestanden hat, beträgt 1000 Rm., der eines sonstigen Kandidaten 800 Rm. Ist der betreffende Kandidat Substitut oder Vikar, so ist ihm ohne Anrechnung auf das genannte Diensteinkommen eine angemessene Wohnung im Pfarrhause einzuräumen oder sonst im Orte zu beschaffen.

Deformität des Leibes schließt nach kanonischem Recht vom geistlichen Amte und vom Kirchendienst sofern mit demselben öffentliche Funktionen vor den Augen der Gemeinde verbunden sind, aus.

c. **Anstellung und Amtsantritt.**

Das kanonische Alter, d. h. das zur Übernahme einer geistlichen Stelle erforderliche Lebensalter war nach altkirchlichen Grundsätzen das 22. Jahr für das Subdiakonat und das 23. Jahr für das Diakonat (die Kasimir. Kirchenordnung p. 133 schreibt nur vor, „daß keiner zu jung angestellet" werde). Gastpredigten können von fremden auswärts im Amte stehenden Geistlichen gehalten werden, von ausländischen Kandidaten doch nur mit Genehmigung des Ephorus. Ebenso sind Gastpredigten, die von Bewerbern um eine Stelle in Vakanzen vor dem Patron oder Kollator gehalten werden, bei dem zuständigen Ephorus anzumelden.

Nach der Kasimir. Kirchenordnung war es den Geistlichen untersagt, sich zu einer bestimmten Stelle zu melden, sie konnten um Anstellung resp. um Versetzung in eine andere Stelle bitten, hatten aber sonst nur der Berufung gewärtig zu sein. Vor der Übertragung eines geistlichen Amtes, dessen Verleihung durch den Herzog dem Betreffenden von dem Oberkirchenrat mitgeteilt wird, hat der vocandus in einer der beiden Kirchen der Residenzstadt eine Predigt zu halten und wird dann, ge-

Digitized by Google

wöhnlich am folgenden Tage mit ihm ein Kolloquium abgehalten, nach welchem der Antrag der Stelle erfolgt. Hierauf wird auf Verfügung des Oberkirchenrates durch den Herzogl. Landrat des betr. Kreises event. durch den Patron, in den Städten mit Ephoralsitz durch den Kirchenvorstand, die Vokation im Namen des Landesherrn ausgefertigt und zur Genehmigung an den Oberkirchenrat eingeschickt. Ist alsdann mit dieser Genehmigung die von dem Herzog vollzogene Konfirmation (Bestätigungsurkunde) eingegangen, so wird von dem Kirchenamt der Tag der Einführung anberaumt; dieselbe ist am Sonntage vorher der Gemeinde in der Kirche zu verkündigen, den Mitgliedern des Kirchenvorstandes geht eine besondere Einladung zu; auch hat der Ephorus für die Feierlichkeit ein besonderes Direktorium zu entwerfen.

Die wesentlichen Bestandteile des Einführungsaktus sind folgende:

a. Der Investiendus wird vom Pfarr- oder Rathause aus durch die Mitglieder des Kirchenamtes, denen sich der bisherige Vikarius, der Kirchenvorstand und sonstige Gemeindeangehörige anschließen, in feierlichem Zuge zur Kirche geleitet.

b. In der Kirche wird er vor dem Anfang des eigentlichen Gottesdienstes von dem H. Kirchenamte der Gemeinde vorgestellt, indem der Ephorus den neuen Geistlichen mit Nennung seines Namens der Versammlung präsentiert und der Landrat das von dem Oberkirchenrat erlassene Kommissoriale vorliest.

c. Darauf findet in gewöhnlicher Weise der Gottesdienst statt und der Ephorus eröffnet dem Investiendus die Kanzel zur Abhaltung der Probepredigt.

Nach der Probepredigt hält der vor dem Altar stehende Ephorus die Investiturrede (während zu der einen Seite des Altars der Herzogl. Landrat, zur anderen der Investiendus stehen). In dieser Rede soll (nach Vorschrift der Kasimir. Kirchenordnung p. 151) der Ephorus der Gemeinde zeigen, wie heilsam nütze und notwendig das Amt am Worte Gottes sei und dieselbe zur Liebe gegen Gottes Wort, zur Danksagung wegen Erhaltung des Predigt-Amtes und zur Ehrerbietung gegen die Kirchendiener vermahnen, dem Investiendus aber soll er die folgenden 6 Punkte vorhalten:

1) Daß er das Wort Gottes rein und unverfälscht und in Übereinstimmung mit den symbol. Büchern predige.
2) Daß er seine Gemeindeglieder zur Gottseligkeit ermahne, vor Sünden warne und um Sünden strafe.
3) Daß er die Sakramente recht verwalte.
4) Daß er der Jugend sich getreulich annehme.

Digitized by Google

5) Daß er für seine Gemeinde fleißig bete.
6) Daß er seinen Pfarrkindern mit gutem Exempel vorangehe.

Summa: Weidet die Herde Christi, die Euch befohlen ist.

Nach der Rede nimmt der Ephorus von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes die Erklärung darüber entgegen, ob der Kirchenvorstand resp. die Gemeinde etwas Erhebliches gegen Lehre, Leben und Wandel des Investiendus einzuwenden hat (votum negativum).

Hierauf folgt die Vorlesung und Übergabe der Vokations- und der Konfirmationsurkunde (event. mit der Besoldungsurkunde) durch den weltlichen Beamten, worauf der Investiendus durch Jawort und Handschlag treue Amtsführung gelobt, dagegen aber das Angelöbnis der Kirchenvorstandsmitglieder und des Lehrers (als Kirchendiener) mittelst Handschlags empfängt. Segenswunsch und Gebet des Ephorus schließen die Feier.

Die Einführung eines Superintendenten in sein Pfarramt erfolgt in gleicher Weise in der Regel durch einen Commissarius der Oberbehörde, der die vices eines Generalsuperintentenden versieht. Am Tage nach der kirchlichen Einführung erfolgt, gewöhnlich auf dem Rathause in Gegenwart der sämtlichen Geistlichen und Lehrer sowie der Ortsvorstände der Diözes die Einweisung in das Ephoral- sowie in das Kirchen-Amt.

Der eigentliche Diensteid wird den Geistlichen nach der Ordination und vor der Anstellung vom Oberkirchenrat (früher vom Herzogl. Staatsministerium resp. Konsistorium) abgenommen. Er schließt in sich das Versprechen, auf reine Lehre, geistlichen Wandel, und überhaupt gewissenhafte Amtsführung in Befolgung der Landesgesetze und in Treue gegen den Landesherrn und sein Haus Bedacht zu nehmen. Reskr. v. 31. Jan. 1852.

Bei Übernahme eines Amtes ist es für den neu eintretenden Geistlichen von besonderer Wichtigkeit, daß er bald den ganzen Umfang seiner Funktionen sowie des ihm zu Verfügung resp. Verwaltung stehenden Materials kennen lerne. Es ist darum ihm in Gegenwart von mehreren Kirchenvorstandsmitgliedern zu überweisen:

a. Das Pfarr- und Kirchen-Inventarium nach den darüber (am besten getrennt) geführten Verzeichnissen.
b. Die Kirchenbücher (Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister, Konfirmandenbuch, Familien- oder Seelenregister, Pfarrbuch, event. Beichtregister) und das oder die Kirchensiegel.
c. Das Pfarrarchiv mit Aktenrepertorium, Registrande und Expeditionsbuch event. Journal, Gesetzsammlung und Regierungsblätter (gebunden).

Digitized by Google

Ferner ist mit dem neu Eintretenden die Besoldungsabteilung festzusetzen, wobei die Besoldungsdesignation zu Grunde zu legen ist. Es ist dies besonders bei Stellen, mit welchen Ökonomie oder Holzbezüge verbunden sind, von Wichtigkeit, um jeglichen Streit mit dem Amtsvorgänger oder dessen Relikten zu vermeiden.

Über die stattgehabte Einführung berichtet das Kirchenamt an den Oberkirchenrat, worauf durch denselben die Veröffentlichung der Besetzung im Regierungsblatt erfolgt.

Die Dienstwohnung ist dem Pfarrer in ordentlichem baulichen Zustande und rein zu übergeben. In Bezug auf die innere Einrichtung (Weißen, Tapezieren, Streichen der Fußböden, Reinigen des Schornsteines), die Reparaturen und Anschaffungen (Waschkessel, Kochherde 2c.) ist das Herkommen ein sehr verschiedenes: an manchen Orten ist neuerdings durch Übereinkunft zwischen den Stellinhabern und den Kirchenvorständen das Regulativ vom 15. Dez. 1880 betr. die Unterhaltung staatlicher Gebäude, als Norm angenommen worden, wonach alle Reparaturen und Ausbesserungen von Thüren, Fenstern, Öfen, Kochmaschinen, Thoren, Zäunen 2c. von dem Stellinhaber, Neubeschaffungen dagegen und wesentliche bauliche Veränderungen von der Kirchkasse zu tragen sind.

Reg.-Bl. 1881 Nr. 3.

Die Umzugskosten eines neu angestellten Geistlichen hat die betr. Kirchkasse zu tragen nach einer von dem Herzogl. Kirchenamt mit Genehmigung der kirchlichen Oberhörde getroffenen Feststellung, doch bleibt es der betr. Gemeinde unbenommen, die zum Umzug nötigen Wagen selbst zu stellen. Die Kosten der Reise zum Kolloquium und Antrag trägt bei Beförderungen der Geistliche selbst. Zur Verheiratung bedarf der Geistliche dienstlicher Erlaubnis, welche durch die Oberkirchenbehörde bei höchster Stelle ausgewirkt wird.

Gen.-Reskr. v. 20. April 1842.

Gen.-Reskr. v. 13. Jan. 1830.

Die Amtskleidung der Geistlichen besteht in Chorrock und Barett nebst den Überschlägen (Bäffchen). Es ist ratsam, die letzteren einfach mit Hchlnaht und von feiner Leinwand oder Battist, nicht aber mit Spitzen oder ausgebogtem Saum herstellen zu lassen; dieselben sind auf dem (weißen) Halstuch zu befestigen. Der Chorrock wird von leichtem Tuch oder (und dies ist erfahrungsgemäß der kleidsamste und dauerhafteste Stoff) von gutem schwarzen Cachemir gemacht mit 2—3 Centim. breitem Stehkragen, der vorn in der Breite der Überschläge ausgeschnitten ist. Das Barett (von schwarzem Sammet und nicht zu hoch) wird in der Kirche, aber nicht außerhalb derselben abgenommen. Bei Hoffeierlichkeiten erscheinen die Geistlichen im Ornat. Ebenso haben Geistliche bei Amtshandlungen in geistlichen Angelegenheiten, z. B. bei Sühneterminen in Ehesachen, Eidesermahnungen und dergl., in der Amtskleidung zu erscheinen.

Gen.-Reskr. v. 12. Febr. 1837.

Gen.-Reskr. v. 17. Mai 1875.

Digitized by Google

Geistliche in den Städten pflegen sich gegenseitig das heil. Abendmahl zu reichen. Geistliche auf dem Lande sollen sich nicht selbst das Sakrament reichen, sondern es durch einen benachbarten Geistlichen (confessionarius) empfangen. Derselbe hält zu diesem Zweck einigemal des Jahrs in der Kirche des Amtsnachbars Gottesdienst. Doch soll ein Geistlicher nicht für mehrere andere der Konfessionarius sein. Gen.-Reskr. v. 22. Jan. 1841. Synodalbeschluß Art. 6.

d. **Dienst an der Kirche und im Amte.** Gerade das geistliche Amt erfordert schon um der hohen Verantwortung willen, die es hat, aber auch um der Achtung in der Gemeinde willen die größte Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit. Sorgfältigste Ordnung in allen Bureau-Angelegenheiten, wissenschaftliches Streben, lebendige anschauliche Predigtweise, liebevolle Seelsorge müssen Hand in Hand gehen. Als Hülfsmittel für eine genaue und pünktliche Amtsführung dient der Amtskalender. In größeren Gemeinden empfiehlt sich zur vorläufigen Eintragung der angemeldeten Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle die Anlegung eines Journals, doch soll die endgültige Eintragung in das Kirchenbuch selbst keineswegs verzögert werden. Diese Eintragung ist statt der früheren vielfach üblichen protokollarischen seit Einführung der standesamtlichen Register eine tabellarische und haben seit der gleichen Zeit die Kirchenbücher sowie die kirchlichen Zeugnisse nur noch lediglich für die kirchlichen Handlungen (Taufe, Trauung, kirchliche Beerdigung) nicht mehr aber für die bürgerlichen Thatsachen (Geburt, Eheschließung, Todesfall) die fides publica. Gen.-Reskr. v. 26. Nov. 1837. u. vom 11. April 1838.

Die Kirchenbücher sind von gutem Material (Leinenpapier) in dauerhaftem, festem Einband, für jede Gemeinde der Parochie mindestens ein besonderes zu beschaffen; auch empfiehlt es sich, die Eintragungen mit Gallustinte zu machen, da chemische Tinten häufig sich verwischen oder verbleichen, oder mit Reagentien ausgelöscht werden können. Die Kirchenbücher sind zu paginieren, etwa unbrauchbar gewordene Blätter soll man nicht herausschneiden, sondern nur durch Kreuzstriche annullieren. Das Schema der einzelnen Tabellen ist folgendes:

a. Taufregister.

Nr.	Geschlecht des Kindes.	Tag und Stunde der Geburt.	Vor- und Zuname, auch Stand, Amt oder Gewerbe des Vaters.	Vor- und früherer Geschlechtsname der Mutter.	Tag der Taufe.	Name des get. Kindes.	Paten.

Digitized by Google

b. Trauregister.

Nr.	Namen des kirchl. getrauten Ehepaares. Alter u. Stand des Mannes, Alter der Frau.	Tag der Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten.	Tag und Ort der kirchlichen Einsegnung.

c. Beerdigungsregister.

Nr.	Vor- und Zuname des Verstorbenen.	Stand, Amt oder Gewerbe desselben.	Alter des Verstorbenen.	Tag und Stunde des Todes.	Todesursache.	Tag des Begräbnisses.	Ort und Art des Begräbnisses.

Ausschreib. v. 26. Febr. 1876. § 28.

Vor Eintragung in das Kirchenbuch hat sich der Geistliche zu vergewissern, daß die ihm gemachten Angaben genau dieselben sind, welche dem Standesbeamten gemacht worden sind, dies gilt insbesondere von den Namen der zu taufenden Kinder; überhaupt wird es gut sein, wenn der Geistliche von Zeit zu Zeit die von ihm geführten Kirchenbücher mit denen des Standesbeamten vergleicht. Die Einsicht in die Standesregister ist den Geistlichen kostenfrei zu gewähren, hat aber im Amtslokale des Standesbeamten zu geschehen. An Orten, wo dem Kirchner die Eintragung in die Kirchenbücher obliegt, sind dieselben von Zeit zu Zeit zu revidieren. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorstände, Hebammen, Totenbeschauern) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen der (weltlichen oder) geistlichen Behörden Anzeige zu erstatten, sind auch nach Einführung der Standesämter in Kraft geblieben.

Ges. v. 27. Nov. 1875. § 17.

Auf Grund der Kirchenbücher werden die kirchlichen Zeugnisse ausgestellt. Dieselben haben öffentliche Gültigkeit, wenn sie mit dem Kirchensiegel resp. Stempel und der Namensunterschrift des Pfarrers oder dessen Stellvertreters resp. Dienstverwesers versehen sind. Der Gebrauch von Siegelmarken ist zwar zum Verschluß von Schriftstücken gestattet, nicht aber zur Beglaubigung von Urkunden.

Gen.-Restr. v. 25. März 1874.

Digitized by Google

Die Taufzeugnisse müssen angeben a. den vollen Tauf- und Familiennamen der bezügl. Person, b. das wie vielste Kind ihrer Eltern sie ist, c. an welchem Monatstag und an welchem Orte sie geboren wurde (dabei sind Datum und Jahr erst mit Zahlen und dann mit Worten zu schreiben), d. an welchem Tag und Ort sie die hl. Taufe empfing, e. wer die Taufpaten waren.

Schema.

Taufzeugnis.

N N.

zweites Kind erster Sohn des N. N. (Stand und Wohnort) und seiner Ehefrau N. N., geborenen N. aus X,

am 3 (dritten) März 1865 (eintausendachthundertfünfundsechszig) Vormittags 9 Uhr in . . . geboren, empfing am 12. ejusd. in der Kirche zu N. N. die heilige Taufe.

Paten waren: 1) N. N. zu N. N.
2) N. N. zu N. N.
3) N. N. zu N. N.

Vorstehendes wird auf Grund des hiesigen Kirchenbuches (Taufregister vom Jahr 1865 pag. . . . Nr. . . .) hierdurch pfarramtlich bezeugt.

Ort und Datum.

L. S. Herzogl. Pfarramt.
N. N.

Bei unehelichen Kindern ist die auf den Vater des betr. Kindes sich beziehende Kolumne nur dann auszufüllen, wenn sich der gleiche Eintrag im Standesregister vorfindet. Gen.-Restr. v. 16. Dez. 1875.

Die Trauungszeugnisse müssen angeben: a. den vollen Namen der beiden Eheleute und den Familiennamen der Frau, b. wenn die Ehe vor Einführung der Standesregister geschlossen wurde, auch Herkunft und Wohnort, ferner Tage und Ort des kirchlichen Aufgebotes und den Charakter (ob Junggesell resp. Jungfrau ꝛc.) der Getrauten, c. wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen wurde, den Tag der bürgerlichen Eheschließung, d. Tag und Ort der kirchlichen Trauung sowie den Namen des trauenden Geistlichen.

Schema a

(betr. einer Trauung vor Einführung der Standesämter.)

Trauzeugnis.

Der Junggef. N. N., ehel. . . . ter Sohn des N. N. zu x. und Jungfrau N. N., ehel. Tochter des N. N. zu x. wurden

Digitized by Google

Dom. V. VI. VII. p. Tr. in hiesiger Kirche ordnungsmäßig aufgeboten und am Dinstag, den .... von dem ..... getraut.

Vorstehendes wird auf Grund des hiesigen Kirchenbuches (Trauregister vom Jahre 18 .. pag. .... Nr. ...) hierdurch pfarramtlich bezeugt.

Ort und Datum.

L. S. Herzogl. Pfarramt.
N. N.

Schema b

(betr. eine Trauung nach Einführung der Standesämter).

Kirchliches Trauzeugnis.

N. N. und N. N. geb. N. N. sind nachdem am .... ihre Ehe standesamtlich geschlossen worden, am ... in der Kirche zu X. durch den N. N. kirchlich getraut worden.

Vorstehendes wird auf Grund des hiesigen Kirchenbuches (Trauregister vom Jahre 18 ... pag. .... Nr. ...) hierdurch pfarramtlich bezeugt.

Ort und Datum.

L. S. Herzogl. Pfarramt.
N. N.

Die kirchlichen Zeugnisse über Tod resp. kirchliche Beerdigung einer Person werden nur aus der Zeit vor Einführung der Standesämter häufiger verlangt (in Erbangelegenheiten, für Stammbäume 2c). Dieselben haben zu enthalten Tag und Ort des Todes, Todesursache (bes. für Versicherungsgesellschaften von Wichtigkeit) Tag und Ort sowie Art (mit einer Predigt, Rede, Gebet oder in der Stille) der Beerdigung Auch wird es gut sein, wenn diese im Kirchenbuche angemerkt ist, die Nr. des Grabes anzugeben.

Schema:

(nur für Todesfälle vor Einführung der Standesämter).

Totenschein.

N. N. (bei Kindern auch der Name der Eltern, bei Frauen und Witwen der des Mannes anzugeben) starb am .... (Zahl in Buchstaben) des Jahres .... (Zahl in Buchstaben) in Folge von ..... und wurde am .... auf hiesigem Friedhofe (mit einer Predigt 2c. oder in der Stille) beerdigt. Grabnummer ...

Vorstehendes wird auf Grund des hiesigen Kirchenbuches (Register der Verstorbenen vom Jahr .... pag. .... Nr. ...) hierdurch pfarramtlich bezeugt.

Ort und Datum.

L. S. Herzogl. Pfarramt.
N. N.

Digitized by Google

Das Konfirmationszeugnis, zu welchem meist gedruckte Formulare, die in verschiedener Ausstattung in den Buchhandlungen zu haben sind, benutzt werden, hat den vollen Namen und die Herkunft sowie den Geburtstag des Konfirmierten, die Dauer und den Erfolg des Unterrichts, den Tag und das Jahr der Einsegnung anzugeben unter Hinzufügung „auf das Bekenntnis der evangel. luther. Kirche" und event. des Konfirmationsspruches.

Familienzeugnisse, die nicht blos die Angabe über Geburt oder Tod ꝛc. einer Person enthalten, sondern sämtliche Glieder einer Familie mit ihren Geburts-, Trauungs- und Todestagen anführen, werden in Erbschaftssachen häufig von den Gerichten verlangt; diese Zeugnisse haben nur für Fälle aus der Zeit vor Einführung der Standesämter öffentliche Gültigkeit. Gen.-Restr. v. 9. März 1836. Gen.-Restr. v. 12. Juni 1836.

Auszüge aus den Kirchenbüchern, die auf diplomatischem Wege in das Kaisertum Österreich verlangt werden, sind kostenfrei auszustellen. Dasselbe gilt von den Nachrichten, welche die Verwaltungsbehörden des Landes verlangen. Namentlich sind die gesetzlich vorgeschriebenen Huldigungs-, Impf-, Militärmusterungslisten insgesamt Offizialarbeiten. Desgleichen die Nachrichten über kirchl. Handlungen an Auswärtigen an die betr. Pfarrämter. Gen.-Restr. v. 12. Febr. 1843. Gen.-Restr. v. 28. Sept. 1843.

Familienregister oder Seelenregister, in denen der Bestand jeder einzelnen Familie der Parochie verzeichnet ist, so daß der volle Name und Stand, der Geburtstag und Tag der Verheiratung, die Zahl, die Namen und Geburtstage der Kinder resp. auch die Todestage daraus zu ersehen sind, sollen mit gleicher Sorgfalt wie die übrigen Kirchenbücher geführt und in Ordnung erhalten werden. Am zweckmäßigsten wird das Seelenregister in alphabetischer Reihenfolge angelegt und die Notizen über Geburt, Trauung und Tod unmittelbar unter die bezüglichen Namen gesetzt. Die Rubrik für die Kinder ist etwas einzurücken und noch mehr für die Kindeskinder. Heiratet ein Sohn oder eine Tochter aus dem elterlichen Hause weg, so bekommen dieselben ihr eigenes Blatt im Seelenregister und auf das Blatt der Eltern kommt die betr. Hinweisung. Ges. v. 7. Nov. 1849. Art. 39. Gen.-Restr. v. 2. Juni 1854.

In das Missivenbuch sind alle amtlichen Reskripte und Zirkulare mit dem Datum der Ausfertigung und des Empfangs einzutragen; in das Pfarrbuch die Biographie des jeweiligen Pfarrers mit den die besonderen im Ort vorkommenden Ereignisse betreffenden Angaben, doch sind subjektive Berichte und Invectiven sorgfältig zu vermeiden.

Nicht mindere Genauigkeit und Sorgfalt als auf die Kirchenbücher ist auf die Akten des Pfarrarchivs zu verwenden. Junge Geistliche sollten, falls ihnen nicht ein älterer Amtsbruder hierin Anleitung geben kann, auf einer Registratur sich die

Digitized by Google

nötige Einsicht und Fertigkeit in der Führung der Akten anzueignen suchen. Jedes eingehende amtliche Schriftstück ist mit einem praesentatum von dem Datum des Empfangs (und zwar oberhalb der Schrift) zu versehen, die Antwort resp. die Erledigung des Schriftstückes, falls dasselbe nicht br. m. (brevi manu) zurückgereicht wird, ist im Konzept unterhalb der behördlichen Zuschrift resp. auf der anderen Seite einzutragen und wird dann mundiert (in's Reine geschrieben) an die betr. Behörde oder Person abgesandt. Ebenso sind alle Berichte, Gesuche, Anbringen u. s. w., die von dem Pfarramt ausgehen, im Konzept bei den Akten zu behalten, so daß man bei Durchsicht eines Aktenbandes stets vollständig über den Gang der betr. Sache orientiert ist. Die einzelnen Bogen werden nach Sachen geordnet in Lagen von je 3—5 Bogen zu einem Aktenband geheftet. Die Aufschrift der Akten in großer latein. Schrift ist gewöhnlich folgende:

AKTEN
des
Herzogl. Pfarramtes

.....

betr.

.....

18 . . bis 18 . .

Der Inhalt des Aktenstückes wird auf dem Schild, einem doppelt zusammengelegten Viertelbogen starken weißen Papiers, das vor dem ersten Bogen eingeheftet oder eingeklebt etwa 8 cm. breit hervorragt nochmals deutlich geschrieben, so daß man auch, wenn die Akten im Repositorium liegen, jeden einzelnen Band leicht herausfinden kann. Akten sind stets zu foliieren, nicht zu paginieren. Für die Einteilung der Repositur dürfte sich folgende Anordnung empfehlen: a. Anstellung und Investitur der Geistlichen. b. Armenwesen. c. Bausachen (1. Kirche. 2. Pfarreigebäude). d. Besoldungssachen. e. Chorordnung und Chorsachen. f. Dispensationssachen. g. Ehesachen. h. Friedhof. i. Gottesdienstliche Sachen. k. Kirchkasse-Rechnungen. l. Kirchstuhlregister. m. Patronatssachen (event.) n. Seelsorge. o. Vakanzsachen. p. Vereinssachen. q. Visitationssachen. r. Wahlangelegenheiten. (1. Kirchenvorstandswahlen. 2. Synodalwahlen. 3. Kirchenvorstandssachen).

Digitized by Google

Das Aktenrepertorium enthält ein Verzeichnis der sämtlichen im Archiv befindlichen Akten und ist stets in genauer Übereinstimmung mit dem Inhalt des Archivs zu halten. Außerdem ist es gut, den Inhalt der einzelnen Fächer des Repositoriums durch schmale angeheftete Schilder zu bezeichnen.

Jedes eingehende amtliche Schriftstück ist in die Registrande einzutragen, ein Folioheft, welches nach folgendem Schema angelegt sein kann:

Nr.	Ort woher das Schriftstück kommt.	Behörde od. Person von welcher	Inhalt.	Datum der Ausfertig.	Datum des Empfangs.
9	Saalfeld	H. Kirchenamt	Erinnerungen zur Kirchkasserechn. 1881.	7/3	9/3.
10	Berlin	P. Schmidt	Bitte um ein Taufzeugnis f. s. Sohn.	11/3.	12/3.

Ebenso wird jedes von dem Pfarramt ausgehende Schriftstück, auch die br. m. zurückgehenden in das Expeditionsbuch eingetragen, etwa nach folgendem Schema:

Nr.	Ort wohin das Schriftstück geht.	Behörde od. Person an welche	Inhalt.	Datum der Ausfertig.	Datum der Expedition.
9	Saalfeld	H. Kirchenamt	Beantwortung der Erinnerungen zur Kirchkasse nebst Resolutionen.	17/2.	18/2.
10	Berlin	P. Schmidt	Taufzeugnis f. s. Sohn Paul 4/5. 61.	12/3.	12/3.

Gen.-Reskr. v. 20. März 1870. 7. Dez. 1871.

Die Nr. des Expeditionsbuches ist auch auf dem betr. Aktenstück links oben oder unten einzutragen. Amtliche Briefsendungen an Private können unfrankiert oder unter Nachnahme der betr. Gebühren abgesendet werden (mit Er-

Digitized by Google

höhung der Nachnahme um 5 Pfg. für das Rückporto). Die Korrespondenz der Pfarrämter und Kirchenvorstände an die vorgesetzten Behörden ist stets zu frankieren und ist das Porto auf die Kirchkasse in Anrechnung zu bringen. An ausländische Behörden des Reiches ist, wenn es sich um Erledigung ihrer Requisition handelt, unfrankiert und mit dem Vermerk: „Portopflicht. Dienstsache" zu schreiben; handelt es sich aber um dorthin gerichtete Ersuchen, so ist frankiert zu schreiben.

Ausschr. v. 20. März 1874.

Bei Absendung unfrankierter Pakete von Behörde zu Behörde ist der Coupon des Begleitscheines stets mit der Adresse der absendenden Behörde und der Expeditionsnummer der Sendung genau und deutlich zu versehen.

Die Ausscheidung von Archivalien findet nur durch besondere von der Oberbehörde beauftragte Behörden statt. Diese haben vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß alles im staatlichen, kultur- u. landesgeschichtlichen Interesse Wertvolle bewahrt und nichts von den ausgeschiedenen Akten 2c. ohne die besondere Genehmigung der zuständigen Ministerialabteilung verkauft oder vernichtet werde, da die Regierung regelmäßig einen Sachverständigen zur Einsicht der ausgeschiedenen Akten abordnen will.

Gen.-Restr. v. 28. Sept. 1843.

Amtliche Berichte, Gesuche 2c. werden auf halben Stand, d. h. auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens (auch auf dem umgewandten Blatt rechts) geschrieben mit dem nötigen Respektraum (etwa 6—7 cm.) oben und unten. Auf die linke Seite oben am Rande ist die Nr. des Expeditionsbuches einzutragen, einige cm weiter unten (ebenfalls links) folgt:

Bericht

des Herzogl. Pfarramtes .....

vom (Datum u. Jahrzahl)

betr.

.....

Sind Beilagen dem Berichte hinzuzufügen gewesen (z. B. Protokolle, Akten 2c.), so wird die Zahl und der Inhalt derselben in der Mitte der linken Blattseite bemerkt. Im Texte selbst bes. bei Gesuchen, ist der Hauptsatz, d. h. das eigentliche Gesuch oder der Inhalt, auf den es besonders ankommt, gegen die voranstehenden und nachfolgenden Zeilen etwas einzurücken und diese Stelle außerdem auf der vorderen Blatthälfte mit Anführungsstrichen zu bezeichnen.

Das vorgeschriebene Akten-Format ist 33 : 22 cm. Das Papier soll haltbares Kanzleipapier sein. Auf der Adresse ist bei Dienstsachen die Bezeichnung H. D. S. event. Portopflichtige Dienstsache (in diesem Falle beträgt das Porto

Digitized by Google

auch bei ~~Briefen über~~ 15 gr Gewicht nur 10 Pf.) mit darunter stehendem Namen des Absenders beizuschreiben. Jeder amtliche Bericht ist mit dem Dienstsiegel zu verschließen. Zwei oder mehr verschiedene Gegenstände sollen nicht in einem Bericht vorgetragen, doch dürfen verschiedene Berichte unter einem Couvert eingesandt werden. Die Geistlichen haben sich mit ihren Berichten stets an die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde (Kirchenamt, event. Ephorie) zu wenden, nur Rekursbeschwerden, Beschwerden über die Unterbehörden, sowie persönliche Meldungen können unmittelbar bei der Oberbehörde angebracht werden. Gen.-Reskr. v. 28. Febr. 1828. Gen.-Reskr. v. 11. Juni 1830. 25. Nov. 1841.

Alle Berichte sind rechtzeitig zu erstatten, widrigenfalls Ordnungsstrafen und Warteboten verfügt werden können. 14. Febr. 1843.

Die Abfassung der Berichte muß eine sorgfältige und möglichst präzise sein, mit Weglassung aller unnötigen Weitläufigkeiten und Formalitäten, namentlich auch der beim alten Kanzleistil üblichen breiten Titulaturen. 28. Sept. 1843.

Als stehende Berichte sind alljährlich zu erstatten von den Pfarrämtern:

1. an die Ephorie:
   a. ein Bericht über die kirchlichen Handlungen, d. h. darüber, ob Taufen, kirchliche Trauungen und kirchliche Beerdigungen in allen Geburts-, Verehelichungs- und Todesfällen stattgefunden haben;
   b. ein Bericht über die in den Schulen der Parochie bei der Frühlingsvisitation bezügl. des Religionsunterrichts vorgefundenen Ergebnisse;
   c. Ein Bericht vor der Kirchenvisitation über den kirchlichen Zustand in der Gemeinde;
   d. die Tabelle über die kirchlichen Handlungen;
2. an das H. Kirchenamt:
   a. vierteljährlich ein Bericht über die für Kirchen, Pfarreien 2c. gemachten Schenkungen und Stiftungen (Geldgeschenke unter 2 M. werden nicht mit angegeben).
   b. am Jahresschluß ein Bericht über die seelsorgerische Beaufsichtigung der entlassenen Sträflinge.
3. An die Orts- und Gemarkungsvorstände ist abzugeben alljährlich vor dem 15. Januar (doch nur bis zum Jahre 1892, wo diese Pflicht den Standesämtern zufällt): Ein Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend Ausschreiben v. 13. Dez. 1875. § 5.

Digitized by Google

alle Eintragungen von Geburtsfällen der in jenem Jahre (also für das Jahr 1883 die Geburtsfälle von 1866) geborenen Personen männlichen Geschlechts.

Von den Ephorien sind an den Oberkirchenrat jährlich zu erstatten:

1. Ein Bericht über die geistliche Pflege der Gefangenen (wo Gefangenenhäuser sind).
2. Ein Bericht über die Pfarrkonferenzen.
3. Ein Bericht über die Kirchenvisitationen (in Gemeinschaft mit dem H. Landrat, wenn derselbe an den Visitationen teilnimmt.)
4. Die jährliche Bibelkasserechnung.

Die Berichte der Geistlichen über die bei den Frühlingsvisitationen bezüglich des Religionsunterrichtes zu Tage getretenen Ergebnisse reichen die Ephoren mit ihren eigenen bei den selbstständigen Visitationen betr. des Religionsunterrichtes gemachten Erfahrungen und sich daran knüpfenden Desiderien bei den H. Kreisschulämtern ein und erhalten dieselben mit entsprechender Beantwortung zurück.

Wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, führt der erste von ihnen (Pastor primarius) in der Regel den Titel Oberpfarrer und hat die Lokalaufsicht und die Geschäftsführung in allen kirchlichen Angelegenheiten, namentlich die Führung resp. die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher, die Ausfertigung der kirchlichen Zeugnisse, die Erstattung der amtlichen Berichte, die Anfertigung der vorgeschriebenen Tabellen, die Haltung der Haupt- oder Vormittagspredigten und den Vorsitz im Kirchenvorstande. Die Verrichtung der Casualien ist zwischen dem Oberpfarrer und den Diakonen nach jedes Ortes Herkommen geteilt.

Die Schreibmaterialien zu dienstlichen Ausfertigungen werden den Geistlichen aus der Kirchkasse nach Übereinkommen und Observanz vergütet.

Gen.-Restr. v. 12. Mai 1832. Verordn. v. 6. Sept. 1834. Verordn. v. 7. Juni 1855.

An den Konferenzen der Predigervereine, welche während des Sommersemesters zum Zweck wissenschaftlicher und praktischer Fortbildung in jeder Diöcese monatlich gehalten werden, haben alle definitiv und provisorisch angestellten Geistlichen sowie auch die Kandidaten und Vikare teilzunehmen. Die Leitung und der Vorsitz in den Konferenzen steht dem Ephorus zu, der auch am Jahresschluß über die Thätigkeit derselben an die Oberbehörde mit Beifügung der Akten (Protokolle und Arbeiten) zu berichten hat. Von dem mit dem Predigerverein verbundenen wissenschaftlichen Lesezirkel kann sich kein Mitglied willkürlich ausschließen. Die Einladungen zu den Konferenzen geschehen durch das Regierungsblatt oder durch

Digitized by Google

Cirkular an die einzelnen Pfarrämter. Solche Cirkulare, in welchen den sämtlichen Pfarrämtern einer Diöcese behördliche Mitteilungen zugehen, werden von dem Ephoralboten besorgt und dessen Botenlohn von den betr. Kirchkassen getragen. Generalkonferenzen der Geistlichen des Herzogtums bedürfen der Genehmigung der Oberbehörde.

Injurien, welche Geistlichen in ihrem Amte zugefügt werden, sind auf Anrufen des Kirchenamtes durch den Staatsanwalt bei den zuständigen Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen. Ausschr. v. 20. Nov. 1880.

Ist gegen einen Geistlichen wegen eines Vergehens oder Verbrechens Untersuchung eingeleitet, so hat die Staatsanwaltschaft der vorgesetzten Behörde des betr. Beamten Anzeige zu machen.

e. Thätigkeit des Geistlichen in der Gemeinde.

Der Geistliche soll seiner Gemeinde mehr als Prediger sein, er soll wirklich als der Pastor, der Hirt der ihm anvertrauten Herde unter ihr walten. Die Armen, die Kranken, die vom rechten Wege Abgewichenen, event. die Gefangenen sind besonders seiner Obhut anheimgegeben. Deshalb ist der Geistliche ständiges Mitglied der Ortsarmenkommission und wird sich an jeder Bestrebung, die in christlicher und erziehlicher Weise das Loos der Armen zu bessern sucht, nach Kräften beteiligen; vielfach gilt es, ihnen Arbeit und Verdienst schaffen, oft auch die Trägen zur Arbeit gewöhnen. Vermögende und wohlthätige Einwohner bedienen sich nicht selten gern des Geistlichen, um ihre Gaben in der rechten Weise anzubringen. Er soll die Armen öfter besuchen, sie auch wo dies nötig zur Ordnung, Reinlichkeit und Thätigkeit anhalten, besonders die Kinder im Auge behalten, damit sie nicht verwahrlosen. Gen.-Reskr. v. 15. Jan. 1851.

Gesuche Armer um Unterstützung aus der Schatulle Sr. Hoheit des Herzogs sind nicht unmittelbar bei Höchstdemselben einzureichen, sondern zunächst dem Ortsvorstand zur Begutachtung vorzulegen und hat derselbe in den Landgemeinden das Gesuch dem Ortsgeistlichen zur Beifügung einer gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Der Ortsvorstand ist nicht berechtigt, dem Bittsteller von der Äußerung des Geistlichen Mitteilung zu machen, er sendet das Gesuch verschlossen dem Herzogl. Landrat zu; im gegenseitigen Falle kann er in Ordnungsstrafe bis zu 10 M. genommen werden. Minist.-erlaß v. 20. Nov. 1879.

Besuche bei Kranken werden, wenn der Geistliche mit richtigem Takte verfährt, in den allermeisten Fällen sehr willkommen sein und Gelegenheit bieten, auch auf Solche seelsorgerisch zu wirken, die sonst der Kirche ferne stehen. Bei seinen Besuchen in den Gefängnissen weise der Geistliche Gen.-Reskr. v. 10. April 1883.

Digitized by Google

die Gefangenen besonders auf die heil. Schrift hin und gebe ihnen Bücher und Stellen an, die sie lesen sollen. Untersuchungsgefangene sind nicht ohne Wissen und Genehmigung des Untersuchungsrichters zu besuchen und soll der Geistliche sich vor jeder Einmischung oder gar Mitteilung in Betreff der schwebenden Sache hüten, dagegen auf Grund des 32. Psalms und des 15. Kap. im Lucas-Evang. u. a. bez. Stellen die Gefangenen zu einem wahren und offenen Geständnis ermahnen. Viel wirkt oft die Frage nach den Angehörigen und die Teilnahme an den häuslichen Verhältnissen. Über die geistl. Thätigkeit für die Gefangenen ist alljährlich an den Oberkirchenrat zu berichten. Entlassenen Gefangenen soll der Geistliche sein besonderes Augenmerk widmen, ihnen nach Kräften zu einem redlichen Erwerb behülflich sein, sodaß sie in ihm eine Stütze für ihr sittliches Leben finden. Über die entlassenen Sträflinge ist eine Tabelle zu führen (auf dem Lande von den Geistlichen, in den Städten vom Magistrat) und dieselbe jährlich bei dem H. Kirchenamt vorzulegen. Die entlassenen Sträflinge haben sich bei ihrer Ankunft aus der Strafanstalt persönlich bei dem Geistlichen zu melden. Das Zeugnis über ihre Führung wird ihm von dem Magistrat oder durch das Herzogl. Landratsamt mitgeteilt. Das vom Geistlichen zu führende Register ist nach folgenden Rubriken einzuteilen: 1) Fortlaufende Nr. 2) Name, Stand, Wohnort und Ruf des entlassenen Sträflings. 3) Ort und Dauer der erstandenen Strafe. 4) Vergehen. 5) Tag der Entlassung. 6) Betrag seines Überverdienstes in der Strafanstalt. 7) Tag der von der Strafanstalt eingegangenen Benachrichtigung. 8) Tag der Vorstellung des entlassenen Sträflings. 9) Bemerkungen.

Gen.-Restr. v. 15. Juni 1854. v. 22. Jan. 1883.

Bei Exekution der Todesstrafe hat in der Regel der erste Geistliche des Exekutionsortes, wenn nicht ein besonderer Gefängnisgeistlicher da ist, dem Delinquenten mit seelsorgerischer Zusprache und Gebet beizustehen, wie er denselben auch nach Publikation des Todesurteils auf den Tod vorzubereiten hat.

Casim. K.Ord. p. 231.

Citationen zu geistlichen resp. seelsorgerischen Vorhaltungen und Vernehmungen kann der Pfarrer an seine Parochianen ergehen lassen. Wird seiner Ladung keine Folge geleistet, so hat er deshalb an das H. Kirchenamt zu berichten. Die Handhabung der Disziplin im religiös-sittlichen Leben der Gemeinde (das Strafamt) steht naturgemäß dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande zu, aber beide haben keine Strafgewalt, und so gilt es, einmal durch Ermahnung und Warnung allem vorzubeugen, was auf das religiöse und kirchliche Leben störend oder schädlich einwirken könnte, nötigenfalls aber auf Anzeige bei den zuständigen Behörden sich zu beschränken. Übrigens steht

Digitized by Google

dem Kirchenvorstande das Recht zu, diejenigen unteren Kirchendiener (Kalkanten, Glockenläuter, Altardiener 2c.), die blos auf Mietvertrag stehen, ihres Dienstes zu entlassen, wenn sie sich unbrauchbar erweisen oder wenn sie Ordnungswidrigkeiten begehen.

Von den Gerichten kann der Geistliche in Ehedispidien oder in Eidessachen zugezogen werden. Er muß im Ornat erscheinen. Statt der persönlichen Zuziehung eines Geistlichen der Religionsgesellschaft, welcher der Schwurpflichtige angehört, kann das Gericht auch die Beibringung eines Zeugnisses über stattgehabte Belehrung veranlassen. Der Geistliche wird manchem Unheil vorbeugen können, wenn er Personen aus seiner Gemeinde, welche in gerichtlichen Angelegenheiten, sei es als Zeugen, Kläger, Beklagte oder Angeschuldigte vernommen werden sollen, privatim zu strengster Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit ermahnt, sie auch auf die verhängnisvollen zeitlichen (Gefängnis resp. Zuchthaus bis zu 10 Jahren) und ewigen Strafen des Meineides aufmerksam macht. Gesetz v. 25. Juni 1879.

Die Eidesvermahnung an die Erbhuldigungspflichtigen ist vielfach außer Übung gekommen, sollte aber nicht unterlassen werden. Die Liste der Erbhuldigungspflichtigen wird nicht mehr von den Pfarrämtern, sondern von den Gemeindevorständen auf Grund der denselben für das Militärersatzgeschäft von den H. Pfarrämtern zugehenden Geburtslisten eingereicht. Gen.-Reskr. vom 7. Dez. 1850.

Zur Übernahme des Amtes als Schiedsmann bedarf der Geistliche die Genehmigung des Herzogl. Kirchenamtes, einer Berichterstattung an die Oberbehörde bedarf es nicht. Ausschr. v. 19. Dez. 1848.

Die Einrichtung von Leichenkassen ist besonders an Orten mit vorwiegend armer Bevölkerung sehr zu empfehlen und kann sich der Geistliche durch Leitung oder Förderung einer solchen Association sehr verdient machen. Die den Hinterbliebenen eines Verstorbenen zu zahlenden Beträge sollen möglichst die Kosten eines einfachen Begräbnisses decken. Der Eintritt in die in mehreren Diöcesen bestehenden Sterbekassen unter Geistlichen und Lehrern ist kein obligatorischer, liegt aber im Interesse der Gesamtheit und ist jedem, der in's Amt eintritt, unbedingt anzuraten. Abs. 10. Schied.m.Ord. v. 24. Juni 1879.

Bisweilen wird es vorkommen, daß von dem Geistlichen Beglaubigungen verlangt werden. Solche Beglaubigungen auf Abschriften von Originalzeugnissen, auf Quittungen für Witwen- und Waisenunterstützungsbezüge, auf Rentenscheine werden mit dem Dienstsiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehen; eigentliche notarielle Beglaubigungen unter Vollmachten, Verträge 2c. zu machen ist der Geistliche nicht zuständig und haben solche keine öffentliche Geltung.

Digitized by Google

Ausschreib. v. 10. Mai 1879. Zu dem Amte eines Geschworenen oder Schöffen können Geistliche nicht gewählt werden. Ebenso sind dieselben vom Dienst beim Feuerlöschwesen befreit.

Gesetz v. 7. Jan. 1879. Gen.-Restr. v. 26. Juni 1878. Gen.-Restr. v. 2. Jan. 1843. Gen.-Restr. v. 17. Apr. resp. 1. Mai 1879. Bei den Wahlen zum Reichstag sollen die Geistlichen besonders die Bewahrung des sittlichen und religiösen Sinnes, die Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung und christlicher Sitte im Auge haben, sie sollen sich aber nicht selbst an den Wahlversammlungen als Sprecher beteiligen oder als Parteiführer in die Wahlagitation eintreten. Dagegen empfiehlt es sich, daß die Geistlichen namentlich auf dem Lande im Kirchenvorstand die Wahlangelegenheit besprechen und auf die Bedeutung aufmerksam machen, welche die Wahlen für die kirchlichen Interessen haben. — Gemeine Wirtshäuser und unpassende Gesellschaft sollen Geistliche meiden. Sie sollen, ebenso wie auch die Lehrer, ein Augenmerk darauf haben, daß unzüchtige, unanständige und rohe Schaustellungen, Gesangs- oder andere Vorträge nicht geduldet und event. zur Anzeige gebracht werden. Ebenso erfordert die Thätigkeit der Kolporteure, der Bilderhändler u. s. w. sowie der Inhalt der Leihbibliotheken eine rege Aufmerksamkeit und Überwachung.

f. Thätigkeit der Geistlichen im Kirchenvorstand.

Ges. v. 4. Jan. 1876. §§ 26-32. Der resp. erste Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand und die Leitung der Geschäfte. Den Vorsitz giebt er dann an seinen Stellvertreter ab, wenn Dinge verhandelt werden, in welchen seine Interessen mit denen der Kirchengemeinde kollidieren, oder wenn er vorübergehend behindert ist.

Die Leitung der Geschäfte besteht darin, daß er regelmäßig die Sitzungen anberaumt und die Kirchenvorstandsmitglieder dazu einladen läßt; daß er die eingehenden Sachen in die Registrande einträgt und zur Beratung resp. Beschlußfassung oder Kenntnisnahme vorlegt und für pünktliche Ausführung der Beschlüsse sorgt; daß er mit dem Kassekurator jährlich mindestens zweimal die Kirchkasse revidiert und überhaupt für genaue Erfüllung aller dem Kirchenvorstande zukommenden Obliegenheiten sorgt. In größeren Ortschaften bes. in den Städten empfiehlt sich die Führung eines besonderen Expeditionsbuches und einer Registrande für die Kirchenvorstandssachen.

g. Die Thätigkeit des Geistlichen an der Schule.

Gesetz v. 22. März 1875. §§ 75. 77. Da der Geistliche zwar in den Schulvorstand gewählt werden kann, aber nicht ständiges Mitglied desselben ist, so beschränkt sich seine Thätigkeit an der Schule lediglich auf die ihm zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht. Er übt dieselbe aus, indem er öfter dem Relionsunterricht in der Schule beiwohnt und sich vergewissert, daß dieser

Digitized by Google

Unterricht in förderlicher Weise erteilt wird, ferner dadurch, daß er an der Frühlingsvisitation teilnimmt, event. selbst in der Religion prüft und über den Umfang resp. Ausfall dieser Prüfung an die Herzogl. Ephorie berichtet.

h. **Besoldung und Pension.**

Das Diensteinkommen der Geistlichen beträgt von Zeit der Übertragung eines selbständigen Pfarramtes oder der definitiven Anstellung in einem geistlichen oder in einem Lehramt nach bestandener zweiten theologischen Prüfung an mindestens 1500 M., vom vollendeten 5. Dienstjahre an mindestens 1800 M., vom vollendeten 10. Dienstjahre an mindestens 2100 M., vom vollendeten 20. Dienstjahre an mindestens 2400 M. Gesetz v. 27. Juni 1879.

Das jährliche Diensteinkommen eines Substituten (zur bleibenden Vertretung eines Geistlichen angestellt) beträgt mindestens 1000 M. Die Jahresremuneration eines zur Aushülfe oder vorübergehenden Verwaltung eines Pfarramts abgeordneten Pfarramtskandidaten beträgt 800 M., und wenn derselbe die Anstellungsprüfung bestanden hat, 1000 M. Gesetz v. 22. Febr. 1875.

Dem Substituten oder Vikar ist ohne Anrechnung auf das Diensteinkommen angemessene Wohnung im Pfarrhause einzuräumen, event. seitens der Kirchengemeinde im Ort zu beschaffen. Zu den Minimalgehalten gehört: 600 kg Korn, 13 Rmm hartes oder 20 Rmm weiches oder 17 Rmm gemischtes Holz, wie es der Stamm giebt; diese Naturalien sind zu den Normalpreisen zu veranschlagen und kostenfrei abzuliefern oder nach dem Marktpreise zu vergüten. Die Normalpreise betragen: G.-Ref. d. Hgl. Staatsminist. Abt. d. Finan. vom 27. Juni 1874.

3.90	M.	für	1	Rmm. harten Holzes,
2.60	„	„	1	„ weichen Holzes,
3.10	„	„	1	„ gemischten Holzes,
8.60	„	„	100	Wellen hartes Reisig,
5.70	„	„	100	„ gemischtes Reisig,
4.30	„	„	100	„ weiches Reisig,
4.70	„	„	50	kg Korn [1 hl zu 70 kg],
5.50	„	„	50	„ Weizen [1 hl zu 74 kg],
3.60	„	„	50	„ Gerste [1 hl zu 63 kg],
2.90	„	„	50	„ Hafer [1 hl zu 47 kg],
4.00	„	„	50	„ Erbsen od. Linsen [1 hl zu 81 kg],
1.50	„	„	50	„ Heu,
1.00	„	„	50	„ Stroh.

Von dem in einer Designation verzeichneten Holz werden nur die ganzen Raummeter in Natur abgegeben, etwa überschießende Bruchteile werden nach den Preisen, zu welchen das Holz im Walde durchschnittlich verkauft wird, durch Barzahlung vergütet.

Digitized by Google

Gesetz v. 22. Febr. 1875. Art. 4.

Die Holzbezüge werden von Michaelis bis Weihnachten praen. gewährt und auf das Winterhalbjahr 2/3, auf das Sommerhalbjahr 1/3 verrechnet. An die Stelle des oben bezeichneten Holzes kann auch eine dem Kaufwert desselben entsprechende Quantität anderen Brennmaterials treten. Bei Landwirtschaft oder Holznutzung kann der fünfjährige Durchschnittsertrag nach Abzug der Gewinnungskosten in Anrechnung gebracht werden. Bei Stellen, deren Besoldung über den Minimalbetrag hinausgeht und wo keine Naturalbezüge vorhanden sind, ist die Differenz zwischen Normal- und Marktpreis bei Berechnung der Besoldung in Abzug zu bringen. Was von Naturalien und Holz über die gedachten Bezüge geleistet wird, ist auf Grund fünfjähriger Durchschnittsrechnung nach dem Marktpreise abzüglich der Erhebungs- und Transportunkosten in Anrechnung zu bringen. Accidenzen sind nach 5jährigem Durchschnitt des gesetzlichen Betrages zu berechnen. Dienstwohnungen auf dem Lande mit 45 bis 90 M., in den Städten mit 5—7½ % des Diensteinkommens. Wo keine Dienstwohnung vorhanden, sind 10—15 % des Gehalts als Mietentschädigung zu gewähren. Dienstgrundstücke sind nach dem Pachtpreis, bei eigener Bewirtschaftung nach dem örtlichen Preis mit Rücksicht auf die Grundsteuer zu veranschlagen. Die Besoldungsdesignationen sind von fünf zu fünf Jahren von den Kirchenämtern zu revidieren (unter Zuziehung der Geistlichen und der Kirchenvorstände) und der Oberbehörde vorzulegen.

Art. 5. Bei Quieszierung ist der Ruhegehalt eines Geistlichen nach dem Antritt des 40. Dienstjahres gleich dem vollen Betrag seines bisherigen designationsmäßigen Einkommens einschließlich der Alterszulagen; bei mehr als 10jähriger Dienstzeit zwei drittel; bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren drei fünftel; in keinem Falle aber für einen emeritierten Pfarrer unter 1400 M. und für einen emeritierten Substituten unter 1000 M.

Art. 6. Im Falle der Suspension wird dem betr. Geistlichen die Hälfte seines Gehaltes zu den Kosten seiner Stellvertretung eingezogen, doch müssen ihm während der Suspension wenigstens 900 M. verbleiben. Erfolgt eine Freisprechung, so ist ihm der innebehaltene Teil seines Gehaltes nachzuzahlen.

Art. 7. Die Quieszierung kann nur stattfinden: 1) Wegen bleibender Dienstunfähigkeit infolge von Körper- oder Geistesschwäche; 2) wegen solcher Umstände, die eine fernere gedeihliche Wirksamkeit nicht mehr erwarten lassen. Die obere Kirchenbehörde hat, bevor sie einen Antrag auf Quieszierung stellt, den betr. Pfarrer und den Kirchenvorstand zu hören, sowie das Kirchenamt zu einem motivierten Bericht zu veranlassen. Der Beschluß bedarf der Be-

Art. 8. stätigung des Herzogs. Suspension ist zulässig: a. bei ver-

Digitized by Google

fügter Verhaftung oder Vollziehung einer vom Gericht erkannten Freiheitsstrafe bis zu deren Beendigung; b. bei Stellung eines Antrages des Oberstaatsanwaltes auf Dienstentlassung.

Die Ruhegehalte der pensionierten Geistlichen werden aus der Pfarrpensionskasse entrichtet. Der Ruhegehalt wird in barem Gelde gewährt, wenn nicht dem Quieszierten besondere Besoldungsteile, die in Anrechnung zu bringen, überlassen sind. Anstatt der Deputate an Korn und Holz werden den Quieszierten die laufenden Marktpreise, für alle übrigen Naturalien sowie für Wohnung und Dienstgrundstücke die designationsmäßigen Ansätze gewährt. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt in Monatsraten praenum. durch die Amtseinnahme des betr. Bezirks, im Bezirk Meiningen und für außerhalb des Herzogtums Wohnende durch die Verwaltung der Pfarrpensionskasse selbst. Bei jedem Wechsel des Aufenthalts ist der Verwaltung der Pfarrpensionskasse Nachricht zu geben. Gesetz v. 17. März 1882 in Kraft seit 1. Jan. 1883. § 2. § 3.

Die Entscheidung, ob dem Quieszierten Wohnung, Naturalien oder Dienstgrundstücke zu überlassen sind, steht der oberen Kirchenbehörde zu und zwar geschieht die Überlassung nach Maßgabe der Besoldungsdesignation. Den Defekt an dem verfügl. Stelleinkommen ersetzt dann die Pfarrpensionskasse nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen. § 4.

Die obigen Bestimmungen gelten auch von dem Gnadenhalbjahr der Hinterbliebenen pensionierter Geistlicher. Die durch Quieszierung der Inhaber erledigten Pfarrstellen können anderweit besetzt, das verfügliche Einkommen dieser Stellen zur Besetzung oder für die Kosten einer Stellvertretung oder sonstigen Verwaltung oder Einpfarrung verwandt werden. Soweit diese Verwendung nicht geschieht, kommt das verfügliche Einkommen mit Ausnahme etwaiger Besoldungsbeiträge aus der Hilfskasse der Pfarrpensionskasse zu gute. § 5. § 6.

Sind die durch Pensionierung erledigten Pfarrstellen nicht anderweit besetzt oder über deren Einkommen anderweite Bestimmung getroffen, so hat bei dem Tode der früheren Stelleinhaber die allgem. Pfarrwittwenkasse entsprechend den bisherigen Bestimmungen den gesetzlichen Anspruch auf einen Teil ($^1/_{12}$, bei Tod ohne Hinterbliebene $^1/_2$) des Stelleinkommens. Über die Begründung des Anspruches befindet die obere Kirchenbehörde. § 7.

Die Ausgaben der Pfarrpensionskasse werden gedeckt: a. durch die erwähnten Zuflüsse aus dem Einkommen erledigter Stellen; b. durch Umlagen der sämtlichen Kirchengemeinden der Landeskirche. § 8.

Bei Neubesetzung geistlicher Stellen mit Einschluß der Pfarrpatronatstellen wird dem neuangestellten Geistlichen vor vollendetem 5. Dienstjahre das Stelleinkommen über 1700 M., vom vollendeten 5. bis zum 10. Dienstjahre das Stelleinkommen § 9.

Digitized by Google

über 2000 M., vom vollendeten 10. bis zum 15. Dienstjahre das Stelleinkommen über 2300 M., vom vollendeten 15. bis zum 20. Dienstjahre das Stelleinkommen über 2600 M. in Abzug gebracht, doch darf der Abzug höchstens ein Vierteil des gesamten Stelleinkommens betragen. Vom vollendeten 20. Dienstjahre an findet ein Abzug nicht mehr statt.

Gesetz v. 22. Febr. 1875. Art. 11. Die Berechnung der Dienstzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Übertragung eines selbständigen Pfarramtes oder der definitiven Anstellung in einem geistl. oder Lehramt nach bestandener zweiter theolog. Prüfung.

Gesetz v. 17. März 1882. Die obere Kirchenbehörde kann wegen besonderer Verhältnisse den Abzug ganz oder teilweise nachlassen. Die in Abzug gebrachten Beträge fließen der Pfarrpensionskasse zu.

§ 9. § 10. Wesentliche Überschüsse der Kirchkassen bei Bilanz der jährlichen Einnahme und Ausgabe fließen der Pfarrpensionskasse zu. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Betrag solche Überschüsse abzugewähren seien, steht nach Gehör der Beteiligten der oberen Kirchenbehörde zu. Derselben sind auf Verlangen die Etats vorzulegen und kann sie Ausgaben, die nicht angemessen erscheinen, untersagen.

§ 11. Die in § 8b. bezeichneten Umlagen werden nach dem Steuerstock des Vorjahrs berechnet und gilt der Maßstab für drei Jahre; sie werden jährlich im Januar auf die Kirchengemeinden ausgeschrieben und sind an die H. Amtseinnahmen, in Meiningen an die Pensionskasse einzuzahlen. Kirchengemeinden, welche in ausländische Kirchen eingepfarrt oder Filialen solcher Kirchen sind, bleiben von der Umlage frei. Über die Einnahmen und Ausgaben für die Pensionskasse ist vom 1. Jan. 1885 ab ein periodischer Etat mit der Landessynode zu vereinbaren. Die

§ 13. Verwaltung der Kasse wird durch einen besonderen Kasse- und Rechnungsführer besorgt, die Rechnung nach Revision von dem Oberkirchenrat festgestellt, etwaige Erinnerungen hat die Landessynode zu stellen.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf Geistliche, welche bei dessen

§ 14. Inkrafttreten bereits quiesziert waren und desgl. nicht auf die bezügl. Stellen, das Gnadenhalbjahr und die Hinterbliebenen, auch bleiben für die Dauer dieser Pensionierungen die betr. Kirchengemeinden von den (§ 8b) Umlagen befreit, falls nicht der Oberkirchenrat es für billig findet, sie heranzuziehen. Die in dem Pensionsgesetz dem Oberkirchenrat zugewiesenen Befugnisse sind unter Zuziehung des ständigen Synodalausschusses auszuüben.

Gesetz v. 22. Febr. 1875. Art. 9. Ein Dritteil des designationsmäßigen Stelleinkommens und wenn der Emeritus nicht über 10 Jahre im Dienst war, zwei Fünftteile sind zur Aufbringung des Sub-

Digitized by Google

stitutengehaltes oder der Remuneration für den Vikar zu verwenden, doch muß dem Emeritus sein voller Ruhegehalt bleiben. Dem Substituten ist auch ein entsprechender Teil der zur Stelle gehörigen Naturalien zu gewähren (cf. § 5 des Ges. v. 17. März 1883).

Die Minimalbeträge der Besoldungen sind, wenn die Dotation der Stelle nicht ausreicht, von den Kirchgemeinden und etwa rechtlich verbundenen Dritten aufzubringen. Sind diese unvermögend, so kann die obere Kirchenbehörde die Einpfarrung in einen benachbarten Ort verfügen; erscheint dies unthunlich, so tritt der Hülfsfonds ein. Die durch das Dienstalter der Geistlichen bedingten Gehaltserhöhungen (Alterszulagen) werden aus den laufenden Mitteln des Hülfsfonds bestritten. Ständige Remunerationen und Bezüge von Nebenämtern bleiben bei Berechnung des Diensteinkommens bis zur Höhe von 300 M. außer Ansatz. Zur aktiven Dienstzeit wird auch die gerechnet, während welcher ein Pfarrer nach Beigebung eines Hülfsgeistlichen noch einen Teil seiner Geschäfte besorgt. Art. 10. Art. 12. Art. 11.

Den Geistlichen sind die ihnen aus den Kirchkassen zukommenden Bezüge pünktlich zu gewähren und erscheint es billig, die Bezüge in vierteljährlichen Raten oder, wenn sie über 300 M. per Jahr betragen, in monatlichen Raten praenumerando zu gewähren. Gen.-Reskr. vom 2. Dez. 1830.

Die Gebühren für Taufen, kirchliche Eheverkündigungen, Trauungen und für die kirchliche Mitwirkung bei Beerdigungen einschließlich der Eintragungen in das Kirchenbuch sind mit dem 1. Jan. 1876 weggefallen. Für Taufen und Trauungen außerhalb der Kirche sowie für jede zum Wesen der Handlung nach kirchlicher Vorschrift und örtlicher Observanz nicht gehörige Handlung sind die Gebühren bez. Wegegelder auch ferner an die Beteiligten zu entrichten. Diese Gebühren sind nach dem Herkommen resp. der Designation zu berechnen. Den Stellinhabern ist der Ausfall von der Kirchkasse, im Unvermögensfall (den das Staatsminist. Abt. IV entscheidet) von der Staatskasse zu ersetzen. Maßgebend ist der Ansatz in der neuesten Besoldungsdesignation resp. der 5jährige Durchschnitt der vorgekommenen Fälle. Gesetz v. 21. Dez. 1875.

Gemeindenutzungen kommen den Geistlichen nur dann zu, wenn die Teilnahme daran zu den Besoldungsgerechtsamen gehört, also in der Besoldungsdesignation verzeichnet steht. Das Nachbar- resp. Bürgerrecht erlangt jeder Geistliche mit seiner definitiven Anstellung an einem bestimmten Orte.

Die Ablösung von Zehnten, Lehnen, Frohnden, Erbzinsen und ähnlichen Gerechtsamen ist seinerzeit gesetzlich geordnet. Gesetz v. 13. März 1846. Ges. v. 5. Mai 1850.

1) Die Ablösbarkeit erstreckte sich auf alle Naturalleistungen, die auf Grund und Boden hafteten.
2) Nicht ablösbar sind solche Naturalleistungen, die auf dem Kirchen- und Schulverband beruhen.

Digitized by Google

3) Das Ablösungskapital besteht bei Zehnten, Gülten, Geld- und Naturalabgaben im 18fachen, bei Lehngeldern und Teuersthaupt im 15fachen, bei Frohnden und dergl. im 12fachen der einfachen Jahresrente. Hiervon werden noch 10 % in Abzug gebracht, wenn alle Gefälle in einer Gemarkung gleichzeitig abgelöst werden, 5 % wenn blos eine Gattung gänzlich abgelöst wird.

Gesetz v. 21. Nov. 1874.

4) Bei den auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen mit Ausnahme der Hutgerechtsame beträgt das Ablösungskapital — wenn die Ablösung nach dem 21. November 1874 beantragt worden, — das 22fache des ermittelten jährlichen Reinertrags.

5) Jede nach dem Gesetz vom 5. Mai 1850 ablösbare Grundlast, welche nicht vor dem 1. Jan. 1880 zur Ablösung angemeldet war, ist mit diesem Zeitpunkt erloschen, diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Hutgerechtsame und auf Lasten, welche auf Waldungen juristischer Personen ruhen.

Gen.-Resfr. v. 15. Febr. 1741.

Die Nachweisung aller zu der Besoldnng und den Rechten einer Kirchenstelle gehörigen Bestandteile, in vielen Fällen auch eine historische und statistische Beschreibung der Parochie und ihrer Verhältnisse ist enthalten in der Kirchenmatrikel (vgl. Pfarrbuch) und ist von den Stellinhabern fortzusetzen.

Wechs.-ordn. v. 5. Juni 1869.

Geistliche sollen keine Wechsel ausstellen.

Gegen ordinierte Geistliche ist Wechselarrest nicht zulässig.

i. Witwen und Kinder der Geistlichen.

Art. 3. Mein. Verord. v. 14. Febr. 1824. Mein. Verord. v. 27. Nov. 1801.

Nach dem Ableben eines Geistlichen genießen die Hinterbliebenen desselben (als solche werden zunächst die Witwe und die Kinder betrachtet) das Gnadenhalbjahr. Um Gewährung desselben ist durch das Kirchenamt bei der Oberbehörde einzukommen. Die Geldbesoldung wird vom Todestage, die Naturalbesoldung vom Ablauf des Trauermonats an berechnet. Kinder, die bereits ausgestattet sind, oder ihre eigene Ökonomie führen, ingleichen Kollateralerben haben keinen Anspruch auf die Gnadenzeit.

Gesetz v. 10. Juni 1862.

Die Allgemeine Pfarrwitwenkasse in Meiningen ist durch die Zusammenlegung der früheren fünf verschiedenen Pfarrwitwenkassen (der unterländischen, der Hildburghäuser, der Coburger, der Saalfelder und der Camburger) entstanden. Mitglieder derselben sind alle evangelischen Geistlichen des Landes von ihrer Anstellung an. Provisorisch Angestellten ist der Beitritt gestattet. Emeritierte behalten die Mitgliedschaft.

Digitized by Google

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus dem Abwurf der vorhandenen Aktiv-Kapitalien (1868 ca. 170,000 fl.) aus den Antrittsgeldern (zu je 36 M.), den jährlichen Beiträgen der Mitglieder (vom 1. Jan. 1875 an statt Gesetz v. 14. März 1875.

1	fl.	30	kr. künftig	5	M.
3	„	—	„ „	8	„
4	„	30	„ „	11	„
6	„	—	„ „	14	„
9	„	—	„ „	20	„
13	„	30	„ „	29	„

und an Beitrag für das Witwenkorn 6 M. jährlich), sowie aus den jährlichen Beiträgen der Kirchkassen und aus einem jährlichen Zuschuß der Staatskasse.

Die jährliche Pension einer Witwe beträgt 280 M., bei mehr als zwei unversorgten Kindern wird für jedes weitere Kind ein jährl. Zuschuß von 20 M. gewährt. Außerdem wird in den ersten drei Jahren nach dem Tode eines Geistlichen den pensionsberechtigten Hinterbliebenen ein Zuschuß von jährl. 102 M. gezahlt. Sind pensionsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist der Vorstand der allg. Pfarrwitwenkasse ermächtigt, auch anderen Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung bis zu dem vorgenannten Betrage zu gewähren. Gesetz v. 29. Mai 1865.

Diejenigen Witwen und Waisen, welche bei mehreren früher getrennt gewesenen Witwenkassen beteiligt waren, erhalten den event. ihnen zustehenden Mehrbetrag aus der allg. Pfarrwitwenkasse und außerdem eine einmalige Pensionserhöhung von 40 M. Die älteren Pensionsbeträge werden folgendermaßen festgestellt: Gesetz v. 14. März 1875.

a.	Anstatt	90	fl.	aus der	unterländ. Pfarrwitwenkasse	156	M.
b.	„	95	„	„ „	Hildburghäuser „	164	„
c.	„	50	„	„ „	Koburger „	88	„
d.	„	52 ½	„	„ „	„ „	92	„
e.	„	45	„	„ „	Saalfelder „	80	„
f.	„	105	„	„ „	Kamburger „	180	„

Hinterbleiben nur eheliche unversorgte Kinder, event. nach dem Tode der Witwe, so fällt die Pension auf diese, für Kinder hört die Pension auf, wenn sie großjährig sind.

Die während der Vakanz einer Stelle fällig werdenden Beiträge (des Stellinhabers) zur Pfarrwitwenkasse werden aus der Vakanzkasse abgewährt und dem Nachfolger im Dienst, soweit derselbe zur Bezahlung des Beitrages verpflichtet ist, angerechnet.

Die Witwen-Pension beginnt unmittelbar nach dem Tode des Geistlichen und wird in vierteljährlichen Raten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober (die erste Rate auf den Teil des Quartals, in welchem der Tod erfolgt, berechnet) vorausgezahlt.

Digitized by Google

Eine Pension kann weder als Exekutionsgegenstand angegeben noch mit Arrest belegt, noch an Gläubiger angewiesen, noch vor dem bestimmten Termin ausgezahlt werden. Die Pension geht für die Witwen und auch für die Kinder verloren durch Verheiratung oder durch Verbrechen; es hat darüber die kirchl. Oberbehörde nach Anhörung des Kuratoriums zu entscheiden; der Rechtsweg ist zulässig.

Die Erhebung und Beitreibung der Beiträge zur allg. Pfarrwitwenkasse und die Auszahlung der Pensionen geschieht durch die Herzogl. Amtseinnahmen.

Die spezielle Aufsicht und Kontrole über die Verwaltung führen fünf Kuratoren, die aus der Mitte der Geistlichen in den fünf früheren Witwenkassebezirken auf je 5 Jahre gewählt werden. Die Verwaltung führt ein Vorstand aus drei Mitgliedern (einem weltlichen Beamten und zwei Geistlichen) bestehend. Die beiden geistlichen Mitglieder, von denen eines seinen Sitz in Meiningen haben muß, wählt das Kuratorium auf 5 Jahre; das weltliche Mitglied wird von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt.

k. Vakanzen.

Bei Abgang aus einer Stelle in eine andere hat der Geistliche dem H. Kirchenamte den Tag anzuzeigen, an welchem er abziehen wird; von der Gemeinde verabschiedet er sich durch eine Abschiedspredigt.

Gen.-Reskr. v. 26. Juni 1878. Bei Erledigung, sowie bei Neubesetzung einer Pfarrstelle ist von Seiten des H. Kirchenamts Anzeige an die Kuratel der H. Hauptkasse zu machen und ist dabei anzugeben: a. Die Bezeichnung der betr. Pfarrstelle. b. Der Name des ab- oder anziehenden Inhabers. c. Die Stelle von oder nach welcher er versetzt wird. d. Der Anfangs- resp. Endtermin der Besoldungsbezüge. e. Die Bezüge des Stellinhabers aus der Hülfskasse.

Gen.-Reskr. v. 30. März 1882. Bei jeder Anstellung wird der Tag des Amtsantritts und des Besoldungsbezugs (in der Regel der 1. oder 16. eines Monats) vom Oberkirchenrat bestimmt. Die Herzogl. Kirchenämter und die Kirchenvorstädte der Ephoralstädte haben den Herzogl. Amtseinnahmen den Beginn des Besoldungsbezugs anzuzeigen.

Gesetz v. 19. Dez. 1868. Wenn eine geistliche Stelle durch Tod erledigt wird, ohne daß Hinterbliebene vorhanden sind, welchen das Gnadenhalbjahr zu gewähren ist, so ist der halbjährige Reinertrag der Stelle der allgemeinen Pfarrwitwenkasse zu überweisen. Bei Erledigung einer Stelle durch Versetzung erhält die Pfarrwitwenkasse 2 Monate = 1/6 des Reinertrags, bei Erdledigung durch Tod, wo Hinterbliebene vorhanden sind, 1 Monat = 1/12 des Reinertrags. In Abzug zu bringen sind 1) 5 % für den Vakanzkasserechnungsführer.

Gesetz v. 7. März 1875.

Digitized by Google

2) Zehr- und Wegegelder für die Geistlichen, welche mit Besorgung der Pfarrgeschäfte beauftragt sind und welche weitere Vergütung nicht zu beanspruchen haben. 3) event. die Remuneration eines Vikars. 4) 10% wenn nach Bestimmung der oberen Kirchenbehörde eine vermehrte Thätigkeit der betreffenden Schullehrer im Kirchendienste während der Vakanz einzutreten hat. 5% davon erhalten als Remuneration die betr. Lehrer, 5% werden an die allg. Lehrerwitwenkasse abgewährt.

Die kirchliche Oberbehörde kann eine vakant gewordene Stelle auch vor Ablauf der gesetzlichen Frist besetzen, die allgem. Pfarrwitwenkasse hat dann keinen Anspruch.

Verwaltung erledigter Pfarrstellen. Die Überweisung der Amtsgeschäfte einer erledigten Pfarrei kann auf die Dauer der Amtszeit an einen benachbarten Geistlichen durch die Oberkirchenbehörde verfügt werden a. bei nicht mehr als 5 Kilometer Entfernung, b. bei nicht mehr als einem Filial, c. bei nicht mehr als 1600 Seelen in beiden Kirchspielen, d. wenn die Stelle unter dem Minimalgehalt dotiert ist. In jeder der Mutterkirchen ist sonntäglich einmal zu predigen. Der Konfimandenunterricht kann in der Schule gehalten werden. Dem betr. Geistlichen ist in der von ihm pfarramtlich versehenen Gemeinde ein möblirtes, im Winter geheiztes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Beihülfe der Lehrer ist nach Ermessen der oberen Kirchenbehörde mit 90—150 M. per Jahr zu honorieren. Durch die Bezüge aus dem Diensteinkommen werden die zu gewährenden Gehalte und Remunerationen aufgebracht. Der Gehalt des Geistlichen beträgt mindestens 600 M. per Jahr. Bis zur Erreichung dieses Betrages werden die designationsmäßigen Staatszuschüsse geleistet, im Übrigen fallen sie an die Hülfskasse. Die besonderen Rechte der Gemeinden an Kirchen, Friedhöfen, Kirchenvermögen sowie das Pfarreivermögen bleiben bestehen. Nach dem Ausscheiden des Geistlichen aus dem Amte kann die frühere Trennung wieder eintreten. Liegen die obengedachten Verhältnisse nicht vor, so kann ein Vikar abgeordnet oder die Stelle von mehreren benachbarten Geistlichen verwaltet werden. Gesetz v. 7. März 1875.

Während der Gnadenzeit sind den Geistlichen, welche die Amtsgeschäfte verrichten, zu gewähren: 1) Die Transportkosten oder, falls sie sich eines Gefährtes nicht bedienen, die Wegegelder (für 4 Kilometer und zurück 2 M., zwei überschießende Kilometer und darüber gelten für voll). 2) Die gesetzlichen Tagegelder (Ephoren für einen Tag mit Nachtquartier 9 M., ohne Nachtquartier 6 M., Geistliche 8 resp. 5 M., Pfarramtskandidaten 6 resp. 4 M.) Nach der Gnadenzeit erhalten die vikarierenden Geistlichen außer den genannten Bezügen für jede Predigt 6 M., für Kasualien die üblichen Accidenzen. Art. 7. Gesetz v. 4. März 1875.

Digitized by Google

Gen.-Reskr. v. 22. März 1881.

Im Falle eine Pfarrstelle erledigt wird, welche voraussichtlich in der Kürze nicht wieder besetzt werden kann, so ist baldigst eine ständige Vikarierung mit gesetzmäßiger Remuneration einzurichten; bis dahin haben die vikarierenden Geistlichen (nach dem Generalreskr. vom 16. August 1872) Ansprüche auf Transportkosten resp. Meilengelder und auf Diäten, außerdem aber keine Ansprüche.

Gesetz v. 7. März 1875. Art. 9.

Vakanzkassen sind in allen Fällen zu errichten, in welchen die zu einem Pfarrgehalt gehörigen Bezüge zum Teil unverwendet bleiben. Der Rechnungsführer der Vakanzkasse erhält 5% der Gesamtsumme. Die Überschüsse fließen in den allgemeinen Kirchenfonds, wenn sie nicht mit Genehmigung der Oberkirchenbehörde zur Erhaltung und Aufbesserung des Pfarrgehaltes verwandt werden.

Gen.-Reskr. v 1. Febr. 1879.

Die regelmäßigen Beiträge einer Stelle an die allgemeine Pfarrwitwenkasse werden auch dann fortgezahlt, wenn die Stelle vakant ist und anderweit verwaltet wird. Die Zahlung leisten die Vakanzkasse. Bei Vorlage der Vakanzkasserechnung ist der Betrag der in Abzug zu bringenden Sporteln für Revision der Vakanzrechnungen anzugeben.

Gen.-Reskr. v. 2. Dez. 1878.

Für die Zeit, auf welche der allg. Pfarrwitwenkasse die Vakanzerträge einer Stelle zustehen, ist sobald als möglich eine besondere Reinertragsberechnung seitens der Vakanzverwaltung aufzustellen und samt Belegen bei dem H. Kirchenamt einzureichen. Der Ablauf der Vakanz über den Zeitraum hinaus, dessen Erträge der Pfarrwitwenkasse zustehen, ist bei Aufstellung dieser Berechnung nicht abzuwarten.

Gen.-Reskr. v. 4. Okt. 1869.

Das H. Kirchenamt hat die Rechnung zu prüfen und zur Revision an den Amts-Rechnungsrevisor abzugeben. Mit dessen Revisionsbemerkungen ist die Rechnung an den Vorstand der allg. Pfarrwittwenkasse zur Stellung etwaiger Erinnerungen mitzuteilen. Das H. Kirchenamt erledigt event. Erinnerungen, erteilt Resolutionen und schließt die Rechnung ab. Zugleich weist das H. Kirchenamt den Vakanzkasserechnungsführer an, den festgestellten Reinertrag nach Rückbehaltung der gesetzlichen Abzüge an den Vorstand der allg. Pfarr- resp. Lehrerwitwenkasse einzusenden. Zu dem Reinertrage einer Stelle gehören nicht die Alterszulagen, noch auch die Entschädigungen für Ablösungsverluste, wohl aber die Bezüge aus Domänenmitteln.

B. Der Lehrer als Kirchendiener.

Gen.-Reskr. v. 2. Sept. 1847.

In Vertretung der Geistlichen auf dem Lande, wenn jene verhindert sind, den Gottesdienst selbst zu halten und einen anderen Geistlichen zur Aushülfe nicht bekommen können, hat der

Digitized by Google

Lehrer die Predigt, die ihm der Pfarrer entweder speziell vorschreibt, oder die aus einer von den zu diesem Behufe für die Kirche angeschafften Sammlungen zu entnehmen ist, am Kapitelstuhle oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am Altar vorzulesen und hat sich dabei aller nicht vom Pfarrer ausdrücklich gebilligten Veränderungen zu enthalten. Beim Altardienst hat er in der mosaischen Segensformel zu sprechen: Der Herr segne uns 2c. und zwar ohne das Zeichen des Kreuzes zu machen. Gen.-Restr. v. 9. Okt. 1843.

Bei diesen gottesdienstlichen Verrichtungen hat der Lehrer schwarze Kleidung mit dem Mäntelchen zu tragen. In Vakanzfällen ist den Lehrern für Stellvertretung der Geistlichen für einen Lesegottesdienst 2 M., für Abhaltung einer Betstunde 1 M., an Wegegeldern für 4 Kilom. Wegstrecke hin und zurück (überschießende Entfernung von 2 Kilom. und mehr für voll) 1½ M. aus der Vakanzkasse zu gewähren. Für die Stellvertretung der Geistlichen, wenn diese im Auftrag des Ephorus zu predigen haben, wird eine Vergütung nicht gewährt. Gen.-Restr. v. 24. Aug. 1840. Gen.-Restr. v. 22. Jan. 1879.

Die Stelle des Organisten ist auf dem Lande immer und in den Städten meistenteils mit einer Lehrerstelle verbunden. Der Organist hat darauf Bedacht zu nehmen, daß durch sein Orgelspiel der öffentliche Gottesdienst wirklich gehoben und erbaulich gemacht werde und daß die ihm anvertraute Orgel vor Beschädigungen nach Möglichkeit geschützt werde. An der Orgel eintretende Mängel hat er dem Kirchenvorstand sofort zur Anzeige zu bringen.

Als Chordirigent hat der Lehrer die Leitung des Kirchenchores zur Aufführung von Vokal- und Instrumentalmusiken bei kirchlichen Festen sowie zur Hebung und kräftigen Führung des Kirchengesanges. Zu diesem Behufe ist eine Chorordnung aufzustellen und dem Kirchenamte zur Genehmigung vorzulegen. Der Inhalt dieser Chorordnung hat sich zu erstrecken über a. die Bestimmung des Chors. b. Das Chorpersonal (Dirigent und Choradjuvanten sowie Exspektanten). c. Die Pflichten derselben. d. Ihre Rechte. e. Chorkasse und deren Verwaltung. f. Austritt aus dem Chor. g. Disziplinarische Maßregeln. Die Beteiligung an dem Kirchenchor ist außer den Kantoren und Organisten auch den anderen Lehrern namentlich den städtischen empfohlen. Die beim Gottesdienst zu singenden Lieder hat der Kantor rechtzeitig vom Pfarrer einzuholen. Beim Chorgesang in Kirche und Schule soll durchweg das Anding'sche Choralbuch zu Grunde gelegt werden. Die Zwischenspiele sind entweder gänzlich wegzulassen oder möglichst kurz und einfach zu halten. Von einer Strophe zur andern ist eine Orgelüberleitung angemessen. Das Neujahrssingen der Lehrer mit ihren Chören vor den einzelnen Häusern in den Gemeinden ist abgeschafft. Gen.-Restr. v. 13. August 1842. Gen. Restr. v. 13. April 1841. Gen.-Restr. v. 16. Okt. 1879.

Digitized by Google

Als Kirchner oder Küster hat der Lehrer bei Taufen das Taufwasser zu besorgen und dem Geistlichen zu assistieren, bei Trauungen für Öffnung der Kirche und Aufstellung des Kirchenbänkchens zu sorgen; bei Kommunionen liegt ihm die Beischaffung des Abendmahlgerätes, der Hostien und des Weines und ebenso das Anzünden der Kerzen ob. Bei Krankenkommunionen begleitet er den Pfarrer, richtet den Abendmahlstisch zu und sorgt dafür, daß Hostien, Wein und Abendmahlsgeräte nebst der Agende in das Haus des Kranken gebracht werden. Bei Beerdigungen auf dem Lande hat der Lehrer mit der Schuljugend unter Gesang den Zug zu eröffnen, auf dem Friedhofe das Grablied anzustimmen event. eine Trauermusik aufzuführen und den von dem Geistlichen nach der Predigt zu verlesenden Lebenslauf des Beerdigten abzufassen. Zu bemerken ist, daß der Lehrer in diesen Funktionen als Beauftragter der Kirchengemeinde und im Dienst der Kirche, nicht des Pfarrers, steht, dessen Weisungen als seines Vorgesetzten er aber nachzukommen hat. Bei Taufen, Krankenkommunionen und Beerdigungen hat der Lehrer in schwarzer Kleidung und mit dem Mäntelchen zu erscheinen.

Verschiedene von den obengenannten Obliegenheiten, außerdem das Glockenläuten, Uhraufziehen 2c. sind in den meisten Gemeinden durch Vereinbarung einem besonderen Kirchendiener übertragen.

Gesetz v. 23. Febr. 1875. Art. 2. Für den Kirchendienst (Kantorat, Organisten- und Kirchnerdienst, sowie Leitung der Kirchenmusik) erhalten die Lehrer auf dem Lande in Orten von weniger als 300 Einwohnern jährlich 100 M., in Orten von mehr als 300 Einw. 175 M. In den Städten 1. und 2. Klasse wird für das Kantorat und die Leitung des Kirchenchors allein 200 M. an den übrigen Orten 100 M., dem Organisten und dem Kirchner in den Städten 1. und 2. Klasse jährlich wenigstens 150 M., an den übrigen Orten wenigstens 75 M. gewährt. Diese Beträge werden den betr. über die ihnen als Lehrer zustehende Besoldung und zwar aus der Kirchkasse gezahlt. Die Lehrer, welche Kirchendienst haben, haben (auch in den Ferien), wenn sie verreisen wollen, Urlaub bei dem Ortspfarrer, und falls ihre Entfernung über eine Woche dauert, durch den Ortspfarrer bei der H. Ephorie nachzusuchen.

Ausschr. v. 20. Febr. 1876.

C. Andere Kirchendiener

sind der Bälgetreter, die Läuter, der Türmer, die Cymbel- oder Klingelbeutelträger, der Altarmann 2c. An manchen Orten wechselt das Amt des Altarmannes unter den Nachbarn. In Städten, wo die zum Gottesdienst gehörigen Handreichungen einem besonderen Kirchendiener übertragen sind, ist es rätlich,

Digitized by Google

für denselben eine besondere Instruktion ausarbeiten zu lassen und ihn auf dieselbe zu verpflichten. Die niederen Kirchendiener werden von dem Kirchenvorstand angestellt und nach Befinden entlassen. Ihr Gehalt fließt aus der Kirchkasse. (Der des Türmers, da dieser zugleich Feuerwächter ist, zum teil aus der Gemeindekasse).

5. Die kirchlichen Einrichtungen.

Die kirchlichen Einrichtungen sind mehrfach durch Kirchenordnungen und die Agenden, in vielen Dingen aber auch nur durch Herkommen und langjährige Observanz bestimmt. Sie sind deshalb an den verschiedenen Orten häufig verschieden. Der Geistliche wolle sich hüten, hier alsbald reformierend vorzugehen, das Pietätsgefühl der Gemeinde wird leicht verletzt; manches im ersten Augenblick als sonderbar Erscheinende erweist sich bei näherem Zusehen als auf gutem altem Brauch beruhend. Manches, was Besserung erheischt, kann nach und nach abgeändert werden.

a. **Die Lehre** ist die der evangelisch-lutherischen Kirche, und die Bekenntnisschriften derselben bilden die Lehrnorm, auf welche auch bei der Prüfung pro ministerio und der Verpflichtung die geeignete Rücksicht genommen wird. In Hildburghausen besteht eine unierte früher reformierte Gemeinde seit 1882. Der Bekenntnisstand ist dabei unverändert geblieben und die Union besteht nur in Annahme des Grundsatzes, daß der Dissensus nicht als hinderlich für gemeinsame Abendmahlsfeier angesehen wird. Durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 ist, wie eingangs derselben bezeugt wird, an dem auf der lutherischen Reformation beruhenden Bekenntnisstand der Landeskirche ebensowenig wie am Bekenntnisstand der einzelnen Gemeinde etwas geändert. Kasim. Kirch.-ordn. Kap. 1.

Beim Religions- und Konfirmanden-Unterricht soll Luthers Katechismus die Grundlage bilden, und zwar soll dabei von der Reihenfolge der Hauptstücke nicht abgegangen, sondern der vom Katechismus vorgezeichnete Gang streng eingehalten, sowie der von ihm dargebotene Stoff eingehend verarbeitet werden. Schul- und Konfirmandenunterricht sollen überhaupt im Zusammenhang und Einklang stehen. Von den dem lutherischen Katechismus erläuternden und mit einer Spruchsammlung versehenen Bearbeitungen sind die von D. Ackermann und D. Weidemann herausgegebenen den Geistlichen und Lehrern zur Benutzung besonders empfohlen. Gen.-Reskr. v. 12. Dez. 1855.

Digitized by Google

Erheben die Gemeinden Klage, daß der Geistliche oder Lehrer Etwas gegen den Bekentnisstand der Kirche vorgetragen und also die Lehrfreiheit gemißbraucht habe, so führt zunächst der Ephorus, dann die kirchliche Oberbehörde die Untersuchung darüber.

R.-Str.-G.-B. § 166. 167. Gotteslästerung, Unfug in der Kirche sowie Störung des öffentlichen Gottesdienstes oder thätliche oder durch Drohung bewirkte Verhinderung Jemandes an der Ausübung des Gottesdienstes wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

R.-Str.-G.-B. § 130 a. Ein Geistlicher, welcher in Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren gestraft. (Kanzelparagraph).

b. **Der Gottesdienst.** Die Form des Gottesdienstes ist keine willkürliche, sondern hat eine feste Ordnung, die nur hie und da durch behördliche Bestimmungen oder durch örtliche Observanzen geringe Änderung erfahren hat. Die Gottesdienstordnung ist durch die Agenden vorgeschrieben. Solche im Herzogtum gültige Agenden sind:

1) Die Lutherische oder Sächsische, auf Veranlassung Herzog Heinrich des Frommen († 1541) herausgegeben, erschien zuerst 1536 und ist von Justus Jonas, Spalatin, Cruziger, Myconius, Menius, Joh. Weber unterschrieben. Dieselbe bildet die Grundlage der unter 2—5 nachgenannten Agenden. Inhalt: Von der Tauff. Von der Beicht. Tröstung der Kranken. Kirchenordnung in Städten; in Dörfern. Bräutigam und Braut zu segnen. Von den sondern Festen. Ordnung des Gesangs zu der Meß. Etliche Kollekten.

Dieselbe Agende ist ferner neu herausgegeben worden a. 1539 in Wittenberg, und ist hinzugefügt: Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn in Hertzog Heinrichs zu Sachen Fürstentum"; b. 1647 in Leipzig; c. 1712 in Leipzig mit etlichen Kollekten, daran der kleine Katechismus Lutheri und Kirchengebete.

2) Die Hennebergische Agende 1582 auf Veranlassung des Fürsten Georg Ernst v. Henneberg herausgegeben (später durch die Meining. Agende ersetzt).

3) Die Gothaische Agende unter Ernst d. Frommen 1647 erschienen („Kirchen-Agenda, d. i. Ordnung, wie es von Pfarrern und Seelsorgern bei öffentlichem Gottesdienste gehalten werden soll, für die Kirchen im Fürstentum Gotha. Gotha 1647"); gültig für die Diözesen Hildburghausen, Themar, Römhild, Kranichfeld.

Digitized by Google

4) Die Meiningische Agende (eigentlich die gothaische) 1682 von Herzog Bernhard I. für Meiningen angenommen und in einigen Punkten nach der Hennebergischen abgeändert, neu aufgelegt 1753, für die altmeining. Diözesen gültig.

5) Die Altenburgische Agende (dritter Teil der 1705 erschienenen altenb. Landesordnung), welche mit der gothaischen in fast allen Punkten übereinstimmt, gültig für die Diözesen Saalfeld, Pösneck, Camburg.

6) Das Coburger allgem. Kirchenbuch von Fischer gründet sich auf die im 1. Teil der Casimir. Kirchenordnung enthaltene Agende.

7) Der Gothaische Synodalschluß, erschienen unter Ernst dem Frommen 1645.

8) Das Meiningische Kirchenbuch von 1699, neu gedruckt 1752.

9) Kirchengebete auf Sonn- und Festtage, in den Kirchen der fürstl. sächsischen Saalfeldischen Landesportion zu gebrauchen. Saalfeld 1746.

Die gegenwärtige Form des Gottesdienstes ist aus der in der lutherischen Kirche allgemein üblichen hervorgegangen, ist aber im Altmeiningischen seit 1782 und im Hildburghäusischen seit 1771 bedeutend vereinfacht. Meist ist folgende Anordnung jetzt üblich:

a. Für die Vormittags- resp. Hauptgottesdienste („Amtskirchen"): α. Eingangslied (häufig: Komm hl. Geist 2c. oder Herr Jesu Christ 2c.) β. Intonation, (Der Herr sei mit Euch! respons: Und mit deinem Geiste!), Kollekte oder Altargebet. γ. Hauptlied, das mit Bezug auf den Inhalt der Predigt gewählt wird. δ. Vorlesung eines bibl. Abschnitts (Perikope), kirchl. Abkündigungen, Aufgebote, Danksagungen. ε. Gesang, entweder der noch übrigen Verse des Hauptliedes oder: Wir glauben All an 2c. ζ. Predigt, allgem. Kirchengebet (an manchen Orten auch hier Abkündigungen 2c.) Fürbitten, Vaterunser 2c. η. Kommunion oder wenn keine solche ist, Intonation, Kollekte, Segen; in vielen Kirchen noch ein Schlußvers.

Intonation und Kollekte werden gesungen oder auch gesprochen.

b. Für den Nachmittagsgottesdienst sowie für die Frühkirchen: α. Hauptlied (an manchen Orten nach der 2. oder 3. Strophe durch Vorlesung einer biblischen Lektion unterbrochen). β. Predigt, allgem. Kirchengebet, Vater unser, Schlußvotum. γ. Gesang. δ. Intonation, Kollekte, Segen. ε. Schlußvers. In ähnlicher Weise werden auch die Wochengottesdienste (Passions- und Betstunden) abgehalten.

Digitized by Google

Den Geistlichen ist der Gebrauch eigener Gebete oder anderer bewährter Agenden gestattet (häufig in Gebrauch sind die Keferstein'sche, die Weimarische, die Sächsische Agende, das Würtembergische Kirchenbuch, die Agende von Busch u. a.)

Der Gottesdienst soll zu bestimmter Zeit seinen Anfang nehmen und nicht durch zu lange Predigten über Gebühr ausgedehnt werden.

Gen.-Restr. v. 5. April 1883. Besonderen Bedacht haben die Geistlichen darauf zu nehmen, daß der Gottesdienst ein würdiger sei, und daß sie denselben nicht durch auffallende Eigentümlichkeiten beim Vortrag der Predigten (Kopfstimme, singenden Ton, Schreien oder zu leises Sprechen, heftiges Gestikulieren) und der Liturgie beeinträchtigen. Vielmehr sollen sie sich einer einfachen, ungekünstelten, natürlichen Predigtweise befleißigen.

Zur gottesdienstlichen Feier in ihrem ganzen Umfang gehören:

1. **Kirchlicher Schmuck und Geräte.** Was zur Ausschmückung des Gotteshauses dient oder als Geräte in der Kirche und beim Gottesdienst gebraucht wird, soll würdig und solid sein, dabei nach Möglichkeit dem kirchlichen Styl entsprechen. Die Paramente (liturgischen Gewänder, mit denen die heil. Stätten bekleidet werden) sollen dem Sinn der kirchlichen Feier entsprechen. (cf. M. Meurer, Altarschmuck, ein Beitrag zur Paramentik in der evangelischen Kirche. Leipzig 1867).

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Altar soll die Form des Tisches nicht verlieren, auch wenn er mit einem Überbau (ciborium) versehen ist. Ein Mißgriff ist es, die Altarwand zu durchbrechen und die Kanzel hineinzusetzen, so daß die Kanzel über dem Altar steht. Der Altar liege am östlichen Ende der Kirche, hinter ihm soll kein Eingang sein, ebensowenig Sitze in seiner nächsten Umgebung. Auch die Anbringung der Sakristei hinter dem Altar ist unpassend. Der Geistliche stehe vor dem Altar. Altargewänder decken den Altar entweder gänzlich, oder nur teilweise (das letztere, wenn der Altar mit guten Skulpturen versehen ist), etwa bis 15 cm von oben. Das vollständige Altargewand ist am besten glatt. Die Kniebänke und die Altarstufen sollen nicht mit demselben Stoff wie der Altar bekleidet sein, sondern mit Teppichstoff von stumpfer Farbe. Der Stoff zur Altarbekleidung sei solid und gut, von Tuch oder Damast oder Brokat, doch kein baumwollener oder Wollensammet oder Plüsch. Sehr bedeutungsvoll ist die Farbe des Altargewandes. Sie schließt sich an das Kirchenjahr an. Weiß an allen Christusfesten, an Festen der Bekenner und an Quasimodogeniti; außerdem vom Weihnachtsheiligabend bis zur Epi-

Digitized by Google

phaniasoktave. Grün von da bis Septuagesimä und in der ganzen Trinitatiszeit. Rot zu Pfingsten, Trinitatisfest, Reformations- und Kirchweihfest und an den Festen der Apostel und Märtyrer. Violett in der Adventszeit und in der Fastenzeit von Septuagesimä an. Schwarz am Charfreitage und am Totenfest. In gleicher Farbe wie der Altar sind Kanzel und Kapitelstuhl zu bekleiden. Blau ist keine kirchliche Farbe und sollte nicht angewandt werden oder höchstens als Ersatz für Violett.

In Kirchen, denen pekuniäre Verhältnisse den Aufwand für fünf verschiedene Altarbekleidungen nicht gestatten, begnüge man sich mit einer solchen von dunkelgrünem Stoff (Tuch oder Sammet) und zeichne die Feste aus durch farbige Antependien, Streifen von 50—75 cm Breite, welche in der Mitte des Altars aufgelegt werden und vorn bis auf den Boden herabhängen. Dieselben sind mit kirchlich ornamentaler Stickerei zu versehen und haben am unteren Ende eine gestickte Kante oder Fransen, das weiße Antependium leinene Spitzen.

Altartücher heißen die, welche nur oben auf den Altar gelegt werden. Es sind dies:

1) Das eigentliche Altartuch von weißem Leinen (nicht Damast!), die obere etwa 5 cm überhängende Kante mit weißem oder rotem Zeichengarn gestickt oder mit leinenen Spitzen (bei Joh. Lamberty in Aachen) besetzt. Dasselbe liegt zu allen Zeiten auf dem Altar.
2) Das Corporale, beim Sakrament unter die heiligen Gefäße gelegt; von feinem Leinen ohne alle Verzierung.
3) Die Pallen, kleine Decken, mit welchen vor der Kommunionfeier Patene und Kelch zugedeckt werden; dieselben sind von der Farbe der Altarbekleidung, die Unterseite von Leinwand.
4) Das Velum, zu gleichem Zweck aus weißer Seide oder Leinwand mit reicher Stickerei, die zum Sakrament Bezug hat.

Borten und Fransen an den Bekleidungen und Decken müssen ächt sein. Seidene Fransen sind ebensogut anwendbar wie silberne oder goldene; Stickereien sind besser als Fransen. Antependien und das Mittelstück der Altarbekleidung werden mit ornamentaler Stickerei verziert. In erster Reihe als Ornament steht das Wort der heiligen Schrift, nächst dem Schriftwort Bild und Symbol. Die Schrift muß eine gut lesbare Zierschrift sein. Als Symbole werden am häufigsten gebraucht das agnus Dei, und die Taube. Fußboden und Teppiche sollen nicht mit Bildern noch Sprüchen geschmückt werden. (Album mittelalterlicher Ornamentstickerei zur Zierde für Kirche und Haus von Dr. Bock. — Martin Eugen Beck in Herrnhut,

Digitized by Google

Entwürfe für Kirchenstickerei, bei Dörffling und Franke in Leipzig.) Die Bekleidung der Kanzel soll möglichst knapp sein oder sich nur auf das Pult beschränken. Der Schalldeckel soll keine Draperien tragen. Die Taufsteingewänder müssen in der Farbe zu den Altargewändern stimmen. Schutzdecken sind unbedingt nötig.

Kelche, Patenen und Hostienbüchse sollten, wenn irgend möglich, aus edlem Metall sein, oder doch gut vergoldet und versilbert. Die alte weitschalige Form des Kelches ist vorzuziehen. Gläserne Abendmahlsgefäße sind unstatthaft. Alle Gefäße sind stets vollkommen rein zu halten und nach dem Gebrauch mit einem reinen leinenen Tuch auszuwischen. In keiner Kirche sollte eine Bürste und ein Borstbesen zur Reinhaltung der Altargewänder 2c. und des Fußbodens um den Altar fehlen.

Bei der Anschaffung von Leuchtern und Kronleuchtern ist darauf zu sehen, daß dieselben möglichst stylgerecht seien. Die auf den Altarleuchtern aufzusteckenden Kerzen müssen der Größe der Leuchter entsprechen und von reinem Wachs sein (leider sind vielfach solche im Handel, welche mit Rauch brennen und einen üblen Geruch verbreiten). (Vorzügliche Altarkerzen liefert F. F. Berta, Wachswarenfabrik, Fulda).

Die für den Gottesdienst nötigen Bücher (Bibel, Gesangbuch, Agende, Abkündigungsbuch) sind in gutem Stande zu halten und ist auf würdigen Einband zu sehen. Ungebundene Bücher sollten gar nicht benutzt werden.

2. **Die Predigt.** Den Predigten ist nach einem feststehenden Turnus außer den alten Perikopen auch eine Reihenfolge neu vorgeschriebener Texte zu Grunde zu legen und es wird jährlich durch besonderen Erlaß des Oberkirchenrates angeordnet, über welche Texte in dem nächsten Jahre zu predigen ist. Für die Bußtage werden die Texte alljährlich durch das Reg.-Bl. von der kirchlichen Oberbehörde vorgeschrieben. Die Predigten sollen von den Geistlichen nicht abgelesen, sondern gut memoriert und frei vorgetragen werden. Katechismuspredigten, welche einzelne Stücke des lutherischen Katechismus der Reihe nach behandeln und in den nachmittäglichen Gottesdiensten gehalten werden sollten, waren insbesondere durch die Ernestin. L. O. empfohlen. Zu Missionspredigten ist das Epiphaniasfest als das geeignetste bezeichnet; Beiträge für die Missionsanstalten werden in einzelnen Gemeinden, auch auf manchen Pfarrkonferenzen zusammengelegt.

Gen.-Reskr. v. 2. Nov. 1829. Gen.-Reskr. v. 12. Juli 1851. Gen.-Reskr. v. 7. Dez. 1857.

3. **Katechesen** mit den Erwachsenen sind schon durch die Kasim. Kirchenordnung angeordnet und von Herzog Ernst d. Frommen befohlen. Dieselben werden in den Nachmittagsgottesdiensten gehalten und sollen sich vornehmlich auf den Katechismus und dessen Erklärung erstrecken.

Gen.-Reskr. v. 28. Febr. und 19. Nov. 1845.

Digitized by Google

4) **Das Gebet.** Das sog. „allgemeine Kirchengebet" wird nach dem Schluß der Predigt auf der Kanzel und zwar nach einem der in den gebräuchlichsten Agenden stehenden oder nach einem von den Geistlichen selbst verfaßten Formulare gehalten. Für Festzeiten sind entsprechende Gebete zu wählen. In das allg. Kirchengebet ist die Fürbitte für den deutschen Kaiser, für den Landesherrn und seine Familie nach der vorgeschriebenen Formel an jedem Sonn- und Festtagsgottesdienst einzufügen, desgl. die Fürbitte für das deutsche Vaterland und in Patronatskirchen, wo dies üblich, auch die Fürbitte für den Kirchenpatron und seine Familie. Unmittelbar an das allgemeine Kirchengebet schließt sich dem Herkommen gemäß an vielen Orten während des Frühlings und Sommers (von Sonntag Rogate an bis zum Erntefest) ein besonderes Gebet für die Feldfrüchte, meistens nach einem feststehenden in den Agenden vorgezeichneten Formular, in welchem der Geistliche jedoch, je nach Maßgabe der eigentümlichen Verhältnisse, Abänderungen vornehmen wird. An Kommuniontagen ist die Fürbitte für die Kommunikanten und während des vorbereitenden Unterrichts eine solche für die Konfirmanden gebräuchlich. Besondere Fürbitten für Kranke sind häufig begehrt und sind auf Wunsch ohne Nennung des Namens doch mit Beziehung auf die Krankheitsverhältnisse zu thun. Alle dergl. Fürbitten werden gewöhnlich an das allgemeine Kirchengebet angeschlossen, während die Danksagungen für Wöchnerinnen (für eheliche Geburten, auch bei solchen, die concubitum anticipiert haben)*), die vota für Aufgebotene resp. Getraute und für Verstorbene sich gewöhnlich den Abkündigungen anschließen. Auch für die Gaben in den Zymbel wird vielfach nach den Abkündigungen öffentlich gedankt.

5. **Die Liturgie.** Die Liturgie im engeren Sinn gehört ihrem Wesen nach an den Altar und besteht in kurzen (gesungenen oder gesprochenen) Gebeten, die in besonderer Beziehung zu dem Gottesdienst oder der heil. Handlung (Abendmahl) stehen. An manchen Orten wird die Liturgie mit Orgelbegleitung gesungen, ein Notbehelf ebenso wie das Ausklingen der Orgel in dem Ton, in welchem der Geistliche intonieren soll. Der Geistliche soll sich gewöhnen, aus dem Akkord, der für seine Stimmlage paßt, und auf den der Organist überzuleiten hat, den richtigen Ton herauszufinden. Bei der Abendmahlsliturgie werden das Vater unser und die Einsetzungsworte bisweilen mit schwacher Orgelbegleitung gesungen (meist nach Schicht).

---

*) In letzterem Falle haben manche Geistliche in die Fürbitte den Passus eingefügt, daß der Herr die Wöchnerin ihren Kirchgang mit einem bußfertigen Herzen wolle thun lassen.

Digitized by Google

Die Responsorien von Seiten des Chors müssen deutlich gesungen werden; am richtigsten ist es, wenn die ganze Gemeinde in dieselben einstimmt und sollte dazu schon in der Schule Anleitung gegeben werden; ebenso soll das Amen nach den Kollekten, dem Vaterunser, dem Segen von der ganzen Gemeinde gesprochen werden.

6. **Der Gesang** der Gemeinde wird durch das Orgelspiel geleitet. Die Nummern der zu singenden Lieder werden an besonderen Tafeln angesteckt. An Gesangbüchern sind im Herzogtum im Gebrauch: 1) Das alte Meininger, 1683, 1705, 1761, mit einem Anhang versehen 1771. 2) Das neue Meiningische Gesangbuch, bearbeitet von Pfranger und Reinwald 1795, mit Anhang von D. Ackermann versehen 1844. 3) Das Römhilder Gesangbuch, dem vorigen fast ganz gleich. 4) Das Hildburghäuser Gesangbuch von Wagner zusammengestellt. 5) Zwei alte Saalfelder Gesangbücher, nur noch in wenigen Orten des ehemaligen Fürstentums Saalfeld gebraucht. 6) Das neue Saalfelder Gesangbuch, von Gen.-Sup. Demme in Altenburg zusammengestellt. 7) Das Altenburgische Gesangbuch, ebenfalls von Demme in der Grafschaft Kamburg eingeführt. 8) Das Gothaische Gesangbuch, in einigen Kranichfeldschen Orten. 9) Das Koburgische Gesangbuch, in mehreren Parochien der Diözes Themar. 10) Das ritterschaftliche Gesangbuch, in mehreren ehemals ritterschaftlichen Orten. 11) Das Evangelische Gesang- und Gebetbuch von D. Ackermann bearbeitet und 1863 herausgegeben, bereits mehrfach neu aufgelegt, zur Einführung in den Parochien des Herzogtums empfohlen.

Gen.-Reskr. v. 16. Okt. 1879. Die Choräle in der Kirche wie in der Schule sollen nach dem Anding'schen Choralbuch gesungen, Zwischenspiele nur nach jedem Liedervers eingelegt werden.

Gen.-Reskr. v. 2. April 1881. 7. **Das Geläute.** Das gottesdienstliche Geläute, das zur Ankündigung des Beginnes der sonntäglichen und Festgottesdienste geschieht, wird bei den Hauptgottesdiensten gewöhnlich in drei, bei Nachmittags- und Frühkirchen sowie bei Betstunden in zwei Pulsen von einer halben Stunde zur andern geläutet, doch ist hier vielfach die Observanz maßgebend. Festtage werden an den meisten Orten in einer Mittagsstunde des vorhergehenden Tages eingeläutet. Das Gebetläuten als Aufforderung zur häuslichen Andacht findet nach jedes Ortes Herkommen zu verschiedenen Tageszeiten statt, gewöhnlich früh morgens, mittags und abends. Das Grabgeläute bei feierlichen Leichenbegängnissen üblich, unterbleibt bei sogen. stillen Leichen, wird aber nur bei Beerdigung von Verbrechern geradezu versagt. Hochzeitgeläute wird Gefallenen nicht gewährt, ebenso wird an vielen Orten das Taufgeläute bei der Taufe unehelicher Kinder unterlassen.

Digitized by Google

Das Trauergeläute nach dem Ableben des Herzogs, der Herzogin und einer verwitweten Herzogin (Landestrauer 6 Wochen) wird 14 Tage lang, und nach dem Ableben des Erbprinzen und der Erbprinzessin (Landestrauer 4 Wochen) acht Tage lang Mittags von 11—12 Uhr in drei Absätzen geläutet. Bei dem Ableben von Prinzen und Prinzessinnen des Herzogl. Hauses, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, findet dieses Trauerläuten nur in der Residenz bis zum Beisetzungstage und an diesem statt. Ver.-ordn. v. 10 März 1883.

Nach dem Tode eines Kirchenpatrons und, wo es hergebracht ist, von Angehörigen eines solchen findet Trauergeläute in der Patronatskirche bis zur Beisetzung täglich eine halbe Stunde zwischen 11 und 12 Uhr statt.

Die Trauerzeit wird von dem Tage nach dem Todesfalle an gerechnet.

Sind Juden im Besitz von Gütern mit Patronatsrechten, so ruhen während ihres Besitzstandes alle diese Rechte. Bei zufälligen festlichen Ereignissen und außerordentlichen Feierlichkeiten kann, wenn dieselben eine kirchliche Bedeutung haben, der Geistliche mit dem Kirchenvorstande das Glockengeläute verstatten. Das Läuten resp. Anschlagen der Sturmglocken bei Feuerunglück unterliegt den Anordnungen der Ortspolizei. Gesetz v. 22. Mai 1856. Art. 13.

Bei Umguß von alten und bei Anschaffung neuer Glocken ist über die abgeschlossenen Kontrakte an das H. Kirchenamt Bericht zu erstatten. Bei dem Aufhängen der Glocken ist die Methode des Baumeisters Ritter in Trier besonders zu empfehlen.

8. **Feste.** Alle kirchlichen Feste werden am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt, und es wird an dem Tage, an welchem sie zu begehen sind, in der Predigt auf sie Bezug genommen. Die drei hohen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten werden an zwei Tagen gefeiert. An Wochentagen werden nur noch gefeiert: Der Neujahrstag, die solennen Buß- und Bettage (an den Freitagen nach dem 1. Advent und nach Aschermittwoch), der Gründonnerstag (meist blos mit Vormittagsgottesdienst), der Karfreitag und der Himmelfahrtstag. Von den kleineren auf die Sonntage verlegten Feste werden blos Vormittags gefeiert: 1) Das Epiphaniasfest. 2) Die drei Marienfeste (M. Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung), das Johannis- und das Michaelisfest. Die Apostteltage werden blos Nachmittags kirchlich begangen. Das Epiphaniasfest wird am ersten Sonntage nach Neujahr Vormittags gefeiert, das Fest Mariä Verkündigung wird immer mit der Feier des Palmsonntags verbunden. Für die auf den Sonntag verlegten Feste ist der Mittwoch der Scheidetag, so daß sie vom Donnerstag an auf den folgenden, außerdem auf den vorhergehenden Sonntag zu legen sind. Gen.-Reskr. v. 24. Mai 1854.

Digitized by Google

An den Apostel tagen ist auch in Betstunden oder Katechisationen die bezügl. Perikope zu berücksichtigen. Das Erntefest wird vielfach 8 Tage vor dem Reformationsfest meist am letzten Sonntag im Oktober gefeiert, doch ist andere Observanz auch gestattet.

Gen.-Reskr. v. 23. Sept. 1853

Das Reformationsfest wird am 31. Oktober, wenn dieser ein Sonntag ist, außerdem am Sonntag darauf begangen. Für die Feier des Kirchweihfestes gilt das Herkommen jedes Ortes, doch dürfen die zu einer Kirche gehörigen Ortschaften ihre Kirchweih nicht zu verschiedenen Zeiten halten. An den meisten Orten wird dies Fest zu Simon Judä oder 8 Tage danach gefeiert. Zur Totenfeier ist der letzte Trinitatissonntag jedes Jahres bestimmt. Eine Sammlung von Gebeten und Texten für diese Feier gab die Oberbehörde im Jahre 1854 heraus. Eine besondere Totenfeier findet statt auf höhere Anordnung für den Landesherrn und die Glieder der landesherrlichen Familie, in der Regel mit Vorschrift eines bestimmten Textes zur Gedächtnispredigt. Außerdem bei ansteckenden gemeingefährlichen Krankheiten anstatt der gesetzlich untersagten Feier am Grab. Christmetten, nächtliche Weihnachtsgottesdienste mit Beleuchtung der Kirche und desgleichen Sylvestergottesdienst am Abend des 31. Dez. werden an einigen Orten unter zahlreicher Beteiligung der Gemeinde gehalten. An den Freitagen in der Fastenzeit werden Passionsgottesdienste gehalten.

Gen.-Reskr. v. 20. Jan. 1841

Ges. v. 9. Nov. 1836.

Kas. K.-O. p. 325.

9. **Kirchenstände** werden an den verschiedenen Orten nach herkömmlichen Bestimmungen verteilt, entweder ohne Entgeld oder gegen eine feststehende Summe und auf Lebenszeit der betr. Person, auf deren Namen der Stand in das Kirchenstuhlregister eingetragen wurde. Kinder oder sonstige Verwandte des Inhabers besitzen kein Erbrecht an den betr. Stand, wohl aber ein auf eine gewisse Zeit beschränktes Näherrecht bei Wiederverlösung desselben. Für das Lösen eines Kirchenstandes wird nach Herkommen eine Gebühr an die Kirchkasse und eine Zuschreibgebühr an den Geistlichen entrichtet, dem Inhaber wird ein Schein ausgestellt. Für die Familienangehörigen, auch für das Gesinde der Geistlichen und Lehrer sind in allen Kirchen besondere Stände, für die eine Abgabe nicht zu entrichten ist. Ebenso ist für die in vielen Kirchen befindlichen Stände der Staats- oder einiger Gemeindebeamten eine Abgabe nicht zu entrichten. Patronatsstände sind erblich.

Gen.-Reskr. v 24. Okt. 1788.

In vielen Kirchen der altmeining. Landesteile bekommen die Gemeindeglieder ihre Stände in der Reihenfolge, in welcher sie sich verheiratet haben.

Ein gelöster Kirchenstand geht durch Wegzug aus der Parochie verloren.

Digitized by Google

10. **Kollekten.** Sammlungen zu milden Zwecken werden entweder nach dem sonntäglichen Gottesdienst an den Kirchthüren durch ausgestellte Becken (Kirchenkollekten) oder auch durch Herumschicken in die Häuser (Hauskollekten) eingesammelt. Die Anordnung neuer Kirchen- oder Hauskollekten außer den behördlich vorgeschriebenen oder herkömmlichen kann nur durch Beschluß der vorgesetzten kirchlichen Behörden erfolgen. Vorgeschriebene Kollekten sind: 1) die Frühlingskollekte; (nicht in allen Diöcesen) 2) die Osterkollekte (am 1. Osterfeiertag für den allg. Kirchenfond); 3) die Pfingstkollekte (am Pfingstfest für die Bibelanstalt des Herzogtums); 4) die Herbstkollekte (nicht in allen Diöcesen.) Die Erträge von Nr. 1 und 4 werden in den Diözesen, wo sie eingeführt sind, zur Unterstützung armer Gemeinden bei kirchlichen Bauten 2c. verwandt. Allgemein herkömmliche Kollekten sind: 1) die Gustav-Adolf-Kollekte; 2) die Kollekte für die äußere Mission (evang. luther. Missionsverein für Thüringen). Spezielle Kollekten finden hier und da für die Ortsarmen, für das Krankenhaus 2c. statt.

Die Beträge der vorgeschriebenen Kollekten sind an die H. Kirchenämter mit Lieferschein und zwar besonders für jeden einzelnen Ort abzugewähren; ein Quittungsbüchlein ist zu empfehlen. Von den Unterbehörden sind bei der Einsendung die Beträge in größere Münze umzuwechseln.

Die Erträge der mehrfach noch üblichen sonntäglichen Kollekten durch den Zymbel werden bei den Kirchkassen verrechnet.

C. Die heiligen Handlungen.

Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. Gesetz v 27. Nov. 1875. Verordn. v. 26. Okt. 1875. Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. § 82.

Seit Einführung der Standesämter (1. Jan. 1876) haben die Eintragungen in die Kirchenbücher sowie die Zeugnisse darüber keinen zivilrechtlichen Wert mehr und die kirchliche Trauung keine zivilrechtlichen Folgen. Jedoch bleiben die bestehenden Vorschriften, nach welchen bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Totenbeschauern 2c.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden Anzeige zu erstatten, in Kraft.

Die Standesbuchführung für das Herzogl. Haus besorgt der jedesmalige Vorstand des Staatsministeriums. Die Oberaufsicht über die Beurkundung des Personenstandes führt die Ministerialabteilung der Justiz.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes nicht berührt.

Digitized by Google

Ausſch. v. 26. Febr. 1876. § 28. Den Geiſtlichen iſt koſtenfreie Einſicht in die Standesregiſter, doch nur im Amtslokale des Standesbeamten zu gewähren.

Es dürfen auch andere Geiſtliche der evangel. luther. Kirche Taufen, Trauungen und Beerdigungen vollziehen, welche ſonſt dem Geiſtlichen des Wohnorts der betr. Perſonen (in Trauungsfällen des Wohnorts der Braut) zuſtänden, doch iſt hierzu ein Dimiſſoriale von Seiten des erſtberechtigten Geiſtlichen auszuſtellen und ſind dieſem, wenn er ſolche zu fordern hat, reſp. der Kirchkaſſe vorher die entſprechenden Gebühren zu entrichten. Das Dimiſſoriale kann, wenn dieſe Bedingungen erfüllt ſind, nicht verweigert werden.

Gen.-Reſkr. v. 21. Nov. 1576. Eintragungen in die ſtandesamtlichen Regiſter können nicht unmittelbar auf Veranlaſſung der Ortsgeiſtlichen berichtigt reſp. abgeändert werden, ſondern es iſt erforderlichen Falls Antrag bei der Aufſichtsbehörde der Standesbeamten zu ſtellen.

1. **Die Taufe.** Der Taufakt ſchließt in ſich: a. Rede oder Gebet mit Einſchluß der Einſetzungsworte: „Gehet hin ꝛc.“, Vater unſer ꝛc.“, Glaubensbekenntnis. b. Fragen an die Paten. c. Taufhandlung mit Segen. d. votum. e. Dankſagung für die Mutter mit Segen.*) Die Anmeldung der Taufe iſt mindeſtens Tags vorher zu machen. Die Anzeige beim Pfarramt von der Geburt des Kindes hat die Hebamme zu thun; ebenſo iſt dieſelbe verantwortlich für die richtige und rechtzeitige Anmeldung der Taufe. Meiſt erhält die Hebamme einen Teil ihres Gehaltes aus der Kirchkaſſe (in Geld oder in Naturalien). Der Art. 4 der Verordnung vom Geſetz v. 23. März 1868. 3. April 1838, wonach bei Heranziehung auswärtiger Hebammen die Hebamme des Orts doch die Gebühren zu beanſpruchen hat, iſt aufgehoben.

Ausſch. v. 26. Febr. 1876. § 61. Der Geiſtliche ſoll darauf ſehen, daß das Kind bei der Taufe nicht andere oder auch nur veränderte Namen erhalte, als in das Standesamtsregiſter eingetragen worden, daß vielmehr die Namen im Kirchenbuch genau mit denen im Standesamtsregiſter übereinſtimmen. Die kirchliche Taufhandlung kann vor der Eintragung des Geburtsfalles reſp. des Namens in das Standesregiſter vorgenommen werden.

Ausſch. v. 26. Febr. 1876. § 36. Ingleichen hat der Standesbeamte, wenn die Taufe bereits vorgenommen iſt, ehe ihm die Vornamen des Kindes mitgeteilt werden, durch Benehmen mit dem betr. Geiſtlichen die Übereinſtimmung der Namen thunlichſt feſtzuſtellen.

*) Wenn die Mutter ſpäter erſt ihren Kirchgang hält, ſo fällt dieſer Teil der Handlung weg.

Digitized by Google

Bei Haustaufen ist die ortsübliche Wegegebühr zu entrichten. Taufgebühren — es sei denn, daß eine bes. Rede verlangt würde — sind aufgehoben. Der Geistliche soll nicht unterlassen, bei jeder Taufe Eltern und Paten ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Kindes an's Herz zu legen.

Als Gevattern dürfen nur konfirmierte Christen (auch Reformierte) zugelassen werden. Es ist untersagt, aus Gewinnsucht Gevattern zu nehmen. Zweimal in einem Jahr braucht niemand Gevatter zu stehen. Eine ernstlich zu bekämpfende Unsitte ist es, Personen ohne deren Vorwissen und Einwilligung als Gevattern eintragen zu lassen. Die Zahl der Gevattern war für Adelige unbeschränkt, dies ist aber nach und nach auch für Nichtadelige herkömmlich geworden. Für uneheliche Kinder sollen nicht mehr und nicht weniger als drei Paten genommen werden. Gen.-Reskr. v. 2. Juli 1840. Gen.-Resk. v. 1. Okt. 1832.

Wenn die Taufe von Einzelnen für ihre Kinder verschmäht werden sollte, so hat der Geistliche die Verpflichtung, seelsorgerlich die Eltern zu ermahnen und sie zur Nachholung des Sakraments zu veranlassen.

2. **Die Konfirmation** steht im engsten Zusammenhang mit der Taufe und es hat sich deshalb schon bei Annahme der Konfirmanden der Geistliche zu vergewissern, daß die betr. Kinder auch getauft sind, bei den Einheimischen durch Nachschlagen im Kirchenbuch, bei auswärts geborenen durch das von ihnen vorzulegende Taufzeugniß.

Bedingung zur Konfirmation sind das gesetzmäßige Lebens- und Schulalter (8 Jahre Schulzeit und Vollenden des 14. Lebensjahres bis zum 30. Juni des Konfirmationsjahres), sowie die erforderlichen Schul- besonders Religionskenntnisse. Dispensationsgesuche betr. Entlassung aus der Schule sind bei dem Kreisschulinspektor einzureichen; gewährte Dispensation wird von dem Kreis- resp. Stadtschulamt durch die Ephorie dem betr. Pfarramt bekannt gegeben. Rücksichtlich taubstummer oder geistesschwacher Kinder ist es dem Ermessen der Geistlichen resp. nach Rücksprache mit der Ephorie überlassen, zu bestimmen, ob sie zur Teilnahme an der Konfirmation zuzulassen sind oder ob eine stille kirchliche Einsegnung stattfinden soll. Gleiches gilt für solche Kinder, die sich kurz vor der Konfirmation eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben. Gesetz v. 22. März 1875. Ausschr. v. 19. Dez. 1848.

Der Konfirmation geht ein vorbereitender Unterricht voraus, welcher mit besonderem Fleiße, doch möglichst ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichts erteilt werden soll. Es ist deshalb den Geistlichen empfohlen worden, wenn thunlich, einen Teil des Unterrichts auf die Nachmittage Mittwochs und Sonnabends zu verlegen. Der lutherische Katechismus soll

Digitized by Google

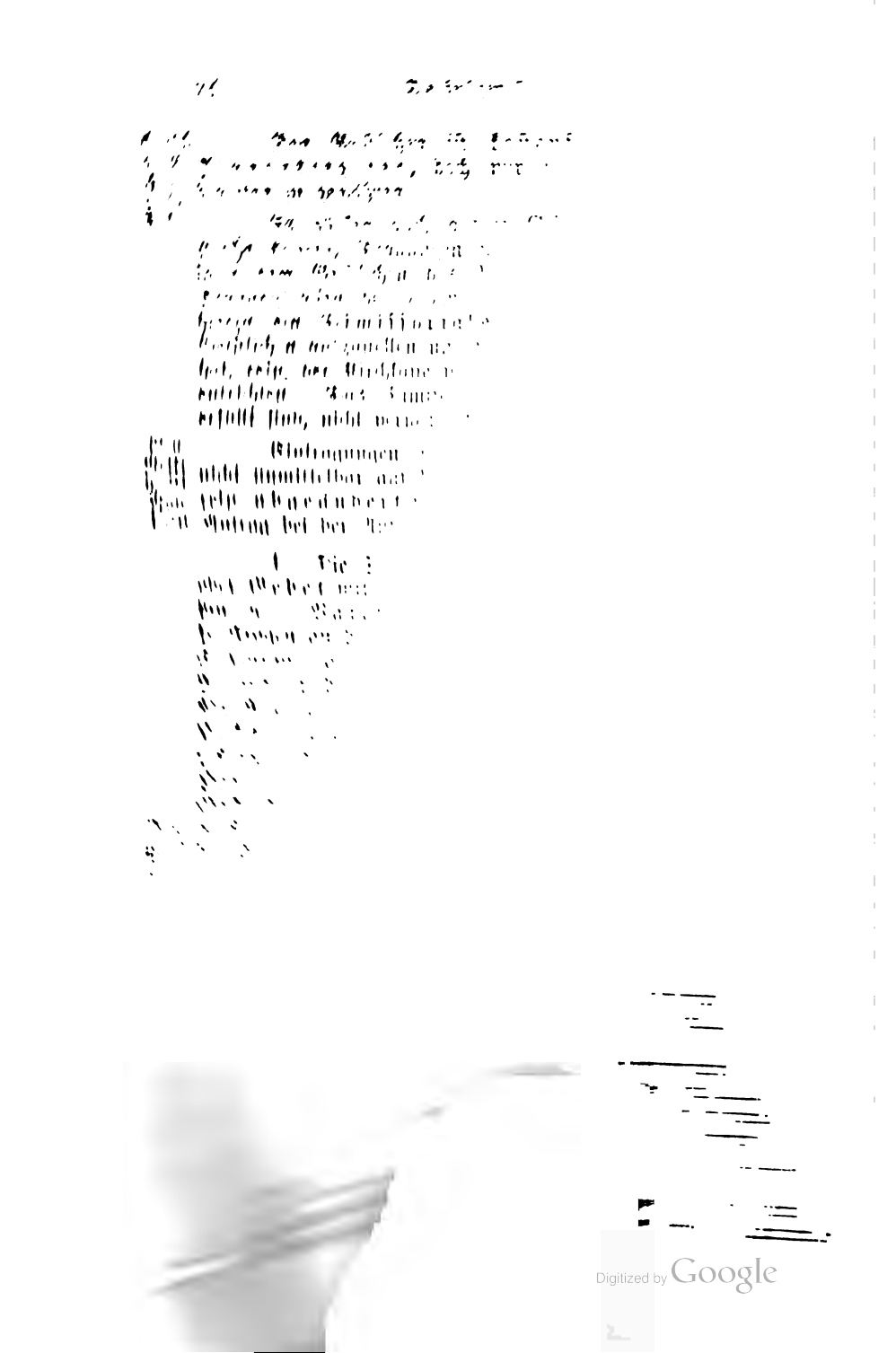
Digitized by Google

...vorausgegangene Beichte ist Niemand zum Genuß des ...ndmahls zuzulassen. Die Beichte ist eine allgemeine, ... Niemand verhindert, bei der Anmeldung zum hl. Abend- ...rivatbeichte zu thun. Über die Konfitenten haben die ...ten, resp. die Kirchner genaues Verzeichniß zu führen. Der ...gsmäßige Beichttag ist der Sonnabend vor dem ...nuniontage. Die Abendmahlsfeier am Sonnabend soll nur, ...ße Entfernung eingepfarrter Ortschaften es nötig macht, ...et sein. Das Beichtgeheimniß darf nicht gebrochen ...n und sind Geistliche wegen dessen, was ihnen in der Beichte ...ls Seelsorger vertraut worden ist, nicht zur Anzeige verpflichtet. Gen.-Reskr. v. 22. Jan. 1841. Gen.-Reskr. v. 2. Jan. 1843.

Privatkommunionen in der Sakristei dürfen nur Solche stattfinden, die verhindert sind, an der öffentlichen ...amentsfeier teilzunehmen. Kranken wird das hl. Abend- ...l privatim gereicht, doch nur, wenn sie noch bei klarem ...wußtsein sind. Gen.-Reskr. v. 1. Aug. 1863.

Geistliche sollen sich nicht selbst das hl. Abendmahl reichen. ...selben sind auch nicht befugt, Jemanden vom hl. Abendmahl ...rückzuweisen, sondern haben, wenn es nötig erscheint, durch ...richt an die Oberbehörde Ermächtigung zur Zurückweisung ...uholen (was allerdings wenigstens eine zeitweilige Zurück- ...isung von Seiten des Geistlichen involviert). Dagegen sollen ...emde und völlig Unbekannte nicht ohne Weiteres zur ...mmunion zugelassen werden. Auch da, wo das Beichtgeld ...gelöst ist, wird bei Privatkommunionen noch das ...gegeld (nach Observanz) entrichtet. Unter den Kommunikanten ... niemand wegen seines Ranges oder Standes Vortritt vor ...dern zu beanspruchen haben. Die Lehrer in den Städten ...len das hl. Abendmahl gemeinschaftlich begehen, Militär- ...erſonen kommen ohne Degen zum hl. Abendmahl. Mein. Verord v. 4. Aug. 1763. Ernest. Verordn. p. 104. Gen.-Reskr. v. 24. Mai 1844.

In der Beichte, welche nach Umständen und Observanz ...uch mit einem entsprechenden Liede eingeleitet werden kann, ...olgt auf die Beichtrede das Beichtbekenntnis, von ...em Geistlichen gesprochen und von den Konfitenten mit einem ...lauten Ja bestätigt. Darauf die Absolution, Gebet und Vater unser. Die Form der Abendmahlsfeier (Mit der Luther'schen Präfation: Lieben Freunde Christi ꝛc., dem Vaterunser und der Konsekration mit Absingen oder Lesen der Einsetzungsworte und mit der nach der Austeilung folgenden Danksagung: Danket dem Herrn ꝛc.) ist nach der agendarischen Vorschrift einzurichten. Dasselbe gilt von der Spende- ...mel. Diese lautet gewöhnlich: „Nehmet hin und esset, das ...er wahre Leib eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, für ... (für eure Sünde) in den Tod gegeben, der stärke und ... euch im wahren Glauben † zum ewigen Leben, Ame ... „Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut eu...

Digitized by Google

Gen.-Restr. v. 12. Dez. 1855. dem Unterricht zu Grunde gelegt werden, das Diktieren von Heften ist untersagt. Die Zeit der Konfirmation ist in der Regel die Osterzeit. Die Form der Konfirmationshandlung hat folgende wesentliche Bestandteile: 1) Die Prüfung bezügl. der im Unterricht erlangten Kenntnis und Aneignung der Heilswahrheiten. Bei größerer Zahl von Konfirmanden wird diese Prüfung in einem der nächstvorhergehenden Gottesdienste gehalten. 2) Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses; an das Aufsagen des apostol. Symbolums durch den Geistlichen oder einen der Konfirmanden schließt sich die Frage an alle Konfirmanden: Bekennet ihr euch von ganzem Herzen zu dem heiligen christlichen apostol. Glauben 2c. — Begehret ihr aus voller Überzeugung, unsrer heiligen evangel. Kirche 2c. — Versprechet ihr mit Herz und Hand 2c. und die Anwort der Konfirmanden mit lautem Ja. 3) Die Verpflichtung durch Handschlag und die Einsegnung. Hierbei wird den einzelnen Konfirmanden mündlich der Konfirmationsspruch gegeben und den zu zweien oder wenn zwei Geistliche fungieren, zu vieren vor dem Altar knieenden unter Handauflegung die Einsegnung erteilt: „Nehmet hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters † des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen". Darauf folgt 4) die Erklärung des Geistlichen, daß die betr. Kinder in die christliche Gemeinde aufgenommen und als vollberechtigte Glieder derselben anerkannt werden. Zur Hebung der Feierlichkeiten werden mehrfach bezügliche Gesänge eingelegt, z. B. Wir glauben all 2c. oder (nur von den Konfirmanden zu singen) Ja, laß die heilge Stunde 2c. Laß mich dein sein und bleiben 2c. Konfirmationszeugnisse werden auf Wunsch ausgestellt.

In das Konfirmandenverzeichniß sind einzutragen: 1) Der volle Name der Konfirmanden. 2) Geburtszeit- und Ort. 3) Schulzensur über Betragen, Fleiß und Kenntnisse. 4) Name und Stand der Eltern. 5) Wo mehrere Geistliche sind, der Name des Beichtvaters.

Konfirmationsgebühren richten sich nach örtlicher Observanz und sind vielfach abgelöst; an manchen Orten sind sie im Beichtgeld der Konfirmanden enthalten.

Auf Einfachheit der Konfirmanden in der Kleidung und Enthaltung von Schmuck und Gepränge (Bouquets, Ohrringe, Ketten, Uhren, Brochen, Armbänder und dergl.) wird an vielen Orten von Geistlichen und Kirchenvorständen mit bestem Erfolg hingewirkt.

Synodalschluß Art. 6. 3. **Beichte und Abendmahl.** Das hl. Abendmahl soll ordnungsmäßig in den sonntäglichen Hauptgottesdiensten (daher diese auch Amtskirchen heißen) nach der Predigt und nach vorgängiger Fürbitte für die Kommunikanten gehalten werden.

Digitized by Google

Ohne vorausgegangene Beichte ist Niemand zum Genuß des hl. Abendmahls zuzulassen. Die Beichte ist eine allgemeine, doch ist Niemand verhindert, bei der Anmeldung zum hl. Abendmahl Privatbeichte zu thun. Über die Konfitenten haben die Geistlichen, resp. die Kirchner genaues Verzeichniß zu führen. Der ordnungsmäßige Beichttag ist der Sonnabend vor dem Kommuniontage. Die Abendmahlsfeier am Sonnabend soll nur, wo weite Entfernung eingepfarrter Ortschaften es nötig macht, gestattet sein. Das Beichtgeheimniß darf nicht gebrochen werden und sind Geistliche wegen dessen, was ihnen in der Beichte oder als Seelsorger vertraut worden ist, nicht zur Anzeige verpflichtet. Gen.-Reskr. v. 22. Jan. 1841. Gen.-Reskr. v. 2. Jan. 1843.

Privatkommunionen in der Sakristei dürfen nur für Solche stattfinden, die verhindert sind, an der öffentlichen Sakramentsfeier teilzunehmeu. Kranken wird das hl. Abendmahl privatim gereicht, doch nur, wenn sie noch bei klarem Bewußtsein sind. Gen.-Reskr. v. 1. Aug. 1863.

Geistliche sollen sich nicht selbst das hl. Abendmahl reichen. Dieselben sind auch nicht befugt, Jemanden vom hl. Abendmahl zurückzuweisen, sondern haben, wenn es nötig erscheint, durch Bericht an die Oberbehörde Ermächtigung zur Zurückweisung einzuholen (was allerdings wenigstens eine zeitweilige Zurückweisung von Seiten des Geistlichen involviert). Dagegen sollen Fremde und völlig Unbekannte nicht ohne Weiteres zur Kommunion zugelassen werden. Auch da, wo das Beichtgeld abgelöst ist, wird bei Privatkommunionen noch das Wegegeld (nach Observanz) entrichtet. Unter den Kommunikanten soll niemand wegen seines Ranges oder Standes Vortritt vor andern zu beanspruchen haben. Die Lehrer in den Städten sollen das hl. Abendmahl gemeinschaftlich begehen, Militärpersonen kommen ohne Degen zum hl. Abendmahl. Mein. Verord v. 4. Aug. 1763. Ernest. Verordn. p. 104. Gen.-Reskr. v. 24. Mai 1844.

In der Beichte, welche nach Umständen und Observanz auch mit einem entsprechenden Liede eingeleitet werden kann, folgt auf die Beichtrede das Beichtbekenntnis, von dem Geistlichen gesprochen und von den Konfitenten mit einem lauten Ja bestätigt. Darauf die Absolution, Gebet und Vater unser. Die Form der Abendmahlsfeier (Mit der Luther'schen Präfation: Lieben Freunde Christi ꝛc., dem Vaterunser und der Konsekration mit Absingen oder Lesen der Einsetzungsworte und mit der nach der Austeilung folgenden Danksagung: Danket dem Herrn ꝛc.) ist nach der agendarischen Vorschrift einzurichten. Dasselbe gilt von der Spendeformel. Diese lautet gewöhnlich: „Nehmet hin und esset, das ist der wahre Leib eures Herrn und Heilandes Jesu Christi, für euch (für eure Sünde) in den Tod gegeben, der stärke und erhalte euch im wahren Glauben † zum ewigen Leben, Amen", und: „Nehmet hin und trinket, das ist das wahre Blut eures

Digitized by Google

Herrn und Heilandes Jesu Christi, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden, das stärke und erhalte euch im wahren Glauben † zum ewigen Leben, Amen." Bei der Feier des hl. Abendmahles werden meist die Altarkerzen angezündet, hie und da legt auch der Geistliche die Alba an und die sogen. Abendmahlstüchlein werden vorgehalten. An manchen Orten hat man neuerdings mit gutem Erfolg an den Bußtagen, am Gründonnerstag und Charfreitag Beichte und hl. Abendmahl zur Abendzeit eingeführt. Auf gute Beschaffenheit der Hostien und besonders des Abendmahlsweines ist sorgfältig Bedacht zu nehmen. Wenn bei der Feier des hl. Abendmahls ein Mangel an Hostien oder Wein eintreten sollte, so ist das Mangelnde möglichst schnell zu ersetzen und findet ein Nachkonsekrieren statt. Der übrig bleibende Wein gehört dem Kirchner oder dem, welcher Küsterdienste leistet, doch ist zu verhüten, daß Überreste vom Abendmahl (Hostien oder Wein) zu abergläubischem Gebrauche verwendet werden. Beim Gebrauch neusilberner Abendmahlsgefäße ist (des sich leicht ansetzenden Grünspans wegen) große Vorsicht anzuwenden.

Mein. Restr. v. 21. März 1831.

Gen.-Restr. v. 23. Mai 1854.

4) **Die Trauung.** Die zivilrechtlich gültige Eheschließung findet vor dem Standesbeamten statt. Mit Rücksicht auf die kirchliche Trauung und zum Zweck, die kirchliche Fürbitte anzumelden, hat der Standesbeamte den Verlobten auf deren Wunsch eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot und zwar kostenfrei auszufertigen. An Stelle des früheren kirchl. Aufgebotes geht der kirchlichen Trauung eine einmalige Verkündigung vorher mit einer Fürbitte. Der Nachweis des erfolgten bürgerlichen Aufgebots muß vorher durch standesamtliche Bescheinigung erbracht werden. Die kirchliche Eheverkündigung steht dem trauenden Geistlichen zu, kann aber auch noch am Wohnort des Bräutigams oder an dem der künftigen Eheleute erfolgen. Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot sind bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen. Dispensation vom Eheverbote zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen behält sich der Landesherr vor.

Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. Ausf. v. 26. Febr. 1876. Verordn. v. 15. Dez. 1875. Gesetz v. 27. Nov. 1875.

Der Standesbeamte hat hauptsächlich auf folgende Punkte seine Aufmerksamkeit zu richten:

Reichsgesetz § 54. 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verlobten sowie ihrer Eltern.

§ 28. 2) Die Einwilligung der beiden Verlobten in die Anordnung des Aufgebots.

§ 28. 3) Die Ehemündigkeit der Verlobten.

§ 29–31. 4) Wenn der Verlobte das 25., die Verlobte das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, resp. wenn elternlose Ver-

Digitized by Google

lobte noch minderjährig sind, die erfolgte Erteilung der elterlichen resp. vor- oder obervormundschaftlichen Einwilligung.

5) Daß zwischen den Verlobten keines der verbotenen Verwandtschaftsverhältnisse obwaltet. § 33.

6) Daß beide Verlobte sich im ehelosen Stande befinden. § 34.

7) Daß, wenn die Verlobte eine Witwe oder geschiedene Frau ist, seit Beendigung der früheren Ehe volle 10 Monate abgelaufen sind. § 35.

8) Daß nicht der eine verlobte Teil Vormund des andern verlobten Teils oder ein Kind dieses Vormunds ist. § 37.

9) Für Beamte und Militärpersonen die erfolgte Erteilung der dienstlichen Erlaubnis. § 38.

10) Für Ausländer das Zeugnis der Heimatsbehörde, daß der Eheschließung ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstehe.

11) Für Personen, welche bereits Kinder haben, die Beibringung gerichtlichen Zeugnisses über stattgehabte Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Vorkinder.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit vollendetem 20. Lebensjahr, die des weiblichen mit vollendetem 16. Lebensjahr ein. Reichsgesetz § 28.

Es hat sich somit der Geistliche lediglich, soweit bürgerliche Rechte in Frage kommen, an die Bescheinigung des Standesamtes, daß das Aufgebot, resp. die bürgerliche Eheschließung vollzogen sind, zu halten. Bezüglich der kirchlichen Trauung wird er aber erwägen und sich vergewissern müssen, ob die zu Trauenden beide evangelisch, oder etwa eines einer anderen Konfession angehörig oder etwa jüdischer Religion sei; ferner ob beide getauft und konfirmiert sind. Bei gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Römischkatholischen hat er darauf zu sehen, daß die Rechte der evangel. Kirche nicht verletzt und daß nicht im voraus Zusagen betr. der Kindererziehung den Brautleuten abgenötigt werden. Es ist hier Wachsamkeit und richtiger Takt umsomehr nötig, als unsre evangel. Landeskirche gegen die Übergriffe von römischer Seite und gegen die der röm. Kirche zu Gebote stehenden Disziplinarmittel lediglich auf die Staatshülfe angewiesen ist. Der Standesbeamte hat bei dem Akte der Eheschließung alles zu vermeiden, was bei den Beteiligten irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen könnte, als sei mit dieser bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung ersetzt oder überflüssig geworden. Der Standesbeamte muß auf Verlangen der Beteiligten auch an Sonn- und Feiertagen nach dem Schlusse des Gottesdienstes Eheschließungen vornehmen. Die kirchliche Trauung darf nur nach erfolgter standes-

Ausschr. v. 26. Febr. 1876. § 72. § 70.

Digitized by Google

Verordn. v. 15. Dez. 1875. Art. 4. amtlicher Eheschließung (Übertretung von Seiten des Geistlichen wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft) und zwar nach dem vorgeschriebenen Trauformular geschehen. Vorherige Eheverkündigung ist nicht unbedingt notwendig. Art. 6. Zuständig zur Trauung ist der Pfarrer am Ort der Braut oder des Bräutigams oder des künftigem Wohnorts, wird ein anderer Ort und Pfarrer gewählt, so ist ein Dimissoriale erforderlich, welches nicht verweigert werden kann. Art. 7. Als geschlossene Zeit für Trauungen besteht nur noch der Charfreitag.

Formulare.

Eheverkündigung.

a. Vor der bürgerlichen Eheschließung: Nachbenannte christliche Personen sind Willens in den Stand der Ehe zu treten und nachdem ihr Ehebund gemäß der Vorschrift des Gesetzes geschlossen sein wird, für denselben die kirchliche Weihe und Einsegnung zu empfangen. Es begehren demnach Euerer christlichen Liebe, Gebet und Fürbitte N. N. und N. N. (Namen, Stand und Amt, ebenso der Eltern). Gott gebe ihnen zu ihrem christlichen Vorhaben Seine Gnade und Seinen Segen. Amen.

b. Nach der bürgerlichen Eheschließung: Nachbenannte neuverbundene Ehegatten N. N. und N. N. sind Willens, hiernächst für ihre Ehe die kirchliche Weihe und Einsegnung zu empfangen. Sie begehren eurer christlichen Liebe, Gebet und Fürbitte. Gott gebe ihnen zu ihrem christlichen Vorhaben Seine Gnade und Seinen Segen.

Trauformular.

(Nach der Ansprache, welche besonders auf die Bedeutung des Ehestandes und die Pflichten der Eheleute nach christlicher Ordnung hinzuweisen hat).

Geliebte in Christo! Ihr seid heute im Hause Gottes (mutat. mutand.) erschienen, um für Euren geschlossenen Ehebund die kirchliche Weihe und Einsegnung zu empfangen. So erhebt denn eure Herzen mit mir zu Gott und flehet ihn mit mir an, daß er Euch zur gesegneten Führung Eures Ehestandes in Gnaden beistehe.

Gebet

und hierauf die Gelöbnisfrage:

Versprechet und gelobet ihr hier vor Gottes Angesicht, daß ihr in eurem geschlossenen Ehebunde als christliche Ehegatten einträchtig mit einander leben, einander treu und herzlich lieben, weder in Leid noch in Freud verlassen, sondern den Bund der

Digitized by Google

christlichen Ehe heilig und unverbrüchlich halten wollt, bis der Tod euch einst scheiden wird, so versichert dieses vor Gott mit einem aufrichtigen Ja!

Einsegnung.

Auf euer feierliches Gelübde der ehelichen Liebe und Treue weihe und segne ich euer geschlossenes christliches Ehebündnis als verordneter Diener Gottes und der Kirche Jesu Christi im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes † Amen.

Kurze Ansprache. Vaterunser 2c. Segen.

Haustrauungen sind dem Adel und den höheren Ständen gestattet; für Andere bedarf es der Dispensation von Seiten der kirchl. Oberbehörde. Mein. Reskr. v. 15. Okt. 1763.

Über die Trauung zwischen Christen und Juden resp. die Einsegnung derselben besteht eine kirchliche Vorschrift nicht, und es hat deshalb der Geistliche, wenn er überhaupt solche Trauung annehmen will, besondere Instruktion von der kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Wo die Stolgebühren für Trauungen noch nicht abgelöst sein sollten, gebühren dieselben in erster Reihe dem Geistlichen am Orte der Braut.

5. **Die Beerdigung.** Auch die Sterbefälle werden wie die Geburtsfälle und Eheschließungen von dem Standesbeamten beurkundet. Die Anzeige eines Sterbefalles ist deshalb auf dem Standesamte zu machen. Aber auch dem Geistlichen resp. dem Kirchner ist gleichzeitig von dem erfolgten Sterbefall Anzeige zu erstatten. Gesetz v. 27. Nov. 1875.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden.

Die Beerdigung der Gemeindeangehörigen geschieht auf dem dazu geweihten Friedhofe oder Gottesacker. Begräbnisse in den Kirchen sind nicht mehr gestattet. Begräbnisse an anderen Plätzen dürfen auch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörden geschehen.

Die Anlegung neuer und die Erweiterung bestehender Friedhöfe ist Sache der Ortsgemeinde und ist nicht auf Kosten der Kirchkasse und der Kirchgemeinde zu bestreiten. Bei dergl. Anlagen ist jedoch auf das kirchliche Bedürfnis Rücksicht zu nehmen und haben deshalb die politischen mit den kirchlichen Behörden rechtzeitig in's Benehmen zu treten. Den Kirchenvorständen liegt im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeibehörden die Fürsorge ob, daß die Begräbnisordnung und die Kirchhöfe den kirchlichen Bedürfnissen entsprechend hergestellt Gen.-Reskr. v. 20. Jan. 1882. Ges. v. 4. Jan. 1876. § 26, Abs. 3.

Digitized by Google

Mein. Reſtr. v. 28. Okt. 1824.

und erhalten werden. Angehörige anderer chriſtlicher Konfeſſionen, auch Juden oder Heiden können auf dem Friedhofe der Gemeinde, der ſie angehörten, beerdigt werden. Die Friedhöfe ſollen anſtändig und gartenähnlich gehalten werden.

Ausſch. v. 12. Sept. 1857.

Werden Leichen aus einer Gemeinde, auf deren Friedhof ſie zu beerdigen wären, nach einem anderen Orte transportiert — was nur nach Ausſtellung eines Leichenpaſſes von Seiten des H. Landrats reſp. Magiſtrats geſchehen kann — ſo iſt der Ortsgeiſtliche von der Wegſchaffung der Leiche und von der Ausſtellung des Leichenpaſſes zu benachrichtigen. Es dürfen nur Solche transportiert werden, die nicht an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind.

Bei herrſchenden Epidemien ſind die Leichen in der Stille zu beerdigen; Begleitung wie ſonſtige Feierlichkeiten fallen weg.

Gen.-Reſtr. v. 10. Okt. und 30. Nov. 1843.

Selbſtmörder ſollen kein prunkendes Begräbnis erhalten, ſie ſollen in der gewöhnlichen Gräberreihe beerdigt werden; die Begleitung durch den Geiſtlichen iſt nicht unterſagt. Der Geiſtliche hat einen Unterſchied zu machen zwiſchen Solchen, bei denen eine Geiſtesſtörung konſtatiert oder doch wahrſcheinlich vorhanden geweſen iſt, und zwiſchen Solchen, die aus ſträflichen Gründen ſich entleibten. Jede Rede am Grabe eines Selbſtmörders ſoll vorzugsweiſe auf Mahnung und Warnung gerichtet ſein, oder die Form des Gebetes inne halten, letzteres jedoch ſo, daß nicht etwa eine Annäherung an die kathol. Lehre von der beſonderen Kraft der geiſtlichen Fürbitte ſtattfindet. Die Segenſprechung fällt weg.

Rückſichtlich der Form des kirchlichen Begräbniſſes herrſcht an verſchiedenen Orten verſchiedene Obſervanz. Meiſt unterſcheidet man a. ganze Leichen mit Geläute, Vortragung des Kreuzes, Begleitung des Geiſtlichen und der erwachſenen Schuljugend, Geſang und Grabrede oder Predigt (in Landgemeinden wird in der Regel der von dem Lehrer gegen beſondere Gebühren verfaßte Lebenslauf vorgeleſen); b. Segens- oder halbe Leichen, bei welchen der Geiſtliche am Grabe ein Gebet lieſt und den Segen ſpricht; c. Kinderleichen; d. Stille Leichen, ohne Begleitung des Geiſtlichen.

Die geiſtlichen Gebühren für Leichen ſind abgelöſt, beſondere Reden oder Predigten, ſofern dieſelben nicht ſchon in der Ablöſung inbegriffen ſind, werden nach Herkommen und Verhältniſſen beſonders honoriert.

Gen.-Reſtr. v. 18. Okt. 1852.

Die Aufſtellung einer Friedhofsordnung und diejenige einer Begräbnisordnung iſt ratſam; dazu iſt die Genehmigung des Herzogl. Landrates, für Städte die des Miniſteriums des Innern ſowie der geiſtlichen Behörden einzuholen.

Digitized by Google

Bei Sterbefällen innerhalb einer besonderen Religionsgesellschaft hat eine Anmeldung seitens des Vorstandes der Religionsgesellschaft (an den Ortsvorstand und) sofern der Friedhof, auf welchem die Beerdigung stattfinden soll, im Eigentum einer Kirchgemeinde steht, an den Vorstand dieser zu erfolgen. Nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Anmeldepflicht wird bis zu 50 M. bestraft, entbindet aber die betr. Friedhofseigentümer nicht von der Verpflichtung für die unverzögerten Anordnungen hinsichtlich der Fertigung des Grabes und Offenhaltung des Friedhofes. Ausschr. v. 14. Juni 1883.

Dem Geistlichen der besonderen Religionsgesellschaft steht die Begleitung der Leiche zu und darf er einen Segen und Gebet am Grabe sprechen.

Die Abgabe für Benutzung des Kirchhofes darf die übliche Gebühr nicht um mehr als ein Drittel, oder wenn solche Gebühr überhaupt nicht besteht, nicht die Summe von 9 resp. 6 M. (für Kinder unter 14 Jahren) nicht übersteigen.

Die Geistlichen einer besonderen Religionsgesellschaft sind nicht befugt, sich der Amtstracht von Geistlichen der Landeskirche oder einer anderen anerkannten Kirchengemeinschaft resp. Religionsgesellschaft zu bedienen.

Beim Ableben des Herzogs, der Herzogin und einer verwitweten Herzogin tritt Landestrauer ein auf sechs Wochen, beim Ableben des Erbprinzen und der Erbprinzessin auf vier Wochen, beim Ableben von Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, auf vierzehn Tage. Verordn. v. 10. März 1880.

Im erstgenannten Fall werden alle öffentlichen Musiken, Schauspiele und andere Lustbarkeiten acht Tage lang ausgestellt.

Während der Landestrauer werden die Ausfertigungen der Behörden schwarz gesiegelt und die Civilstaatsdiener haben Trauerkleidung anzulegen.

d. **Die Sonntagsheiligung.** Jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, insbesondere alles lärmende Geräusch in den Häusern und auf den Straßen, namentlich in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes ist untersagt. Gesetz v. 21 April 1835. Gen.-Reskr. v. 15. Jan. 1851. § 5.

Durch dienstliche Verhältnisse soll niemand von der öffentlichen Gottesverehrung abgehalten werden, was ebensowohl von den Vorständen der Behörden rücksichtlich ihrer Untergebenen als von den Vorstehern bürgerlicher Gewerbe rücksichtlich ihrer Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge zu beachten ist.

Öffentliche Geschäfte und Verhandlungen dürfen (außer in ganz dringenden Fällen) von obrigkeitlichen Behörden an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Dasselbe gilt von Militärübungen. Der Standesbeamte dagegen hat auch an Sonn- und Feiertagen mindestens eine Geschäfts- Ausschr. v. 26. Febr. 1876.

Digitized by Google

stunde abzuhalten, welche nicht in die ortsübliche Zeit des Gottesdienstes verlegt werden darf. Jagden sind an Sonn- und Feiertagen gar nicht erlaubt. Frohndienste, wo dieselben noch bestehen, können an solchen Tagen nur in Notfällen gefordert werden. Viehaustreiben während des Gottesdienstes ist straffällig.

Alle öffentlichen und geräuschvollen Hantierungen der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Taglöhner sind an den genannten Tagen verboten und dürfen nur in den dringendsten Fällen vorgenommen werden. Hausschlachten soll an Sonn- und Festtagen gänzlich unterbleiben.

Erntearbeiten darf die Polizei an Sonntagen nur auf ein von dem Ortsgeistlichen beizubringendes und unentgeltlich auszustellendes Zeugnis außer den Stunden des Gottesdienstes vorzunehmen gestatten. Wo die Polizeibehörde zu entfernt ist, kann der Geistliche allein die Erlaubnis erteilen, hat dann aber der Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

Getreidemahlen ist an Sonn- und Festtagen nur bei wirklich vorhandenem Brotmangel gestattet.

Warenhandel jeder Art sowie Wein-, Bier- und Branntweinschank, das Setzen von Gästen in den Wirts- und Schänkstuben, sowie das Feilhalten und Herumtragen von Viktualien ist erst nach beendigtem Gottesdienst gestattet. Alle Verkaufsläden bleiben deshalb während des Gottesdienstes geschlossen. Öffentliche Tänze und Schießübungen dürfen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst auf besondere Erlaubnis der Polizeibehörde stattfinden, welcher vorher auch ein unentgeltlich auszustellendes Zeugnis des Ortsgeistlichen darüber, daß keine kirchlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, vorzulegen ist. Andere Vergnügungen, fosern sie nicht unanständig sind oder keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, sind nach beendigtem Gottesdienst gestattet. An den ersten Feiertagen der hohen Feste wird Tanzerlaubnis nicht erteilt.

Gen.-Reskr. v. 27. April 1882.

Hochzeit- und Kindtaufgesellschaften dürfen sich erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst versammeln und zum Tanzen dabei ist besondere Erlaubnis wie bei anderen Tänzen erforderlich.

Als Grund, weshalb der Geistliche Bedenken gegen die Gewährung der Tanzerlaubnis erhebt, kann derselbe geltend machen: a. Allzuhäufige (öfter als alle 4 Wochen) Tanzvergnügungen; b. bei den Tanzvergnügungen vorgekommene Exzesse; c. Abendmahlsfeier an demselben Sonntag mit jugendlichen Klassen.

Ausschr. v. 17. Dez. 1878.

Als Festtage im gesetzl. Sinn haben zu gelten: 1) Neujahrstag. 2) Gründonnerstag Vormittag. 3) Charfreitag.

Digitized by Google

4) Die beiden Ostertage. 5) Der Himmelfahrtstag. 6) Die beiden Pfingsttage. 7) Die sogen. großen Bußtage. 8) Die beiden Weihnachtstage. Die Kirchenvorstände haben die Aufsicht über die würdige Feier der Sonn- und Festtage mit und neben den Geistlichen.

6. Vom Kirchenvermögen.

Die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens, die Mitaufsicht über das Vermögen der geistlichen Stellen und Stiftungen, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch, die Beschlußfassung über kirchliche Neubauten und Reparaturen steht dem Kirchenvorstande zu. Änderungen im Kirchen- oder Pfarreivermögen, sei dies Mehrung oder Minderung oder Verkauf oder Erwerbung von Grundstücken, bedürfen der Genehmigung der oberen Kirchenbehörde, aber nicht mehr der des Landesherrn und des Landtags. Gesetz v. 4. Jan. 1876. § 26, Abs. 4. § 36. Gen.-Reskr. v. 6 Mai. 1873.

Das Kirchenvermögen ist in den Grundbüchern der Kirche, nicht aber der Kirchengemeinde zuzuschreiben.

a. **Barvermögen.** Kirch- und Pfarreikapitalien sollen, soweit zu einer Verleihung auf sichere Privathypotheken keine Gelegenheit gegeben ist, vorzugsweise in S. Meining. Staatsschuldbriefen und Landeskreditkasse-Obligationen, angelegt werden, und wenn solche nur zu einem Kurse über Pari zu haben sind, so ist den Königl. Preuß., Königl. Sächs., Königl. Würtemb., Königl. Bayr., Großh. Bad. auf Markwährung lautenden Staatspapieren der Vorzug vor Eisenbahn-Prioritäten zu geben. Gen.-Reskr. v. 4. April 1877.

Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

Die Wertpapiere der Kirche und Pfarrei sind in festen eisernen oder doch mit Eisen beschlagenen Kasten von sonstigen Urkunden Effekten und Wertpapieren, welche der Kirche nicht angehören, getrennt aufzubewahren und zwar unter doppeltem Verschluß mit einem Schlüssel für den Geistlichen und einem zweiten für den Kirchkassekurator. Der Aufbewahrungsort für diese Urkundenkasten ist ein sicherer Ort im Pfarrhause. Gen.-Reskr. v. 16. Mai 1883.

Die Staats-Obligationen und ähnliche Wertpapiere sollen außer Kurs gesetzt werden und über alle in Verwahrung genommenen Urkunden ist ein vollständiges doppeltes Verzeichnis aufzustellen und stets in Ordnung zu halten. Auf diesem Verzeichniß müssen die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten, sowie sonstige auf die Stücke bezügliche Notizen eingetragen sein. Ein Exemplar des Verzeichnisses führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, ein zweites der Kirchkassekurator und hat dies bei eintretendem Wechsel mit Namensunterschrift versehen dem Nachfolger zu übergeben.

Digitized by Google

Die Verantwortlichkeit für durch Säumniß in der Kontrolle der Papiere entstandene Verluste trägt mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kassekurator.

St.Gr. Gesetz v. 23 Aug. 1829. cf. Ges. v. 17. März 1882. § 10. Volksschulgesetz v. 22. März 1875. Art. 15.

Die Dotation der Kirchen (und Schulen) soll, so lange die Kirche und Schule besteht, demselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen und anderer frommen Stiftungen kann zu einem allgemeinen Kirchenfond gezogen werden. Wenn das Vermögen einer einzelnen Kirche dergestalt wächst, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnismäßig überschreitet, so kann der Überschuß der jährlichen Revenüen zum allgemeinen Kirchenfond gezogen werden.

Die Beiträge aus dem Kirchenvermögen zur Schule sind mit dem 10fachen des Durchschnittsbetrages der Jahre 1850—73 abgelöst.

b. **Grundstücke.** Der Ertrag der Kirchengrundstücke fließt zur Kirchkasse, derjenige der Pfarreigrundstücke bildet einen Teil der desiginationsmäßigen Besoldung. Bäume, die auf den einer Pfarrei gehörigen Äckern, Wiesen, Rainen und Gärten stehen und gefällt werden, gehören nach der meist gültigen Observanz nicht der Kirchkasse, sondern dem jeweiligen Stellinhaber resp. Nutznießer. Doch darf der Stellinhaber Bäume, die er gepflanzt hat, bei seinem Wegzug nicht verkaufen oder herausnehmen, sobald sie festgewurzelt sind.

Gesetz v. 14. April 1882 u. Ausf. v. 28. Aug. 1882. Gesetz v. 11. März 1848. Gen.-Reskr. v. 8. Juli 1834. Ges. v. 4. Jan. 1876.

Über die Kirchen-, wie über die Pfarreigrundstücke sind genaue Verzeichnisse zu führen und in Stand zu halten, auch sind die Grenzen derselben stets in guter Markung zu erhalten und ist auf gute Behandlung resp. Melioration der Grundstücke zu sehen. Meliorations- und Markungskosten werden von der Kirchkasse getragen, jedoch durch eine von dem Stellinhaber zu zahlende und vom H. Kirchenamt mit dem Kirchenvorstand vereinbarte Tilgungsrente der Kirchkasse wieder ersetzt.

Pachtkontrakte betr. Kirchen- oder Pfarreigrundstücke können für längere Zeit abgeschlossen werden und sind für den Nachfolger verbindlich. Die behördliche Genehmigung des Pachtkontraktes muß vor Abschluß desselben eingeholt werden, auch sind die Kirchenvorstände zur Beaufsichtigung der Grundstücke befugt. Formulare zu Pachtkontrakten können durch die H. Kirchenämter bezogen werden.

§. 26, Abs. 4. Forstordn.-v. 29. Mai 1856.

Für Kirchen- oder Pfarreiwaldungen ist die Aufsicht eines Forstbeamten (entweder eines Pfarreiförsters, eines Privatförsters oder einer Herzogl. Forstei) erforderlich, auch haben die Eigentümer das nötige Schutzpersonal zu stellen. Die Übertragung der Wald-Aufsicht unterliegt der Bestätigung der Herzogl. Staatsregierung. Die Waldungen müssen auf Kosten der Eigentümer durch Sachverständige vermessen, chartiert und beschrieben werden und sind Wirtschaftspläne herzustellen,

Digitized by Google

welche sich auf sorgfältige Ertragsermittelung stützen. Die Forstämter haben die aufgestellten Wirtschaftspläne zu prüfen und event. zu genehmigen. Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Waldeigentümern getragen.

Bei Hauungen hat der technische Aufsichtsbeamte darauf zu sehen, daß dieselben nur von geschickten und brauchbaren Holzhauern besorgt werden. In Kirchen-, Pfarrei- und Schulwaldungen dürfen Hauungen nur nach vorausgegangener Anweisung der Schläge durch den mit der Aufsicht betrauten Forstbeamten und nach den forstamtlich genehmigten Plänen vorgenommen werden. Die geschlagenen Hölzer dürfen erst dann abgegeben werden, nachdem sie durch den Forstverwalter gemessen worden sind. Ebenso ist bei Waldstreunutzungen nur nach Anweisung der Forstverwalter zu verfahren. Instruktt. f. die Forstbeamt. 1868 § 7. Abs. 2. Kasim. K.-O. p. 222. Aussch. v. 11. Juli 1869.

Was außer den designationsmäßigen Deputaten in den betr. Waldungen geschlagen und verkauft wird, davon ist der Erlös für die betr. Kirch- oder Pfarreikasse zu kapitalisieren.

c. **Kirchliche Gebäude** stehen unter der Aufsicht des Landbaumeisters. Beschlüsse der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeversammlungen über Aufführung neuer Kirchen- und Wohngebäude, sowie über deren wesentliche Umänderung bedürfen der Genehmigung der oberen Kirchenbehörde und sind dem Kirchenamt die Bauriße, Akkorde und Kostenanschläge vorzulegen. Die Instandhaltung der Gebäude (Reparaturen, Weißen, Ofenreinigung) wird nach Observanz teils von den Bewohnern teils von den Kirchkassen bestritten. cf. pag. 45. Gen.-Reskr. v. 20. Febr. 1843 u. 30. Juli 1855.

Die kirchlichen Gebäude sind bei einer soliden Brandversicherungskasse ausreichend zu versichern, ebenso das der Kirche gehörige Mobiliar, besonders die Orgel. Bei den Kirchenvisitationen sind die Versicherungsscheine vorzulegen.

Die Versicherung der den Pfarrern und Lehrern als Privateigentum gehörigen Mobilien geschieht meistenteils in dem zu Weimar im Jahre 1843 gegründeten Brandversicherungsverein von Geistlichen und Lehrern, dessen Statut durch Reskr. vom 21. Okt. 1851 genehmigt ist. Sparkassen in den einzelnen Agenturbezirken sind bestimmt, für die im Fall eines Brandes alsbald zu zahlende Beitragssumme die nötigen Gelder verfüglich zu halten. Reskr. v. 12. Sept. 1864. Gen.-Reskr. v. 5. Sept. 1834.

Auf Kirchen und Kirchtürmen sind wenn irgend möglich, Blitzableiter anzubringen; die Leitung soll eine gleichmäßige mit Vermeidung scharfer Biegungen sein und so tief in die Erde geführt werden, daß sie stets in feuchter Umgebung liegt. 16. Mai 1883. Aussch. v. 1. Dec. 1864.

Die Kirchthüren sollen möglichst so eingerichtet sein, daß sie nach Außen aufschlagen oder es sollen Windfänge angebracht werden, die nach Außen sich öffnen und die Kirchthüren während des Gottesdienstes offen stehen. Gen.-Reskr. v. 7. Nov. 1882.

Digitized by Google

II. Schule.

Die Schule, ebensowohl die höhere oder Lateinschule wie die Bürgerschule, diese allerdings als spätere Entwicklungsform, ist aus der Reformation hervorgegangen und hat deshalb lange Zeit, die Bürgerschule bis in das letzte Jahrzehnt hinein, als integrierender Bestandteil der Kirche gegolten, ist von den kirchlichen Behörden geleitet und beaufsichtigt worden.

Verord v. 24. Nov. 1836.

Die Oberschulbehörde.

Verord v. 11. Mai 1842. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 88.

Die Oberschulbehörde des Herzogtums ist die Ministerialabteilung für Kirchen- und Schulensachen. Derselben steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens im Herzogtum zu. Gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde kann Oberrekurs an das Herzogl. Gesamt-Staatsministerium ergriffen werden.

A. Die Volksschule.

Die Volksschule stand bis zum Jahre 1875 in den einzelnen Diözesen und Städten unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulenämter resp. der Ephoren, in den einzelnen Parochien unter der Lokalaufsicht der Geistlichen. Die Trennung der Volksschule von der Kirche ist durch das Volksschulgesetz vom 22. März 1875 thatsächlich geworden.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe, ihren Zöglingen durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen religiös sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben notwendigen allgemeinen Fertigkeiten zu gewähren.

Art. 2.

Die Volksschulen sind einklassige und mehrklassige, die erstere besteht aus einer unteren, mittleren und oberen Abteilung, von denen je zwei aufeinanderfolgende beim Unterricht kombiniert werden können. An mehrklassigen Schulen sind Knaben und Mädchen in den oberen Klassen zu trennen. Je größer die Zahl der Klassen ist, desto weiter herab hat die Trennung der

Digitized by Google

Geschlechter stattzufinden. Die Schulen in den größeren Städten können sich in mehrere parallel laufende Klassenreihen mit teilweise verschiedenen Klassenzielen gliedern.

---

1. Das Schulregiment.

Der Oberschulbehörde steht im Bezug auf das Volksschulwesen zu: 1) Die Vorbereitung der bezügl. Gesetze und der Erlaß der bezügl. allgemeinen Verordnungen. 2) Die Einrichtung und Beaufsichtigung des Schullehrerseminars mit Anstellung der Lehrer, die Ernennung der Kreisschulinspektoren, die Besetzung der Schulstellen und soweit die Präsentation den Gemeindevertretungen zusteht, die Bestätigung der Anstellungen. 3) Die Ernennung der Kommissionen für die Lehrerprüfungen incl. der Rektoratsprüfungen, Bestellung des Kommissars für die Prüfung der Schulamtskandidaten. 4) Die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsmittel, der Stiftungen und Fonds. 5) Die Entscheidung über Urlaubsgesuche. 6) Die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Pläne, die Anordnung und Genehmigung einzuführender Lehrbücher. 7) Die Feststellung und Ausfertigung der Besoldungsdesignationen für Lehrer und Lehrerinnen. 8) Das Disziplinarverfahren gegen Lehrer. — Das Referat für Schulsachen in der Oberschulbehörde hat regelmäßig der Schulrat. Derselbe hat alle 5 Jahre einmal jede öffentliche Volksschule des Herzogtums zu besuchen und über den Befund mündlichen oder schriftlichen Bericht an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 88. Art. 89.

a. Die Kreis- und Stadtschulämter.

Die staatliche Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Kreise wird, was die äußeren Angelegenheiten der Schule anbetrifft, vom Herzogl. Landrat, außerdem vom Kreisschulamte ausgeübt. Der Herzogl. Landrat bildet mit dem Kreisschulinspektor das Kreisschulamt. Dem Kreisschulamt liegt ob: 1) Die Überwachung der Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. 2) Die gesetzliche Regelung der Verhältnisse bei An- oder Abzug und Todesfall von Lehrern, sowie die Entscheidung über den Gnadengehalt der Hinterbliebenen. 3) Die Anordnung der Einweisung der Lehrer und die eidliche Verpflichtung der neu angestellten Lehrer. 4) Die Handhabung der Disziplin über die Lehrer nach den gesetzlichen Kompetenzen. 5) Erledigung von Beschwerden gegen Verfügung der Rektoren. 6) Leitung

Art. 81. Art. 82. Gesetz v. 22. Dez. 1870. § 12. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 82.

Digitized by Google

von Verhandlungen über Errichtung der nötigen Volksschulen und die Aus- und Einschulungen. 7) Begutachtung von Gesuchen um Zuschüsse aus Staatsmitteln und Erstattung von Gutachten, die sonst erforderlich.

Art. 83. In den Städten I. und II. Klasse gehen die Befugnisse des Landrats betr. die Schulen auf den I. Bürgermeister über, derselbe bildet mit dem Kreisschulinspektor das Stadtschulamt.

Art. 85. Am Schlusse des Jahres haben die Kreisschulämter eingehenden Bericht über den Befund der Schulvisitationen und über den Zustand der Schulen des Kreises zu erstatten, event. betreffende Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. Der Bericht ist nach Mitteilung an den Kreisausschuß an die Oberbehörde einzureichen. Gleichen Bericht erstattet das Stadtschulamt nach Mitteilung an den Gemeinderat.

b. Die Kreisschulinspektoren.

Art. 87. Die Kreisschulinspektoren werden von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Landesherrn ernannt; ihre Besoldung fließt aus der Staatskasse.

Art. 84. Der Kreisschulinspektor führt in dem ihm zugewiesenen Kreis die Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen, die gleichartigen Privatinstitute, die Kleinkinder- und Fortbildungsschulen. Er hat unter Teilnahme der Schulvorstände die Lehrer einzuführen (in Behinderungsfällen kann er dies Geschäft den Schuldirektoren, Rektoren oder Ortsschulaufsehern überweisen). Stundenpläne zu prüfen, die Einführung der Lehrmittel zu überwachen und die einstweilige Verwaltung erledigter Schulstellen anzuordnen. Beim Besuche der Schulen hat er vornehmlich zu achten auf a. die Befolgung der Vorschriften bezügl. Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, b. den gesamten Unterricht, Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit; c. Fleiß und Verhalten, wissenschaftliche Weiterbildung und Nebenbeschäftigungen der Lehrer; d. Beschaffenheit der Lehrzimmer, der Lehrmittel und der Dienstwohnungen; e. die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstandes und des Ortsschulaufsehers. Vorgefundene Mißstände soll der Kreisschulinspektor bemerklich machen, soweit thunlich abstellen, im Übrigen dem Kreisschulamt Bericht resp. Vortrag erstatten.

Art. 86. Der Kreisschulinspektor veranstaltet und leitet die Konferenzen der Lehrer seines Kreises behufs Besprechung des Schulwesens und der Förderung des wissenschaftlichen Strebens sowie der pädagogischen Thätigkeit der Lehrer. An diesen (amtlichen) Konferenzen haben sämtliche Vorsteher und Lehrer

Digitized by Google

der im Konferenzbezirke liegenden Schulen, incl. Rektoratsschulen und Privatinstitute teilzunehmen. Die Ephoren sind berechtigt, in der Konferenz zu erscheinen und das Wort in derselben zu ergreifen. Über eine jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, welches dem Kreisschulamt zur Einsicht vorzulegen ist. Prov.-Dienstinstruktion für die Kreisschulinspektoren. § 4.

Die Befugnisse der Kreisschulinspektoren im Einzelnen sind durch eine besondere provisorische Dienstinstruktion vom März 1876 (Schulblatt 1876 Nr. 7) geregelt. Für die Schulen, an deren Spitze Rektoren oder Schuldirektoren stehen, gehen auf diese die oben unter a-d bezeichneten Befugnisse der Kreisschulinspektoren über.

Die Beurteilung über Teilung der Klassen nach Alter und Geschlecht, über die Verteilung des Unterrichts auf die Vor- und Nachmittage, die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne steht dem Kreisschulinspektor zu. Diese Pläne sind ihm von den betr. Ortsschulaufsehern bezügl. Rektoren oder Schuldirektoren vier Wochen vor Anfang des Schuljahres vorzulegen. Dem Kreisschulinspektor liegt ferner ob, das Bedürfnis nach Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu prüfen, die betr. Näh- und Strickschule zu inspizieren, event. eine solche im Einvernehmen mit dem Schulvorstande einzurichten. § 6. § 7. § 8.

Ebenso hat er sich über die Thunlichkeit der Einführung gymnastischer Übungen für Mädchen zu informieren und darüber sowie über zeitweilig notwendig werdenden Nachlaß des Turnunterrichts für die Knaben und des Zeichenunterrichts für Knaben und Mädchen im Schulamte gutachtlich auszusprechen. Er hat darauf zu sehen, daß die nötigen Unterrichtsmittel vorhanden sind, resp. beschafft werden. Er hat nach Anhörung des Ortsschulaufsehers zu bestimmen a. welche Lehrer an mehrklassigen Schulen den Unterricht im Turnen und Zeichnen zu erteilen haben, b. ob an solchen Schulen ausnahmsweise das Fachsystem einzuführen ist, c. ob eine Abweichung von der vorschriftsmäßigen Stundenzahl (32) nötig oder wünschenswert erscheint, und wie für Kinder, die fremdsprachlichen Unterricht resp. in nicht obligatorischen Lehrgegenständen erhalten, die wöchentliche Stundenzahl zu erhöhen ist, d. wieweit für einen Lehrer die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vermindert werden kann. Diese Bestimmungen stehen in den Rektoratsschulen den Rektoren und Schuldirektoren zu, dem Kreisschulinspektor bleibt das Recht der Prüfung und der Abänderung. Auch hat derselbe die Zahl der Unterrichtsstunden festzustellen, welche die Rektoren selbst zu übernehmen haben. § 9. § 10.

Der Kreisschulinspektor hat die von den Ortsschulvorständen aufzustellenden Ferienordnungen zu genehmigen und darauf zu sehen, daß die Hauptferien möglichst zu gleicher Zeit beginnen und aufhören; er hat im Kreisschulamt, falls in § 11.

Digitized by Google

§ 12. einer Schule die Kinderzahl die Normalzahl übersteigt, die Erörterung zu veranlassen, ob die Einrichtung einer neuen Schulklasse sich nötig macht oder ob der bereits angestellte Lehrer auch die größere Kinderzahl unterrichten kann und wie hoch die jährl. Remuneration dafür zu bemessen ist.

§ 13. Bei allen Fragen, welche die Dauer des Schulbesuchs, die Unterbrechung oder Verlängerung desselben bei einem einzelnen Kinde betreffen, hat der Kreisschulinspektor sich gutachtlich zu äußern, er hat die etwa notwendig werdende Unter-
§ 14. bringung von Kindern, welche der Verwahrlosung ausgesetzt sind, zu beantragen, sowie die Beschaffung anderweiten Unterrichts für Kinder, welche nach § 30 des Volksschulgesetz. vom Besuch der öffentlichen Schule auszuschließen sind, zu veranlassen und über das Ergebnis im Schulamte zu berichten.

§ 15. Bei Unterbrechung des Unterrichts durch (mehr als 3tägige) Beurlaubung, Versetzung, Erkrankung oder Tod eines Lehrers hat der Kreisschulinspektor für Stellvertretung zu sorgen, die den vikarierenden Lehrern gebührenden Vergütungen durch das Schulamt resp. die Oberschulbehörde bestimmen zu lassen. Er hat über die Statthaftigkeit von Neben-
§ 16. beschäftigungen der Lehrer gegenüber der Oberschulbehörde
§ 17. sich gutachtlich zu äußern und Heiratsgesuche der Lehrer mit seinem Gutachten derselben vorzulegen.

§ 18. Der Kreisschulinspektor kann wegen Mißbrauchs der Strafgewalt von Seiten des Lehrers, wegen Störung des Unterrichts und der Beleidigung des Lehrers im Dienst auch ohne erhobene Beschwerde oder Anrufung klagbar werden.

§ 19. Dem Kreisschulinspektor liegt im Schulamte zunächst ob die Erörterung, ob ein Lehrer gegen seinen Willen quiesciert oder zur Disposition gestellt oder ob für ihn ein Vikar bestellt werden soll. Derselbe hat über die amtliche Vermahnung, mit welcher das Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer zu beginnen hat, dem Schulamt Bericht zu
§ 20. erstatten. Um die Fortbildung der Lehrer und der Schulamtskandidaten seines Bezirks möglichst zu fördern, hat der Kreisschulinspektor besonders die Schulvisitationen, die Lehrerkonferenzen und die Leitung der Lesezirkel zu benutzen.

§ 21. Die Schulbesuche des Kreisschulinspektors sind außerordentliche i. e. aus Anlaß besonderer Vorkommnisse, und ordentliche i. e. regelmäßig wiederkehrende. Diese letzteren sollen in jedem Jahre in jeder Schule des Bezirks, die nicht unter der
§ 22. Leitung eines Rektors oder Schuldirektors steht, mindestens

Digitized by Google

einmal, womöglich aber öfter, stattfinden. Die Visitation braucht nicht vorher angekündigt zu werden. Der Vorsitzende des Schulvorstandes und der Ortsgeistliche sind zu derselben einzuladen.

Bei den Visitationen hat sich der Kreisschulinspektor zu informieren über die Unterrichts-Methode und das Lehrgeschick des Lehrers, sowie über Kenntnisse und Leistungen der Schulkinder; über pünktlichen Beginn und ordnungsmäßige Abhaltung des Unterrichts und regelmäßigen Schulbesuch; über Disziplin, Ordnung, Reinlichkeit in der Schule und über das Verhältnis zwischen Lehrer und Kindern; über den guten Stand von Schulzimmer, Lehrapparat, Schulgeräten, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des Lehrers, über etwa nötige Änderungen und Bauten; über die Fortbildung des Lehrers, dessen außeramtliche Beschäftigungen, Stellung zur Gemeinde und zum Schulvorstande, etwaige Wünsche und Anträge des Lehrers oder der Ortsschulbehörde; über das Vorhandensein und die richtige Führung von Stundenplan, Schülerverzeichnis, Zensurtabelle, Schulversäumnisliste, Inventarverzeichnis und Verordnungsbuch.

Die Prüfung der Schulkinder hat der Lehrer nach der Anordnung des Kreisschulinspektors vorzunehmen und kann dieser nach Befinden auch die Prüfung selbst in die Hand nehmen. Schreibhefte, Zeichen- und Aufsatzbücher sind vorzulegen, event. eine oder mehrere schriftliche Arbeiten zu fertigen. Nach beendigter Prüfung hat der Kreisschulinspektor in Abwesenheit des Lehrers den Vorsitzenden des Schulvorstandes und den Ortsschulaufseher über die Amtsthätigkeit und das sonstige Verhalten des Lehrers zu hören und ihnen sein Urteil über das Ergebnis der Schulvisitation mitzuteilen.

Darauf hat er den Lehrer unter vier Augen auf die in seiner Schule wahrgenommenen Mängel hinzuweisen, ihm Fingerzeige für eine bessere Lehrmethode zu geben und die gegen ihn etwa bekannt gewordenen Beschwerden vorzuhalten. Andrerseits soll der Kreisschulinspektor auch das Gute, was er in der Schule vorgefunden, gern anerkennen, dem Lehrer das verdiente Lob nicht vorenthalten und dessen Wünschen und Anliegen soweit thunlich entgegen kommen.

Nach Befinden kann der Kreisschulinspektor eine Sitzung des Schulvorstandes zusammenberufen, um über den Zustand der Schule, vorgefundene Mängel und Übelstände zu verhandeln.

Über jede regelmäßige Schulvisitation hat der Kreisschulinspektor ein Referat niederzuschreiben, welches dem von ihm an die Oberschulbehörde erstatteten Jahresberichte zu Grunde zu legen ist. Bezügl. der Schulen, an deren Spitze Rektoren oder Schuldirektoren stehen, genügt es, wenn der Kreisschulinspektor

Digitized by Google

der jährlichen Schulprüfung, zu welcher er unter Vorlegung des Prüfungsprogrammes besonders einzuladen ist, beiwohnt; etwaige, auf Abänderung des Prüfungsprogrammes bezügliche Wünsche des Kreisschulinspektors hat der Rektor oder Schuldirektor zu berücksichtigen.

§ 23. Im Frühjahr und im Herbst hat der Kreisschulinspektor in jedem zu seinem Aufsichtsbezirk gehörigen Kreise event. in kleineren Bezirken die amtlichen Konferenzen der Lehrer zu halten; an den Konferenzarbeiten, für welche er zeitig Referenten bestellt, und an den Besprechungen hat er sich thunlichst zu beteiligen und auch die Konferenzen zur Mitteilung seiner Beobachtungen über die Schulen seines Bezirks und zu pädagogischen Ratschlägen zu benutzen. Auch den nichtamtlichen Konferenzen, denen er jederzeit beiwohnen kann, hat er seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 24. Auf die Erhaltung und Erweiterung der Lesezirkel und Lehrerbibliotheken seines Bezirks und auf die Teilnahme sämtlicher Lehrer und Schulamtskandidaten an denselben hat der Kreisschulinspektor seine Aufmerksamkeit zu richten.

§ 25. Bezüglich der Kleinkinderschulen hat er insbesondere darauf zu sehen, daß die Kinder durch körperliche und geistige Anstrengungen nicht übernommen, und daß sie nicht mit Unterricht beschäftigt werden, welcher für die öffentliche Volksschule vorbehalten ist.

§ 26. Die Fortbildungsschulen sind bei den jährlichen Visitationen ebenfalls zu revidieren, über die für den Fortbildungsschulunterricht geeigneten Lehrkräfte ist nach Anhörung des Ortsschulaufsehers und des Schulvorstandes zu bestimmen.

§ 27. Bezügl. der schulpflichtigen Kinder, welche die Ortsvolksschulen nicht besuchen, hat sich der Kreisschulinspektor darüber zu vergewissern, ob und welcher Ersatz im Unterricht diesen Kindern gewährt wird. Geschieht dies durch Privatunterricht, so bedarf es bei Eltern oder Erziehern, bei denen der entsprechende Grad von Bildung und von Fürsorge für das Wohl der Kinder notorisch vorhanden ist, besonderer Überwachung nicht, so lange nicht Anzeichen vom Gegenteil hervortreten. Im letzteren Fall hat der Kreisschulinspektor an das Schulamt zu berichten und event. die Entscheidung der Oberschulbehörde zu veranlassen.

§ 28. Die Beaufsichtigung von Privatunterrichtsanstalten durch den Kreisschulinspektor erfolgt in gleicher Weise und nach denselben Bestimmungen wie die der Gemeindeschulen. Ebenso die Beaufsichtigung der Rettungshäuser und ähnlicher Bewahr- und Erziehungsanstalten im Kreise.

Digitized by Google

Die Seminarschule steht unter der Aufsicht des Seminardirektors und die besonderen Religionsschulen unter den betr. geistlichen Aufsichtsbehörden.

Alljährlich hat der Kreisschulinspektor einen umfassenden § 29.
Bericht (Jahresbericht) über alle öffentlichen Volksschulen und Fortbildungsschulen sowie über die Kleinkinderschulen und Privatunterrichtsanstalten seines Bezirks abzufassen und darin auch das zu bemerken, was ihm in Bezug auf den häuslichen Unterricht, welcher den Volksschulunterricht ersetzen soll, von Belang zu sein scheint.

Der Bericht hat sich zu verbreiten über die im Jahre vorgekommenen Lehrerwechsel, die Todesfälle unter Lehrern und Lehrerinnen, Errichtung neuer Schulstellen, Privatinstitute, Fortbildungs- und Kleinkinderschulen, die Schulbauten, Zustand der Turnplätze und Fortgang des Turnunterrichts; über das Konferenzwesen, die Lesezirkel, die Lehrerbibliotheken und die für die Fortbildung der Lehrer bestehenden Einrichtungen, die Führung und die amtliche wie außeramtliche Thätigkeit der Lehrer einschließlich der Nebenbeschäftigung derselben, über die Thätigkeit der Schulvorstände und der Ortsschulaufseher des Bezirks. Dem Bericht ist eine tabellarische Übersicht beizugeben. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 85. Ausschr. v. 10. Mai 1875.

Der Jahresbericht wird dem Kreisausschuß und in den Städten I. und II. Klasse dem Gemeinderat mitgeteilt und geht dann mit gutachtlicher Äußerung des Schulamtes und event. Vorschlägen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Schuljahres an die Oberschulbehörde. — Die Kreisschulinspektoren können weder das Amt eines Schöffen noch das eines Geschworenen bekleiden.

Die Besoldung der Kreisschulinspektoren beträgt 3900 M., 3600 M., 3300 M. und 1000 M., 900 M., 900 M. an Diäten und Reisespesen.

c. Die Schuldirektoren und Rektoren.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung von Schulen mit 4 oder mehr Klassen beauftragten Rektoren führen in den Städten I. und II. Klasse das Dienstprädikat „Schuldirektor". Der Rektor oder Schuldirektor verwaltet zugleich die Stelle des ersten Lehrers. Volksschulgesetz Art. 32. Art. 3.

Diejenigen, welche in einem Rektorate angestellt sein wollen, haben das Rektoratsexamen abzulegen, welches von der Oberschulbehörde oder einer von derselben eingesetzten Kommission nach einem besonderen Prüfungsreglement abgehalten wird. Art. 34.

Zum Rektoratsexamen können nicht blos solche, welche das Studium der Theologie oder der Philologie auf Universitäten absolviert haben, sondern auch seminaristisch Gebildete zugelassen werden, doch müssen die Bewerber um Ausschr. v. 2. Okt. 1876.

Digitized by Google

ein Rektorat in den Städten I. und II. Klasse ein mindestens dreijähriges akademisches Studium nachweisen.

Ausnahmsweise können Lehrer, welche sich durch eine längere erfolgreiche Schulführung bewährt und praktisch ihre Befähigung erwiesen haben, von der Prüfung entbunden werden.

Dem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind die Zeugnisse, ein Geburtsschein und ein Lebenslauf des Kandidaten beizufügen.

Ständige Mitglieder der Prüfungskommission sind der Referent für Schulsachen im Ministerium für Kirchen- und Schulensachen als Vorsitzender und der Herzogl. Seminardirektor; außerdem geeignete Lehrer und Geistliche als jeweilige Kommissare. Die Prüfung zerfällt in schriftliche Arbeiten und ein mündliches Examen und in die Abhaltung von Probelektionen. Das Thema zu einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Gebiet der Unterrichts- und Erziehungslehre wird dem Examinanden von dem Prüfungsdirigenten zugeschickt; die Arbeit ist binnen 8 Wochen mit der Versicherung einzuschicken, daß keine anderen als die vom Examinanden angegebenen Hülfsmittel benutzt worden sind. Diese größere schriftliche Arbeit kann denjenigen Examinanden erlassen werden, welche eine theologische Prüfung bestanden oder die facultas docendi für Gymnasien oder Realschulen erlangt haben.

Am Tage vor der mündlichen Prüfung sind eine oder mehrere Clausurarbeiten aus den verschiedenen Prüfungsfächern zu machen.

Die mündliche Prüfung selbst erstreckt sich auf 1) Pädagogik. 2) Religion (die Prüfung in diesem Fache kann denen, welche ein theolog. Examen bestanden haben, erlassen werden). 3) Deutsche Sprache und Litteratur. 4) Lateinische Sprache. 5) Französische und englische Sprache (die Prüfung kann auch auf eine dieser Sprachen beschränkt werden). 6) Mathematik. 7) Naturkunde und Chemie. 8) Geschichte. 9) Geographie. Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der Examinand neben einer allgemeinen wissenschaftlichen und pädagogischen Bildung auch die für einzelne Unterrichtsfächer, die zur Erteilung eines über die einfache Volksschule hinausgehenden Unterrichts erforderliche Befähigung und die zur Erteilung des Elementarunterrichts in der lateinischen und französischen oder englischen Sprache erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Auf Antrag des Examinanden kann die Prüfung auch auf die Theorie des Gesangunterrichts, des Zeichenunterrichts, des Feldmessens und des Turnens ausgedehnt werden. Die Zensur für jedes einzelne Fach wird von dem betr. Examinator gegeben.

Digitized by Google

Die Aufgaben für die Unterrichtsproben, welche an einem der nächstfolgenden Tage in einer der Schulen von Meiningen zu halten sind, werden nach der mündlichen Prüfung gegeben. Danach beraten die Mitglieder der Prüfungskommission über das Resultat der Prüfung und stellen nach Befund dem Geprüften das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit aus, in welchem die Qualifikation in den einzelnen Fächern mit recht gut, gut, genügend, im Ganzen genügend, angegeben wird.

Auch demjenigen, welchem die Anstellungsfähigkeit nicht zuerkannt wird, kann auf Verlangen ein Zeugnis über das Prüfungs-Ergebnis in den einzelnen Fächern erteilt werden. Gesetz v. 22. März. 1875. Art. 75. 77. Ausschreib. v. 2. Febr. 1876.

Der Rektor resp. Schuldirektor ist ständiges Mitglied des Schulvorstandes; er übt in der ihm untergebenen Schule die Ortsschulaufsicht und kann den Lehrern bis zu drei Tagen Urlaub, den Schulkindern Erlaubnis zum Versäumen der Schule bis zu sechs Tagen geben. Die wöchentliche Stundenzahl kann für die Rektoren bis zu 16 Stunden vermindert werden (für jede Klasse 1 Stunde in Abzug), bekleiden dieselben noch ein geistl. Amt, so bleibt es bei der früheren Einrichtung.

Dem Rektor, resp. Schuldirektor steht die Beaufsichtigung und Leitung der Schule zu. Zugleich hat er die nächste Vertretung der Schule nach außen den Eltern der Schulkinder gegenüber und im Schulvorstande, das Veranstalten der Schulakte, die Überwachung des Unterrichts und der Disziplin; ihm liegt die Anschaffung und Erhaltung der Lehrapparate ob und unter Beratung mit den übrigen Lehrern die Entwerfung des Stundenplanes. Ferner hat er seine besondere Aufmerksamkeit zu richten auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, die Einhaltung des Lehrplanes, die Unterrichtsmethode, die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen in den einzelnen Unterrichtsfächern, die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit; den Fleiß und das Verhalten, die wissenschaftliche Fortbildung und die etwaigen Nebenbeschäftigungen der Lehrer; die Beschaffenheit der Lehrzimmer, der Dienstwohnungen der Lehrer und des Lehrapparates, die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstandes. Eines besonderen Ortsschulaufsehers bedarf es bei den Rektoratsschulen nicht. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 44. Art. 45. u. 84.

Bei Dienstreisen betragen die Tagegelder der Rektoren für einen Tag mit Nachtquartier 7 M., für einen Bruchtag ohne Nachtquartier 4 M., die der Schuldirektoren 8 resp. 5 M. Gesetz v. 11. Jan. 1875.

Digitized by Google

Ges. v. 22. März 1875.

2. Die Schulgemeinde.

a. Errichtung und Unterhaltung der Schule.

Art. 14. Jede bürgerliche Gemeinde muß entweder für sich allein oder mit einer oder mehreren anderen zusammen eine öffentliche Volksschule unterhalten. Das Vermögen der Ortsschule ist Bestandteil des Gemeindevermögens und die mit dem Schulwesen in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind im Gemeindehaushalt zu verrechnen. Bewohnte Gemarkungsverbände werden den Gemeinden gleich geachtet. Die Vermögensverhältnisse werden nach Analogie der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindeverbände geordnet.

Art. 15. Die früheren Beiträge aus dem Kirchenvermögen zu den Schullasten sind mit dem 10fachen eines Jahresbeitrages nach dem Durchschnitt der Jahre 1850—73 unter Weglassung der beiden höchsten und beiden geringsten Jahresbeiträge aus dem Kirchenvermögen abgelöst worden.

Art. 16. Eine im Herzogtum anerkannte Religionsgemeinde kann für ihre Kinder neben der gemeinschaftlichen Ortsschule eine eigene Volksschule unterhalten, doch auf ihre eigenen Kosten, und die Vorstände der Religionsgemeinde treten dann in Bezug auf ihre Schule an die Stelle der Gemeindebehörden. Die die Schule betr. Ausschreiben der Oberschulbehörden sind für jede öffentliche Schule anzuschaffen.

Art. 17. Die Gemeinde kann ein Schulgeld erheben; das Maximum desselben beträgt in den Städten I. und II. Klasse 6 M., in den übrigen Städten 4 M., außerdem 2.50 M., für zwei Kinder derselben Familie 8, resp. 6 und 3.50 M., für drei und mehr Kinder derselben Familie, welche gleichzeitig die Volksschule besuchen 10, 8 und 4.50 M. In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium für Kirchen- und Schulensachen ein höheres Schulgeld gestatten. Für Kinder, welche oder deren Eltern außerhalb der Gemeinde wohnen, kann das Schulgeld bis auf den dreifachen Satz erhöht werden. Die an der Volksschule angestellten Lehrer zahlen für ihre dieselbe besuchenden Kinder kein Schulgeld. Der Gemeinderat kann für Kinder dürftiger Eltern das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Kinder, welche eine von einer Religionsgesellschaft unterhaltene Volksschule besuchen, sind vom Schulgeld für die Ortsschule befreit. Für Kinder, welche statt des Religionsunterrichtes in der Ortsschule besonderen konfessionellen Religionsunterricht erhalten, tritt Minderung des Schulgeldes um den fünften Teil ein.

Art. 18. Wenn eine Gemeinde zur Erhaltung der Schule unvermögend und deren Einschulung in eine andere Gemeinde

Digitized by Google

unthunlich ist, so tritt die Staatskasse mit Zuschüssen ein, insbes. zur Lehrerbesoldung. Die Beschlußfassung darüber steht dem Staatsministerium Abteilung für Kirchen- und Schulensachen nach Gehör des Kreisausschusses und nach Benehmen mit dem Staatsministerium Abteilung des Innern zu. So lange eine Gemeinde kein Schulgeld erhebt, hat sie keinen Anspruch auf Staatszuschüsse zur Erhaltung der Schule.

Die Erhaltung einer mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Schule geschieht nach Verhältnis des Jahresertrags der Klassen- und Einkommensteuer (auf 3 Jahre normiert). Der Beitrag der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, kann nach Begutachtung des Kreisausschusses durch die Oberschulbehörde um den fünften Teil erhöht werden. Art. 19.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Volksschule ist nur dann statthaft, wenn die Länge und Beschaffenheit des Weges (derselbe soll in der Regel nicht über 2500 Meter lang sein) den regelmäßigen Schulbesuch ohne Gefahr der Kinder gestattet. Art. 20.

Einschulung einer Gemeinde in eine andere muß stattfinden, wenn die erstere bei weniger als 30 Schulkindern eine eigene Schule aus ihren Mitteln nicht zu unterhalten vermag. Einmaligen etwa nötigen Aufwand hat diese Gemeinde selbst zu leisten, nicht aber Vergütung für schon vorhandene Schuleinrichtungen. Art. 21.

Ausschulung findet statt zwecks Einschulung in eine andere Gemeinde (mit Genehmigung des Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen), oder wenn die betr. Gemeinde eine Schule auf ihre eigenen Kosten errichtet. Beiträge für die früher gemeinschaftliche Schule sind dann nicht mehr zu entrichten. Das für die gemeinschaftliche Schule bestimmte Vermögen wird nach Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten 10 Jahren geleisteten Beiträge geteilt. Art. 22.

Auf den Lehrer der sich ausschulenden Gemeinde gehen, wenn diese eine eigene Kirche hat, die kirchl. Funktionen über, welche der Lehrer der gemeinschaftlichen Schule vorher zu verrichten hatte, und ist diesem von seiner eigenen Gemeinde auf Lebenszeit der Ausfall zu ersetzen. Art. 23.

Über Einschulung und Ausschulung entscheidet das K. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen, bei Vermögensauseinandersetzungen der Verwaltungsgerichtshof.

Neben der Volksschule können in einer Gemeinde auch Mittelschulen (in den Oberklassen mit erweitertem Lehrplan und höheren Zielen) errichtet werden. Dieselben sollen in der Regel einen bestimmten Lehrer zum Vorsteher erhalten, die Art. 92.

Digitized by Google

Oberschulbehörde trifft die näheren Bestimmungen bezügl. Organisation und Lehrplan, hat auch darüber zu beschließen, ob für diese Schule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen, und ob die Schüler vom Besuch der Fortbildungsschule zu befreien sind.

b. Der Schulvorstand.

Art. 75. Der Schulvorstand steht an der Spitze des Ortsschulwesens; er bildet die untere Schulbehörde. In den Städten I. und II. Klasse besteht der Schulvorstand aus dem I. Bürgermeister als Vorsitzenden, aus dem Schuldirektor und aus 3 vom Gemeinderat auf je 3 Kalenderjahre zu wählenden Gemeindemitgliedern; in den übrigen Schulgemeinden aus dem Bürgermeister resp. Ortsvorsteher als Vorsitzenden, aus dem Rektor resp. dem ersten oder einzigen Lehrer der Ortsschule, aus 3 vom Gemeinderat resp. der vollen Gemeinde auf je 3 Kalenderjahre aus den Gemeindemitgliedern zu wählenden Schulverordneten.

In zusammengesetzten Schulgemeinden treten noch die Ortsvorsteher der eingeschulten Gemeinden hinzu. Eine veränderte Vertretung kann mit Zustimmung des Kreisausschusses von der Oberschulbehörde angeordnet werden. Geistliche können auch in Schulgemeinden ihres Kirchspiels, in welchen sie nicht wohnen, in den Schulvorstand gewählt werden.

Art. 76. Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt und werden nur etwaige Dienstaufwände vergütet. Wer das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat oder bereits 6 Jahre Mitglied des Schulvorstandes war, kann die Wahl ablehnen oder ausscheiden. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ist auch die des Schulvorstandes, derselbe ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern nach erfolgter rechtzeitiger Ladung. Über Vermächtnisse an die Schule hat der Schulvorstand an das Schulamt zu berichten.

Ges. v. 23. Aug. 1829.

c. Die Schulaufsicht.

Ges. v. 22. März 1875. Art. 77. Die Aufsicht über die Ortsschule führt der Schulvorstand, soweit sie nicht an mehrklassigen Schulen dem Rektor oder Schuldirektor zukommt. Zur speziellen Fürsorge für die Interessen der Schule hat der Schulvorstand alle drei Jahre aus seiner Mitte einen Ortsschulaufseher zu wählen.

Dem Wirkungskreis des Schulvorstandes sind unterstellt: 1) Die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer. 2) Die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Lehrern unter sich oder zwischen Lehrern und Eltern von Schulkindern. 3) Die Aufsicht über Schulgebäude und

Digitized by Google

Grundstücke, das Schulinventar, die Sorge für ordnungsmäßige Ausstattung der Schullokale und die Vorhaltung der nötigen Lehrmittel. 4) Die Überwachung und Sorge bezügl. Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Schulbehörde insbesondere betr. den Schulbesuch. 5) Die Teilnahme an der Einführung neu angestellter Lehrer, an Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten. 6) Die Zulassung nicht in der Schulgemeinde wohnender Kinder zum Schulbesuch. 7) Die Verfügung über die für die Schule etatisierten Mittel.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche resp. der Geistliche der Kultusgemeinde, nach deren Bekenntnis der Religionsunterricht erteilt wird.

Beschlüsse und Maßnahmen des Schulvorstandes, welche Art. 78.
Rechtsverbindlichkeiten der Gemeinde einschließen oder begründen sollen, bedürfen der Zustimmung der gesetzlich geordneten Gemeindeorgane.

Einzelne Verwaltungsangelegenheiten kann der Schul- Art. 79.
vorstand einzelnen seiner Mitglieder zur Besorgung und nachfolgendem Referat übertragen.

Der Ortsschulaufseher hat den Lehrer in Ausübung seines Berufes zu unterstützen, durch öfteren Besuch von dem Stande der Schule Kenntnis zu nehmen und den Lehrer auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen. Beschwerden gegen den Lehrer sind zunächst bei dem Ortsschulaufseher anzubringen, kann dieser sie nicht erledigen, so legt er sie dem Ortsschulvorstande vor.

Die Berufung gegen Entscheidungen der Schulvorstände Art. 80.
in den Städten I. und II. Klasse geht an die Oberschulbehörde, außerdem an das Kreisschulamt.

---

3. Der Lehrer.

Das Volksschulgesetz unterscheidet ordentliche oder Art. 32.
Hauptlehrer, welche den Hauptunterricht an einer Schule oder Klasse zu erteilen haben und außerordentliche oder Fachlehrer, welche nur für einzelne Unterrichtsfächer angestellt sind. Die Anstellung beider kann eine ständige (definitive) oder widerrufliche (provisorische) sein. Nach Bedürfnis können den Haupt- und Fachlehrern Hülfslehrer beigegeben oder Vikare für dieselben eingestellt werden.

Die für einzelne Unterrichtszweige als außerordent- Art. 69.
liche Lehrer anzustellenden Fachlehrer haben ihre Befähigung

Digitized by Google

dazu in moralischer wie technischer Beziehung bei der Oberschulbehörde nachzuweisen. Prediger- und Pfarramtskandidaten sowie Geistliche können als Religionslehrer, auch ohne daß sie einen besonderen Nachweis ihrer Befähigung beigebracht haben, an Volksschulen beschäftigt werden.

Art. 70. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist Lehrerinnen zu übertragen, deren technische und moralische Befähigung dazu nachgewiesen ist.

Auch können einzelne andere Unterrichtsfächer sowie der gesamte Klassenunterricht für Kinder, welche noch in den drei ersten Schuljahren stehen, sowie für alle Mädchenklassen Lehrerinnen übertragen werden, welche durch Zeugnisse von Lehrerinnen-Seminaren oder durch eine bei der Oberschulbehörde bestandene Prüfung sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben.

Die Anstellung der außerordentlichen Lehrer und der Lehrerinnen erfolgt mit Genehmigung der Oberschulbehörde resp.

Art. 71. durch die Vertreter der betr. Kultusgemeinde. Die Besoldung derselben wird durch Übereinkommen festgestellt. Die israelit. Lehrer, welche zugleich den Vorbeterdienst in der Synagoge besorgen, sind, wenn sie auch nur hebräischen und Religionsunterricht zu erteilen haben, als ordentliche Lehrer auch bezügl. auf Anstellung und Besoldung anzusehen. Fachlehrer und Lehrerinnen werden wie ordentliche Lehrer vereidigt; das

Art. 72. Disziplinarverfahren gegen sie ist das gleiche wie gegen ordentliche Lehrer.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich ver-

Art. 73. heiraten, haben ihre Schulstellen auf Anordnung der Oberschulbehörde niederzulegen.

a. Vorbildung.

Art. 33. Aus-schreib. v. 8. Mai 1877. Semi-nar-ordn. betr. § 3. § 19. Die Ausbildung der ordentlichen Volksschullehrer erfolgt regelmäßig auf dem Landes-Schullehrer-Seminar zu Hildburghausen. Der Direktor des Seminars steht unmittelbar unter der Herzogl. Oberschulbehörde, die Lehrer sind teils ordentliche, teils Hülfslehrer. Bedingungen der Aufnahme, welche regelmäßig zu Ostern stattfindet, sind: 1) Taufzeugnis resp. Geburtszeugnis. 2) Ärztliches Gesundheitsattest. 3) Zeugnis über den genossenen Vorbereitungsunterricht. 4) Sittenzeugnis von dem Ortsgeistlichen ausgestellt. Diese Zeugnisse sind bei der Anmeldung, deren Termin von dem Seminardirektor bekannt gemacht wird, einzusenden.

§§ 21. 22. Die Aufnahmeprüfung wird in der letzten Woche vor Palmarum abgehalten. Nötige Vorkenntnisse sind: a. Bekanntschaft mit den biblischen Geschichten (frei erzählt), Kenntnis

Digitized by Google

des lutherischen Katechismus (nach Weidemann) mit den Bibelsprüchen und Gesangbuchversen und Verständnis derselben. b. Fertiges Lesen mit einigermaßen richtiger Betonung, Kenntnis des Wesentlichsten aus der Wort- und Satzlehre, der Rechtschreibung, sowie Übung im schriftlichen Ausdruck. c. Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Rechnen der 4 Spezies auch mit Brüchen. d. Allgemeine geographische Kenntnisse, wie sie in einer guten Volksschule erworben werden, genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands. e. Einige Fertigkeit im Singen, die Anfänge im Klavier- und Violinspiel. (Auf dem Klavier die Moll- und Durtonleitern mit Fertigkeit und richtigem Fingersatz, ein leichtes Tonstück vom Blatt).

Für die Aufnahme in die vier Klassen wird ein Alter § 23.
von 16 resp. 17, 18 und 19 Jahren erfordert. Die Seminaristen der drei unteren Klassen haben freie Wohnung im Seminargebäude. Der Kursus im Seminar ist vierjährig, Unterrichtsgegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Raumlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturkunde, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Orgelspiel, Violinspiel, Generalbaß, Turnen.

An Ferien hat das Seminar zu Ostern 14 Tage, zu § 80.
Pfingsten 8 Tage, im August 4 Wochen, Ende Oktober 8 Tage, zu Weihnachten 14 Tage. Am Geburtstage des deutschen Kaisers, des Landesherrn und am Sedantage fällt der Unterricht aus. Ferienarbeiten werden nicht aufgegeben. Zu Ende des Schuljahres findet eine Prüfung statt.

Die öffentliche Prüfung der ersten Klasse ist zugleich die § 82.
Abgangsprüfung. Sie wird gegen Ende des Schuljahres unter Leitung eines Kommissarius der Oberschulbehörde gehalten und zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen in einem Aufsatze und kürzeren Klausurarbeiten über Fragen aus der Geschichte oder Bibelkunde, Naturgeschichte oder Naturlehre, Geographie oder Geometrie, Theorie des Taubstummenunterrichts und Generalbaß. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Glaubens- und Sittenlehre, Pädagogik, deutsche Sprache, Bibelkunde (oder Geschichte), Naturlehre (oder Naturgeschichte), Geometrie (oder Geographie), Rechnen, Unterrichtsprobe, Gesang, Orgelspiel und Violinspiel. Diejenigen, welche das Examen bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Reife zur provisorischen Übernahme eines Schulamtes und werden unter die Schulamtskandidaten aufgenommen.

Der Oberschulbehörde bleibt vorbehalten, auch Solche, Gesetz v. 22. März 1875. Art. 35.
welche den regelmäßigen Seminarkursus nicht durchgemacht haben, über ihre Befähigung zum Lehramte aber sich genügend aus-

Digitized by Google

weisen können, unter die Zahl der Schulamtskandidaten aufzunehmen und im Schuldienste anzustellen, resp. auf geschehene Präsentation zu bestätigen. Voraussetzung ist ein makelloser Lebenswandel.

b. Schulamtskandidaten.

Art. 34. Frühestens 2 Jahre, spätestens 4 Jahre nach der Kandidatenprüfung können sich die Schulamtskandidaten zur zweiten, der Lehrerprüfung melden. Dieselbe wird vor einer besonderen von der Oberschulbehörde beauftragten Kommission abgelegt. Die bestandene zweite Prüfung gewährt die Anwartschaft auf definitive Anstellung an einer Volksschule.

Art. 36. Die Schulamtskandidaten stehen unter Aufsicht des Kreisschulamtes ihres jeweiligen oder wenn sie außerhalb des Herzogtums leben, ihres letzten inländischen Aufenthaltsortes. Sie haben sich sittlicher Unbescholtenheit und eines ihrem zukünftigen Berufe entsprechenden Verhaltens auch in religiös-kirchlicher Beziehung zu befleißigen, ihre Fortbildung sich angelegen sein zu lassen und über diese wie über ihr Verhalten bei der Oberschulbehörde auf Verlangen sich auszuweisen. Die im Inlande sich aufhaltenden Schulamtskandidaten sind zum Besuch der amtlichen Lehrerkonferenzen berechtigt und verpflichtet.

c. Anstellung, Amtsantritt und Austritt.

Art. 37. Die provisorische Anstellung im öffentlichen Schuldienste erfolgt unmittelbar durch die Oberschulbehörde, doch soll eine Stelle nur so lange provisorisch besetzt bleiben, als für die definitive Anstellung in derselben geeignete Bewerber fehlen.

Art. 38. Für die definitive Anstellung in den Städten, welche das Wahl- oder Präsentationsrecht haben, steht dieses Recht der Gemeindevertretung, die Bestätigung der Oberschulbehörde zu. Zu dieser Wahl ist eine achtwöchentliche Frist gestattet, nach deren Ablauf die Stelle von der Oberschulbehörde besetzt wird. Die Bestätigung einer Präsentation kann von der Oberschulbehörde wegen mangelnder oder nicht nachgewiesener Befähigung des Gewählten oder wegen vorgekommener Ordnungswidrigkeit bei der Wahl verweigert werden.

Alle übrigen definitiven Anstellungen ordentlicher Volksschullehrer gehen von der Oberschulbehörde aus, doch hat diese über den designierten Lehrer die betr. Gemeinde zu hören, Einwendungen, die innerhalb dreier Wochen zu stellen sind, zu

Digitized by Google

prüfen und bei Abweisung des erhobenen Widerspruchs die Gründe dafür anzugeben.

Die Besetzung der Schulstelle in Wolfmannshausen erfolgt nach Maßgabe der mit dem bischöflichen Ordinariat in Würzburg getroffenen Vereinbarungen.

Die Schulgemeinde hat den (provisorisch oder definitiv) neu eintretenden Lehrer nebst etwaiger Familie und Effekten von seinem bisherigen Wohnort, falls dieser im Herzogtum liegt, abzuholen oder demselben eine entsprechende Geldentschädigung zu gewähren, die event. durch das betr. Schulamt festgesetzt wird. Lebte der betr. Lehrer bisher im Auslande, so wird die Abholung resp. Entschädigung von dem seinem bisherigen Wohnort zunächst gelegenen inländischen Grenzorte bewerkstelligt resp. berechnet. Art. 39.

Die Abteilung der Besoldung zwischen anziehenden und abziehenden Lehrern resp. den Erben von verstorbenen Lehrern wird in der Weise bewirkt, daß alle zu dem Diensteinkommen gehörigen Besoldungsteile an Geld und Naturalien, welche in dem Zeitraum eines Jahres von Neujahr zu Neujahr fällig werden, mit Ausnahme von Accidentien und Remunerationen in eine Masse geworfen und nach Verhältnis der Dienst- resp. Gnadenzeit geteilt werden. Das Holz wird von Mich. zu Mich. berechnet und zwar auf das Winterhalbjahr $^2/_3$, auf das Sommerhalbjahr $^1/_3$. Verord. v. 13. Nov. 1837.

Bei dem erstmaligen Eintritt in ein Lehramt sind die Lehrer zur treuen Erfüllung ihres Berufes und Führung eines untadeligen Lebenswandels, sowie zur Beobachtung der Landesgesetze und der Landesverfassung von dem Kreis- resp. Stadtschulamt eidlich in Pflicht zu nehmen. Die bezügl. Eidesformel ist mit Genehmigung des Herzogs von der Oberschulbehörde aufgestellt. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 39.

Die Einführung eines Lehrers in sein Schulamt besorgt der Kreisschulinspektor, event. in dessen Auftrag der Ortsschulaufseher. Von der Verleihung einer Schulstelle an einen Lehrer resp. von der geschehenen Einführung macht das Schulamt dem Ephorus der betr. Diözese Mitteilung, worauf dieser den Ortsgeistlichen mit der Einführung des Lehrers in seinen Kirchendienst beauftragt. Diese Einführung geschieht an einem Sonntag in der Weise, daß nach Vorlesung des behördlichen Auftrags durch den Ortsgeistlichen der Lehrer während des gottesdienstlichen Gesanges eine Probe im Singen und Orgelspiel abzulegen hat und darauf eine von dem Pfarrer bestimmte Predigt für den Sonntag verliest. Darauf folgt eine bezügl. Ansprache des Geistlichen und das Gelöbnis der Amtstreue von Seiten des Lehrers durch Handschlag. Art. 85.

Digitized by Google

Der neu eingetretene Lehrer hat, wenn er nicht schon in der Diözes angestellt war, dem Ephorus sich vorzustellen.

Art.52. Jeder Lehrer kann von der Oberschulbehörde aus allgem. dienstlichen Rücksichten auf eine andere Schulstelle, auch wenn er sich zu derselben nicht gemeldet hat, versetzt werden, sobald dies ohne Einbuße an seinem Diensteinkommen geschieht.

Art.53. Die freiwillige Entlassung kann im Laufe des Schuljahres ein Lehrer erst nach Ablauf von 3 Monaten, am Schlusse des Schuljahres nach Ablauf von 6 Wochen von seiner Abmeldung an nehmen. Die Rückerstattung der gesetzl. Kosten seiner Einführung und seines Umzugs kann die Gemeinde von ihm fordern, wenn er die Schulstelle noch nicht fünf Jahre verwaltet hat.

d. Dienst in der Schule und im Amte.

Art.42. Die Lehrer an Volksschulen sind verpflichtet, alle mit ihrem Amte verbundenen Geschäfte gewissenhaft zu besorgen, ihre Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu halten, den von den Schulbehörden ausgehenden Vorschriften und Anordnungen pünktlich zu entsprechen. Sie sollen einen sittlichen ehrenhaften und den Schulkindern zum Vorbild dienenden Lebenswandel führen und sich ihre Fortbildung stets angelegen sein lassen.

Art.44. Jeder ordentliche Volksschullehrer, der nicht zugleich ein Rektorat verwaltet, ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Stunden Schulunterricht, einschließlich der Turnstunden zu erteilen.*)

Art.45. Maßgebend für die Verteilung des Lehrstoffes und die Behandlung der Lehrgegenstände ist der für die betr. Schule mit Genehmigung des Kreisschulinspektors resp. des Schuldirektors aufgestellte Lehr- und Stundenplan. Werden diese Pläne abgeändert, so sind sie auf's Neue dem Kreisschulinspektor vorzulegen. Den allgemeinen Lehrplan stellt die Oberschulbehörde auf.

Gen.-Reskr. v. 5. Okt. 1842.

In dem Schularchiv hat der Lehrer das Einführungsbuch (mit Namen, Geburtsjahr und -Tag, Namen und Stand der Eltern, Zeit der Einführung der Kinder) das Verordnungsbuch, den Lehrplan, die Unterrichtstabelle, die Versäumnisliste und etwaige Akten (diese geheftet) aufzubewahren.

Dem Pfarramt hat der Lehrer zu Beginn des Jahres ein Verzeichnis der konfirmationsfähigen Schulkinder nach dem

*) Selbstverständlich ist, daß der Lehrer während des Unterrichts ebenso wie der Pfarrer während des Konfirmandenunterrichts nicht in Hauskleidung (Schlafrock und Hausschuhe) erscheint.

Digitized by Google

von dem Pfarrer zu liefernden Schema (1. Nr., 2. Name des Kindes, 3. Name und Stand der Eltern, 4. Geburtsjahr und -Tag des Kindes, 5. Zeit der Einführung in die Schule, 6. Zensur in Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit) einzureichen.

Alljährlich bis zum 15. Februar haben die Lehrer (wie überhaupt alle Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten) unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars eine Liste der ihre Schule besuchenden impfpflichtigen Zöglinge aufzustellen und dem Gemeindevorstand zu übergeben. Impfpflichtig sind diejenigen Kinder, welche innerhalb des betr. Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen. Ausschr. v. 9. März 1875 u. v. 15. März 1879.

Bei Aufnahme von Schülern haben die Vorsteher der betr. Schulanstalten durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. Dieselben haben vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis der Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Reichsgesetz vom 8. April 1874.

Die Inhaber von Schulstellen, mit denen Kirchendienste verbunden sind, haben sich der Übernahme des Orgelspiels, der Leitung des Chordienstes, der Abhaltung der sogen. Lesegottesdienste und Betstunden sowie der Begleitung und amtlichen Unterstützung des Geistlichen bei kirchlichen Handlungen in der Kirche und außerhalb derselben zu unterziehen und haben in dieser Beziehung den Anordnungen des Ortsgeistlichen Folge zu leisten. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 47.

Für eine durch Krankheit oder Abwesenheit eines Geistlichen oder Lehrers herbeigeführte außergewöhnliche Vermehrung derartiger Verrichtungen, welche über 6 Wochen andauern, hat der zur Aushülfe herangezogene Lehrer eine Vergütung bis 200 M. auf das Jahr von der betr. Kirchengemeinde zu beanspruchen. Die Reinigung des Lehrzimmers kann dem Lehrer nicht auferlegt werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Vergütung zu übernehmen. Dasselbe gilt von der Reinigung der Kirche, Aufbewahrung und Reinigung der Kirchengeräte, dem Glocken- und Uhrdienste, dem Neujahrs-, Weihnachts-, Gregorius- und Pfingstsingen, dem Herbeiholen des Abendmahlsweines, der Hostien und von ähnlichen Verrichtungen.

An mehrklassigen Schulen kann die Heizung der Schulstuben von der Gemeinde einem der Lehrer mit dessen Zustimmung für alle Klassen gegen eine entsprechende Vergütung übertragen oder mit Genehmigung des Schulvorstandes durch eine andere passende Person besorgt werden. An einklassigen Schulen ist, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Heizung der Schulstube dem Lehrer zu übertragen.

Digitized by Google

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 50. Zur Verheiratung haben Schulamtskandidaten und Volksschullehrer die dienstliche Erlaubnis durch die Kreisschulinspektoren bei der Oberschulbehörde einzuholen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn sich der Lehrer wegen eines entehrenden Vergehens in Untersuchung befindet, oder die Braut übel beleumundet ist.

Ausschr. v. 20. Febr. 1876. Urlaub während der Schulzeit kann bis zu drei Tagen den Lehrern von dem Ortsschulaufseher, resp. Rektor oder Schuldirektor, bis zu acht Tagen von dem Kreisschulinspektor nach Anhörung der erstgenannten Instanz erteilt werden. Den Rektoren und Schuldirektoren kann Urlaub bis zu einer vollen Woche von dem betr. Kreis- oder Stadtschulamt erteilt werden. Urlaub für mehr als eine Woche während der Schulzeit und für mehr als für die Dauer der Schulferien ist bei der Oberschulbehörde durch die Kreis- resp. Stadtschulämter einzuholen.

Während der Ferien brauchen Lehrer, die keinen Kirchendienst haben, wenn sie verreisen wollen, keinen Urlaub, doch haben sie von ihrer Abreise bei der zunächst vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Lehrer, mit deren Stellen Kirchendienst verbunden ist, haben, wenn sie verreisen, auch während der Schulferien Urlaub bei den betr. Ortspfarrern und wenn die Entfernung über eine Woche dauert, durch die Ortspfarrer bei dem Ephorus zu nehmen.

Für geeignete Stellvertretung während ihres Urlaubs haben die Lehrer selbst zu sorgen. Die Gesuche um Urlaub sind entweder mündlich und dann persönlich, oder schriftlich, diejenigen an die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Oberschulbehörde immer schriftlich zu stellen.

Keine Reise soll angetreten und kein Dienstgeschäft ausgesetzt oder einem Stellvertreter überlassen werden, ehe der Urlaub erteilt ist, außer in dringlichen Fällen, welche sofort anzuzeigen sind. Jeder von einer Urlaubsreise zurückkehrende ist schuldig, Anzeige von seiner Rückkehr bei demjenigen Vorgesetzten zu machen, bei welchem er sein Urlaubsgesuch anzubringen hatte. Lehrer, welche in den Ferien ohne Urlaub zu nehmen ortsabwesend waren, haben von ihrer Rückkehr bei dem nächsten Vorgesetzten Anzeige zu machen.

Eine höchst wichtige aber eben so schwierige und überaus verantwortungsvolle Aufgabe für den Lehrer ist die Aufrechterhaltung der Disziplin in seiner Schule und der Zucht und guten Sitte unter seinen Schülern. Ein tüchtiger Religionsunterricht wird da stets die beste Grundlage sein, sorgende Liebe und Strenge zur rechten Zeit müssen darauf weiter bauen.

Digitized by Google

Die Lehrer sind für Mißbrauch und Überschreitung des Rechts der Bestrafung ihrer Schulkinder verantwortlich. Bei Überschreitung des Züchtigungsrechts kann, wenn strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen. Ges. v. 22. März 1875. Art. 51.

Die Anwendung von härteren Schulstrafen, insbesondere aber von körperlichen Züchtigungen ist möglichst zu vermeiden oder auf das kleinste Maß zu beschränken, und soll es der Lehrer sich angelegen sein lassen, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen. Er soll mit den Strafmitteln sparsam umgehen. Als Ehrenstrafen sollen nur ernster Tadel und Heruntersetzen angewandt werden, Schimpfwörter und Spitznamen sind zu vermeiden. Andere Strafarbeiten als Nachholen der versäumten, leichtsinnig gefertigten Arbeiten oder schlecht gelernten Aufgaben sollen nicht vorkommen. Restr. v. 18. März 1876.

Als Freiheitsentziehung dient das Nachsitzen der Schüler, die Nachsitzenden müssen aber beschäftigt und von einem Lehrer beaufsichtigt werden.

Die körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und erst dann in der Schule anzuwenden, wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung, bei Widersetzlichkeit, beharrlichem Ungehorsam, frecher Lüge, Tierquälerei und dergleichen Ausbrüchen sittlicher Rohheit und Gefühllosigkeit.

Bei Kindern unter 8 Jahren soll eine körperliche Züchtigung überhaupt nicht stattfinden. Bei älteren Schulkindern sollen zur Ausführung der Züchtigung nur biegsame Ruten oder dünne nicht über einen kleinen Finger starke und ½ Meter lange Stöcke angewandt werden. Ruten oder Stöcke sind im Schulschrank aufzubewahren und nur bei Gebrauch herauszuholen. Schläge mit Hand oder Faust, mit Buch oder Lineal, Schläge auf den Kopf, in das Gesicht, auf die Hand oder auf die Fingerspitzen sowie Schläge und Stöße auf das Rückgrat dürfen nicht vorkommen.

Das Gesäß und seine Umgebung dürfen bei der Züchtigung nicht entblößt werden. Die Zahl der Stock- oder Rutenschläge soll bei einer Züchtigung in der Regel nicht über 5, in keinem Falle aber über 10 betragen. Eine solche Züchtigung darf sich an einem Vor- oder Nachmittag nicht wiederholen. Hält der Lehrer eine härtere Züchtigung für nötig, so hat er dem Ortsschulaufseher Anzeige zu machen, welcher nach Befinden die Sache dem Schulvorstande vorlegt.

Die Züchtigung soll nicht im Augenblicke des Zorns und so lange das Kind sich noch zwischen Tischen und Bänken befindet, erfolgen; am besten wird sie auf das Ende der Lehrstunde

Digitized by Google

oder des Unterrichts verschoben. Gründe und Maß der Züchtigung sind in das Klassenbuch einzutragen.

Rohe Behandlung der Kinder durch Stoßen, Raufen, Zausen, Werfen zur Erde oder an die Wand, gehören zu den Mißhandlungen, welche Disziplinaruntersuchung herbeiführen.

Nur bei genauer Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften können die Lehrer von ihrer Behörde gegen den Vorwurf, die Grenzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden.

Von erheblicher Tragweite sind in Beziehung auf das Züchtigungsrecht der Lehrer und dessen Überschreitung mehrere Entscheidungen des Reichsgerichts. So ist u. a. durch ein Erkenntnis vom 14. April 1880 ausgesprochen, daß durch die Landesgesetzgebung über die Schule und die Disziplin der Lehrer die Anwendung der Reichsstrafgesetzgebung nicht eingeengt werden kann, und daß sich der Begriff der Körperverletzung nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestimmt.

Ferner ist in einem Erkenntnis vom 30. Juni 1881 gesagt: Das Züchtigungsrecht darf das Erziehungsrecht nicht so weit außer Acht lassen, daß es die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt.

Und in einem Erkenntnis vom 24. Nov. 1881 ist ausgesprochen, daß die Frage, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechts vorliegt, sich vorzugsweise nach den hierüber erlassenen Verfügungen der Landesverwaltungsbehörde richtet.

Ein Lehrer hatte einem Knaben wegen Faulheit 5 Schläge (die erlaubte Zahl) mit einem schwachen Stöckchen von vorschriftsmäßiger Länge auf das Gesäß appliziert. Die Eltern stellten Strafantrag. Bei der ärztlichen Untersuchung zeigten sich die bei solchen Züchtigungen fast unausbleiblichen Striemen (Suggillationen) doch ohne Trennung der Haut. Der Knabe war schlecht genährt und schwächlich. Und in Beziehung auf diese Thatsache erkannte das Schöffengericht, daß der Lehrer zu stark geschlagen und sich einer Körperverletzung im Sinne des Str.G.B. schuldig gemacht habe; er wurde zu 10 M. Strafe verurteilt.

Reskr. v. 26. Jan. 1871. Bei Exzessen schulpflichtiger Kinder soll die körperliche Züchtigung von den Eltern oder Pflegeeltern und nach Befinden von den Lehrern, nicht aber von den Polizeibeamten vollzogen werden.

Der Polizeibeamte soll in solchem Falle das Kind mit dem eine gelinde oder mäßige oder scharfe Züchtigung anordnenden Dekrete dem Lehrer übergeben. Die Züchtigung darf in keinem Falle der Gesundheit nachteilig werden.

Digitized by Google

Wenn gegen Schulkinder wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung rechtskräftig eine gerichtliche Strafe festgesetzt ist, so hat die Staatsanwaltschaft dem Kreis- resp. Stadtschulamt und dieses dem Schulvorstand und dem Lehrer davon Mitteilung zu machen. Der Strafvollzug gegen Schulkinder ist thunlichst und event. unter Zuziehung des betr. Schulamtes so zu regeln, daß er sich mit dem Schulleben der Kinder verträgt. Ausschreib. v. 4. Okt. 1881.

Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern oder anderer Personen gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sowie unbefugtes Eindringen in die Klassenzimmer ist, falls strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, von der zuständigen Gerichtsbehörde auf Antrag des Kreisschulinspektors resp. des städtischen Schuldirektors oder des betr. Lehrers mit Geldstrafe bis zu 100 M. resp. mit Haft zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen in die Kassen der betr. Gemeinden. Ges. v. 22. März 1875. Art. 51.

Des „Jagdlaufens" sollen Lehrer (wie Geistliche) sich enthalten, ebenso sich hüten vor dem Herumtreiben in gemeinen Wirtshäusern und in unpassender Gesellschaft. Reskr. v. 2. Jan. 1843.

Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflicht verabsäumen oder verletzen, oder durch dienstwidriges Verhalten ihre Berufswirksamkeit beeinträchtigen, findet zunächst als Besserungsverfahren ein Disziplinarverfahren statt und zwar: a. wegen Mangel an Fleiß bei Vorbereitung zum Unterricht, nachlässiger Erteilung des Unterrichts, Entfernung vom angewiesenen Wohnort ohne Urlaub, sonstige Säumigkeit im Dienst; b. wegen harter oder unangemessener Behandlung der Schulkinder; c. wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Schulbehörden, achtungswidrigen Benehmens gegen die dienstlichen Vorgesetzten und Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung; d. wegen Mißbrauchs der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken; e. wegen Trunksucht, leichtsinnigen Schuldenmachens, rohen ungesitteten Verhaltens, anstößiger, das religiöse oder sittliche Gefühl verletzender Reden und Verkehrs mit berüchtigten Personen oder an unpassenden Orten. Ges. v. 22. März 1875. Art. 64.

Das Disziplinarverfahren beginnt mit einer vom Kreisschulinspektor oder Schuldirektor zu erteilenden amtlichen Vermahnung. Bleibt diese Vermahnung fruchtlos, so folgt der disziplinarische Verweis vor dem betr. Schulamt mit Androhung der Amtsenthebung und Entziehung des Gehaltes. Diese Androhung verliert ihre Wirkung, wenn ein Lehrer 2 Jahre lang nachher zum disziplinarischen Einschreiten keinen Anlaß gegeben hat. Art. 65.

Digitized by Google

Kommen dagegen innerhalb dieses Zeitraumes gegen den Lehrer neu begründete Beschwerden vor, so hat die Oberschulbehörde auf Bericht des betr. Kreisschulamtes nachdem zuvor dem Lehrer zu seiner Verteidigung eine Frist von drei Wochen gegeben ist, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen. Gegen die verfügte Entlassung steht dem betr. Lehrer die Berufung an das Herzogl. Gesamt-Staatsministerium offen.

In den ersten Abschnitten des Verfahrens ist der festgestellte Thatbestand sowie das, was der Lehrer zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat, in ein von demselben zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und womöglich durch glaubhafte schriftliche Nachrichten zu belegen. Das Protokoll und eine beglaubigte Abschrift davon ist dem Bericht an die Oberschulbehörde beizufügen und auch dem betr. Lehrer auf seinen Antrag in Abschrift mitzuteilen.

Art. 66. Die Dienstentlassung erfolgt im Übrigen, wenn nicht nach § 33 des Reichsstrafgesetzbuches durch Verurteilung wegen eines entehrenden Verbrechens sofortige Dienstentlassung von selbst eintritt, in folgenden Fällen: a. Wegen einer durch strafrechtliches Erkenntnis erfolgten Verurteilung des Lehrers zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten. b. Wegen fleischlichen Vergehens und Verletzung des Schamgefühls der Schulkinder. c. Wegen sonst einer unsittlichen und anstößigen Handlung, welche die Fortsetzung seiner dienstlichen Wirksamkeit unmöglich macht.

Ges. v. 22. Juni 1850. Art. 24 u. 25.

Ges. v. 22. März 1875 Art. 67. Mit der Entlassung vom Dienst kommt die Besoldung des Lehrers, Anspruch auf Pension und Wartegeld und die Teilnahme an der allg. Lehrerwitwenkasse in Wegfall. Doch kann ein durch Dienstentlassung aus dem Amte entfernter Lehrer später wieder und zwar zunächst provisorisch von der Oberschulbehörde angestellt werden, wenn diese mit Rücksicht auf sein Verhalten eine befriedigende dienstliche Wirksamkeit von ihm erwarten zu dürfen glaubt.

Art. 68. Die zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Lehrer sind während der Dauer derselben vom Dienste vorläufig zu entheben und haben mit der Hälfte des gesamten Diensteinkommens für ihre Vertretung aufzukommen. Bei Rekurs bleibt die Suspension der Beurteilung der Oberschulbehörde anheim gegeben. Bei Freisprechung ist der innebehaltene Gehalt dem betr. Lehrer nachzuzahlen.

e. Thätigkeit in der Gemeinde.

Die Thätigkeit des Lehrers in der Gemeinde kann eine sehr segensreiche sein. Schon durch die Schule und den Unterricht übt er einen mittelbaren Einfluß auf das

Digitized by Google

Elternhaus. Hält er sich nun fern von Parteiungen, sucht und bewahrt ein gutes Einvernehmen mit dem Pfarrer, so wird seine Wirksamkeit auch außerhalb der Schule guten Boden finden. Es ist allerdings nicht leicht, die Geister zu unterscheiden, die Zuträger und Hetzer unter der Maske der guten Freunde zu erkennen, der Unerfahrene läßt sich oft leicht von unlauteren Geistern bereden, er müsse von vorn herein dem und dem Opposition machen, sich nichts gefallen lassen u. s. w. Aber er vergißt, daß wo Streit und Hader unter denen ist, die der Gemeinde das Beispiel einer christlichen treuen Amtsführung und Gemeinschaft geben sollten, die Schuld allermeist auf beiden Seiten zu suchen ist und daß die Gemeinde bald mit scharfem Blick erkennen wird, wer es wahrhaft gut meint und von friedlicher Gesinnung ist.

In nächster Beziehung zur eigentlichen Schulthätigkeit steht die Fürsorge des Lehrers für etwaige taubstumme Kinder in der Gemeinde, deren sorgfältige Berücksichtigung den Geistlichen und Lehrern empfohlen ist. Solche Kinder sollen in der mit dem Herzogl. Schullehrerseminar in Hildburghausen verbundenen Taubstummenanstalt die nötige Ausbildung erhalten. Die Bedingungen zur Aufnahme sind folgende: 1) Die Kinder müssen das 7. Lebensjahr angetreten und das 14. nicht überschritten haben. 2) Sie müssen bildungsfähig sein. 3) Sie müssen frei von ansteckenden, unheilbaren Übeln sein und darüber ärztliches Attest beibringen. 4) Die Eltern müssen sich verbindlich machen, die Kinder bei sittlich unbescholtenen Familien in der Seminarstadt unterzubringen. 5) Unbemittelte haben den Nachweis zu bringen, daß der zum Unterricht ihres taubstummen Kindes erforderliche Kostenaufwand anderweit gedeckt ist. Unterricht und Beaufsichtigung der Taubstummen sind für Inländer kostenfrei. Gen.-Reskr. v. 13. Juli 1836. Gen.-Reskr. v. 28. Jan. 1845.

Bisweilen genügt es auch schon, wenn schwerhörige und mit schwerer Zunge behaftete Kinder von dem Lehrer in besonderem Unterricht vorgenommen werden. Der Lehrer wird am ehesten beurteilen können, ob solcher Unterricht hinreichend ist zur Ausbildung des Kindes, oder ob es besser in die Taubstummenanstalt gebracht wird.

Häufig werden Gemeinde-Baumschulen unter die Aufsicht und Pflege des Lehrers gestellt. Solche Baumschulen sollen nach Möglichkeit von den Lehrern auf dem Lande, besonders auch zum Unterrichte der Kinder in der Obstbaumzucht angelegt und gepflegt werden. Ausschr. vom 9. Okt. 1837. Ausschr. v. 10. Mai 1879.

Zur Übernahme des Amtes als Schiedsmann bedürfen die Lehrer der behördlichen Genehmigung. Zu Schöffen können Volksschullehrer nicht gewählt werden, ebensowenig zu dem Amte eines Geschwornen. Die Genehmigung zur Übernahme des Amtes als Trichinenbeschauer wird von der Oberbehörde Lehrern meist nur dann erteilt, wenn nicht andere befähigte und § 1. und Reichsgesetz v. 27. Jan. 1877. § 34.

Digitized by Google

geeignete Persönlichkeiten, denen dies Amt übertragen werden könnte, vorhanden sind. Es ist mit dieser Amtsthätigkeit eine so schwere und bei aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bisweilen zu Ahndungen führende Verantwortung verbunden, daß, wenn nicht ganz dringende Gründe vorhanden sind, der Lehrer lieber von solcher Thätigkeit sich fern halten sollte.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 48. Zur Anfertigung der Kirchen- und Gemeinderechnung und zur Besorgung der Gemeindeschreibereien von Seiten der Lehrer ist die Erlaubnis des Kreisschulinspektors resp. Schuldirektors nötig; die der Oberschulbehörde ist erforderlich zur Erteilung von Unterricht an Privatunterrichtsanstalten und zu anderen Nebengeschäften.

Die Erteilung von Unterricht an Privatschüler ist dem Lehrer zu untersagen, wenn durch solchen Unterricht der Schul- und Kirchendienst leidet.

Die Einrichtung und Leitung guter Volksbibliotheken ist ebenfalls eine dankenswerte Aufgabe für Lehrer auf dem Lande, und werden bei solchen Unternehmungen Vereine für die Verbreitung guter Volksschriften mit Recht zu Rate gezogen. Auf die Thätigkeit der Kolporteure, der Bilderhändler, sowie auf die Leihbibliotheken soll auch der Lehrer ein aufmerksames und wachsames Auge richten.

Restr. v. 1. Mai 1879.

f. Besoldung und Pension.

Ges. v. 23. Febr. 1875. Art. 1. Der geringste designationsmäßige Betrag des Diensteinkommens eines definitiv angestellten Volksschullehrers beträgt:

a. in den Städten erster Klasse (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck):
   1) für Schuldirektoren 1900 M.
   2) für die beiden niedrigst besoldeten Lehrer je 900 M.
   3) für zwei höher besoldete je 1000 M.
   4) für alle übrigen je 1200 M.

b. in den Städten zweiter Klasse (Salzungen und Eisfeld):
   1) für die Schuldirektoren 1700 M.
   2) für den am niedrigsten besoldeten Lehrer 850 M.
   3) für einen höher besoldeten Lehrer 1000 M.
   4) für die übrigen je 1200 M.

c. in den anderen Orten mit 4 oder mehr Lehrern an der Schule:
   1) für die Rektoren 1350 M., haben dieselben durch das Bestehen einer Staatsprüfung Universitätsbildung nachgewiesen, 1400 M.
   2) für den am niedrigsten besoldeten Lehrer 725 M.
   3) für einen höher besoldeten Lehrer 850 M.
   4) für die übrigen je 950 M.

Digitized by Google

d. in Orten mit weniger als vier Lehrern:
1) in Schulbezirken von weniger als 300 Einw. mit einem Lehrer 675 M., bei mehr Einw. 900 M.
2) bei zwei Lehrern 675 und 900 M.
3) bei drei Lehrern 675, 750 und 900 M.

Lehrern an solchen Orten, deren Lage und Verhältnisse besondere Entbehrungen oder erhöhten Aufwand bezügl. der nötigsten Lebensbedürfnisse bedingen, oder deren Beruf mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann von der Oberschulbehörde Lokalzulage bis zu 100 M. aus der Hülfskasse verwilligt werden.

Die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer mit Universitätsbildung und Qualifikation für das Volksschulfach haben in den Städten I. Klasse ein jährl. Diensteinkommen von 1600 M., in den Städten II. Klasse 1400 M., in den übrigen Städten 1100 M. einschließlich der etwaigen Einkünfte für geistl. Funktionen zu beanspruchen.

Für Kirchendienste (Kantorats-, Organisten- und Kirchen- Art. 2.
dienst), wenn die Stelle mit solchen verbunden ist, erhalten die Lehrer auf dem Lande in Orten mit weniger als 300 Einw. jährl. 100 M., in Orten mit mehr Einw. jährl. 175 M. aus der Kirchkasse. Der mit Verwaltung des Kantorates und Leitung des Kirchenchors besonders beauftragte Lehrer erhält in den Städten I. und II. Klasse eine Zulage von mindestens 200 M., an den übrigen Orten 100 M., der Organist und Kirchner in den Städten I. und II. Klasse wenigstens 150 M., an anderen Orten wenigstens 75 M. über die ihnen als Lehrer gesetzlich zukommende Besoldung aus der Kirchkasse.

Sind diese Kirchendienste an mehrere Lehrer verteilt, so tritt Vergütung nach Verhältnis der Dienstleistungen ein. Die Vergütungen sind aus den Kirchkassen zu leisten, soweit nicht kirchliche Accidenzien dieselben decken.

An Alterszulagen erhält jeder ordentliche Volksschul- Art. 3.
lehrer von der definitiven Anstellung an gerechnet:

nach	5jähriger	Dienstzeit	70	M.
„	10 „	„	100	„
„	15 „	„	150	„
„	20 „	„	200	„
„	30 „	„	300	„

Diese Alterszulagen sind von jeder Gemeinde bis zur Höhe von 70 M. zu tragen, die überschießenden Beträge sind von der Staatskasse zu leisten; unvermögende Gemeinden werden von derselben in der Beitragspflicht bis zu 70 M. unterstützt.

Wenn der Schuldienst eines Lehrers durch zeitweiligen Austritt aus dem Amte unterbrochen wurde, so wird die Zeit

Digitized by Google

vom Austritt bis zum Wiedereintritt bei der Berechnung der Dienstzeit in Abzug gebracht.

Die Berechtigung zum Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem 1. Juli des Jahres, in welchem er das 5. ꝛc. Dienstjahr, von seiner definitiven Anstellung an gerechnet, erreicht.

Lehrer, welche aus dem Volksschuldienste eines anderen deutschen Staates in den des Herzogtums übergehen, kann das H. Staatsministerium die in ihrer früheren definitiven Anstellung verbrachte Dienstzeit in Anrechnung bringen.

Art. 4. Die nicht definitiv angestellten Rektoren und akademisch gebildeten ordentlichen Lehrer von Volksschulen haben 200 M. weniger Diensteinkommen zu beanspruchen als die definitiv angestellten. Die übrigen provisorisch angestellten ordentlichen Lehrer haben in den Städten I. und II. Klasse mindestens 700 M. in den übrigen Städten und auf dem Lande mindestens 600 M. zu bekommen. Die von der Oberschulbehörde zeitweilig angestellten Hülfslehrer und Vikare erhalten die designationsmäßige Besoldung der provisorischen Lehrer als Remuneration in monatlichen Barzahlungen und außerdem freie Wohnung, resp. Wohnungsentschädigung; auf Naturalbesoldung an Holz und Korn haben dieselben keinen Anspruch.

Die Vergütung für Gehülfen, welche Lehrer mit Genehmigung der Oberschulbehörde selbst annehmen, wird durch gegenseitiges Übereinkommen bestimmt.

Restr. v. 28. Oktbr. 1869. Den provisorisch angestellten Volksschullehrern ist auch während der sechswöchentlichen Dauer ihrer Militärdienstzeit die gesetzliche Remuneration fortzugewähren.

Gesetz v. 23. Febr. 1875. Art. 5. An Naturalbezügen haben die Rektoren und Schuldirektoren mindestens 600 Kilogramm Korn, 13 Raummeter hartes oder 17 Raummeter gemischtes oder 20 Raummeter weiches Holz, wie es der Stamm giebt, die übrigen definitiv oder provisorisch angestellten Volksschullehrer mindestens 500 Kilogramm Korn und 10 Raummeter hartes oder 12,5 Raummeter gemischtes oder 15 Raumm. weiches Holz zu erhalten, von Mich. bis Mich. praenum.

Die Naturalien sind in den Besoldungsdesignationen zum Normalpreise zu veranschlagen und an den Lehrer in Natur kostenfrei abzuliefern oder nach dem ortsüblichen Kaufpreis zu vergüten; an die Stelle des Holzes kann auch eine dem Kaufpreise desselben entsprechende Quantität anderer Brennmaterialien treten.

Auf die genannten Naturalbezüge kann dem Lehrer der aus der Landwirtschaft oder einer Holznutzung gewonnene fünfjährige Durchschnittsertrag an Brodfrucht oder Holz nach Abzug der Gewinnungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Digitized by Google

Was an Naturallieferungen an Getreide und Holz über die obengenannten Minimalbezüge geht, ist nach dem ortsüblichen Durchschnittspreise der letzten 5 Jahre unter Berücksichtigung der Qualität und nach Abzug des Fuhrlohns und etwaiger anderer Ausgaben in die Besoldungsdesignation einzusetzen.

Die Accidenzien — soweit dieselben nicht nach dem Gesetz vom 21. Dez. 1875 in Wegfall gekommen sind und aus der Kirchkasse ersetzt werden — sind mit dem matrikularmäßigen oder gesetzl. Betrage ohne Rücksicht auf die Freigebigkeit der Geber nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre berechnet, in Ansatz zu bringen, die Dienstgrundstücke aber, wenn sie verpachtet sind, nach dem Pachtgelde, und wenn sie in der Bewirtschaftung des Lehrers sich befinden, nach dem örtlichen Preis unter Berücksichtigung des Reinertrags.

Die Dienstwohnungen einschließl. der Nebengebäude Art. 6.
sind bei Stellen auf dem Lande und in den Städten III. Klasse (Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und Kranichfeld) mit $2\frac{1}{2}$—5%, in den Städten I. und II. Klasse mit 5—10% des designationsmäßigen Diensteinkommens je nach Beschaffenheit und örtlichen Mietpreisen in Ansatz zu bringen. Die Dienstwohnung soll außer den nötigen Wohnungs- auch die erforderlichen Wirtschaftsräume enthalten.

In den Städten I. und II. Klasse kann den Lehrern die Beschaffung ihrer Wohnungen selbst überlassen werden, dieselben erhalten dann außer dem gesetzlichen Diensteinkommen eine Mietsentschädigung von 10—15% dieses Einkommens.

Den zur zeitweiligen Aushülfe angestellten Vikaren und Hülfslehrern ist ein Abzug für die ihnen zu beschaffende Wohnung nicht zu machen.

Die vorhandenen höheren Dotationen einzelner Lehrerstellen sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben, doch können unbeschadet wohlerworbener Rechte durch die Oberschulbehörde zur Ausgleichung oder Abstufung des Gehaltes oder Neubegründung von Stellen in demselben Schulbezirke Übertragungen stattfinden.

Jedem Schullehrer ist eine von dem Kreisschulamt aufzustellende und von der Oberschulbehörde bestätigte Besoldungsdesignation auszuhändigen, welche die einzelnen Bestandteile, wie auch den Gesamtbetrag seines Diensteinkommens angiebt. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 41

Zu dem designationsmäßigen Diensteinkommen wird Alles gerechnet, was der Lehrer an Substantial-, Accidentalbesoldung und Emolumenten zu beziehen hat.

Nicht zu dem designationsmäßigen Diensteinkommen sind zu rechnen: 1) die Alterszulagen, 2) etwaige Nebenverdienste, z. B. Vergütung für den Unterricht an der Fortbildungsschule,

Digitized by Google

für Anfertigung der Kirchen- und Gemeinderechnungen, das Aquivalent für die Heizung der Schulstube; doch sind diese Bezüge am Fuße der Besoldungsdesignationen aufzuführen. Dienstgrundstücke sind abgabenfrei.*)

Gesetz v. 13. Febr. 1869.

Die Besoldungsdesignationen sind von dem betr. Kreis- oder Stadtschulamte bei jedem Stellenwechsel und außerdem sobald es diese Behörde für nötig erachtet, oder von dem Schulvorstand oder dem Lehrer nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Feststellung beantragt wird, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes bezügl. der kirchlichen Bezüge des Kirchenvorstandes und des Stellinhabers zu revidieren, zu berichtigen, alsdann in zwei Exemplaren an die Oberschulbehörde einzusenden und von dieser zu prüfen und festzustellen. Das eine Exemplar geht an das betr. Schulamt zur abschriftl. Mitteilung an die Gemeindevertretung und den Lehrer zurück, das andere wird bei der Oberschulbehörde aufbewahrt.

Gesetz v. 11. Jan. 1875.

Bei Dienstreisen betragen die Tagegelder der Volksschullehrer für einen Tag mit Nachtquartier 5 M., für einen Bruchtag ohne Nachtquartier 3 M.

In Vakanzfällen ist dem Lehrer für Stellvertretung des Geistlichen für einen Lesegottesdienst 2 M., für Abhaltung einer Betstunde 1 M., an Wegegeldern für 4 Kilom. Wegestrecke hin und zurück 1.25 M. (überschießende Entfernungen von 2 Kilom. und mehr für voll) zu gewähren.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 54.

Der Ruhegehalt eines ordentlichen Lehrers beträgt bei Quieszierung (wenn dieselbe wegen unverschuldet eingetretener körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Oberschulbehörde verfügt wird) innerhalb der ersten 10 Jahre seit der definitiven Anstellung 60% des designationsmäßigen Diensteinkommens und der gesetzlichen Alterszulage. Nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre steigt der Ruhegehalt mit jedem weiteren neu begonnenen Jahre um 1⅓% bis zum vollen Betrag des Diensteinkommens und der gesetzl. Alterszulage. Die Pension wird aus der Pensionskasse, die Alterszulage aus denselben Kassen und in derselben Weise wie diejenige der aktiven Lehrer gezahlt.

Art. 55.

Zu der vom 1. Jan. 1875 an errichteten Pensionskasse haben die Schul- und Kultusgemeinden des Herzogtums 3½% des designationsmäßigen Diensteinkommens der an ihren Volksschulen angestellten ordentlichen Lehrer beizusteuern, der übrige Bedarf wird aus der Staatskasse (Hülfskasse) ergänzt.

Gesetz v. 21. Nov. 1874.

*) Bei Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Kirchen und Schulen (welche bis zum 31. Dez. 1879 angemeldet sein müssen) mit Ausnahme der Hutgerechtsame, beträgt das Ablösungskapital das 22fache des jährl. Reinertrages.

Digitized by Google

Die Beiträge der Gemeinden können nach Bedarf bis auf 4% des designationsmäßigen Diensteinkommens der aktiven Lehrer erhöht werden.

Auf den Fortbezug von Remunerationen und Neben- Art. 56.
einnahmen hat ein emeritierter Lehrer keinen Anspruch. Die designationsmäßigen Bezüge an Holz und Korn werden ihm nach dem laufenden Marktpreise berechnet; die Dienstwohnung, welche er bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu räumen hat, ist ihm nach dem designationsmäßigen Ansatz zu vergüten.

Die nur provisorisch angestellten Lehrer haben kein Recht auf Pensionsbezug.

Volksschullehrer, welche das 50. Dienstjahr als provisorisch Art. 57.
und definitiv angestellte ordentliche Lehrer oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand und ihr volles designationsmäßiges Diensteinkommen sowie die ganze Alterszulage als Ruhegehalt fordern.

Ein Volksschullehrer kann nach 65 Lebens- resp. 45 Dienstjahren (prov. und defin.) nach Befinden der Oberbehörde auch wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Wenn bei geringerem Lebens- oder Dienstalter eine zwangsweise Quieszierung erfolgen soll, so hat die zunächst vorgesetzte Behörde unter Zugrundelegung eines ärztlichen Zeugnisses die Dienstunfähigkeit des Lehrers zu ermitteln. Vor dem Eintritt dieser Ermittelung ist derselbe mit dem Bemerken davon in Kenntnis zu setzen, daß ihm eine Gegenvorstellung nachgelassen sei. Die Entscheidung in der Sache steht in erster Instanz der Oberschulbehörde, in zweiter dem Gesamtstaatsministerium zu.

Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren Art. 58.
1) falls der pensionierte Lehrer sich eines Vergehens schuldig macht, welches seine Entlassung aus dem aktiven Dienst zur Folge gehabt haben würde. 2) Wenn er ohne eingeholte Erlaubnis in einen anderen Dienst tritt.

Wegen Krankheit, die eine Wiedergenesung erwarten Art. 59.
läßt, wegen neuer organischer Schuleinrichtungen und aus anderen besonders wichtigen Rücksichten kann ein Lehrer zur Disposition gestellt werden. Das Wartegeld beträgt 4/5 seiner designationsmäßigen Besoldung und 4/5 seiner Alterszulage. Die Wartegelder werden aus der Pensionskasse, die Alterszulagen aus denselben Kassen und in derselben Weise wie die der aktiven Lehrer gezahlt. Die Dienstwohnung ist unter derselben Bedingung wie die eines quieszierten Lehrers zu räumen.

Das Wartegeld geht für den zur Disposition ge- Art. 60.
stellten Lehrer verloren:

Digitized by Google

1) Wenn derselbe sich eines Vergehens schuldig macht, welches seine Entlassung aus dem aktiven Dienst zur Folge gehabt haben würde.
2) Wenn er sich weigert, Aufträge der Oberschulbehörde, die seiner Stellung entsprechen und dem Lehrerberuf nicht fern liegen, zu vollziehen oder in den aktiven Schuldienst mit einer unter seine frühere nicht heruntergehende Besoldung wieder einzutreten.
3) Wenn er ohne vorherige Erlaubnis in einen öffentlichen Dienst tritt.

Provisorisch angestellte Lehrer haben keinen Anspruch auf Wartegeld.

Art 61. Wenn ein Lehrer länger als drei Monate unverschuldet verhindert ist, sein Amt dem vollen Umfang nach zu verwalten, so kann ihm von der Oberschulbehörde ein Vikar bestellt oder ein Gehülfe beigegeben werden, zu dessen Remuneration der Lehrer mit einem Fünfteil seiner Besoldung herangezogen werden kann. Das an der vollen Remuneration des Vikars oder Hülfslehrers noch Fehlende wird zur Hälfte von der Schulgemeinde, zur Hälfte aus der Pensionskasse gezahlt.

Bei kürzerer Behinderung des Lehrers an der Erfüllung seines Berufes kann ihm ein Beitrag aus seinem Diensteinkommen zur Remuneration eines Vikars nicht angesonnen werden.

14.3.73. 62.41.4. L.2.3.

g. Witwenkasse.

R.1.IV.

Gesetz v. 11. Juni 1862. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 62.

Die Dauer der Gnadenzeit, um deren Gewährung durch das betr. Schulamt nachzusuchen ist, beträgt bei Schulstellen ein Vierteljahr, ungerechnet den Sterbemonat. Der Anspruch erstreckt sich auf alle zur Stelle gehörigen Besoldungsteile. Dagegen ist die Witwe verpflichtet, einem zur Verwaltung der Schulstelle abgeordneten Vikar freie Wohnung zu gewähren, event. die Wohnung gegen verhältnismäßige Vergütung zu räumen.

Remunerationen werden bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in welchem der Tod erfolgte. Hinterläßt ein Volksschullehrer keine Witwe, aber eheliche Kinder, welche zur Zeit des Ablebens noch in seinem Brote standen, so kommt diesen das gleiche Bezugsrecht wie einer Witwe zu. Leben Witwe und Kinder getrennt, so tritt Art. 12 des Ges. v. 11. Juni 1862 in Kraft. (Ein Kind ein Drittel, mehrere Kinder die Hälfte, bei Kindern aus verschiedenen Ehen die Hälfte nach Kopfteilen repartiert). Sonstige Erben haben nur Anspruch auf die Besoldung bis zum Ablauf des Sterbemonats, auf die Accidenzien bis zum Todestag. Dasselbe gilt von den Besoldungen und Remunerationen der provisorisch angestellten Lehrer, der Vikare und der Hülfslehrer.

Digitized by Google

Das Antrittsgeld und die Beiträge der Lehrer zur Witwenkasse betragen bei Gehalten unter 1075 M. jährlich 6 M. Der Pensionsbetrag ist in diesem Falle 120 M. Bei Gehalten über 1075 M. ist der jährliche Beitrag 9 M. und die Pension beträgt 180 M. Die Beiträge der Gemeinden sind ½% von jedem Lehrergehalt und können nach Bedarf auf 1% gesteigert werden. Art.63.

Die Erhebung und Beitreibung der Beiträge sowie die Auszahlung der Pensionen steht den Herzogl. Amtseinnahmen und Steuereinnahmen zu.

Mitglieder der Lehrerwitwenkasse sind alle im Herzogtum angestellten Volksschullehrer, einerlei ob provisorisch oder definitiv.

Die übrigen Bestimmungen sind ähnlich wie bei der Pfarrwitwenkasse.

Die Wiederverheiratung pensionsberechtigter Witwen ist bei der Verwaltung der Witwenkasse durch die Schulämter anzumelden.

Die Pension wird in vierteljährigen Raten vorausbezahlt und zwar am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Oktbr. Dieselbe beginnt mit dem Aufhören der Gnadenzeit und dauert bei Witwen auf Lebenszeit, bei Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Gesetz v. 14. März 1873.

Eine Pension kann weder als Exekutionsgegenstand angegeben noch mit Arrest belegt werden. Ebensowenig finden Anweisungen an Gläubiger oder Vorauszahlungen statt.

Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen 4 sowie 4 Stellvertreter von den Lehrern, ein Mitglied und ein Stellvertreter von der Oberschulbehörde gewählt werden. Die Verwaltung führt eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, einem Beamten und 2 Lehrern, von den letzteren muß einer seinen Wohnsitz in Meiningen haben.

h. Vakanzen.

Bei Erkrankung eines Kollegen sowie bei eintretenden Vakanzen an einer Schule haben die Lehrer dieser oder einer benachbarten Schule auf die Dauer von 6 Wochen auf Anordnung des Kreisschulinspektors oder Schuldirektors unentgeltliche Aushülfe zu leisten. Bei längerer Dauer ihrer vikarischen Dienstleistung können sie Remuneration beanspruchen, sobald die von einem Lehrer erteilte Stundenzahl wöchentlich 32 übersteigt. Gesetz v. 22. März 1875. Art.46.

Bei der Verwaltung vakanter Stellen, die über 2 Kilom. von ihrem Wohnort entfernt sind, haben sie in jedem Fall (also auch innerhalb der ersten 6 Wochen) einen Anspruch auf Wegegelder und Diäten (Wegegeld 1.25 M. pro 4 Kilom., Tagegeld 3 M.)

Digitized by Google

4. Die Schuleinrichtungen.

a. Einführung.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 24. **Schulpflichtig** sind alle im Herzogtum sich dauernd aufhaltenden Kinder von Ostern desjenigen Jahres an, in welchem sie bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr zurücklegen. Gänzliche oder teilweise Befreiung von der Schulpflicht kann nur in so weit eintreten, als körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Teilnahme am Unterricht vorhanden, oder aber anderweit ausreichender Unterricht beschafft ist. Die Entscheidung steht in zweifelhaften Fällen der Oberschulbehörde zu.

Gesetz v. 12. Aug. 1832. Die einzuführenden Kinder haben den **Impfschein** vorzulegen.

Über die im Ort geborenen Kinder ist von dem **Standesamt** dem Lehrer vor der Einführung eine Liste vorzulegen, auswärts geborene Kinder haben ein **Geburtszeugnis** mitzubringen.

Gesetz v. 22. März 1875. Die Beibringung eines **Taufscheines** ist wünschenswert.

Art. 31. Kinder, die aus einer anderen Schule kommen, haben ein (kostenfreies) Zeugnis ihres früheren Lehrers vorzuweisen.

b. Schulbesuch.

Art. 27. Die **Eltern** der Kinder resp. die **Stellvertreter** in der Erziehung sind dafür verantwortlich, daß ihre schulpflichtigen Kinder rechtzeitig eingeführt werden, die Schule regelmäßig besuchen, die erforderlichen Bücher und Materialien besitzen und auch den Anordnungen des Lehrers rücksichtlich der häusl. Arbeiten und des Verhaltens außer der Schule Folge leisten.

Art. 25. In der Regel ist von den Kindern die Schule ihres **Wohnortes** zu besuchen, doch kann auch der Besuch der Volksschule eines Nachbarortes nachgelassen werden, wenn dessen Schulvorstand ihn genehmigt und die Kreisschulinspektion ein Bedenken nicht hat.

Der Besuch der auswärtigen Volksschule ebenso wie die Dispensation vom Besuch der Volksschule befreit zwar vom Schulgeld am Wohnort, nicht aber von anderen Leistungen für die Ortsschule.

Art. 26. Kinder **anderer Konfession**, als die durch die Volksschule vertreten ist, haben die allgemeine Volksschule zu besuchen mit Ausnahme des Religionsunterrichts, der durch konfessionellen zu ersetzen ist. Sie zahlen an Schulgeld $\frac{1}{5}$ weniger. Ist zu konfessionellem Unterricht keine Gelegenheit vorhanden, so besuchen sie den Religionsunterricht der Volksschule. Kinder von **Dissidenten** haben an dem Religionsunterricht einer anerkannten

Digitized by Google

Religionsgesellschaft teilzunehmen oder diesen Unterricht durch genügenden Privatunterricht zu ersetzen.

Die Erlaubnis zur Versäumnis des Unterrichts ist in der Regel vorher einzuholen. Art. 28. Ausf. v. 3. Okt. 1876.

Schulversäumnisse eines schulpflichtigen Kindes sind entschuldbar: a. wenn das betr. Kind krank ist und, sei es wegen der Krankheit oder weil dieselbe Abscheu erregend oder ansteckend ist, die Schule nicht besuchen kann. b. Wenn in der Familie oder in der Wohnung des Kindes jemand an einer Krankheit leidet, welche durch den Schulbesuch des Kindes verbreitet werden kann (darüber kann der Lehrer in zweifelhaften Fällen ein ärztliches Zeugnis fordern). c. Wenn den Angehörigen oder dem Wohnort des Kindes eine besondere Gefahr (Feuers- oder Wassersnot) droht, oder ein Todesfall in der Familie vorkommt. d. Wenn üble Witterung oder Ungangbarkeit des Weges bei weiterer Entfernung den Schulbesuch mit Gefahr für Leben und Gesundheit des Kindes verbunden erscheinen lassen.

In den genannten Fällen genügt eine mündliche (durch eine erwachsene Person) oder schriftliche Anzeige an den Lehrer, die auch nachträglich erfolgen und in den Fällen sub c. u. d., welche allgemein bekannt geworden, ganz wegfallen kann.

In allen anderen Fällen ist die Erlaubnis zur Versäumnis der Schule vorher einzuholen und geschieht dies nicht, so ist die Versäumnis als eine schuldbare zu behandeln.

Die Erlaubnis zur Versäumnis der Schule darf ferner durch den Lehrer erteilt werden: a. wenn Krankheitsfälle in der Familie die zeitweilige Abwesenheit des Kindes besonders nötig, b. wenn außerordentliche Familienfeste die Teilnahme des Kindes besonders wünschenswert machen.

Bloße Vergnügungen, häusliche und Feldarbeiten sind kein Grund für die Erlaubniserteilung von Schulversäumnissen. Besonders fleißigen und wohlgesitteten Kindern darf der Lehrer ausnahmsweise in den vorbezeichneten Fällen die Erlaubnis zum Wegbleiben aus der Schule jedoch nicht über drei Tage im ganzen Jahre gewähren.

Der Lehrer oder Klassenlehrer kann die Erlaubnis zum Wegbleiben aus der Schule auf drei Tage nacheinander, der Ortsschulaufseher oder der Rektor auf sechs Tage, der Kreisschulinspektor auf längere Zeit erteilen. Desfallsige (mündliche oder schriftliche) Gesuche sind zunächst bei dem betr. Lehrer anzubringen und von diesem mit Gutachten an die nächsthöhere Instanz abzugeben. Dem Lehrer ist durch diese von der erteilten Erlaubnis Mitteilung zu machen. Derselbe kann auch da, wo seine Befugnis ausreichte, den Gesuchsteller an die höhere Instanz verweisen.

Die Schulversäumnisse hat der Lehrer in die allgemeine Versäumnisliste einzutragen und am Schlusse

Digitized by Google

jeder vollen Schulwoche ein besonderes Verzeichnis der schuldbaren Schulversäumnisse (welche auf einem Verschulden der Eltern oder deren Stellvertreter beruhen) aufzustellen und spätestens am zweiten Tage der folgenden Schulwoche an den Ortsschulaufseher oder den Rektor abzugeben, event. einen Vakatschein auszustellen.

Für verschiedene Gemeinden sind verschiedene Verzeichnisse der schuldbaren Schulversäumnisse zu fertigen.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 28. Der Ortsschulaufseher oder der Rektor giebt das Verzeichnis nach Befinden mit Bemerkungen an die Ortsbehörde ab, welche nach Maßgabe des Gesetzes verfährt, d. h. die Eltern oder deren Stellvertreter mit Ordnungsstrafe von 20 Pfg. für jede ganz oder teilweise versäumte Vor- oder Nachmittagsschule, und wenn die Versäumnis sich innerhalb 4 Wochen wiederholt, mit einer solchen bis zu 50 Pfg. für den halben und bis zu 1 M. für den ganzen versäumten Schultag belegt.

Wird die Strafe binnen 8 Tagen nach Anforderung nicht erlegt, so hat der Landrat resp. der I. Bürgermeister sie in Haft zu verwandeln.

Ausschr. v. 3. Okt. 1876. Die betr. Strafgelder fließen in die Gemeindekasse des Ortes, dem die betr. Schulkinder angehören.

Schulkinder sind für schuldbare Schulversäumnisse nur dann vom Lehrer zu bestrafen, wenn ihn die Eltern oder deren Stellvertreter darum ersucht haben. Die Lehrer sind befugt, die säumigen Kinder in die Schule event. durch den Ortsdiener abholen zu lassen.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 29. Bei beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen die Schule können den Eltern oder deren Stellvertretern die Kinder als der Verwahrlosung ausgesetzt genommen und auf ihre Kosten oder im Falle ihres Unvermögens auf Kosten der Gemeinde anderen Personen zur Pflege und Erziehung übergeben werden. Die betr. Anträge sind von dem Schulvorstand oder nach Anhörung desselben von dem Kreisschulinspektor an den Herzogl. Landrat resp. den I. Bürgermeister zu stellen.

Art. 30. Für Kinder, welche aus polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen oder wegen geistiger Schwäche, körperlicher Gebrechen und ansteckender oder Ekel erregender Krankheiten am Schulbesuche dauernd behindert sind, ist nach Thunlichkeit anderweit Unterricht zu schaffen.

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht bestehen mit dem Königreich Preußen laut Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1876, dem Königreich Sachsen laut Ministerialbekanntmachung vom 9. Nov. 1876, dem Großherzogt. Hessen laut Ministerialbekanntmachung vom

Digitized by Google

26. Febr. 1877, dem Großherzogtum Baden laut Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1877, dem Großherzogtum Weimar laut Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1877, dem Herzogtum Altenburg laut Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1877, dem Herzogtum Koburg-Gotha laut Ministerialbekanntmachung vom 31. Aug. 1877, dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen laut Ministerialbekanntmachung vom 31. Aug. 1877, dem Fürstentum Schwarzb. Rudolstadt laut Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1877, dem Fürstentum Reuß ä. L. laut Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1877, dem Fürstentum Reuß j. L. laut Ministerialbekanntmachung vom 14. Mai 1878, dem Königreich Württemberg laut Ministerialbekanntmachung vom 14. Mai 1878.

Die betr. Kinder werden gleich den Inländern zum Besuch der Schule (auch der obligatorischen Fortbildungsschule) herangezogen; auf Zeugnis ihrer heimatlichen Schulbehörde, daß sie dort nicht mehr schulpflichtig seien, sind sie von weiterem Schulbesuch zu entbinden.

Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, Werkstätten mit Dampfbetrieb, Hüttenwerken, Bauhöfen, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen und Gruben beschäftigt werden, bedürfen einer Arbeitskarte. Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. Auf der Arbeitskarte sind unter „Schulverhältnisse" die Schule, welche das Kind zu besuchen hat, sowie Tage und Stunde derselben event. unter Mitwirkung des Ortsschulaufsehers anzugeben. Beispiel: Ausf. v. 17. Dez. 1878.

Schulverhältnisse.

Inhaber .... hat die ..... Schule zu ..... zu besuchen und zwar am Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von .. bis .. Uhr Vormittags und von .. bis .. Nachmittags, am Mittwoch und Sonnabend von .. bis .. vormittags.

Unterschrift.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in Fabriken ꝛc. nicht länger als 6 Std. täglich beschäftigt werden und zwar muß die Beschäftigung zwischen 5½ Uhr morgens und 7½ Uhr abends fallen. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden.

Digitized by Google

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 11.

Die Zahl der in einer Schul-Klasse gleichzeitig und zusammen zu unterrichtenden Kinder darf in der Regel 60 nicht übersteigen; einem Lehrer sollen nicht über 120 Kinder zum Unterricht in getrennten Abteilungen zugewiesen werden. Ist eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder vorhanden, so ist ein Lehrer mehr anzustellen und eine neue Schulklasse einzurichten. Zeitweiliger Nachlaß von dieser Verpflichtung kann unter besonderen Umständen von der Oberschulbehörde zugestanden werden.

Solchen Lehrern, die durch erhöhte Lehrthätigkeit die außerdem gebotene Anstellung eines zweiten Lehrers entbehrlich machen, ist eine von der betr. Gemeinde event. von der Oberschulbehörde zu bestimmende jährliche Vergütung zu gewähren.

c. Unterricht.

Ausschr. v. 1. Mai 1877. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 2.

Die Volksschulen sind einklassige und mehrklassige. Die einklassige Volksschule hat drei Abteilungen, von denen die III. das erste und zweite, die II. das dritte bis fünfte, die I. das sechste bis achte Schuljahr umfaßt. In der zweitklassigen Schule mit zwei Lehrern sind jedem derselben vier Jahrgänge zuzuweisen. In den mehrklassigen Schulen sind Knaben und Mädchen in den oberen Klassen zu trennen. Bei der Versetzung der Kinder soll nicht allein das Schulalter sondern auch und vorzugsweise die Kenntnisse und Fertigkeiten maßgebend sein, doch soll kein Kind mehr als ein Jahr über die regelmäßige Dauer in einer Klasse oder Abteilung bleiben (excl. blöde und bildungsunfähige Kinder).

Ausschreib. v. 1. Mai 1877.

Die Unterrichtszeit beträgt regelmäßig 32 Stunden in der Woche und zwar Vormittags je 4, Nachmittags je 2 Stunden (excl. Mittwoch und Sonnabend). Zur Verlegung aller Unterrichtsstunden auf die Vormittage ist die Genehmigung der Oberbehörde erforderlich. Sie kann für Schulen stattfinden, in welche eine größere Zahl von Kindern aus entfernten Orten zu gehen hat. Nach je 2 Unterrichtsstunden muß eine Pause von 20—30 Minuten eintreten.

Der Beginn des Unterrichts an den Vor- und Nachmittagen wird durch den Kreisschulinspektor nach Anhörung des Ortsschulvorstandes bestimmt. Der Turnunterricht hat sich an die anderen Unterrichtsstunden anzuschließen. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten kann auch an schulfreien Nachmittagen stattfinden. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen, jeder Schultag wird mit Gesang und Gebet eröffnet und mit einem kurzen Gebet geschlossen.

Digitized by Google

Nach den 2 ersten Vormittagsstunden tritt eine Pause von einer Viertelstunde ein. Der Lehrer hat während dieser Pause die Kinder zu beaufsichtigen und für gehörige Lüftung des Schulzimmers zu sorgen.

Wenn während der Sommermonate die Hitze bei dem Schlusse der Vormittagsschule bis 20° R. im Schatten gestiegen ist, können die Nachmittagsstunden ausfallen.

Soweit die Zahl der vom Lehrer zu erteilenden Stunden § 4.
nicht über 32 steigt, sind die einzelnen Abteilungen gesondert zu unterrichten. Außerdem finden Kombinationen statt und treten stille Beschäftigungen ein. Die Kinder der dritten Abteilung sollen nicht über 18 Stunden in der Schule behalten und beschäftigt werden, es sei denn, daß sie weite Schulwege haben, die sie in Begleitung der Größern zurücklegen. Die zweite Abteilung nimmt am Unterricht in der Geschichte nicht teil und an dem in der Raumlehre nur soweit derselbe Anschauungsunterricht ist.

Die Verteilung der Lehrstunden *) ist folgende:

	Abt. III.	Abt. II.	Abt. I.
Religion	2	4	5
Deutsch incl. Lesen und Schreiben	8	8	10
Rechnen	2	4	4
Formen(Raum)lehre	—	—	1
Naturbeschreibung und Naturlehre	—	2	2
Geographie	—	2	2
Geschichte	—	—	2
Gesang	—	2	2
Zeichnen	—	2	2
Turnen resp. weibl. Handarbeiten:	—	2	2
Summa:	12	26	32

Auch für mehrklassige Volksschulen bildet im All- § 16.
gemeinen der Lehrplan der einklassigen Volksschule die Grundlage. Die Zahl der Unterrichtsstunden und die Kombinationen der verschiedenen Abteilungen ändern sich nach Maßgabe der verfüglichen Lehrkräfte. Die Unterrichtsziele werden thunlichst weiter erstreckt; an Rektoratsschulen kann auch Unter- Gesetz
richt in fremden Sprachen mit Genehmigung der Oberschulbehörde v. 22.
eingeführt werden, doch nur fakultativ. März
1875.

*) Anmerkung. Bezüglich der Unterrichtsziele und der Verteilung des Lehrstoffes müssen wir, da die Ausführung zu viel Raum in Anspruch nehmen würde, auf das Ausschreiben vom 1. Mai 1877 selbst verweisen.

Digitized by Google

Wenn Kinder verschiedenen Religionsbekenntnisses die im Ort bestehende Volksschule besuchen, so kann ein konfessionell unterschiedener Religionsunterricht an der Schule angeordnet werden.

Art. 8. Auf die vorschriftsmäßigen Unterrichtsgegenstände sind regelmäßig wöchentlich 32 Stunden zu verwenden; bei Unterricht in fremden Sprachen kann die Unterrichtszeit bis auf 36 Stunden wöchentlich erhöht werden.

Art. 6. Der auf Grund des Lehrplans abgefaßte Stundenplan giebt an, in welchen Gegenständen an jedem Tag und in jeder Schulstunde unterrichtet wird. Der sauber geschriebene Stundenplan ist im Schulzimmer so anzubringen resp. aufzuhängen, daß er leicht in die Augen fällt und von den Schülern gelesen werden kann (Ausschr. § 19).

Art. 5. Der Unterricht ist nach bewährtester Methode und so zu erteilen, daß er das Fassungsvermögen der Kinder nicht übersteigt. Die Schulzucht darf den väterlichen Charakter nicht verleugnen. Bei Handhabung der Disziplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden.

Ausschr. v. 14. Febr. 1881. Die nach dem Vorgange Preußens mehrfach eingeführte deutsche Rechtschreibung ist von Ostern 1881 ab in den Schulen des Herzogtums eingeführt. Als Norm gilt: Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch der preuß. Schulen; Berlin, Weidemann'sche Buchhandlung, 15 Pfg." und wird als Schulbuch eingeführt. Für die Hand des Lehrers ist das Werk: Duden, orthogr. Wörterbuch, Leipzig (1 M.) anzuschaffen. Die bis daher im Gebrauch befindlichen Schulbücher können noch vorläufig in Gebrauch bleiben; Nachschaffungen sind nur in Auflagen nach der neuen Orthographie (wenn solche vorhanden) gestattet.

d. Lehr- und Lernmittel.

Ausschr. v. 1. Mai 1877. § 17. In jeder Schule müssen folgende von der Gemeinde anzuschaffende Lehrmittel vorhanden sein:

1) Für den Gebrauch des Lehrers ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche, eine Violine mit Saiten und in den evangel. Schulen Bibel und Gesangbuch.
2) Zwei große schwarze Wandtafeln von Holz oder Schiefer, die eine mit Notenlinien; Schwamm und Kreide.
3) Eine Lesemaschine mit Alphabeten der kleinen und großen deutschen Buchstaben auf Holz- oder Pappetäfelchen.
4) Ein Rechenapparat.

Digitized by Google

5) Lineal, Zirkel, rechter Winkel, ein Maßstab und eine Anzahl geometrischer Körper.
6) Ein Globus von wenigstens 20 cm Durchmesser, Planigloben, Wandkarten von Europa, Deutschland, Thüringen (oder von dem Herzogtum Meiningen), Palästina.
7) Bilder für den Anschauungs- und naturkundlichen Unterricht.
8) Zeichenvorlagen.

Für mehrklassige Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu vermehren.

An Lernmitteln für die Kinder auf den verschiedenen Unterrichtsstufen sind erforderlich: § 18.

1) Lesefibel und Lesebuch.
2) Bibel, Gesangbuch, Katechismus oder Spruchbuch. (Von Katechismen mit Erläuterungen und Spruchsammlung sind besonders empfohlen die von D. Ackermann und D. Weidemann herausgegebenen).
3) Die eingeführten Rechenbücher.
4) Ein Liederbuch.
5) Hefte für das Schönschreiben, die orthographischen Übungen, die Rechenaufgaben, die Aufsätze, für das Zeichnen.
7) Federn und Bleistifte.

Für die Schüler mehrklassiger Schulen darf die Anschaffung kleiner Leitfäden für den Unterricht in Geschichte, Geographie, Geometrie und Naturkunde, eines Atlas und besonderer Hefte für einzelne Unterrichtsgegenstände verlangt werden.

Die Einführung neuer Lehr- und Lernbücher soll nicht ohne Genehmigung der Oberschulbehörde erfolgen.

Zur Ausstattung des Schullokals gehört ein Schrank § 19.
oder ein anderer verschließbarer Raum, in welchem die nicht fortwährend im Gebrauch befindlichen, sowie das Verzeichnis aller vorhandenen Lehrmittel, aufbewahrt werden; ferner ein Thermometer und ein sauber geschriebener Stundenplan, der an angemessener Stelle des Schulzimmers so aufgehängt ist, daß er leicht in die Augen fällt und von den Schülern gelesen werden kann.

Die an manchen Schulen zum Gebrauch der Lehrer und die zum Gebrauch der Schüler bestehenden Bibliotheken sind genau zu katalogisieren, gut aufzubewahren und einzelne Bücher sind nur nach schriftlichem Vermerk auszuleihen.

e. Ferien und Schulfeste.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 10.

Die Hauptferien sind auf die Oster-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrszeit und auf die wichtigsten Erntezeiten zu verlegen.

Digitized by Google

Sie dürfen in jedem Jahr insgesamt einschließlich der üblichen Jahrmarkte und Kirmesfeiertage nicht über 64 Werktage umfassen. Die Tage der Schulentlassungen sowie Feiertagsfeiern sind in die Ferien nicht einzurechnen.

Nach diesen Bestimmungen ist für jede Gemeinde Genehmigung des Ferienplanes eine Ferienordnung aufzustellen.

Die Entlassung aus einer gemeinsamen Schule der Sekten [illegible] und Konfessionen Pfarrkirchen zu besuchen, in dringenden Fällen kann der Schulvorstand die notwendige Entlassung anordnen.

Als Schulfeste werden gefeiert [illegible] Geburtstag [illegible] der Geburtstag des deutschen Kaisers (22. März), der Geburtstag des Herzogs (2. April), der Sedantag. Solche Schulfeste können auch außerhalb Schulfeier Feier, Teilnahme von Schülern oder Lehrern und einen [illegible] Feier Umgang mit Musikbegleitung. Dauer.

C. Fortbildungsschule.

Gesetz v. 22. März 1875 Art. 91.

Aufgabe der Fortbildungsschule ist, die aus der Volksschule entlassenen Knaben in den einfachen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche notwendig für das bürgerliche Leben sind, fortzubilden und weiter zu bilden.

Für jede bürgerliche Gemeinde einen für mehrere zusammen ist eine Fortbildungsschule bestehen, deren Unterhaltung den bürgerl. Gemeinden obliegt.

Der Unterricht muß in wöchentlich zwei mindestens Stunden erteilt. Zur Teilnahme an derselben sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, welche nicht in der Lage der Fortbildungsschule erreicht haben, wie auf höheren Lehranstalten weiter gebildet werden. In Landgemeinden kann die Fortbildungsschule während des Sommerhalbjahres aufgehoben werden.

Auch für Mädchen kann die Gemeinde eine Fortbildungsschule errichten mit entsprechender Verpflichtung.

Der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule hebt einige entgegenstehende Bestimmungen auf.

Die an der Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind gegen besonderes Honorar auch zu Unterrichtserteilung an der Fortbildungsschule verbunden.

Im Einzelnen wird die Errichtung der Fortbildungsschulen, die Zahl der Stunden u. durch Distriktsräten genau die mit den nachstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch

Digitized by Google

stehen dürfen und der Prüfung und Bestätigung der Oberschulbehörde und der Ministerialabteilung des Innern unterliegen.

Die Aufsicht über die Fortbildungsschule führt die Gemeindebehörde durch den Schulvorstand oder Rektor bezügl. der Kreisschulinspektor.

Durch Ortsstatut können die Fortbildungsschüler bis zum 18. Lebensjahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, auch Strafen und Stundengeld eingeführt werden. Gesetz v. 2. Febr. 1870.

g. Privatlehranstalten.

1. Kleinkinderschule.

Die Errichtung von öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes, doch soll diese Genehmigung nicht versagt werden, wenn ein geeignetes Unterrichtslokal nachgewiesen wird und gegen die moralische und technische Befähigung der Unternehmer oder Unternehmerinnen ein gegründetes Bedenken nicht vorliegt. Berufung geschieht an den Herzogl. Landrat, in den Städten I. und II. Klasse an die Oberschulbehörde. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 90.

Der Unterricht soll hauptsächlich Anschauungsunterricht sein und dem Unterricht der öffentlichen Volksschule nicht in wesentlichen Stücken vorgreifen.

2. Privatschulen.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der öffentlichen Volksschule ersetzen und vom Besuche dieser befreien soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über ihre Befähigung dazu bei dem Kreisschulinspektor ausweisen können. Art. 94.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter diese Befähigung zu bemessen selbst imstande sind, so kann von Erbringung jenes Nachweises abgesehen werden.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuch der öffentlichen Volksschule und von der Bezahlung des eingeführten Schulgeldes befreien soll, bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde; diese ist nicht zu versagen, wenn gegen moralische und technische Befähigung des Vorstehers oder der Vorsteherin und der Lehrer und Lehrerinnen sowie gegen den Lehrplan und das Schullokal ein genügendes Bedenken nicht besteht.

Die Beaufsichtigung derartiger Privatunterrichtsanstalten steht dem Kreisschulinspektor zu.

Digitized by Google

Sie dürfen im ganzen Jahr zusammen einschließlich der etwa üblichen Jahrmarkts- und Kirchweihferien nicht über 60 Werkeltage umfassen. Die Tage der Schulprüfungen und Schulfeierlichkeiten sind in die Ferien nicht einzurechnen.

Nach diesen Bestimmungen ist für jede Volksschule mit Genehmigung des Kreisschulinspektors eine Ferienordnung aufzustellen.

Bei Epidemieen hat über zeitweilige Schließung einer Schule der Landrat (Magistrat) nach Anhörung des Physikus zu befinden; in dringenden Fällen kann der Schulvorstand die vorläufige Schließung anordnen.

Als Schulfeste werden vielerorten doch ohne besondere Vorschrift gefeiert: 1) der Geburtstag des deutschen Kaisers (22. März), 2) der Geburtstag des Herzogs (2. April), 3) der Sedantag. Solche Schulfeste bestehen meist aus einer Schulfeier (Gesang, Deklamation von Schülern oder Vortrag des Lehrers) und einer äußeren Feier (Aufzug mit Musik, Spaziergang, Tanz).

f. Fortbildungsschule.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 91.

Aufgabe der Fortbildungsschule ist, die aus der Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben erforderlich sind, weiter zu führen.

Für jede bürgerliche Gemeinde (event. für mehrere zusammen) soll eine Fortbildungsschule bestehen, deren Unterhaltung den bürgerl. Gemeinden obliegt.

Der Unterricht wird in mindestens zwei wöchentlichen Stunden erteilt. Zur Teilnahme an demselben sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, welche nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben, resp. auf höheren Lehranstalten weiter gebildet werden. In Landgemeinden kann die Fortbildungsschule während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werden.

Auch für Mädchen kann die Gemeinde eine Fortbildungsschule errichten mit zweijähriger Verpflichtung.

Die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule hebt etwa entgegenstehende Privatverpflichtungen auf.

Die an der Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind gegen festzustellendes Honorar auch zur Unterrichtserteilung an der Fortbildungsschule verbunden.

Im Einzelnen wird die Einrichtung der Fortbildungsschulen, die Höhe der Strafen ꝛc. durch Ortsstatuten geregelt, die mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch

Digitized by Google

stehen dürfen und der Prüfung und Bestätigung der Oberschulbehörde und der Ministerialabteilung des Innern unterliegen.

Die Aufsicht über die Fortbildungsschule führt die Gemeindebehörde durch den Schulvorstand oder Rektor bezügl. der Kreisschulinspektor.

Durch Ortsstatut können die Fortbildungsschüler bis zum 18. Lebensjahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, auch Strafen und Stundengeld eingeführt werden. Gesetz v. 2. Febr. 1870.

g. Privatlehranstalten.

1. Kleinkinderschule.

Die Errichtung von öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, bedarf der Genehmigung des Schulvorstandes, doch soll diese Genehmigung nicht versagt werden, wenn ein geeignetes Unterrichtslokal nachgewiesen wird und gegen die moralische und technische Befähigung der Unternehmer oder Unternehmerinnen ein gegründetes Bedenken nicht vorliegt. Berufung geschieht an den Herzogl. Landrat, in den Städten I. und II. Klasse an die Oberschulbehörde. Gesetz v. 22. März 1875. Art. 90.

Der Unterricht soll hauptsächlich Anschauungsunterricht sein und dem Unterricht der öffentlichen Volksschule nicht in wesentlichen Stücken vorgreifen.

2. Privatschulen.

Privatunterricht, welcher den Unterricht der öffentlichen Volksschule ersetzen und vom Besuche dieser befreien soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über ihre Befähigung dazu bei dem Kreisschulinspektor ausweisen können. Art. 94.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter diese Befähigung zu bemessen selbst imstande sind, so kann von Erbringung jenes Nachweises abgesehen werden.

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuch der öffentlichen Volksschule und von der Bezahlung des eingeführten Schulgeldes befreien soll, bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde; diese ist nicht zu versagen, wenn gegen moralische und technische Befähigung des Vorstehers oder der Vorsteherin und der Lehrer und Lehrerinnen sowie gegen den Lehrplan und das Schullokal ein genügendes Bedenken nicht besteht.

Die Beaufsichtigung derartiger Privatunterrichtsanstalten steht dem Kreisschulinspektor zu.

Digitized by Google

Pensionsinstitute unterliegen der polizeilichen Genehmigung. Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche sich der Religiosität und Sittlichkeit oder der Gesundheit der betr. Kinder nachteilig oder sonst dem öffentlichen Interesse nachteilig erweisen, sind, wenn keine Abhülfe erfolgt, auf Anordnung der Oberschulbehörde vom Kreisschulinspektor zu schließen.

3. Rettungshäuser.

Art. 93. Öffentliche Anstalten für die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzt gewesener Kinder haben den Unterricht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erteilen, doch sind sie von der Einhaltung einer bestimmten Ferienordnung befreit unter der Voraussetzung, daß sie die jährliche Stundenzahl der Volksschule einhalten.

Die Aufsicht über solche Anstalten führt nächst den Vorstehern der Kreisschulinspektor, in dessen Bezirk sie liegen; wenn sie für das ganze Land bestimmt sind, die Oberschulbehörde.

Ausschl. v. 30. Okt. 1877. Eine solche für das ganze Land bestimmte Anstalt ist das Rettungshaus zum Fischhaus für verwahrloste Knaben, gegründet im Jahre 1860 von dem Professor am Gymnasium Bernhardinum in Meiningen, Richard Schneider. Dasselbe wird von einem aus 5 Personen bestehenden Vorstande verwaltet und hat persönliche Rechte. Erledigte Stellen im Vorstande werden durch die Herzogl. Staatsregierung besetzt, es soll darauf gesehen werden, daß unter den Mitgliedern des Vorstandes sich ein Nachkomme des Gründers befindet.

Die zulässige Zahl der Pfleglinge (gegenwärtig 24) und die Bedingungen der Aufnahme werden vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsregierung vom Vorstande bestimmt.

---

5. Die Schulgebäude.

Gesetz v. 22. März 1875. Art. 12. Jede Schule muß ein für Volksschulzwecke und, wo es sich nötig macht, auch noch für den Konfirmandenunterricht der Parochie und die Fortbildungsschule bestimmtes Gebäude (Schulhaus) haben, welches nach Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts genügt und den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht.

Bei Neubauten ist auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,8 □m zu rechnen, zugleich ist bei Neubauten darauf zu sehen, daß die Kinder in der Nähe des Hauses hinlänglich

Digitized by Google

Platz haben, sich im Freien zu bewegen. Dem einzigen Lehrer an einer Schule oder wenigstens dem ersten Lehrer (Rektor) sind die nötigen Wohnungs- und Wirtschaftsräume im Schulhause herzustellen und zu überlassen. Auf dem Lande ist, soweit möglich, für den Gebrauch der Lehrer am Schulhause ein Garten für Gemüsebau und dergl. zu beschaffen.

Bezüglich des Baues einer Schule sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) Bei dem Neubau oder der bedeutenderen Umgestaltung eines Schulhauses sind dem Schul-Amte und von diesem der Oberbehörde vorzulegen: Ausschr. v. 20. Mai 1847. § 1.

a. ein vollständiger Aufriß der Haupt- und Nebenseiten, nicht in Farben gesetzt, sondern in Umrissen gezeichnet und ausgezogen;

b. ein vollständiger Grundriß von jedem Stockwerk mit Angabe der Fenster- und Thüröffnungen, der Feuermauern, Schornsteine und Kamine, der Treppen, Herde und jeder besonderen Anlage;

c. ein Grundriß der verschiedenen Balkenlagen mit genauer Angabe der Balkenverbindung um die Schornsteine;

d. ein Durchschnittsriß des Dachverbandes;

e. ein richtiger Situationsplan mit Angabe der Himmelsgegenden, sowie der näheren und entfernteren Umgebungen, die auf die Stellung des Gebäudes und seine Feuersicherheit Einfluß haben;

f. ein von dem Bezirksbaumeister revidierter, vollständiger Kostenanschlag (auch bezüglich der Subsellien, die in dem Grundrisse mit einzuzeichnen sind.

2) Das Schulhaus soll eine möglichst freie und gesunde Lage haben, in welcher das Licht nicht durch nahe stehende Bäume oder Gebäude entzogen wird; es darf auch dem Straßenlärm nicht ausgesetzt sein, darf nicht höheren Gebäuden von blendender Farbe gegenüberliegen und muß Hofraum und Garten erhalten. § 2.

3) Je nach Beschaffenheit der Schulstelle und ihrer Besoldungsart sind die erforderlichen Wirtschaftsräume zu bemessen, und außerdem soll jede Wohnung für einen verheirateten Lehrer wenigstens eine heizbare Stube und zwei Kammern nebst Küche enthalten. In Wohnungen für Unverheiratete ist wenigstens eine Stube, eine Kammer und eine kleine Küche notwendig. § 3.

4) Die Schulstube darf

a. nicht zu sehr von der Quadratform abweichen (höchstens mit dem Verhältnis von 2 : 3).

Digitized by Google

b. Die Fenster müssen nach Süden oder Osten gehen.
c. Um die Subsellien herum muß ein Gang gehen, der an der Seite, an welcher der Lehrertisch steht, 1,50—2 m, an den übrigen 0,75 m. breit sein muß; in der Mitte aber muß in jeder nicht ganz kleinen Schule zwischen den Subsellien ein Gang von 0,75—1 m Breite frei bleiben.
d. Die Subsellien sind so zu stellen, daß die Kinder das durch die Fenster einfallende Licht zur Linken haben, damit sie beim Blick auf den Stand des Lehrers nicht gegen das Licht sehen müssen.
e. Die Schulstube darf mit keiner für die Augen nachteiligen Farbe bekleidet sein, und
f. die Größe des Schulzimmers ist mit Rücksicht auf einen Zuwachs von 1/5 der Kinderzahl so anzunehmen, daß auf jedes Kind mit Ausschluß des für die Gänge nötigen Raumes 0,8□m kommen, und für die Höhe des Schulzimmers ist als Minimum die von 3 m. anzunehmen.

5) Alle Neubauten sollen womöglich massiv ausgeführt werden, und das Schul-Amt hat eine Abweichung von dieser Vorschrift in seinem Bericht speziell zu begründen.

Gen.-Reskr. v. 6. Sept. 1839. Die Beaufsichtigung der Schulbauten, die Prüfung der Risse, Anschläge und Akkorde liegen dem Herzogl. Landbaumeister ob.

Gen.-Reskr. v. 30. Juli 1855. Schulgebäude sind bei einer soliden Brandversicherungskasse zu versichern.

Gesetz v. 22. März 1875. Die Erhaltung der Schulgebäude, einschließlich der Dienstwohnung der Lehrer, im baulichen Stande, das Weißen der Zimmer und Vorplätze, das Fegen der Schlöte liegt, soweit das Herkommen nicht dafür ausreichende Anhaltepunkte giebt, den Gemeinden nach Maßgabe des Regulativs für die Dienstwohnungen der Staatsdiener ob.

---

6. Die Schulzimmer.

Art. 13. Zur Heizung einer Schulstube sind 10—18 Raummeter weiches Holz und 30—60 Wellen Reisig je nach Größe und Heizbarkeit der Schulstube und Beschaffenheit des Brennmaterials oder eine dem Kaufwert gleichkommende Quantität anderen Brennmaterials zu bestimmen, dem die Heizung besorgenden Lehrer ist dieses Brennmaterial kostenfrei anzufahren und kleingemacht zu überweisen.

Digitized by Google

Schulstuben dürfen ohne Zustimmung des Schulvorstandes zur Abhaltung von Gemeinde- und anderen Versammlungen nicht benutzt werden. Alle Geräte und Utensilien, welche mit den Unterrichtszwecken nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, sind aus den Schulstuben zu entfernen. Schulgeräte dürfen zu anderen als Schulzwecken nicht verwendet werden. Auf zweckmäßige Einrichtung und Instandhaltung der Schulstubenöfen ist zu sehen, sowie auf sorgfältige Heizung. Gen.-Restr. v. 8. Febr. 1870.

7. Die Grundstücke der Schule.

Grundbesitz der Schulen wird nicht besteuert.

Die Dotation einer Schule an Grundbesitz kann derselben, so lange sie besteht, nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Schulen kann zu einem allgemeinen Schulfonds gezogen werden. Zu Änderungen im Vermögen einer Schule, zu Veräußerungen oder Erwerbungen ist sowohl die Einwilligung der betr. Gemeinde wie die des Landtags erforderlich. Gesetz v. 13. Febr. 1869. Gesetz v. 23. Aug. 1829.

Bäume auf Schulgrundstücken gehören dem Lehrer als Nutznießer der Stelle, doch kann er dieselben bei Wegzug nicht veräußern. Meliorationen wesentlicher Art, welche aus der Gemeindekasse bestritten worden sind, können dem Lehrer nur dann und zwar in Gestalt einer Tilgungsrente bei seiner Besoldung in Anrechnung gebracht werden, wenn sein Diensteinkommen durch die Melioration eine wirkliche Verbesserung erfahren hat. Wenn Verpachtung der Dienstgrundstücke auf längere Zeit und mit Verbindlichkeit für den Amtsnachfolger geschehen soll, so ist die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen.

B. Die höheren Schulen.

Die höheren Schulen des Landes sind die beiden Gymnasien in Meiningen (Gym. Bernhardinum), und Hildburghausen (Gym. Georgianum), die beiden Realgymnasien in Meiningen und Saalfeld, die höhere Bürgerschule (Realschule II. O.) in Sonneberg und die von den sächs. Herzogtümern gemeinsam unterhaltene Landesuniversität Jena. Ordn. d. beid. Land.-Gymn. i. Mein. u. Hildburgh. v. 24. Nov. 1836.

A. Die Gymnasien.

Die beiden Gymnasien stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Landesschulbehörde, der frühere Nexus mit den Bürgerschulen der betr. Städte ist aufgehoben. Die Anstalten

Digitized by Google

Ausschreib. es H. Sts.-minist Abt. f. Kirch.- und Schulensach. v. 23. Febr. 1883.

bestehen aus sechs auf einander folgenden Klassen Sexta (unterste) — Prima (oberste). Die drei oberen Klassen haben 2jährigen, die drei unteren einjährigen Kursus, sodaß der ganze Kursus neun Jahre umfaßt.

Die Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre und werden von den aufzunehmenden Schülern im allgemeinen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, welche durch einen mindestens dreijährigen Besuch einer normalmäßig eingerichteten Bürgerschule mit mehreren übereinanderstehenden Klassen von einem nicht unbefähigten fleißigen Knaben erworben werden können.

Die Lehrgegenstände der Gymnasien sind:

	I	II	III	IV	V	VI	
1) Religion in	2	2	2	2	2	3	Unterrichtsst.
2) Sprachen							
a. deutsche	3	2	2	2	2	3	
b. lateinische	8	8	10	10	10	10	
c. griechische	6	7	6	—	—	—	
d. französische	2	2	2	4	4	—	
e. hebräische	2	2	(nur für Theol. u. Philol.)				
f. englische	2	2	(fakultativ).				
3) Wissenschaften.							
a. Mathematik resp. Rechnen	4	4	4	4	4	4	
b. Geschichte	3	3	2	2	1	1	
c. Geographie			2	2	2	2	
d. Naturkunde	2	2	2	2	2	2	
e. Philos. Propädeutik	1	—	—	—	—	—	
4) Fertigkeiten.							
a. Schönschreiben	—	—	—	2	2	2	
b. *) Zeichnen	2	2	2	2	2	2	
c. Singen	2	2	2	2	2	2	
d. Turnen	2	2	2	2	2	2	
Summa	37	36	38	36	35	33	

Unterricht und Schulzucht des Gymnasiums sollen ganz besonders auch auf die Charakterbildung des Schülers hinwirken, der fördernde Einfluß des Schülers auf den Schüler soll durch den Verkehr auf dem Turnplatz, durch zweckmäßige Einrichtung ästhetischer Unterhaltungen, durch ländliche

*) Zeichnen ist für Tertia—Prima fakultativ, muß aber stets auf einen ganzen Jahreskursus sich erstrecken.

Digitized by Google

Exkursionen in gesunde Bahnen gelenkt, der religiöse Sinn durch den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes und durch die gemeinschaftliche Feier des hl. Abendmahls (jährlich zweimal) sowie durch regelmäßige Andachten innerhalb der Anstalt und im Verlaufe der Schulzeit gepflegt werden.

Die amtliche Thätigkeit des Direktors und der Lehrer ist durch besondere unter Abschnitt II der Gymnasialordnung enthaltene Instruktionen geregelt. Die Konferenzen, bei welchen der Direktor stets den Vorsitz führt, und über deren jede ein Protokoll zu führen ist, sind entweder kleine oder große. In den letzteren wird über Berichte der Klassenordinarien oder Hauptfachlehrer, über Zensuren und Versetzungen, über Prämien, Schulgeldbefreiungen und Stipendienverleihung beraten, während in den kleinen Konferenzen alle anderen Schulangelegenheiten zur Sprache kommen.

Außer der Rezeptionsprüfung finden Versetzungsprüfungen (gegen Ende des Schuljahres) sowie eine jährliche öffentliche Prüfung zur Beschließung des Schuljahres statt. Die Abiturientenprüfung kann nur nach zweijährigem Besuch der Prima und nach Antritt des 18. Lebensjahres gemacht werden. Bezüglich dieser Prüfung sind zwischen sämtlichen deutschen Staaten folgende Grundsätze vereinbart worden:

Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen bleibt von dem Urteil der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. Ministerialbekanntmach. v. 30. Mai 1874.

Gegenstände der Prüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.*) Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus eine Übersetzung in's Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

Bei der Erteilung des Zeugnisses der Reife ist die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird.

Vornehmlich ist solche Ausgleichung zwischen der Mathematik und den alten Sprachen anwendbar, doch dürfen die Leistungen keineswegs unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

---

*) An den Gymnasien des Herzogtums ist für künftige Theologen und Philologen die Prüfung im Hebräischen obligatorisch.

Digitized by Google

Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungskommissarius zugegen. Stimmberechtigt bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer und der Regierungskommissarius.

Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

Die Form des Zeugnisses muß sofort erkennen lassen, daß es ein Zeugnis der Reife und von welchem Gymnasium es ausgestellt ist. Eingangs sind Name, Geburtstag und -Ort, Stand des Vaters, Religion oder Konfession des Schülers, Schulzeit und Aufenthalt in der obersten Klasse, künftiger Beruf anzugeben. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht nur auf die bestandene Prüfung, sondern speziell auf den in den einzelnen Gegenständen erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit.

Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören; sie können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betr. Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Die von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse haben gleiche Geltung für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen.

Gymnasialordn. Die bei den Gymnasien statthabenden Ferien sollen im Ganzen jährlich 10 Wochen betragen und zwar kommen davon auf die Sommerferien 5 Wochen, Ostern und Weihnachten je 2 Wochen und Pfingsten eine Woche.

Gesetz v. 6. März 1875. Das Schulgeld an den beiden Landesgymnasien beträgt

für	Prima	jährlich	60 M.
„	Secunda	„	54 „
„	Tertia	„	48 „
„	Quarta	„	40 „
„	Quinta	„	40 „
„	Sexta	„	40 „

Die Aufnahme und Entlassungsgebühr beträgt je 7 M.

Befreiung vom ganzen oder halben Schulgeld kann bedürftigen Schülern, die sich zugleich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, gewährt werden. Der Bewerbung um Befreiung vom Schulgeld, welche bei dem Direktor des Gymnasiums einzureichen ist, muß ein vom betr. Stadt- oder Kreisschulamt unentgeltlich auszustellendes Zeugnis über die Bedürftigkeit resp. Vermögen und Einkommen der Eltern des Schülers beigefügt werden. Die Schulgeldbefreiung wird stets nur auf den Zeitraum eines Halbjahres verwilligt und muß dann von neuem nachgesucht werden.

Digitized by Google

Behufs Erlangung der an Gymnasiasten zu verleihenden Stipendien muß ebenfalls ein Bedürftigkeitszeugnis dem Gesuch beigegeben werden, vergl. den Anhang über „Stiftungen und Stipendien."

B. Die Realgymnasien.

Die Realgymnasien haben die Bestimmung, für alle diejenigen Berufsarten vorzubereiten, welche eine vorzugsweise auf dem Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und neueren Sprachen beruhende allgemeine geistige Entwicklung und Vorbildung voraussetzen. Realschulordn. v. 11. Mai 1842.

Das Herzogl. Realgymnasium in Saalfeld hat einen neunjährigen Kursus, welcher für Prima, Sekunda und Tertia einen zweijährigen, für die übrigen Klassen einen einjährigen Besuch erfordert. Die Abteilungen von Sekunda und Tertia sind beim Unterricht getrennt. Ausschreib. v. 33. Febr. 1883.

Das Herzogl. Realgymnasium in Meiningen hat einen achtjährigen Kursus (ohne Sexta), im Übrigen ist die Klasseneinteilung dieselbe und ist an beiden Anstalten der Lehrplan der Königl. Preußischen Realgymnasien eingeführt. Die Erfordernisse für die Aufnahme eines Schülers in die Sexta des Realgymnasiums zu Saalfeld sind dieselben wie die zur Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums. Für die Aufnahme in die Quinta des Herzogl. Realgymnasiums zu Meiningen dagegen ist nötig, daß der Betr. das 10. Lebensjahr zurückgelegt und eine gute Bürgerschule mit mehreren übereinanderstehenden Klassen mindestens 4 Jahre besucht, auch sich diejenigen Kenntnisse im Lateinischen erworben habe, welche in dieser Sprache die Reife für die Versetzung nach Quinta bedingen.

Der Lehrkreis der Realgymnasien umfaßt folgende Gegenstände:

	I	II	III	IV	V	VI	
		a b	a b				
1) Religion in	2	2	2	2	2	3	Stunden.
2) Sprachen:							
deutsche	3	3	3 3	3	3	3	
französische	4	4	4 4	4	5	—	
englische	3	3	4 4	—	—	—	
lateinische	5	5	6 6	7	7	8	
	I	II	III	IV	V	VI	
3) Wissenschaften.							
		a b	a b				
a. Mathematik	5	5 5	5 5	2	—	—	
Rechnen	—	—	—	3	4	5	
b. Naturwissenschaften.							
Physik	3	3	—	—	—	—	

Digitized by Google

	I	II	III	IV	V	VI
	a	b	a b			
Chemie	4	2	— —	—	—	—
Naturgeschichte	—	—	2 2	2	2	2
c. Geschichte	3	2	2 2	2	1	1
d. Geographie	—	1	2 2	2	2	2
4. Fertigkeiten.						
a. Schönschreiben	—	—	—	2	2	2
b. Zeichnen	2	2	2 2	2	2	2
c. Singen	2	2	2	2	2	2
d. Turnen	2	2	2	2	2	2

Die erziehliche Aufgabe des Realgymnasiums ist dieselbe wie die des Gymnasiums; ebenso ist auch die amtliche Thätigkeit des Direktors wie die der Lehrer durch besondere Instruktion geregelt.

Die Abgangsprüfung ist entweder I. oder II. Grades. Um die Prüfung I. Grades zu absolvieren, ist der zweijährige Besuch der Prima nötig. Die Prüfung erfolgt in der deutschen, französischen, englischen und lateinischen Sprache, in der Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie. Sie ist teils eine schriftliche, teils eine mündliche.

Ministerialbekanntmach. v. 5. Jan. 1877.

Der Prüfung II. Grades haben sich nur diejenigen Schüler zu unterziehen, welche nach zurückgelegtem zweijährigen Kursus der Sekunda in den öffentlichen Dienst als Forstmann oder Landgeometer eintreten wollen, doch können auch andere, welche den zweijährigen Kursus der Sekunda absolviert haben, die Prüfung mitmachen und ein entsprechendes Zeugnis erhalten. Die Versetzung nach Prima aber erfolgt nicht mehr (wie früher) auf Grund einer solchen Prüfung, sondern durch Beschluß des Lehrerkollegiums. Über die Prüfung wird dem Betr. ein von der Prüfungskommission entworfenes und unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt.

Gesetz v. 13. April 1877.

Das Schulgeld an den beiden Realgymnasien beträgt jährlich

für Prima	60 M.
„ Sekunda	54 „
„ Tertia	48 „
„ Quarta	40 „
„ Quinta	40 „
„ Sexta	40 „

Schulgelderlasse, Prämien und Stipendien werden einzelnen Schülern der Realgymnasien unter den gleichen Bedingungen wie den Schülern der Gymnasien gewährt. Auch die Ferien der Realgymnasien sind in der gleichen Weise wie die der Gymnasien geordnet.

Ausschreib. v. 14. April 1854.

Dispensation von einzelnen Fächern, um die Kräfte des betr. Schülers intensiver auf andere Fächer sich richten zu lassen, kann auf motivierten Antrag der Eltern oder Vormünder der betr. Zöglinge der Direktor erteilen.

Digitized by Google

Die Berechtigung zur Anstellung an einem Gymnasium oder Realgymnasium des Landes wird nur durch eine besondere Prüfung erlangt und durch die Absolvierung eines Probe-Unterrichtsjahres an einer der Anstalten, für welche die facultas docendi erworben werden soll, sowie am Schluß dieses Jahres durch eine Probelektion. Die Kommission für die genannte Prüfung wird von den Ministerien der Sachsen-Ernestinischen Staaten nach Vereinbarung jährlich aus Lehrern der Universität Jena und aus praktischen Schulmännern oder Schulverwaltungsbeamten zusammengesetzt. Verord. v. 15. März 1875. Regulativ v. 31. Aug. 1874.

Gegenstände der Prüfung sind je nach der Vorbildung des Kandidaten

1) Altklassische Philologie,
2) Deutsche Sprache und Litteratur,
3) Französische Sprache und Litteratur,
4) Englische Sprache und Litteratur,
5) Hebräische Sprache und alttestamentliche Schriftkunde,
6) Mathematik,
7) Physik,
8) Chemie,
9) Die naturgeschichtlichen Disziplinen (Mineralogie, Botanik und Zoologie),
10) Geschichte und Geographie,
11) Biblische Theologie und Kirchengeschichte,
12) Philosophie und Pädagogik.

Auf die Philosophie und Pädagogik hat sich jedes Examen mitzuerstrecken, außerdem hat der Kandidat seine Meldung für mindestens drei der oben angegebenen Fächer zu bewerkstelligen. Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen und sind derselben beizufügen: a. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums. b. Die Universitäts-Abgangszeugnisse, die mindestens ein dreijähriges akademisches Studium zu bescheinigen haben (für das Lehrfach in neueren Sprachen kann ein halb- oder ganzjähriger Aufenthalt in England oder Frankreich als entsprechende Ergänzung des akademischen Trienniums angenommen werden). c. Wenn der Kandidat sich nicht unmittelbar nach dem Abgang von der Universität zur Prüfung stellt, ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über seine Führung und Beschäftigung während der Zwischenzeit. d. Ein Lebenslauf und Bildungsgang des Kandidaten. e. Die Quittung über die Gebühren (30 M.).

Die Prüfung besteht in einer schriftlichen über Aufgaben, die ausführlich zu behandeln sind (Diese Arbeiten — eine philosophische und eine fachwissenschaftliche — sind

Digitized by Google

binnen sechsmonatlicher Frist unter Angabe der benutzten Hilfsmittel an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen), in schriftlichen Klausurarbeiten, falls die Kommission dies für nötig hält, und in einem mündlichen Examen.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis derselben in einem ausführlichen Zeugnis darzulegen. Es giebt drei Stufen der Lehrfähigkeit, I bis Prima incl., II bis Sekunda incl., III bis Quarta. Wer nicht wenigstens in drei Fächern überhaupt und davon in zweien die mittlere oder in einem die erste Fakultät erlangt hat, wird als nichtbestanden zurückgewiesen. In diesem Falle kann der Kandidat erst nach einem Jahr zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Um ein höheres Zeugnis der Lehrfähigkeit in einzelnen Fächern zu erlangen, kann ein Kandidat mittelst schriftlicher Eingabe an den Vorsitzenden der Kommission eine Nachprüfung beantragen (Gebühren 15 M.).

Sein Probejahr hat der Kandidat unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Direktors der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, zu bestehen und sind ihm in der Regel wöchentlich sechs Unterrichtsstunden in seinen Fächern zu übertragen. Über seine Leistungen hat der Direktor ihm ein Zeugnis auszustellen und Abschrift davon an die Sachs. Ernestinischen Ministerien einzureichen.

Landesshaushalts-Etat. Die Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und des Landesschullehrerseminars erhalten nach ihrer Anciennetät ein Gehalt von 5500, 5000, 4700, 4500, 4200 M., mit diesem Gehalt ist ein bestimmter Bezug von Deputatholz verbunden. Das Gehalt der acht ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Meiningen beträgt 4000, 3500, zweimal 3000, zweimal 2400, 2100 und 2000 M., dasjenige der sieben ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Hildburghausen 4000, dreimal 3000, 2700, 2400, 2100 M. Die fünf ordentlichen Lehrer am Realgymnasium zu Meiningen erhalten 3500, 3200, 2700, 2400, 2000 M. und die sechs ordentlichen Lehrer am Realgymnasium zu Saalfeld 3200, 3000, zweimal 2400 und zweimal 2000 M.

Gesetz v. 11. Jan. 1875. Ausschreib. v. 11. Juli 1871. 25. Jan 1873. 28. Jan 1876. An Tagegeldern erhalten die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien 9 M. für einen Tag mit Nachtquartier, und für einen Bruchtag 6 M. Die Lehrer 8 M. für einen Tag mit Nachtquartier, und für einen Bruchtag 5 M.

C. Die höhere Bürgerschule (Realschule II. O.) in Sonneberg.

Diese Schule dient hauptsächlich der Vorbildung von Rechnungsbeamten, Apothekern, Forstbeamten, Postbeamten, Berg- und Hüttenbeamten, Tierärzten, Ingenieuren 2c. Die Abiturienten derselben, welche bei dem Abgangs-Examen auch im Latein

Digitized by Google

geprüft wurden, sind befreit von der Aufnahmeprüfung in die Unterprima eines Realgymnasiums. Seit dem 19. November 1877 besitzt die Schule die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Der Kursus ist ein siebenjähriger und die Aufnahmebedingungen dieselben wie bei einem Realgymnasium. Der Unterricht ist in folgender Weise verteilt: Bekanntmach. d. Staatsminist. IV u. II v. 28. Jan. 1876.

	II a.	II b.	III a.	III b.	IV	V	VI	
Religion	2	2	2	2	2	2	3	Stunden.
Deutsch	3	3	2	3	4	4		
Französisch	4	4	3	5	4	—		
Englisch	3	3	3	3	—	—		
Latein	4	4	4	4	5	7		
Geschichte	2	2	2	2	2	2		
Geographie	2	2	2	2	2	2		
Naturbeschreibung	1	1	1	2	2	2		
Chemie	2	2		2	—	—	—	
Physik	2	2	2	1	—	—		
Rechnen	—	1	2	3	4	4		
Algebra	2	2		2	2	—	—	
Geometrie	2	2	2	2	—	—		
Geometr. Zeichnen	2	2	2	1	—	—		
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2		
Schönschreiben	—	1	1	2	2	2		
Singen	1	1	1	2	2	2		
Turnen	1	1	1	1	1	1		
	33	34	33	34	29	28		

Das Schulgeld beträgt für die drei unteren Klassen jährlich 60 M., für die oberen jährlich 80 M. Jüngere Brüder zahlen die Hälfte, wenn ein älterer schon die Schule besucht. Die Aufnahme- resp. Entlassungsgebühren betragen 1/10 des von dem Betr. zu zahlenden Schulgeldes.

Außer den Zuwendungen aus der Schatulle Sr. Hoheit des Herzogs und aus der Edukationskasse dienen zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler das Lindner'sche (48.71 M.) und das Schneegaß'sche (33.80 M.) Stipendium.

Für die Abiturientenprüfung (entsprechend derjenigen II. Grades an den Realgymnasien) ist unter Klausur ein deutscher Aufsatz, ein französisches, ein englisches, ein lateinisches Skriptum, eine mathematische und eine naturwissenschaftliche Arbeit zu liefern.

Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg ist zur Zeit noch nicht Staatsanstalt, doch sind ihre Lehrer seit Ostern 1878 als Staatsdiener anerkannt.

Digitized by Google

Lehrergehalte: Direktor 3000 M. (keine freie Wohnung); 2100, 2000, dreimal 1800, 1650 M.

D. Die Landes-Universität Jena.

Ausschreib. v. 24. Nov. 1879. Statut der Gesamtuniversität Jena, die Studierenden u. d. Disziplin betr.

Das akademische Bürgerrecht wird nach vorgängiger Anmeldung und Vorlegung der nötigen Zeugnisse (Inskription) durch die von dem Prorektor und dem Universitätsamtmann zu vollziehende Immatrikulation erworben. Es können nur männliche Personen immatrikuliert werden.

An Zeugnissen sind beizubringen: 1) Von denen, die das akademische Studium beginnen, das Abiturientenzeugnis eines Gymnasiums; für die Studierenden der Mathematik und der Naturwissenschaften genügt auch das Abiturientenzeugnis eines Realgymnasiums. Von der Beibringung des Maturitätszeugnisses befreit sind a. Diejenigen, welche in ein akademisches Institut eintreten. b. Die zum Besuch der Vorlesungen berechtigten Pharmazeuten. c. Die mit Höchster Dispensation Versehenen.

§ 6. 2) Von solchen, die bereits an einer oder mehreren anderen Universitäten studierten, die Studien- und Sittenzeugnisse von da und die Matrikel der letzten Universität; gehört der Betr. einem der bei der Universität beteiligten Staaten an, auch das Abiturientenzeugnis.

3) Von solchen, deren akademisches Studium eine Zeit lang unterbrochen war, ein obrigkeitliches Zeugnis über ihre Führung in dieser Zeit.

§ 9. Die Aufnahme Konsilierter und Relegierter kann nur auf besonderes Gesuch durch den Landesherrn (eines der sächs. Staaten) oder den Rektor der Gesamtuniversität genehmigt werden.

§ 10. Die Kosten der ersten Immatrikulation betragen 21 M., die jeder späteren 15 M. und sind sogleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§ 13. Die Studierenden stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Prorektors und des Senats und unter der besonderen

§ 14. des Universitäts-Amtes. Den dienstlichen Aufforderungen und Anordnungen der Pedelle haben die Studierenden Folge zu leisten.

§ 18. Die Zahlung der Honorare für die Vorlesungen, des

§ 19. Beleggeldes und des Auditoriengeldes muß innerhalb 14 Tagen nach Beginn der Vorlesung erfolgen. Jeder Studierende hat im Semester mindestens eine Privatvorlesung zu belegen oder ein Seminar zu besuchen.

§ 20. Über die während ihres Aufenthaltes an der Universität belegten Kollegien erhalten die Studierenden seitens der

Digitized by Google

Quäſtur ein Zeugnis. Zeugniſſe über den Fleiß ſind bei den betr. Univerſitätslehrern perſönlich zu erbitten und durch Vermittlung des Depoſitors von dem Univerſitätsſekretariat beglaubigen zu laſſen.

Behufs Erlaß vom Kollegienhonorar hat der § 23.
Nachſuchende ſein Geſuch innerhalb dreier Tage nach erfolgter Inſkription an den Prorektor einzureichen. Dieſem Geſuch muß ein von einer höheren Landesbehörde des Betreffenden ausgeſtelltes Zeugnis beigefügt ſein, welches folgende Fragen beantwortet: § 22.

1) Mit welchem Zeugnis iſt der Bittſteller von der Schule entlaſſen worden?
2) Wer ſind ſeine Eltern?
3) Wie hoch iſt das jährliche Einkommen derſelben?
4) Wie viel beſitzen die Eltern an eigenem Vermögen?
5) Welche und wie viele Perſonen außer dem Bittſteller haben ſie zu unterhalten?
6) Hat der Bittſteller eigenes Vermögen und wie viel beträgt dieſes?
7) Wie viel bezieht derſelbe jährlich an Stipendien und anderen Unterſtützungen?

Erneuerung des akademiſchen Armutszeugniſſes findet nach Hinterlegung des älteren Zeugniſſes in der Woche vor Schluß der Vorleſungen bei dem Depoſitor ſtatt.

Von der akademiſchen Verwaltungsdeputation wird hierauf, wenn nicht beſondere Gründe dem entgegenſtehen (a. notoriſcher Unfleiß im Beſuch der Vorleſungen, b. eine Lebensweiſe, welche der Bitte um ein Armutszeugnis nicht entſpricht, c. vorliegendes Disziplinarſtraferkenntnis auf Entziehung der Honorarfreiheit), dem Studierenden das akademiſche § 26.
Armutszeugnis erteilt. Dieſer hat dasſelbe den Univerſitätslehrern, deren Vorleſungen er beſucht, mit der Bitte um Honorarbefreiung vorzulegen und mit deren ſchriftlicher Bewilligung der Honorarfreiheit auf der Quäſtur Beleggeld, Auditoriengeld und Krankenvereinsbeitrag zu erlegen.

Die Vorlegung des Armutszeugniſſes an die Univerſitäts- § 27.
lehrer und den Quäſtor iſt binnen 8 Tagen nach Ausfertigung jenes Zeugniſſes zu bewirken. Für Privatiſſima und ſolche § 28.
Vorleſungen, welche mit Aufwand aus eigenen Mitteln für Experimente verbunden ſind, braucht auf Armutszeugniſſe keine Rückſicht genommen zu werden.

Akademiſche Disziplinarſtrafen ſind:

1) Verweis (durch den Prorektor unter Zuziehung des § 32-38.
Amtmannes reſp. der Disziplinardeputation).
2) Geldſtrafen bis zu 20 M. in jedem einzelnen Falle (ſpäteſtens binnen 4 Wochen zu erlegen).

Digitized by Google

3) Caccerarrest von einem bis zu 14 Tagen.
4) Androhung der Ausschließung von der Universität.
5) Ausschließung von der Universität:
   a. auf Zeit (consilium abeundi), d. h. auf 1 – 4 Semester.
   b. auf immer (relegatio), wird durch Anschlag am schwarzen Bret bekannt gemacht.

Von den rechtskräftig erkannten Strafen des consilium abeundi und der Relegation werden die Eltern oder Vormünder und die sämtlichen deutschen Universitäten, von der Relegation auch die Landesregierung des Bestraften in Kenntnis gesetzt.

§ 40. Disziplinarische Untersuchungen und Bestrafungen sind unabhängig von solchen, welche wegen derselben Handlung vor einem Gericht stattfinden.

Zu den disziplinarisch strafbaren Handlungen gehören namentlich folgende:

1) Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder ungehöriges Benehmen gegen akademische Behörden, Beamten und Diener.
2) Demonstrationen gegen Anordnungen und Entscheidungen der akademischen Behörden.
3) Notorischer Unfleiß, grober Unfug, zum öffentlichen Ärgernis gereichende Verletzungen des Anstandes und der Sitte.
4) Unfriedliches Verhalten einzelner Studierender, Verbindungen oder Vereine.
5) Einsetzung des Ehrenwortes für Bezahlung von Schulden.
6) Verweigerung des Ehrenwortes, dessen Abgabe vom Universitätsamt zur Verhütung eines beabsichtigten Duelles verlangt wird.
7) Leichtsinniges Schuldenmachen.
8) Verletzung der Haus- und Auditorienordnung.

§ 42. Relegation wird gegen jeden Studierenden erkannt, welcher strafrechtlich zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist.

§ 43. Fremde Studierende, die zum Besuch bei Studierenden anwesend sind und bei denselben logieren, müssen bis abends 6 Uhr oder vormittags 10 Uhr bei dem Universitätsamte angemeldet werden.

§ 44. Zu Veranstaltungen öffentlicher Festlichkeiten 2c. bedarf es der durch Vermittlung des Universitätsamtes einzuholenden Erlaubnis des Prorektors, event. auch der Genehmigung der Ortsbehörde.

§ 45. Studentischen Verbindungen, Vereinen und Gesellschaften dürfen nur immatrikulierte Studierende der

Digitized by Google

Universität angehören, kein in der Jenaer Garnison dienendes Mitglied einer Verbindung darf eine Charge in derselben bekleiden; über Statuten und Zahl wie Namen der Mitglieder ist an das Universitätsamt zu berichten. Verbindungen, welche Ziele verfolgen, die mit denen des Universitätsstudiums unvereinbar § 46.
sind, oder welche den Frieden des Zusammenlebens mit den Kommilitonen auf der Universität wiederholt stören 2c. können aufgelöst und verboten werden.

Berufsinstanz im Disziplinarverfahren betr. Carcer- § 48.
arrest von mehr als 7 Tagen, Ausschließung von der Universität, Androhung der Ausschließung, Entziehung akademischer Benefizien, Auflösung einer Verbindung, ist der akademische Senat. An Stelle des Eides tritt im Disziplinarverfahren Abgabe des Ehrenwortes unter Bekräftigung mittelst Handschlages. § 50.

Ordnungsstrafen gegen Studierende wegen Un- § 55.
gebührnissen bei amtlichen Verhandlungen können (bis zum Betrage von 10 M.) von den Leitern dieser amtlichen Verhandlungen erkannt werden.

Für die vor Erhebung von Privatanklagen gegen Studiernde § 56.
wegen Beleidigung notwendigen Sühneverhandlungen ist das Universitätsamt die zuständige Stelle.

Das akademische Bürgerrecht erlischt: § 57.

1) Durch Ablauf von vier (bei Studierenden der Medizin fünf) Jahren.
2) Durch schriftliche an das Universitätsamt abgegebene Erklärung (unwirksam bei schwebender Disziplinarverhandlung).
3) Durch Weggang von Jena.
4) Durch Austritt aus einem akademischen Institut.
5) Durch disziplinargerichtliches Erkenntnis auf Ausschließung von der Universität.
6) Durch den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes.
7) Durch Verheiratung ohne Genehmigung der zuständigen Ministerialbehörde.

Die Verwaltungsdeputation ist befugt, bei Eintritt eines § 58.
Studierenden in eine dienstliche Stellung dessen akademisches Bürgerrecht für erloschen zu erklären; ebenso ist sie befugt, über Gesuche um Erneuerung und Verlängerung der § 59.
Matrikel Beschluß zu fassen.

Beim Abgang von der Universität hat jeder Studierende § 60.
Anspruch auf Erteilung eines Studien- und Sittenzeugnisses, in welchem die auf der Quästur belegten Kollegia aufzuführen sind und das Disziplinar-Verhalten während der Studienzeit bezeugt wird.

Digitized by Google

Nicht immatrikulierte Personen männlichen Geschlechts können vom Prorektor nach Gehör der beteiligten Dozenten für das laufende Semester die Erlaubnis erhalten, bestimmte Vorlesungen zu hören. Der Erlaubnisschein (4 M.) ist auf der Quästur bei Bezahlung der Honorare, Beleg- und Auditoriengelder vorzulegen.

Die erteilte Erlaubnis kann vom Prorektor wegen Mißverhaltens zurückgezogen werden.

Die Gesuche von Studierenden um Verleihung öffentlicher Stipendien oder akademischer Tischstellen in Jena sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Semesters bei Herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen einzureichen. Die Gesuchsteller haben darin die Zeit des Abgangs vom Gymnasium resp. von der Realschule nach erlangtem Zeugnis der Reife, ihr Fakultätsstudium, sowie Namen, Stand und Wohnort der Eltern und ob dieselben noch am Leben sind, abzugeben und ein in vorschriftsmäßiger Form ausgestelltes Vermögenszeugnis beizufügen. Bei Gesuchen um Wiederverleihung von Stipendien und Tischstellen, welche zunächst nur auf ein Semester verliehen werden, ist auf das frühere Gesuch unter Angabe etwa inzwischen eingetretener Änderungen Bezug zu nehmen.

Anhang.

Stipendien und Stiftungen.

A. Stipendien.

I. Für Studierende.

A. Öffentliche Stipendien und Freitische.

Unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, der Kollatur des Landesherrn zuständig, werden folgende Stipendien verliehen:

1) Das Altenburgische, jährl. 67 M. 50 ₰.
2) Das von Hundische, 257 M. 14 ₰.
3) Herzogs Heinrich von Römhild adeliges Stipendium, 150 M. 86 ₰.
4) dessen 3 bürgerliche Stipendien, 113 M. 14 ₰, 113 M. 14 ₰, 56 M. 57 ₰.
5) 5 Grimmenthals Stipendien, jedes jährlich 42 M. 84 ₰.
6) Das mit Coburg alle 3 Jahre wechselnde Calenbergische, 85 M. 71 ₰.
7) Das von Nimptische für Theologie studierende Hildburghäuser Landeskinder 89 M. 86 ₰.

Digitized by Google

8) Das von Gatzertsche für 2 studierende Meininger 120 M.; in neuerer Zeit wird aus den Überschüssen eine 3. Rate mit 60 M. verliehen.

Ferner:

2 Freistellen und 18 Zahlstellen nebst einer dergleichen im halbjährigen Turnus (sogenannte Wechselstelle) mit Coburg, an der akademischen Speiseanstalt zu Jena. — Diese Stipendien und Frei- resp. Zahlstellen werden gewöhnlich halbjährlich verliehen, Gesuche sind beim Herzogl. Staatsministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulensachen, anzubringen. (März bis Anfang April; August).

B. Privat-Stipendien.

1. Bezirk Meiningen.

1) Das von Bibra'sche (1748 von Friedrich Caspar v. Bibra für studierende Familienglieder gestiftet), 68 M. 57 ₰, Kollatur: Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

2) Das Müller'sche (1653 vom Diakonus Caspar Thomas Müller in Meiningen) für 5 Studierende aus der Müller-Dillherr'schen Familie oder arme Stadtkinder Meiningens, je 48 M.; Kapitalstock 6899 M. Kollatur: der Magistrat und der Oberpfarrer.

3) Das Hoch'sche (1567 von Vikar Hoch in Grimmenthal) für Verwandte oder Stadtkinder Meiningens, 200 M., Kapitalstock 5920 M.; Kollatur: dieselben.

4) Das Schott'sche (1688 von Tuchmacher Schott in Meiningen) für einen armen Studierenden, 9 M., Kapitalstock 300 M., Kollatur: dieselben.

5) Das von Hagen'sche (1624 vom Ratsherrn Jobst von Hagen) ursprünglich für 2, jetzt für 1 Theologie Studierenden der Familien Hagen und Hesselbach oder für Söhne von Meininger Stadtpredigern, 42 M. 86 ₰; Kollatur: Ministerium der Stadtkirche Meiningen's.

6) Das Spieß'sche (vom Superintendent Just Jacob Spieß in Wasungen), für 2 Theologie Studierende vorzüglich der Familien Spieß und Walch, 42 M. 86 ₰, Kollatur: dasselbe.

Digitized by Google

7) Das Bernhard'sche (1821 beim Regierungsantritt Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard vom Stadtrat zu Meiningen gestiftet, für einen armen, aber talentvollen Bürgerssohn, der entweder in Jena studiert oder sich den höheren Künsten widmet; das Stipendium ruht 3 Jahre und in den nächsten 3 Jahren erhält der Stipendiat jährlich den zweijährigen Abwurf = 205 *M.* 70 ₰, von 2671 *M.* 43 ₰ Stiftungskapital, Kollatur: Gemeinderat der Residenzstadt.

8) Das Bauersachs'sche (1786 von Kammerrat Bauersachs) für arme Studierende, 10 *M.* 28 ₰, Kollatur: die Familie.

9) Die beiden Hofrat Schubert'schen Familienstipendien für Studierende zu je 83 *M.* 71 ₰, Kollatur: die Magistrate der Stadt Culmbach und der Residenzstadt Meiningen.

10) Das Dreifuß'sche (1879 vom Landrabbiner Dr. Dreifuß und Frau in Meiningen) für einen Studierenden israelitischer bez. christlicher Konfession (abwechselnd). Kapital 300 *M.*, Kollatur: Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

2. Bezirk Wasungen.

Es bestehen in der Stadt Wasungen 3 Familen-Stipendien:

11) Das Usleber'sche — mit 1300 *M.* Kapital — 1520 vom Professor Johannes Usleber.

12) Das Grahmann'sche — mit 300 *M.* Kapital — von Johann Grahmann in Wasungen und

13) Das Hoffmann'sche — mit 575 *M.* Kapital — 1654 vom Dekan Friedrich Hoffmann in Kaltennordheim gestiftet.

Bei der Verleihung, worüber der Bürgermeister Entschließungen zu fassen hat, sollen die Familienglieder den Vorzug vor bloßen Wasunger Stadtkindern haben und

α. Das Usleber'sche Stipendium mit jährlichem Abwurf von 48 *M.* nur zu den gewöhnlichen Universitätsstudien auf der Universität Leipzig auf höchstens 5 Jahre,

β. das Grahmann'sche und das Hoffmann'sche aber zu Universitäts- und wirklichen akade-

Digitized by Google

mischen Studien auf einer höheren Wissenschafts- oder Kunstanstalt und zwar auf höchstens 2 Jahre verliehen werden.

3. Bezirk Salzungen.

14) Das Silchmüller'sche (1616 vom Stadtrichter Georg Silchmüller in Ilmenau und Rat Joh. Silchmüller in Ohrdruf) auf Schul- und Studienzeit gestiftete Stipendium wurde früher besonders für die männliche und weibliche Linie geteilt; seit dem Erlöschen des Mannesstammes im Jahre 1867 jedoch wird das Stipendium an die Kognaten überhaupt gewährt. Der Kapitalstock beträgt 53,198 ℳ. Kollatur: Das aus dem Superintendenten und 2 Verwandten in Salzungen gebildete Kuratorium.

15) Das Fulda'sche (1591 von Caspar Fulda in Salzungen und seiner Frau, geb. May) für Verwandte oder arme Salzunger Bürgersöhne. Kapitalbetrag: 13,381 ℳ., Kollatur: Magistrat in Salzungen.

16) Das Rumpel'sche Legat, 1730 von Christiane Marie Rumpel in Salzungen gestiftet. Gegenwärtiger Fond: 1781 ℳ. Der Zinsertrag wird, nach Abzug der Verwaltungskosten, zur Hälfte — jetzt 29 ℳ. 14 ₰ — als „Rumpel'sches Stipendium" für einen armen Studierenden der Theologie, insbesondere aus der Rumpel'schen Familie, zur Anschaffung von Büchern, auf 3—4 Jahre, oder in Ermangelung eines solchen für einen oder mehrere arme Waisen, die ein Handwerk erlernen wollen, die andere Hälfte halb zur Austeilung von geistlichen Büchern (Bibeln, Gesangbüchern und Katechismen) an arme Leute und Schulkinder, und halb zur Austeilung von Almosen verwendet. Kollatoren: Oberforstmeister Werneburg zu Erfurt und Pfarrer Hönn in Milz. Kuratorium: Der Kirchenvorstand zu Salzungen.

17) Das Reichardt'sche Legat (1764 von Pachter Joh. Christoph Reichardt in Unterrohn) für Studierende und Handwerkslehrlinge, 35 ℳ. 66 ₰, Kapitalstock 713 ℳ., Kollatur: Magistrat zu Salzungen.

18) Das von Hanstein'sche Familienstipendium (ursprünglich von Kanonikus Burkhardt von Hanstein) angeblich mit 120000 ℳ. gegründet und 1749 durch eine Urkunde erneuert; als aber später dieses Kapital

Digitized by Google

verloren gegangen, 1826 von 5 Gliedern derer v. Hanstein von neuem mit 5657 M. gestiftet. Seit 1833 keine Verleihung, Kollator: Der Familienseniор.

19) Die Luther-Jubelstiftung zu Gotha und Salzungen, 1818 zum Andenken an das dritte Reformations-Jubiläum von 1817 durch freiwillige Geschenke von Hofrat Zacharias Becker in Gotha zum Besten der Nachkommen von 7 damals noch lebenden Deszendenten des Heinz Luther in Möhra (Dr. Luther's Oheim) gegründet. Bezugsberechtigt sind diejenigen, welche sich dem Landleben widmen, nach vollendetem 25. Lebensjahre bei Begründung eines eigenen Hausstandes mit 180 M., ferner, welche ein Handwerk, eine Kunst oder bürgerliches Gewerbe erlernen, mit 90 M. beim Eintritt in die Lehre und mit 90 M. bei Niederlassung zum selbständigen Geschäftsbetriebe, endlich, welche studieren oder Lehrer werden, 2 mal mit 60 M. während des Aufenthaltes auf der Universität bezüglich beim Eintritte in das Seminar und in die 1. Lehrerstelle. Der Stiftungsfonds ist von anfänglich 2400 M. auf 12654 M. angewachsen. Kollatur: Regierungsrat Greeboſtel in Gotha und der jedesmalige Superintendent in Salzungen.

4. Bezirk Römhild.

20) Das Meeder-Otto'sche (1741 von Stadtkämmerer J. Heinrich Meeder in Römhild) für Studierende auf Universitäten, Gymnasien event. der Familien Meeder und Otto oder Römhilder Stadtkinder, 83 M. 66 ₰. Kollatoren: 2 Familienseniоren unter Aufsicht des Kirchen- bez. Schulamtes Römhild.

21) Das Höfer'sche (um 1685 von Hofprediger Michael Höfer in Römhild) mit 1285 M. 71 ₰ für stud. Verwandte oder andere christliche Studiosi gestiftet, 47 M. 72 ₰, Kollator: ein in Römhild wohnendes Familienglied und das Kirchen- bezügl. Schulamt Römhild.

22) Das Sutorius-Grötzner'sche (1705 vom Kirchenrat Sutorius zu Römhild mit 642 M. 86 ₰) 32 M. 15 ₰, Kollator: ein Familienglied.

23) Das Kircher-Gruner'sche Familienstipendium, gestiftet am 22. Juli 1859 vom Superintendent Joh. Seb. Kircher in Camburg für Studierende der Familien Kircher, Gruner und Deahna.

Digitized by Google

Stiftungskapital 8571 ℳ. 43 ₰. Verwalter: Joh. Tobias Kircher in Römhild. Aufsichtsbehörde: Kirchen- bez. Schulamt Römhild.

5. Bezirk Themar.

24) Das Lorenz'sche (1621 von Ratsmann Seb. Lorenz) für Verwandte, 98 ℳ. 57 ₰. Kollatur: Bürgermeisteramt Themar mit dem Gemeinderat das.

25) Das Ratstipendium aus 3 Stiftungen (1520 von Kanonikus Adam Werner in Heidelberg, 1771 von Pfarrer Joh. Wöllner in Obermaßfeld und von Wolfgang Cordes in Königsberg) bestehend, für Themarer Stadtkinder, 21 ℳ. 43 ₰, Kollatur: dass.

6. Bezirk Hildburghausen.

26) Das Trentfuß'sche (1658 vom Ratsherrn Christoph Trentfuß in Hildburghausen) für einen armen Studierenden, 54 ℳ. 72 ₰, Kollatur: Magistrat in Hildburghausen.

27) Das größere Ebenretter'sche (1588 vom Advokaten Ebenretter in Würzburg) für Verwandte oder arme Stadtkinder in Hildburghausen, 59 ℳ. 82 ₰, Kollatur: derselbe.

28) Das kleine Ebenretter'sche (1585 vom Rektor Simon Ebenretter in Windsheim) für Verwandte, 17 ℳ. 14 ₰, Kollatur: derselbe.

29) Das Koch-Lutz'sche (1600 vom Kaufmann Joh. Friedr. Koch, gen. Lutz in Hildburghausen) für Verwandte oder Hildburghäuser Stadtkinder, 182 ℳ. 40 ₰, Kollatur: derselbe.

30) Das Klipper'sche (1606 von Michael Klipper in Hildburghausen) für Bürgersöhne in Hildburghausen, 67 ℳ. 20 ₰, Kollatur: derselbe.

31) Vier bürgerliche Stipendien in Hildburghausen:
   a. das Bierdümpfel'sche (1623 vom Konrektor And. Bierdümpfel in Hildburghausen) 22 ℳ. 21 ₰,
   b. das Meister'sche (1618 von Johann Meister in Hildburghausen),
   c. das Elflein'sche (1679 von der Witwe des Superintendenten Elflein in Hildburghausen),
   d. das Bornau'sche (von den Bornau'schen Erben in Hildburghausen), b—d 36 ℳ. 85 ₰ für studierende Bürgerssöhne in Hildburghausen, Kollatur: ders.

32) Das Scheller-Stipendium, am 20. April 1864 von Frau Rosalie Scheller in Hildburghausen zum

Digitized by Google

ehrenden Andenken an ihren verstorbenen Ehemann Johann Wilh. Scheller mit 1714 M. 28 ₰ gestiftet. Der Abwurf des Kapitals soll, sobald dieses durch Admassierung der Zinsen den Betrag von 3428 M. 57 ₰ erreicht haben wird, jährlich am 20. April zunächst an Nachkommen der Scheller'schen Familie, welche sich einem Studium oder der Kunst widmen, eventuell an 2—3 würdige und bedürftige studierende Hildburghäuser Bürgerssöhne verteilt werden. Kuratorium: der Magistrat und der erste Stadtgeistliche.

33) Legat zu Birkenfeld, 342 M. 86 ₰, gestiftet von den Hoffman'schen Ehegatten zur Ebenrettersmühle für Schulzwecke.

7. Bezirk der ehemaligen Grafschaft Henneberg.

34) Die beiden Dillherr'schen Stipendien, durch Testament des Predigers Joh. Michael Dillherr vom 5. Mai 1869 für Studierende der Theologie und Philolgie aus der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg gestiftet, welche ihren Vorbereitungsunterricht auf dem Gymnasium zu Schleusingen, Meiningen oder Hildburghausen genossen haben. Stiftungskapital 5142 M. 86 ₰, Kollatur: der Stadtmagistrat zu Nürnberg.

8. Bezirk Heldburg.

35) Das Schumann-Bartenstein'sche (1702 vom Diakonus Laurentius Schumann in Heldburg) für Angehörige der Familien Bartenstein und Fischer; der Vermögensstand beträgt etwa 7700 M. und werden jetzt 3 Stipendien zu je 85 M. 71 ₰ verliehen, Kollatur: zwei Familienglieder.

36) Nach einem Beschluß der Stadt Heldburg vom 16. Mai 1850 bestehen daselbst in Zukunft 2 Stipendien: a. das Löber'sche jährlich 64 M. 29 ₰, b. das Hoffmann-Lautensack'sche jährlich 54 M. 17 ₰, beide für studierende Bürgerssöhne, zunächst aus den Verwandten. Bei dem Löber'schen haben die Theologie Studierenden den Vorzug. Durch Ausfälle des Bezugs soll indessen durch Admassierung ein Pfarrstipendium gegründet werden. Kollatur: Bürgermeisteramt, Gemeinderat und Superintendent der Stadt.

Digitized by Google

9. Bezirk Eisfeld.

37) Das Lieb'sche, zunächst für arme Verwandte oder für andere arme Studierende, namentlich aus der Stadt Eisfeld, 50 M. 86 ₰, Kapitalstock 1130 M. Kollatur: Kirchenvorstand in Eisfeld.

38) Das Kreuchauf'sche (1696 vom Kaufmann Kreuchauf in Frankfurt a. M.) für arme Studierende aus der Kreuchauf'schen Nachkommenschaft, die zugleich Stadtkinder sind, 54 M. 5 ₰, Kapitalstock 1051 M., Kollatur: der vorige.

10. Bezirk Sonneberg.

39) Das Mupperger Gotteskastenstipendium (wahrscheinlich von denen von Schaumberg) seit 1584 für Theologie Studierende der Pfarrei Mupperg, 51 M. 43 ₰, Kollatur: Herzogl. Staatsministerium, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

11. Bezirk Gräfenthal.

40) Das von Pappenheim'sche (1596 von Christoph Ulrich von Pappenheim in Gräfenthal) für solche Bürgerssöhne aus Gräfenthal, die sich einer Fakultätswissenschaft widmen, 135 M. Kollatur: Kirchen- und Schulamt das.

41) Das Eschrich'sche (1775 von Egid Eschrich) für 2 Bürgerssöhne aus Gräfenthal, 17 M. 41 ₰, Kollatur: Bürgermeisteramt das.

12. Bezirk Saalfeld.

42) Das Bohner'sche (1608 vom Rentmeister Caspar Bohner in Schleusingen) für einen Studierenden, vorzüglich für einen Verwandten, 81 M., Kollatur: Magistrat in Saalfeld.

43) Das Vippach'sche (1613 vom Gutsherrn Wolf von Vippach in Obernitz) für einen armen studierenden Bürgerssohn in Saalfeld, 47 M. 14 ₰, Kollatur: derselbe.

44) Die vier Mannsfeld'schen vom Grafen Albrecht von Mannsfeld), wozu 1811 das 1618 vom Bürgermeister Joh. Zwindler in Saalfeld gestiftete Stipendium geschlagen, für 3 Studierende aus der Stadt und einen aus dem Amt 190 M. 46 ₰, Kollatur: der vorige mit Genehmigung des Herzogl. Staatministeriums, Abt. IV.

Digitized by Google

45) Das Schneidewein'sche (1578 vom Kanzler Heinr. Schneidewein in Weimar) a. für Theologie Studierende aus Saalfeld oder der Familie, 66 *M.*; b. für Jura Studierende aus der Stadt Saalfeld, 66 *M.*; c. für einen Theologie Studierenden aus der Stadt Saalfeld, 57 *M.* 74 *Pf.* Kollatur: der vorige.

46) Das bürgerliche Stipendium zu Pößneck (im 17. Jahrh. gestiftet und am 10. Juli 1755 festgestellt) für einen Pößnecker Bürgerssohn, oder für Söhne dortiger Prediger und Lehrer 34 *M.* 29 *Pf.* Kollatur: der Magistrat das.

C. Die Triller'schen 12 Freitische mit freier Wohnung in Leipzig.

Zu dem Genusse dieser von dem Kurfürstl. S. Landrentmeister Johann Caspar Triller am 29. Sept. 1617 gestifteten Freitische mit freier Wohnung in Leipzig sind stiftungsmäßig außer den Verwandten auch Studierende aus den Städten Saalfeld und Sangerhausen berechtigt.

Kollator ist gegenwärtig Pastor Triller in Buckowin, Hinterpommern. Für den Fall, daß Kollator ein nicht literatus oder geistig oder körperlich behindert ist, die Kollatur selbständig auszuüben, fungieren die jeweiligen Superintendenten von Saalfeld und Sangerhausen als Mitkollatoren.

D. Alumneum's-Stiftung in Saalfeld.

Die Fonds des für 12 Schüler des Lyceum's in Saalfeld bestandenen Alumneum's sind 1735 zu 4 Stipendien für Gymnasiasten aus der Stadt und dem Amte Saalfeld, zu 120 *M.*, bestimmt worden; Kollatur: Schulamt der Stadt Saalfeld, unter Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums, Abt. für Kirchen- und Schulensachen.

E. Breithaupt-Stipendium in Saalfeld.

Der verstorbene Prof. Dr. Joh. August Friedrich Breithaupt zu Freiberg in Sachsen hat ein Stipendium zur Unterstützung für Studierende der Bergbau- und Hüttenkunde oder der Naturwissenschaften oder der Mathematik gestiftet. Bezugsberechtigt sind:

a. Studierende aus der direkten Nachkommenschaft des Stifters, sie mögen leben, wo es sei;

b. Studierende aus der direkten Nachkommenschaft der Geschwister des Stifters, wenn sie zum Unter-

Digitized by Google

thanenverband der Herzogtümer S. Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld oder Coburg und Gotha gehören.

c. Studierende, welche nicht der Nachkommenschaft des Stifters, aber den sub b bezeichneten Ländern angehören. Kapitalfonds: 600 M., der Abwurf kommt alle 5 Jahre zur Verleihung. Kollator: Magistrat zu Saalfeld.

II. Für Gymnasien.

1. Für die Gymnasien zu Meiningen und Hildburghausen.

Die Hennebergischen Stipendien.

Nachdem durch Staatsvertrag mit der Krone Preußens 1841 das Kompatronat S. Meiningen's über das gemeinschaftliche Henneberger Gymnasium zu Schleusingen aufgehoben und ein Teil der Revenüen desselben S. Meiningen zugefallen war, wurden, als Ersatz der bei den gemeinschaftlichen Gymnasien für Meiningen'sche Landeskinder verfüglich gewesenen 10 Alumnenstellen, ebensoviele Stipendien für bedürftige und würdige inländische Gymnasiasten christlichen Glaubens von je 85 M. 71 ₰ jährlich gestiftet. — Auf Vorschlag der Gymnasialdirektionen wird die eine Hälfte der Stipendien an Schüler des Gymnasiums zu Meiningen und die andere Hälfte an Schüler des Gymnasiums in Hildburghausen durch Se. Hoheit den Herzog alljährlich verliehen.

2. Für das Gymnasium Bernhardinum in Meiningen.

a. Die Henfling'sche und Erck-Strauß'sche Stiftung in Meiningen.

Das Vermögen besteht in 52,822 M. und die Zahl der Stipendiaten am Gymnasium zu Meiningen ist 10. Jeder Stipendiat erhält zufolge Verfügung vom 12. August 1869 120 M. jährlich und daneben ein Holzdeputat, welches nach einem bestimmten Turnus erteilt wird. Außerdem werden aus der Stiftung jährlich 378 M. zur Unterstützung an würdige und dürftige Gymnasiasten verwendet. Auch erhält der Stipendiat, welcher am Gedächtnistage des Stifters die lateinische Gedächtnisrede in befähigter Weise hält, eine Prämie an Büchern im Betrage von 25 M. 71 ₰. Kurator: Direktor des Gymnasiums. Spezial-Inspektor der Stipendiaten: Prof. Schaubach. Rechnungsführer: Rat Schuffner.

Digitized by Google

b. Die Friedland'sche Stiftung,

von dem S. Meiningen'schen Konsul Ferd. Ritter v. Friedland in Wien mit einem Kapital von 514 ℳ. 28 ₰ am 17. Dez. 1865 zur bleibenden Erinnerung an das höchst erfreuliche Geburtsfest Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard gegründet. Der Zinsabwurf wird alljährlich am 17. Dezember zu einer Prämie in Büchern für 1 oder 2 Schüler der beiden oberen Klassen verwendet.

c. Die Henneberger'sche Stiftung.

Der am 9. August 1866 verstorbene Professor und 3. Lehrer am Gymnasium zu Meiningen Dr. August Henneberger hat dem Gymnasium außer seiner reichhaltigen und wertvollen Bibliothek (bibliotheca Hennebergeriana) ein Kapital von 10600 ℳ. vermacht, dessen Abwurf teils zur weiteren Vervollständigung seiner Bibliothek in der deutschen Litteratur, teils zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schüler mit 3 Stipendien zu je 90 ℳ., teils zur Abhaltung eines besonderen Schulfestes am Geburtstage des Stifters (21. Juni) verwendet werden soll. Für das letztere werden 90 ℳ., zur Vermehrung der Henneberger'schen Bibliothek alljährlich 45 ℳ. aus der Stiftung verwendet. Kurator: Der Direktor des Gymnasiums.

d. Die Amthor'sche Stiftung

für das Gymnasium zu Meiningen, ist gegründet 1870, indem bei Auflösung des Amthor'schen Fideikommisses ein Legat von 514 ℳ. 28 ₰ zur Errichtung einer Freistelle dem Gymnasium überwiesen worden ist. Nach Verfügung vom 4. Aug. 1870 werden die Zinsen des Kapitals zu einem Mittagstisch für einen auswärtigen Schüler des Gymnasiums verwendet. Kurator: Der Direktor des Gymnasiums.

e. Die Fischer-Stiftung.

Dieselbe ist zum Andenken an das 50jährige Dienst-Jubiläum des Geh. Hofrates und Direktors des Gymnasiums Dr. H. Fischer in Meiningen von früheren Schülern desselben am 24. März 1879 mit einem Kapital von 3000 ℳ. errichtet worden, mit der vom Jubilar getroffenen Bestimmung, daß aus dem Zinsabwurf ein Stipendium gebildet werde, welches zu Ostern nach dem Schluß der Lektionen einem würdigen und bedürftigen Schüler und Abiturienten des genannten Gymnasiums mit 120 ℳ. für das 1. Jahr seines Universitätsstudiums zu verleihen ist. Wird das Stipendium einem Abiturienten nicht verliehen, so kann solches entweder einem Schüler des genannten Gymnasiums oder einem früheren noch auf der Universität befindlichen Schüler

Digitized by Google

desselben zuerkannt werden. Der übrige Betrag des Zinsabwurfs wird zunächst admassiert. Kurator: Der Direktor des Gymnasiums in Meiningen.

3. Für das Gymnasium Georgianum in Hildburghausen.

a. Die Eberhardt'sche Stiftung,

1725 vom Apotheker Christoph Samuel Eberhardt das. gestiftet, beträgt 7086 *M.* Es bestehen 6 Stipendien am Gymnasium das. zu 42 *M.* 85 ₰.

b. Die Witter-Stiftung,

von Schülern des am 3. Oktober 1843 in Hildburghausen verstorbenen Schulrats Johannes Witter zu dessen ehrendem Andenken im Jahre 1863 mit einem Stammkapital von 171 *M.* 43 ₰ gestiftet, das durch Zinsenadmassierung auf 342 *M.* 86 ₰ erhöht wird: der Zinsabwurf wird sodann einem Schüler der beiden oberen Klassen, zunächst aus der Deszendenz des Joh. Witter, auf je 3 Jahre gewährt.

c. Die Schiller-Prämien-Stiftung,

1859 bei Gelegenheit des 100jährigen Geburtstages Schiller's von einer Anzahl Verehrer desselben gestiftet. Stiftungskapital 315 *M.* Die jährliche Schillerprämie, bestehend in einem Werke der deutschen Nationallitteratur oder Geschichtsschreibung, erhält derjenige Gymnasiast, welcher bei der zu eröffnenden Konkurrenz die beste deutsche Arbeit in Prosa oder auch in Versen liefert.

d. Die Habermann'sche Prämien-Stiftung,

von dem 1823 verstorbenen Goldarbeiter Joh. Heinrich Habermann das. gestiftet. Das Stiftungskapital beträgt jetzt 342 *M.* 85 ₰, der Abwurf 13 *M.* 71 ₰, der Stipendiat ist ein Primaner des dasigen Gymnasiums.

e. Die Reinhardt-Stiftung,

von Schülern des Schulrats Prof. Dr. Reinhardt zum ehrenden Andenken bei der am 4. Nov. 1867 stattgefundenen Feier seines 50jährigen Amtsjubiläums mit einem Fond von 480 *M.* gestiftet.

f. Stiftung zum Andenken an die Einweihung des Gymnasium Georgianum in Hildburghausen.

Bei der Grundsteinlegung zu dem am 4. Sept. 1877 eingeweihten neuen Gymnasialgebäude in Hildburghausen haben ehemalige Schüler und andere Freunde des dortigen Gymnasiums zum bleibenden Gedächtnis des Einweihetages eine

Digitized by Google

Stiftung in das Leben gerufen, welche, mit 9078 M. Nominalwert dotiert, bezweckt, alljährlich am Einweihungstage den Zinsabwurf an 3 höchstens 4 durch Begabung, reges wissenschaftliches Streben und gute sittliche Führung hervorragende und zugleich einer solchen Unterstützung bedürftige Schüler der 3 oberen Klassen zu gleichen Anteilen bar zu verteilen. Verwalter: Lehrer-Kollegium des Gymnasiums.

g. Hilmar Human-Stiftung.

Dem Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen ist am 27. Mai 1879 von Dr. jur. utr. et phil., Lic. theol. A. Human, damals Pfarrer in Heßberg, ein Kapital von 1200 M. behufs Gründung eines Schülerstipendiums zum Eigentum übergeben worden. Der Zinsabwurf soll am 15. Dez. jeden Jahres an einen bedürftigen und seines Fleißes und seiner sittlichen Führung halber würdigen Schüler des Gymnasiums verliehen werden. Verwalter: Lehrer-Kollegium des Gymnasiums.

h. Röhrig-Stiftung.

Der verstorbene Ökonom Nikolaus Röhrig von Hildburghausen hat testamentarisch der Stadt ein Kapital von 1000 M. überwiesen, dessen Abwurf jährlich zu einem Stipendium für einen Schüler des Gymnasium Georgianum verwendet werden soll; und zwar sollen dasselbe zunächst solche Gymnasiasten erhalten, welche mit dem Stifter verwandt sind; in 2. Linie kann aber auch das Benefizium an andere Schüler des Gymnasiums, wenn sie hilfsbedürftig und würdig sind, verliehen werden. Kollator: der Magistrat in Hildburghausen.

III. Für Realgymnasien.

1. Für das Realgymnasium in Meiningen.

Die Knochenhauer-Stiftung.

Aus Anlaß der am 3. Mai 1863 in Meiningen stattgehabten 25jährigen Jubelfeier der dasigen Realschule haben die früheren und dermaligen Schüler derselben der Anstalt die Summe von 685 M. 71 ₰ übermacht mit der Bestimmung, daß dies Kapital unter dem Namen „Knochenhauer-Stiftung" verzinslich angelegt, und der jährliche Abwurf zur Unterstützung eines würdigen und bedürftigen Schülers der beiden oberen Klassen verwendet werden soll. Zu diesem Kapitale sind noch 514 M. 28 ₰ von dem damaligen Archidiakonus (später Kirchenrat) Müller in Meiningen als Erlös einer verabfaßten Jubelschrift, und die von

Digitized by Google

dem Kaufmann Aron Kayser von Dreißigacker 1853 der Realschule geschenkten und als erster Anfang zu einem Unterstützungsfonds für die Anstalt angelegten 85 M. 71 ₰ nebst Zinsen gekommen. Bei der Einweihung des neuen Realschulgebäudes am 3. Sept. 1877 erschien von einem aus früheren Schülern gebildeten Komité ein Aufruf zu weiteren Beiträgen für Vermehrung der Fonds; derselbe ergab 2144 M. Der Kapitalstock betrug im Jahre 1879: 3866 M. Es bestehen 2 Stipendien à 60 M.

2. Für das Realgymnasium zu Saalfeld.

a. Das Stauß'sche Legat.

Von der verwitweten Frau Hofmedikus Stauß in Saalfeld wurde bei Gründung der Anstalt derselben ein Wiesengrundstück zum Geschenk gemacht. Der Pachtertrag (gegenwärtig 20 M.) wird alljährlich am 5. Dezember, als am Todestage der Stifterin, als Stipendium an Schüler der Anstalt verteilt.

b. Richter-Stiftung.

Anläßlich der 25jährigen Amtsthätigkeit des Geh. Hofrat Dr. Richter als Direktor der Realschule zu Saalfeld ist am 25. Juni 1878 von früheren Schülern der Anstalt die Summe von 3000 M. dem Jubilar zu dem Zwecke übergeben worden, daß dieser Betrag unter dem Namen „Richter-Stiftung" zur Errichtung eines Stipendiums für würdige und bedürftige Schüler (der beiden oberen Klassen) der Herzogl. Realschule zu Saalfeld dienen soll. Kollator: Geh. Hofrat Dr. Richter, z. Z. in Jena.

IV. Für das Landesschullehrer-Seminar zu Hildburghausen.

a. Das von Dürkheim'sche Legatkapital,

bestimmt zu Bücherprämien für würdige Seminaristen im Seminare zu Hildburghausen zufolge Stiftung des vormaligen Mein. Geh. Rats v. Dürkheim vom Jahre 1782. Das Stiftungskapital beträgt 771 M. 43 ₰.

b. Die Pestalozzi-Stiftung.

Die Pestalozzi-Stiftung 1846 anläßlich der Säkularfeier des Geburtstages Pestalozzis zu dem Zwecke der Prämiierung würdiger Seminaristen mit einem Kapital von ca. 300 M. gegründet.

Digitized by Google

Stiftung in das Leben gerufen, wert dotiert, bezweckt, alljährlich a. abwurf an 3 höchstens 4 durch S Streben und gute sittliche Füh einer solchen Unterstützung bedu zu gleichen Anteilen bar Kollegium des Gymnasium

g. Hilmar

Dem Gymnasium am 27. Mai 1879 von D. A. Human, damals Pra behufs Gründung eines geben worden. Der Z an einen bedürftigen Führung halber wa werden. Verwalter:

Der verst burghausen hat 1000 M. überwi für einen Sch werden soll; un erhalten, wel kann aber a nasiums, wo werden. M

Digitized by Google

dem [illegible] Schule (Gymnasium) zu Eisenberg.
Realschule [illegible]
stützungs[illegible] [illegible]ische für Schüler aus dem Amte Camburg
Zinsen [illegible] [illegible] Eisenberg im Herzogtum S. Altenburg, von
des am 3. [illegible] [illegible], die Herzog Christian 1702 zu Eisenberg
gebildeten [illegible] [illegible]serviert.
mehrung [illegible]
betrug [illegible]
à 60 M.

[illegible]II. Für Geistliche und Lehrer.

[illegible] Mildenkasse.

[illegible]n Meiningen, 1691 durch den auf Meiningen [illegible] aliquoten Teil der von Herzog Ernst dem Frommen [illegible] Stiftungen errichtet und zwar zur Verbesserung des [illegible]mmens der Geistlichen und Lehrer. Kapitalstock: [illegible] M. Rechnungsführer: Administrator Schuffner in [illegible]n.

[illegible] In Hildburghausen, in gleicher Weise wie die [illegible]hende entstanden und zu gleichem Zweck. Kapitalstock: [illegible] M. Rechnungsführer: Apotheker Medicinal-Assessor [illegible]ngmühl in Hildburghausen.

[illegible]. Für Geistliche, theologisch-gebildete Stadtschullehrer bez. deren Hinterbliebene.

a. Die Heim'sche Stiftung.

Von der Ehrenstiftsdame Louise Heim in Meiningen wurden 1866 letztwillig 8571 M. zur Unterstützung von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen im Herzogtum, sowie 8571 M. zur Unterstützung bejahrter unbemittelter Lehrer ausgesetzt. Die Zinsen dieser Kapitalien werden alljährlich zur einen Hälfte nach dem 1. April und zur anderen Hälfte nach dem 1. Oktober zur bestimmungsmäßigen Verwendung gebracht. Die desfallsigen Gesuche sind alljährlich in den Monaten März und September bei den betreffenden Kirchen- resp. Schulämtern einzureichen. Rechnungsführer: Administrator Schuffner.

[illegible]almberg'sche Stiftung für arme Witwen und [illegible] Geistlichen und theologisch gebildeten Stadt[illegible] in den Alt-Meiningen'schen Lande[illegible]

einem Kapitale von jetzt 18438 M. Kurato[illegible] [illegible]chenrat Schaubach in Meiningen.

Digitized by Google

c. Die Weidemann-Stiftung.

Gelegentlich der 25jährigen Amtsfeier des Oberschulrats Dr. ph. et theol. C. A. Weidemann am 25. April 1878 haben die Kreisschulinspektoren und die Volksschullehrer unter dem Namen „Weidemann-Stiftung" ein Stipendium gestiftet, dessen Zinsabwurf einem bedürftigen und würdigen Lehrerssohn auf dem Landes-Schullehrer-Seminar jährlich am 1. Juli zu Gute kommen soll. Der Kapitalstock beträgt 1400 ℳ. Kollator: Oberschulrat Dr. Weidemann in Meiningen.

V. Für die Taubstummen-Lehranstalt zu Hildburghausen.

a. Margraf'sches Legat.

Unter dem 13. Mai 1869 hat ein Fräulein Margraf in Pößneck der Taubstummenlehranstalt in Hildburghausen ein Legat von 514 ℳ. 28 ₰ vermacht, dessen Zinsertrag zum Unterhalt armer Zöglinge der Taubstummenlehranstalt verwendet wird.

b. Krell'sches Legat.

Im Jahre 1872 hat der verstorbene Joh. Gottfried Krell sen. in Salzungen ein Kapital von 342 ℳ. 85 ₰ der Taubstummenlehranstalt in Hildburghausen vermacht, dessen Abwurf zum Unterhalt armer Zöglinge der Taubstummenanstalt verwendet wird. — Für beide vorgenannte Legate hat die Direktion der Taubstummenanstalt die Verwaltung, der 1. Taubstummenlehrer die Rechnungsführung.

VI. Für die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

a. Christoph Lindner'sches Stipendium.

Im Jahre 1873 mit 1500 ℳ. gestiftet mit der Bestimmung, daß der Zinsabwurf zur Unterstützung von Zöglingen der Sonneberger höheren Bürgerschule, zunächst aus Sonneberg verwendet werden soll.

b. Schneegaß'sche Stiftung.

Von H. Friedrich Schneegaß in Sonneberg sind am 30. März 1874 der höheren Bürgerschule zu Sonneberg 771 ℳ. 42 ₰ überwiesen worden, von deren Abwurf alljährlich nach Entscheidung des Schulvorstandes 2 Prämien an die besten Schüler verteilt werden sollen.

Digitized by Google

VII. Für die Schule (Gymnasium) zu Eisenberg.

Zwei Freitische für Schüler aus dem Amte Camburg an der Schule zu Eisenberg im Herzogtum S. Altenburg, von den 12 Freitischen, die Herzog Christian 1702 zu Eisenberg gründete, 1826 reserviert.

VIII. Für Geistliche und Lehrer.

Mildenkasse.

a. In Meiningen, 1691 durch den auf Meiningen gekommenen aliquoten Teil der von Herzog Ernst dem Frommen gemachten Stiftungen errichtet und zwar zur Verbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen und Lehrer. Kapitalstock: 66761 *M.* Rechnungsführer: Administrator Schuffner in Meiningen.

b. In Hildburghausen, in gleicher Weise wie die vorhergehende entstanden und zu gleichem Zweck. Kapitalstock: 83006 *M.* Rechnungsführer: Apotheker Medicinal-Assessor Springmühl in Hildburghausen.

IX. Für Geistliche, theologisch-gebildete Stadtschullehrer bez. deren Hinterbliebene.

a. Die Heim'sche Stiftung.

Von der Ehrenstiftsdame Louise Heim in Meiningen wurden 1866 letztwillig 8571 *M.* zur Unterstützung von Pfarrwitwen und Pfarrwaisen im Herzogtum, sowie 8571 *M.* zur Unterstützung bejahrter unbemittelter Lehrer ausgesetzt. Die Zinsen dieser Kapitalien werden alljährlich zur einen Hälfte nach dem 1. April und zur anderen Hälfte nach dem 1. Oktober zur bestimmungsmäßigen Verwendung gebracht. Die desfallsigen Gesuche sind alljährlich in den Monaten März und September bei den betreffenden Kirchen- resp. Schulämtern einzureichen. Rechnungsführer: Administrator Schuffner.

b. Calmberg'sche Stiftung für arme Witwen und Waisen von Geistlichen und theologisch gebildeten Stadtschullehrern in den Alt-Meiningen'schen Landen

mit einem Kapitale von jetzt 18438 *M.* Kurator ist Oberkirchenrat Schaubach in Meiningen.

Digitized by Google

c. Becher-Heyder'sche Stiftung für Pfarrtöchter im vormaligen Amtsbezirk Römhild

mit einem Fonds von ungefähr 2500 *M*. Die Verleihung steht dem Kirchen- resp. Schulamte zu Römhild zu.

X. Für Schulwesen.

a. Schulfondskasse in Meiningen

mit einem Kapitalfonds von 112809 *M*. zur Verbesserung der Landesschule in Meiningen 1796 durch Herzog Georg gegründet.

b. Jüdische Schulfondskasse

von Israeliten im Alt-Meiningen'schen 1821—32 aus bezahlten Dispensationsgeldern zur Verbesserung des israelitischen Schulwesens gestiftet. Kapitalfonds: 2600 *M*., dessen Zinsen zum größten Teil zur ständigen Remuneration des israelitischen Lehrers am Herzogl. Schullehrerseminar verwendet werden.

c. Schulenverbesserungsfonds für Themar.

Zur Feier des 18. Nov. 1826 als des Tages der staatlichen Vereinigung der Stadt und des Amtsbezirkes Themar mit S. Meiningen wurde im Stadt- und Amtsbezirk Themar durch freiwillige Beiträge ein Fonds von 514 *M*. 77 ₰ gebildet, dessen Zinsabwurf 100 Jahre lang abmassiert werden soll, um dann zur Verbesserung der Schulen und Schullehreranstalten im Stadt- und Amtsgerichtsbezirk Themar zu dienen.

XI. Sonstige Stiftungen.

a. Die Bibel-Kollekten-Kasse, 1861 durch höchste Entschließung gegründet, versieht Arme und wenig Bemittelte mit Bibeln, jene unentgeltlich, diese zu geringen Preisen und ermöglicht dies teils durch Kollekten in jährlich zu Pfingsten vor den Kirchthüren aufgestellten Becken, deren Jahresertrag im Mittel 600 *M*. beträgt, teils durch den Erlös der zu sehr billigen Preisen erkauften Bibeln.

b. Die Kollekten-Kasse für das Fürstentum Saalfeld zur Unterstützung armer Gemeinden des ehemaligen Fürstentums Saalfeld (mit Ausnahme der Stadt Pößneck) bei

Digitized by Google

Kirchen- und Schulbauten, dotiert durch alljährliche Frühlings- und Herbst-Kollekte in den Kirchen. Verwaltungsbehörde: Die Kirchenämter Saalfeld und Gräfenthal.

c. Die von Buttlar'sche Armen-Stiftung in Salzungen von dem Kurfürstl. S. Obristen Adam Wilh. von Buttlar 1699 gestiftet für die Gesamtparochie Salzungen. Kapitalstock: 21,300 ℳ. Verwalter: das geistl. Ministerium der Stadt Salzungen.

B. Stiftungen und Vereine.

a. Allgemeine, d. h. solche, die sich auf das ganze Herzogtum erstrecken.

1. Herzogl. Sächsisches Louisen-, Freiherrlich von Marschall'sches Frauenstift in Wasungen.

Dieses Stift wurde 1596 von dem vormaligen Kurfürstlich und Fürstlich Sächs. Statthalter Bernhard Marschalk von Ostheim zur Versorgung für 4 unbemittelte adelige Jungfrauen oder, statt einer derselben, für eine unbemittelte adelige Witwe errichtet und für dasselbe ein dem Stifter gehöriger, mannlehnbarer Hof in Wasungen (die Wüstenburg genannt), eingeräumt. Nach Verlust eines Teiles der Stiftungskapitalien stiftete Kriegsrat Joh. Karl Albrecht von Wolfskehl ein Kapital von 5143 ℳ. behufs Errichtung einer neuen Stelle. 1817 wurde das Stift zum Gedächtnis des 3. evangel. Reformationsjubiläums von der Frau Herzogin Louise Eleonore mit 4 neuen Pfründen und 2 Exspektantenstellen für Töchter von Staatsdienern, zur Hälfte adeligen und zur Hälfte bürgerlichen Standes, erweitert und erhielt seine jetzige Benennung. 1866 wurde von der Ehrenstiftsdame Louise Heim zu Meiningen zur Stiftung einer neuen Pfründe für eine Jungfrau aus ihrer Familie, eventuell für Töchter von Staatsdienern bürgerlichen Standes ein Kapital von 8570 ℳ ausgesetzt. Durch höchste Urkunde vom 24. Sept. 1873 haben Se. Hoheit der regierende Herzog eine neue Stiftsdamenstelle begründet. — Das Vermögen dieser Stiftung besteht in 48441 ℳ. 44 ₰ Kapitalien, in dem Stiftungsgebäude mit zugehörigen Grundstücken, die jährl. Geldeinnahme beträgt 2080 ℳ. 70 ₰; außerdem erhält das Stift auch jährlich ca. 72 Raummeter Holz aus der Großherzoglich S. Weimarischen Waldung.

Digitized by Google

2. Sachsen-Meiningen'scher Landesverein der Kaiser Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden.

Derselbe wurde unter dem Protektorat Sr. Hoheit des Erbprinzen Bernhard als Zweigverein der deutschen Invalidenstiftung begründet und verfolgt den Zweck, 1) den im Kampf gegen Frankreich 1870—71, oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der deutschen Land- und Seemacht, 2) den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen, oder in Folge desselben gestorbenen, oder ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger, zunächst insoweit alle diese dem Herzogtum angehören oder in demselben ihren Wohnsitz haben, nach Bedürfnis und Kräften Hülfe und Unterstützung zu gewähren. — Kapitalvermögen: 78000 *M.* 5143 *M.* hiervon sind durch Se. Hoheit den Herzog Bernhard der Stiftung überwiesen worden.

3. Herzog Georg-Stift,

von Se. Hoheit dem Herzog Bernhard zum Gedächtnis an den Höchstseligen Herzog Georg am 4. Februar 1861, dem 100jährigen Geburtstag des letzteren, gegründet und mit einem Fonds von 17,143 *M.* ausgestattet. Nach dem provisorischen Statut vom 14. Febr. 1861 ist die Stiftung zu einem Siechenhaus für bedürftige alte Kranke oder gebrechliche Leute aus allen Teilen des Herzogtums, welche durch unheilbare körperliche Leiden oder durch Verstümmelung außer Stand gesetzt sind, sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen und in ihrer Gemeinde die gehörige Pflege nicht erhalten, bestimmt. Vorzugsweise sollen solche, welche als Militärs im Kampfe für Fürst und Vaterland verwundet und dadurch untauglich geworden sind, sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, berücksichtigt werden. Von den in Folge Aufrufs Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von S. Meiningen vom 16. Sept. 1870 zu Gunsten der Invaliden, sowie der Witwen und Kinder gefallener Soldaten, aus dem Herzogtum eingelaufenen Erträgnisse hat Höchstderselbe 10,286 *M.* der vorgenannten Stiftung zum Zwecke weiterer statutenmäßigen Verwendung überwiesen. Der Kapitalfonds der Stiftung betrug 1880: 89,584 *M.*

4. Der Albert-Zweigverein

in Meiningen unter dem Protektorate und Präsidium der Prinzessin Marie von S. Meiningen, Herzogin zu Sachsen.

5. Bernhard- und Marienstiftung für Baugewerkschüler.

Zur Erinnerung an die Feier des 50jährigen Ehrenjubiläums J. J. H. H. des Herzogs Bernhard und der

Digitized by Google

Frau Herzogin Marie von S. Meiningen stellte der Landtag mit Genehmigung der Herzogl. Staatsregierung ein Kapital von 20,000 M. zur Verfügung. Mit dem Zinsertrag werden junge Leute, welche zur Erlangung einer gründlichen Ausbildung für den persönlichen Betrieb des Zimmer-, Maurer- und Tüncherhandwerks eine Baugewerkschule besuchen, unterstützt. Die Unterstützungen aus der Stiftung sind an Baugewerkschüler aus den 4 Kreisen des Herzogtums in regelmäßigem Wechsel, gewöhnlich an 2 Schüler, zu verwilligen. cf. Regierungsblatt 1875, Nr. 131.

6. Die Pestalozzi-Heine-Stiftung.

Das Vermögen des 1856 zum Zweck der Sorge für Unterstützung und Erziehung vater- und elternloser Waisen der Volksschullehrer in's Leben gerufenen Pestalozzi-Vereins betrug nach dem zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichte über das Geschäftsjahr 1879: 3303.74 M. Der anfängliche Fonds der im Jahre 1880 anläßlich des Dienstjubiläums des Seminaroberlehrers Rat Heine errichteten Heine-Stiftung mit ähnlicher Tendenz betrug 1500 M. Seit 1882 hat sich die Verschmelzung beider Institute vollzogen unter dem Namen Pestalozzi-Heine-Stiftung. Von dem Zinsabwurf sollen die Hinterbliebenen aller Mitglieder einmal unterstützt werden. Der Mitgliederbeitrag ist für verheiratete Lehrer auf 4 M., für unverheiratete auf 2 M. jährl. festgesetzt.

7. Die Marienstiftung

ist von Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Marie am 23. März 1850, dem Tage ihrer silbernen Hochzeit, gestiftet, hat den Zweck der Unterstützung bedürftiger Waisen und erstreckt sich auf das ganze Herzogtum. Kapitalfond: 5143 M.

8. Die unterländische Waisenverpflegungsanstalt.

Diese Anstalt wurde 1702 vom Herzog Bernhard gegründet und der Fonds dazu durch eine Landeskollekte, durch jetzt noch bestehende Beiträge der Kirchkassen im ganzen Unterlande, hauptsächlich aber durch Überweisung des ganzen, ungefähr 6429 M. betragenden Vermögens des um jene Zeit eingegangenen Siechenhauses bei der Salzbrücke gebildet. Der Aktivkapitalstock betrug 1878: 90,397 M. Außerdem bezieht die Anstalt jährlich 600 Kgr. Korn und 32 Raummeter Holz als stiftungsmäßigen Beitrag aus dem Domänenvermögen, 8,57 M. aus dem Hübner'schen Legat, 21,43 M. aus der Grimmenthalskasse, und die Dispensationsgelder in Ehesachen aus den Kirchenämtern Meiningen, Salzungen und Wasungen. Es werden jährlich gegen 3710 M. an Verpflegungs-, Unterrichts-, Lehr-Geldern an die Eltern resp. Erzieher der Pfleglinge verteilt.

Digitized by Google

9. Die Waisenkasse zu Hildburghausen.

1710 mit einem Kapital von 72931 M. gegründet, beläuft sich der Kapitalstock zur Zeit auf 91504 M., von dessen Zinsabwurfe arme Waisen bei Privatpersonen verpflegt und erzogen werden.

10. Die oberländische Waisenverpflegungsanstalt.

Diese Anstalt, durch Statut vom 12. März 1836 unter dem Protektorate Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard gegründet, erstreckt sich auf die Amtsgerichtsbezirke Themar und Römhild (mit Ausnahme des ehemaligen Amtes Behrungen), auf die Kreise Sonneberg und Saalfeld, sowie auf die Dörfer Berkach und Walldorf im Kreise Meiningen. Das Kapitalvermögen derselben bestand 1879 in 41692 M. 87 ₰. Die jährliche Einnahme beträgt, einschließlich eines Beitrages von 857 M. 14 ₰ aus der Staatskasse und eines desgleichen von 514 M. 28 ₰ von Se. Hoheit dem Herzog Bernhard und der Frau Herzogin Marie etwa 4000 M.

11. Feodoren- und Marie-Feodorenstiftungen.

Diese Anstalten sind zur Erinnerung an die Wiedervermählung Sr. Hoheit des Herzogs Georg 1853 in verschiedenen Landesteilen durch freiwillige Beiträge entstanden, so in den Städten Meiningen (2057 M.), Römhild mit Themar (1714 M.), Heldburg (1829 M.), in den Landgemeinden der früheren Verwaltungsämter Römhild (1713 M.), Saalfeld (1860 M.), und in den Stadt- und Landgemeinden des Amtes Camburg (3209 M.). Diese führen den Namen Feodorenstiftung, während die gleichen Stiftungen in den Landgemeinden der Ämter Salzungen (1389 M.), Hildburghausen (2791 M.) und den Landgemeinden des früheren Bezirks Gräfenthal mit Lehesten (696 M.) den Namen Marie-Feodorenstiftung erhalten haben. Sämtliche Stiftungen haben die Ausstattung armer unbescholtener Mädchen bei ihrer Verheiratung zum Zwecke, nur die Camburger ist der Unterstützung armer Waisen gewidmet.

12. Das Hospital Grimmenthal.

Das Hospital, das vom Fürsten Wilhelm v. Henneberg und dessen Sohn Georg Ernst 1547 gegründet wurde, nimmt 18 Pfründner auf (ursprünglich nur 12, allein durch Se. Hoheit den Herzog Bernhard wurden 1847 vier, 1852 zwei weitere Pfründenstellen gestiftet). Bedingungen der Aufnahme sind außer der Angehörigkeit zu einem der zur Zeit der Gründung zur Grafschaft Henneberg-Schleusingen gehörigen Landesteile vorzüglich guter Ruf, vorgerücktes Alter und Bedürftigkeit.

Digitized by Google

13. Das Helenen-Stift in Meiningen,

im Jahre 1882 von der Gemahlin Sr. Hoheit des Herzogs Georg, Freifrau Helene von Heldburg, gegründet zur Aufnahme, Verpflegung und Erziehung von 12 Mädchen, die Waisenkinder sind oder in der Gefahr der sittlichen Verwahrlosung stehen.

14. Theodor Klett'sche Stiftung,

gegründet von dem Papiermühlenbesitzer Th. Klett in Schwallungen mit einem Kapitale von 400 Mk., dessen Zinsabwurf zur Deckung von Extraausgaben für besonders bedürftige Pfleglinge der Irren-, Heil- und Pflegeanstalt in Hildburghausen verwendet werden soll. (Regierungsblatt, Jahrg. 1878, Nr. 249).

---

b. Besondere Stiftungen und Vereine.

A. Im Kreise Meiningen.

1. Erziehungsverein für den Kreis Meiningen.

Derselbe ist am 14. Januar 1880 mit dem Sitz in Meiningen, für den Zweck begründet worden, Kinder, welche der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, in ordentlichen Familien unterzubringen, deren Erziehung daselbst zu überwachen und ihnen demnächst zum Fortkommen in einem geeigneten Beruf behilflich zu sein. — Die Mittel desselben bestehen außer einem von Ihren Hoheiten dem Herzog Bernhard und der Frau Herzogin Marie gestifteten Kapital von 1000 *M.* in Jahresbeiträgen der Mitglieder:

2. Bernhard-Marien-Stiftung.

Diese Stiftung ist am 23. März 1875 von Sr. Hoheit dem Herzog Bernhard und Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Marie zum Gedächtnis der 50jährigen Feier Höchst Ihres Vermählungstages und in Anerkennung der treuen Anhänglichkeit der Residenzstadt gegen das Herzogl. Haus für verwaiste Kinder der Residenzstadt mit einem Vermögensstock von 25000 M. errichtet worden.

3. Louisen-Stiftung für die Stadt Meiningen

zu den Ausbildungskosten eines dasigen jungen Mannes, welcher die Handwerksschule oder das Realgymnasium daselbst besucht hat und seine weitere Ausbildung auswärts anstrebt. Zinsabwurf 108 *M.* (Regierungsblatt Jahrg. 1876, Nr. 258).

Digitized by Google

4. Die Heim'sche Erziehungs-Stiftung in Meiningen,

von der Ehrenstiftsdame Louise Heim 1866 durch ein Legat von 1714 *M.* 28 Pf. zu dem Zwecke gestiftet, arme Kinder nach Art des Frauenvereins zu erziehen.

5. Die von Heym'sche Armen-Stiftung in Meiningen,

deren Zinsabwurf alljährlich zu Gunsten von 3 Kranken oder sehr bedürftigen Armen verwendet werden soll.

6. Das von Marschalk'sche Hospital in Walldorf,

1852 mit 6 Pfründen gestiftet. Kapital: 11,046 *M.*

7. Die Trier'sche Stiftung in Glücksbrunn,

Von der Familie Trier gestiftet, Kapital 2585 *M.* 71 ₰; mit den Zinsen werden Witwen und Waisen des vormaligen Amtes Altenstein mit besonderer Rücksicht auf Witwen der Bergleute unterstützt.

8. Von Weiß'sche Stiftung für Waisenmädchen zu Schweina und Glücksbrunn

ist 1879 von dem Kammerherrn, Fabrikbesitzer von Weiß zu Glücksbrunn mit einem Kapital von 6000 *M.* begründet worden, aus dessen Zinsabwurf 3 Waisenmädchen aus Schweina und Glücksbrunn bis zu ihrer Konfirmation und Entlassung aus der Volksschule je 70 *M.* jährlich zu ihrer Verpflegung und Bekleidung erhalten sollen, während der Überschuß der Zinsen zur Erhöhung des Kapitals dienen soll.

9. Die Hund von Wenkheim'schen und von Romrodt'schen Stiftungen in Schweina.

a) Das Waisenhaus, 1708 von Fr. Hund von Wenkheim zu Altenstein erst für 6, dann für 12 arme Waisenknaben des Gerichts Altenstein gestiftet, wozu dann 1713 Wilhelm Karl von Romrodt zu Rosa noch 3000 *M.* für 1 Waisenknaben aus Rosa oder Roßdorf Wechmarischer Seits legierte.

b) Das Hospital, 1712 von Hund von Wenkheim für die Verpflegung von 12 armen alten Personen im Waisenhause gestiftet. — Da die Mittel zur Fortführung der bisherigen Einrichtung nicht mehr zureichend waren, ist angeordnet worden, daß die Waisenknaben und Hospitaliten bei zuverlässigen bewährten Familien untergebracht werden; zu dem Zwecke sind von den Revenüen dieser Stiftungen 360 *M.* 8 ₰., für die

Restr. v. 12. Febr. 1862.

Digitized by Google

Unterhaltung und Erziehung von 7 Waisenknaben à 51 M. 44 ₰ und 72 M. für die Verpflegung von Hospitaliten ausgesetzt.

10. Die Augusten-Stiftung für Schweina, Steinbach und Liebenstein,

von Sr. Hoheit dem Herzog Bernhard 1844 mit einem Kapitale von 6172 M. gegründet, zur Unterstützung von Kindern unbemittelter Eltern in den Orten Schweina, Steinbach und Liebenstein und zwar zur Ausbildung in einem passenden Lebensberufe oder bei ihrer Verheiratung.

11. Das Hospital zu St. Johannis in Salzungen,

wahrscheinlich zur Verpflegung armer alter Personen gegründet; die Zahl der Pfründen beträgt gegenwärtig 23.

12. Die St. Wendels Stiftung in Salzungen.

Ursprünglicher Zweck: Verpflegung solcher Kranken, die einer abgesonderten Behandlung bedurften. Der Kapitalstock betrug 1878: 35,954 M., dessen Abwurf in die Kollektur-(Kirch-)kasse fließt.

13. Dr. Sulzberger's Kranken- und Armen-Stiftung in Salzungen,

bestimmt für arme Fremde, die bei ihrem Aufenthalt in Salzungen erkranken, für arme Kranke aus dem ehemaligen Amt Salzungen, zugleich aber auch für hilflose Arme, Alte und Gebrechliche in der Stadt. Das Vermögen besteht in ca. 195,017 M. Kapital und dem Dr. Sulzberger'schen Krankenhaus mit Inventar. Die Verwaltungsbehörde besteht aus dem jedesmaligen Superintendenten und 1. Bürgermeister als Direktoren und einem von diesen zu wählenden Mitglied der städtischen Behörde als Rechnungsführer.

14. Die Feodorenschule in Salzungen,

eine Kleinkinderbewahranstalt zum Andenken an die Vermählung Sr. Hoheit des Herzogs Georg mit der Höchstseligen Frau Herzogin Feodore, 1865 ins Leben gerufen durch Beiträge der Höchstgenannten sowie der Stadt Salzungen, unterstützt durch Beiträge der Sulzberger'schen Stiftung. Aufsichtsbehörde: der Kirchenvorstand das.

15. Die Eichel'sche Stiftung in Steinbach

im Jahre 1870 von dem Fabrikbesitzer Ferd. Eichel in Blankenhain und dessen Schwester Emilie Eichel in Steinbach mit

Digitized by Google

einem Kapitale von 500 fl. zur Unterstützung armer Frauen und Männer in Steinbach gegründet. (Regierungsblatt, Jahrgang 1870, Nr. 92.)

16. Die Bernhard-Stiftung

zum Andenken an das 50jährige Ehejubiläum J. J. H. H. des Herzogs Bernhard und der Frau Herzogin Marie von den Gemeinden des vormaligen Amtsbezirkes Meiningen mit einem Kapital von 600 M. errichtet. Verwalter: Herzogl. Landrat und 3 Vorstände aus den betr. Gemeinden. (Regierungsblatt, Jahrg. 1876 Nr. 236.)

B. Im Kreise Hildburghausen:

1. Das Hospital St. Liborii zu Altenrömhild bei Römhild.

Dasselbe bestand schon vor der Gründung des Kollegiatstiftes zu Römhild (1450) und hat bedeutendes Grundvermögen, da viele grundherrliche Rechte (Naturalzinsen, Handlohn und Zehnten) dazu gehörten, auch einen ansehnlichen Kapitalfonds. Früher mit der Domänenverwaltnng in Römhild vereinigt, ist es durch Vertrag vom 18. Januar 1849 an die Stadtgemeinde Römhild und die Gemeinden des alten Amtes Römhild (Milz, Eicha, Hindfeld, Gleichamberg, Mendhausen, Linden, Sulzdorf, Haina, Westenfeld und Schweickershausen) als Eigentum abgetreten und der eigenen Verwaltung derselben überwiesen worden.

2. Bezirksarmenkasse in Römhild,

gegründet 1801, umfaßt den vormaligen Amtsbezirk Römhild, einschließlich der Ortschaften des ehemaligen Bezirks Behrungen. Kurator: Herzogl. Landrat in Hildburghausen.

3. Militär- Invaliden- und Hülfs-Kasse zu Hildburghausen,

gegründet durch Gesetz vom 17. März 1813 zur Unterstützung von Invaliden, sowie zu Pensionen von Militärpersonen und deren Kindern.

4. Josephinische Armenlegat-Kasse,

gegründet von Herzog Joseph 1786, unterstützt Arme der vormaligen Amtsbezirke Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld und Behrungen.

Digitized by Google

5. Die Kasse ad pios usus zu Hildburghausen
zur Unterstützung der Armen. Kapitalvermögen: 3339 *M.*

6. Die von Butler'sche Armenstiftung in Hildburghausen,
gegründet 1819 von den Fräulein Caroline Wilhelmine und Henriette Ferdinande von Butler zu Hildburghausen mit einem Kapitale von 34,286 *M.*, von dessen Zinsen christliche Arme der Ämter Hildburghausen, Heldburg und Eisfeld und arme adelige Familien unterstützt werden.

7. Die beiden von Lilienstern'schen Stiftungen.

Durch Testament des Fräulein Therese von Lilienstern vom 23. Januar 1848 gegründet: a) 2143 *M.* Kapital, dessen Abwurf, soweit er nicht admassiert wird, zur Unterstützung unbemittelter, unverheirateter Töchter der von Lilienstern, Bedheimer Linie, zu verwenden ist, b) 1971 *M.* Kapital, dessen Abwurf Söhne der genannten Lilienstern'schen Linie, welche der Rechts-, Cameral-, Forst- und Berg-Wissenschaft oder der Landwirtschaft auf einer Universität sich widmen, oder eine Kadetten-Anstalt besuchen, als ein Stipendium beziehen sollen.

8. Das von Todenwarth'sche Armen-Legat zu Hetschbach
für 4 Arme in den Ortschaften Veilsdorf, Schackendorf, Hetschbach und Weitersroda und für den Lehrer in Hetschbach gestiftet. (Kapitalstock: 1600 *M.*). Aufsichtsbehörde: Herzogl. Landrat in Hildburghausen.

9. Die Bernhards-Stiftung,
gegründet zum Andenken an die Geburt Sr. Hoheit des Erbprinzen Bernhard von den Gemeinden des Amtsbezirks Hildburghausen und Heldburg zur Beförderung der Landwirtschaft, insbesondere der Viehzucht durch Verteilung von Prämien. Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Hildburghausen.

10. Herzog Bernhard-Feodoren-Stiftung in Eisfeld.

Diese Stiftung wurde 1846 zum bleibenden Andenken an das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von den Landgemeinden des Amtsbezirks Eisfeld zur Unterstützung armer hilfsbedürftiger Kinder gegründet und mit ihr die 1858 zum Andenken an die Vermählung Sr. Hoheit des jetzt regierenden Herzogs zu gleichem Zwecke be-

Digitized by Google

gründete Feodoren-Stiftung vereinigt. Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Hildburghausen.

11. Bernhard-Charlotten-Stiftung,

gestiftet vom Kreise Hildburghausen zum Gedächtnis der Vermählung Sr. Hoheit des Erbprinzen Bernhard, zur Hebung und Förderung der gewerblichen Industrie im Kreise, mit einem Kapitalfonds von 10,000 *M.*, aus dessen Zinsertrag junge Leute zum Besuch einer technischen Lehranstalt unterstützt werden. — Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Hoheit des Erbprinzen Bernhard und Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erbprinzessin Charlotte, Curatelbehörde ist der Herzogl. Landrat in Hildburghausen.

C. Im Kreise Sonneberg.

1. Idaplatz-Kasse in Schalkau.

Bei der Geburt der Prinzessin Ida 1795 gegründet, Kapitalfonds 942 *M.* 86 ₰, dessen Abwürfe für Bürgerskinder daselbst, die vorzugsweise eine technische Ausbildung genießen, bestimmt ist. Aufsichtsbehörde: Herzogl. Landrat in Sonneberg.

2. Not- und Hülfs-Kasse in Schalkau,

wurde bei der Geburt Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard durch freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Armen gegründet. Die Einnahme besteht aus den Zinsen eines Kapitals von 154286 *M.* und bestimmten Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, Dispensationen und dergl. Von den jährlichen Einnahmen wird ein kleiner Teil zur Aufbesserung des Fonds kapitalisiert, das Übrige von 1866 an nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Ortschaften zur Verwendung für milde Zwecke repartiert. Aufsichtsbehörde: Herzogl. Landrat in Sonneberg.

3. Not- und Hilfs-Kasse in Neuhaus,

hat ein Kapitalvermögen von ungefähr 3257 *M.* 15 ₰ und außer den Zinsen davon ähnliche Einnahmen wie die in Schalkau mit gleicher Verwendung. Aufsichtsbehörde: Herzogl. Landrat in Sonneberg.

4. Die Amts-Armen-Kasse in Sonneberg

für den ehemaligen Amtsbezirk Sonneberg hat ein

Digitized by Google

Kapital von ungefähr 13028 M. 60 ₰ und außerdem Bezüge von Dispensationen, Verehelichungen u. dergl. Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Sonneberg.

5. Die Georg-Bernhard'sche Armen-Stiftung in Sonneberg

für die vormaligen Ämter Sonneberg und Neuhaus bei der Taufe Sr. Hoheit des Herzogs Georg gegründet. Kapitalvermögen: 10,914 M. Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Sonneberg.

6. Charlotten-Stiftung,

gestiftet aus Veranlassung der am 18. Februar 1878 stattgefundenen Vermählung Sr. Hoheit des Erbprinzen Bernhard und der Frau Erbprinzessin Charlotte, Königl. Hoheit, vom Kreise Sonneberg und von Privatpersonen und Gemeinden zur Förderung der Industrie im Kreise dadurch, daß alljährlich aus dem Abwurf des Stiftungsvermögens (1992 M.) einem oder einigen tüchtigen und strebsamen Industriellen des Kreises ein Reise-Stipendium verwilligt wird. Verwaltungsbehörde: Kreis-Vorstand und Kreis-Ausschuß Sonneberg.

D. Im Kreise Saalfeld.

1. Erziehungsverein für den Kreis Saalfeld.

Derselbe ist am 19. Februar 1882 mit dem Sitze in Saalfeld und dem Zwecke begründet worden, Kinder, welche der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind, in ordentlichen Familien unterzubringen und deren Erziehung daselbst zu überwachen. — Die Mittel desselben bestehen außer der jeweiligen Verwilligung von Zinsen eines Kapitals von 1400 M., das früher schon Landgemeinden des Amtsbezirkes Saalfeld zu gleichem Zwecke aufgebracht hatten, sowie außer einem von der Frau Hofgärtner Schröter in Altenstein dem Verein geschenkten Kapitale von 200 M. in Jahresbeiträgen der Mitglieder.

2. Der Siechenhof in Saalfeld

dient zur Wohnung und zum Lebensunterhalt von 12 Armen der Stadt Saalfeld und besitzt ein Wohnhaus, ein Kirchlein, einen Garten und 3039 M. Kapitalvermögen. Verwaltungsbehörde: Magistrat zu Saalfeld.

Digitized by Google

3. Das Hospital oder Armenhaus in Graba.

Im Jahre 1539 von dem Stadtrat zu Saalfeld vertragsmäßig für arme gebrechliche Personen aus dem Stiftslande errichtet, 1681 aber an den Staat zurückgegeben. Im Hospitalgebäude werden 12 Pfründner beiderlei Geschlechts unterhalten. Kapitalfonds: 496 *M.*, dazu Naturalabgaben aus Staatsmitteln.

4. Die Rat Ley'sche Stiftung in Herrschdorf.

Frau Rat Ley, Rittergutsbesitzerin in Herrschdorf, setzte im Jahre 1805 450 *M.* als jährliches Legat behufs der Verteilung für Abgebrannte und andere Verunglückte aus. Die Verfügung darüber steht dem Herzogl. Landrate in Saalfeld zu.

5. Schmidt'sche Stiftung in Gräfenthal.

Oberförster Schmidt in Gräfenthal vermachte der Kirchkasse daselbst ein Kapital von 342 *M.* 85 Pf., dessen Zinsabwurf alljährlich zur Bekleidung eines armen, würdigen Konfirmanden verwendet werden soll.

Außerdem bestehen im Herzogtum noch folgende Stiftungen für Dienstboten:

a) Dienstbotenprämien-Stiftung für den Bezirk Salzungen (Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Meiningen).

b) Die Heim'sche Dienstbotenprämie in Meiningen. (Verwaltungsbehörde: Magistrat der Residenzstadt).

c) Dienstbotenprämien-Kasse in Römhild (Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Hildburghausen).

d) Dienstbotenprämien-Kasse im ehemaligen Herzogtum Hildburghausen (Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Hildburghausen).

e) Dienstbotenprämien-Stiftung in Camburg. (Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Saalfeld).

f) Dienstbotenprämien-Stiftung in Kranichfeld). (Verwaltungsbehörde: Herzogl. Landrat in Saalfeld).

g) In der Stadt Saalfeld werden Dienstboten nach 5jähriger Dienstzeit in einer und derselben Familie durch den Frauenverein daselbst prämiirt.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichnis.

pag.

A.

Abendmahl 76
Abgangsprüfung a. Lehrerseminar 103
Abgang von der Universität 147
Abgeordnete zur Landessynode 25
Abiturientenprüfung 137
Ablösung von Zehnten 55
Accidenzien der Geistlichen 52
Accidenzien der Lehrer 117
Agenden 64. 65
Akten der Kirche 41
Akten der Schule 106
Aktenformat 44
Aktenrepertorium 43
Alba 78
Albert-Zweigverein 166
Altar 66
Altarmann 14
Altartücher 67
Altenburgische Landesordnung 4
Altenburgisches Stipendium 148
Alter, kanonisches 33
Alterszulagen der Geistlichen 55
Alterszulagen der Lehrer 115
Alumneums-Stipendien 156
Amthor'sches Stipendium 158
Amtsarmenkasse in Sonneberg 174
Amtskalender für Geistliche 37
Amtskleidung der Geistlichen 36
Anlegung von Friedhöfen 81
Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen 38. 81
Anstellung und Amtsantritt der Geistlichen 33
Anstellung u. Amtsantritt d. Lehrer 104
Antependien 67
Arbeitskarten schulpflichtig. Kinder 125
Archiv der Ephorie 9
Armutszeugnis, akademisches 135
Auflösung des Kirchenvorstandes 17
Aufnahmeprüfung für das Lehrerseminar 102
Aufnahme von Schülern in die Volksschule 107

pag.

Aufnahme von Schülern in Gymnasien u. Realgymnasien 136. 139
Aufsicht über die Kirchengemeinden 25
Aufsicht über den Religionsunterricht 50. 101
Augusten-Stiftung 171
Ausscheidung von Archivalien 44
Ausschreiben, behördliche 5. 98
Ausschulung 99
Auszüge aus den Kirchenbüchern 41

B.

Bälgetreter 62
Bauersachs Stipendium 150
Becher-Heyder'sche Stiftung 164
Beeidigung der Lehrer 105
Beerdigung 81—83
Beerdigungsregister 38
Beglaubigungen 49
Beichte 76
Bekenntnisschriften 63
Berechtigung zur Anstellung im höheren Schulfach 141
Berichte, amtliche 44. 45
Bericht des Kreisschulinspektors 95
Bernhard-Charlotten-Stiftung 174
Bernhard-Feodoren-Stiftung 173
Bernhard-Stiftung 172. 173
Bernhard'sches Stipendium 150
Bernhard- und Marienstiftung 166
" 169
Beschwerden gegen Lehrer 101
Besetzung geistlicher Stellen 29
Besoldung der Geistlichen 51
Besoldung der Kreisschulinspektoren 95
Besoldung der Lehrer 114
Besoldung der Lehrer im höheren Schulfach 142
Besoldungsabteilung bei geistl. Stellen 36
Besoldungsdesignation der Geistlichen 52
Besoldungsdesignation der Lehrer 116. 118

Digitized by Google

pag.

Besuche bei Kranken u. in Gefängnissen 47
Bezirksarmenkasse zu Römhild 172
Bibelanstalt 10
Bibelkollektenkasse 165
v. Bibraisches Stipendium 149
Bierdümpfel'sches Stipendium 153
Birkenfeld'sches Legat 154
Blitzableiter 87
Bohner'sches Stipendium 155
Bornal'sches Stipendium 153
Brandversicherungsverein 87
Breithaupt'sches Stipendium 156
Briefsendungen, amtliche 43
Bürgerrecht, akademisches 144
Bureauaufwand der Ephoren 11
v. Butlar'sche Armenstiftung 165
v. Butler'sche Armenstiftung 173

C.

Calenbergisches Stipendium 148
Calmbergische Stiftung 163
Charlottenstiftung 174
Chausseegeld 11
Chordirigent 61
Chorordnung 61
Citation der Parochianen 48
Colloquium pro munere 32. 34
Confessionarius 37
Cymbelträger 62

D.

Deformität des Leibes 33
Dienst an der Kirche u. im Amte 37
Dienstboten-Prämien-Stiftung 176
Dienst in der Schule 106
Diensteid 35
Dienstentlassung eines Lehrers 112
Dienstgrundstücke des Geistlichen 52
Dienstgrundstücke des Lehrers 117
Dienstsachen, portopflichtige 44
Dienstwohnung des Geistlichen 36. 52
Dienstwohnung des Lehrers 117
Dienstzeit der Geistlichen 54
Dienstzeit der Lehrer 116
Dillherr'sches Stipendium 154
Dimissoriale 74
Disciplinarstrafen, akademische 145
Disciplinarverfahren gegen Lehrer 111
Disciplin in der Schule 109
Dispensation bei Ehehindernissen 78
Dispensationsgesuche betr. Entlassung aus der Schule 75
Dotation der Kirchen u. Schulen 86

pag.

Dreifuß'sches Stipendium 150
v. Dürkheim'sche Prämienstiftung 161

E.

Ebenretter'sches Stipendium 153
Ebenhardt'sches 159
Ehedissidien 49
Eheschließung 80
Eheverkündigung 80
Ehrenrechte der Patrone 30
Eichel-Stiftung 171
Eides-Sachen 49
Einführung der Geistlichen 34
Einführung der Lehrer 105
Einführung der Schulkinder 122
Einführungsbuch 106
Eingriff der Eltern in die Rechte der Schule 110
Einladung zur Synodalwahl 27
Einpfarrung von Gemeinden 55
Einrichtungen, kirchliche 63
Einschulung 99
Einsicht in die Standesregister 38
Einsprachen bei Kirchenvorstandswahlen 19
Eintragungen in die Kirchenbücher 38
Eisenberger Freitische 163
Elflein'sches Stipendium 153
Entlassene Gefangene 48
Entlassung, freiwill. eines Lehrers 106
Ephorie 7
Ephorus in der Lehrerkonferenz 91
Epidemien, Beerdigungen bei 82
Epidemien, Schließung einer Schule bei 130
Erbhuldigung 49
Erhaltung der Schule 98
Erlasse, behördliche 5
Erlaß von Kollegienhonorar 145
Erlaß von Schulgeld an der Volksschule 98
Erlaß von Schulgeld an den höheren Schulen 138. 140
Ersatzmänner zur Landessynode 25
Erziehungsverein im Kreise Meiningen 169
Erziehungsverein im Kreise Saalfeld 175
Eschwich'sches Stipendium 155
Etat der Kirchkasse 14
Examen pro candidatura 32
Examen pro ministerio 32
Examen der Rektoren 95
Examen der Schulamtskandidaten 102
Exekution der Todesstrafe 48

Digitized by Google

pag.
Expeditionsbuch 43
Exzesse von Schulkindern 110

F.

Fabrikarbeit der Kinder 125
Familienregister 41
Familienzeugnisse 41
Farben, kirchliche 66
Feodorenschule 171
Feodoren- u. Marienstiftung 168
Ferien 129
Ferien des Lehrerseminars 103
Ferien der höheren Lehranstalten 138
Ferienordnung der Volksschule 91. 129
Feste, kirchliche 71. 84
Fischer-Stipendium 158
Form des Gottesdienstes 64
Fortbildungsschule 94. 130
Frauenstift in Wasungen 165
Freitische, akademische 149
Friedhof 81
Friedhofsordnung 82
Friedland'sche Stiftung 158
Frühlingsvisitation 51
Fürbitten, kirchliche 69. 78
Fuldaisches Stipendium 151

G.

Gastpredigten 33
v. Gatzertisches Stipendium 149
Gebäude, kirchliche 87
Gebühren für kirchliche Handlungen 55
Gefangene, Besuch derselben 47
Gehalt der Predigtamts-kandidaten 33. 51
Gehalt der Pfarrvikare und Substituten 33. 51
Geläute 70
Gemeinde-Baumschulen 113
Gemeindenutzungen 55
Generalkonferenzen 47
Generalsuperintendent 6
Generalvisitation 6
Georg-Bernhard-Armenstiftung 175
Gesangbücher 70
Geschlossene Zeit 80
Geschworene 50
Gesetze 5
Gesuche, amtliche 44
Gesuche Armer um Unterstützung aus der Schatulle Sr. Hoheit des Herzogs 47
Gesuche Studierender um Stipendien 148
Gevattern 75
Glocken 71
Gnadenhalbjahr für Hinterbliebene von Geistlichen 56. 59
Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern 120
Gottesdienst 64
Gottesdienstordnung 65
Gotteslästerung 64
Grahmann'sches Stipendium 150
Grimmenthal 168
Grimmenthals-Stipendium 148
Grundstücke der Kirchen und Pfarreien 86
Grundstücke der Schule 133
Gymnasien 135
Gymnasium-Georgianum-Stiftung 159

H.

Habermann'sche Prämienstiftnng 159
v. Hagen'sches Stipendium 149
Handlungen, heilige 73
v. Hanstein'sches Stipendium 151
Haustaufen 75
Haustrauungen 81
Heim'sche Erziehungs-Stiftung 170
Heim'sche Stiftung 163
Heizung der Schulstuben 107
Helenen-Stift 169
Henflingische Stipendien 157
Hennebergische Stipendien 157
Henneberger-Stipendium 158
Herzog Georg-Stift 166
Herzog Heinrichs Stipendium 148
v. Heym'sche Armenstiftung 170
Hilmar-Human-Stiftung 160
Hoch'sches Stipendium 149
Höhere Schulen 135
Höhere Bürgerschule in Sonneberg 142
Hoffmann'sches Stipendium 150
Hoffmann-Lautensack'sches Stipendium 154
Holzbezüge der Geistlichen 52
Holzbezüge der Lehrer 116
Hospital Grimmenthal 168
Hospital in Stift Graba 176
Hospital St. Johannis 171
Hospital St. Liborii 172
Höfer'sches Stipendium 152
Hund v. Wenkheims Stipendium 170
v. Hundisches Stipendium 148

J.

Jagd 110
Idaplatzkasse in Schalkau 174

Digitized by Google

pag.
Impfliste 107
Injurien gegen Geistliche 47
Intonation 65
Inventarium 35
Investitur 34
Josephinische Armenlegatkasse 172
Journal 37
Juden im Besitz von Patronatsgütern 30
Jus maiestaticum 5
Jus episcopale 5

K.

Kanzelparagraph 64
Katechese 68
Kirchenagende 65
Kirchenamt 7
Kirchenbuch, Meiningisches 65
Kirchenbücher 35. 37
Kirchenchor 61
Kirchendiener 31. 62
Kirchendienst des Lehrers 62. 107. 115
Kirchengebete 65. 69
Kirchengemeinde 11
Kirchengemeindeumlagen 54
Kirchengemeindeversammlung 11
Kirchengeräte 66
Kirchenordnung, Casimirianische 1
Kirchenordnung, Hennebergische 2
Kirchenrecht, protestantisches 1
Kirchenregiment 5
Kirchensiegel 35
Kirchenstände 72
Kirchensteuern 13
Kirchenvermögen 85
Kirchenverfassung 11
Kirchenvisitation 9
Kirchenvorstand 12
Kirchenwaldungen 86
Kirchkassekurator 14
Kirchkasserechnung 13
Kirchner 62
Kirchner'sches Stipendium 152
Kleinkinderschulen 94. 131
Klein Th.'s Stiftung 169
Klingelbeutelträger 62
Klipper'sches Stipendium 153
Knochenhauer-Stipendium 160
Koch-Lutz'sches Stipendium 153
Kollekte 65
Kollekten 73
Kollektenkasse 165
Konferenzen der Geistlichen 46
Konferenzen der Lehrer 90. 94
Konferenzen der Lehrer an höheren Schulen 137

pa
Konfirmandenunterricht
Konfirmation
Konfirmation der Geistlichen
Konfirmationszeugnis
Korrespondenz, dienstliche der Kirchenämter
Korrespondenz, dienstliche der Pfarrämter und der Kirchenvorstände
Kreisschulamt
Kreisschulinspektor
Krell'sches Legat 16
Kreuchauf'sches Stipendium 15
Kuratorium der Lehrerwitwen-Kasse 12
Kuratorium der Pfarrwitwen-Kasse 5
Kursus am Lehrerseminar 10
Kursus an höheren Schulen 136. 13

L.

Landesherr, der
Landeskirche 5
Landesordnung, Altenburgische 4
Landesordnung, Ernestinische 3
Landesschullehrerseminar 102
Landessynode 25
Landestrauer 71. 83
Landesuniversität 144
Landesverein der Kaiser-Wilhelm-Stiftung 166
Läuter 62
Lehre, kirchliche 63
Lehr- und Lernmittel 128
Lehrer 10
Lehrerinnen 10
Lehrer als Kirchendiener 61
Lehrerbibliothek 94. 1
Lehrerpensionskasse 1
Lehrerwitwenkasse 1
Lehrplan 91. 10
Leichenkassen
Leichentransport
Lesegottesdienst 61. 1
Lesezirkel der Geistlichen
Lesezirkel der Lehrer
Lieb'sches Stipendium 15
v. Lilienstern'sche Stiftung 1
Lindner's Chr. Stipendium 16
Liturgie 6
Löber'sches Stipendium 15
Lorenz'sches Stipendium 15
Louisen-Stift in Wasungen 16
Louisen-Stiftung 16
Lutherjubelstiftung 1

Digitized by Google

pag.

M.

Mansfeldisches Stipendium 155
Margraf'sches Legat 162
Marienstiftung 167
v. Marschalk'sche Stiftung 170
Meeder-Otto'sches Stipendium 152
Meister'sches Stipendium 153
Mietsentschädigung der Lehrer 117
Mildenkasse 163
Militärdienstzeit der Lehrer 116
Militär-Invalidenkasse 172
Missivenbuch 41
Mittelschulen 99
Müller'sches Stipendium 149
Mupperger Stipendium 155

N.

Naturalbezüge der Geistlichen 51
Naturalbezüge der Lehrer 116
Neubauten von Schulen 133
Neubesetzung geistlicher Stellen 53
Neubildung des Kirchenvorstandes 17
Neujahrssingen 61
v. Nimptisches Stipendium 148
Normalpreise 51
Not- und Hülfskasse 174

O.

Oberkirchenrat 6
Oberschulbehörde 88
Ordination 32
Ordnungsstrafen geg. Studierende 147
Organist 61
Ortsarmenkommission 47
Ortsschulaufseher 100

P.

Pachtkontrakte 86
v. Pappenheim'sches Stipendium 155
Parochie 31
Pastor primarius 46
Patronat 30
Pestalozzi-Heine-Stiftung 167
Pestalozzi-Stiftung 161
Pfarrarchiv 35
Pfarrbuch 41
Pfarrer 31
Pfarrpensionskasse 53
Pfarrvikare 32
Pfarrwitwenkasse, allgemeine 56
Pößnecker bürgerliches Stipendium 156
Potestas ordinis 5

pag.

Präsentationsrecht 24. 30. 104
Predigerkonferenzen 10
Predigt 68
Predigtamtskandidaten 33
Privatarbeiten des Lehrers 114
Privatkommunion 77
Privatlehranstalten 131
Privatunterricht 94
Probearbeiten beim theol. Examen 32
Probearbeiten beim Examen für das höhere Schulfach 141
Probearbeiten bei der Abgangsprüfung vom Seminar 103
Probejahr der Kandidaten für's höhere Schulfach 141
Probelektion der Kandidaten für's höhere Schulfach 141
Protokoll über die Synodalwahl 27
Provisorische Anstellung der Geistlichen 30
Provisorische Anstellung der Lehrer 104
Prüfung für das höhere Schulfach 141
Prüfungen, theologische 31

Q.

Quiescierung der Geistlichen 52
Quiescierung der Lehrer 118

R.

Rat Ley'sche Stiftung 176
Ratsstipendium zu Themar 153
Realgymnasien 139
Rechtschreibung 128
Rechtsquellen, die kirchlichen 1
Referat des Kreisschulinspektors 93
Registrande 43
Reichardt'sches Legat 151
Reinhart-Stiftung 159
Reinertragsberechnung für vakante geistl. Stellen 60
Reinigung des Lehrzimmers 107
Rektoren 91. 95

S.

Schenkungen 85
Scheller'sches Stipendium 153
Schiedsmann 49. 113
Schiller-Prämienstiftung 159
Schließung der Schule bei Epidemien 130
Schmidt'sche Stiftung 176
Schmuck, kirchlicher 66
Schneegaß'sche Stiftung 162

Digitized by Google

pag.

Impfliste 107
Injurien gegen Geistliche 47
Intonation 65
Inventarium 35
Investitur 34
Josephinische Armenlegatkasse 172
Journal 37
Juden im Besitz von Patronatsgütern 30
Jus maiestaticum 5
Jus episcopale 5

K.

Kanzelparagraph 64
Katechese 68
Kirchenagende 65
Kirchenamt 7
Kirchenbuch, Meiningisches 65
Kirchenbücher 35. 37
Kirchenchor 61
Kirchendiener 31. 62
Kirchendienst des Lehrers 62. 107. 115
Kirchengebete 65. 69
Kirchengemeinde 11
Kirchengemeindeumlagen 54
Kirchengemeindeversammlung 11
Kirchengeräte 66
Kirchenordnung, Casimirianische 1
Kirchenordnung, Hennebergische 2
Kirchenrecht, protestantisches 1
Kirchenregiment 5
Kirchensiegel 35
Kirchenstände 72
Kirchensteuern 13
Kirchenvermögen 85
Kirchenverfassung 11
Kirchenvisitation 9
Kirchenvorstand 12
Kirchenwaldungen 86
Kirchkassekurator 14
Kirchkasserechnung 13
Kirchner 62
Kirchner'sches Stipendium 152
Kleinkinderschulen 94. 131
Klett Th.'s Stiftung 169
Klingelbeutelträger 62
Klipper'sches Stipendium 153
Knochenhauer-Stipendium 160
Koch-Lutz'sches Stipendium 153
Kollekte 65
Kollekten 73
Kollektenkasse 165
Konferenzen der Geistlichen 46
Konferenzen der Lehrer 90. 94
Konferenzen der Lehrer an höheren Schulen 137

pag.

Konfirmandenunterricht 63
Konfirmation 75
Konfirmation der Geistlichen 34
Konfirmationszeugnis 41
Korrespondenz, dienstliche der Kirchenämter 8
Korrespondenz, dienstliche der Pfarrämter und der Kirchenvorstände 44
Kreisschulamt 89
Kreisschulinspektor 90
Krell'sches Legat 162
Kreuchauf'sches Stipendium 155
Kuratorium der Lehrerwitwen-Kasse 121
Kuratorium der Pfarrwitwen-Kasse 58
Kursus am Lehrerseminar 103
Kursus an höheren Schulen 136. 139

L.

Landesherr, der 5
Landeskirche 5
Landesordnung, Altenburgische 4
Landesordnung, Ernestinische 3
Landesschullehrerseminar 102
Landessynode 25
Landestrauer 71. 83
Landesuniversität 144
Landesverein der Kaiser-Wilhelm-Stiftung 166
Läuter 62
Lehre, kirchliche 63
Lehr- und Lernmittel 128
Lehrer 101
Lehrerinnen 102
Lehrer als Kirchendiener 61
Lehrerbibliothek 94. 129
Lehrerpensionskasse 118
Lehrerwitwenkasse 120
Lehrplan 91. 106
Leichenkassen 49
Leichentransport 82
Lesegottesdienst 61. 118
Lesezirkel der Geistlichen 46
Lesezirkel der Lehrer 94
Lieb'sches Stipendium 155
v. Lilienstern'sche Stiftung 173
Lindner's Chr. Stipendium 162
Liturgie 69
Löber'sches Stipendium 154
Lorenz'sches Stipendium 153
Louisen-Stift in Wasungen 166
Louisen-Stiftung 169
Lutherjubelstiftung 152

Digitized by Google

pag.

M.

Mansfeldisches Stipendium 155
Margraf'sches Legat 162
Marienstiftung 167
v. Marschalk'sche Stiftung 170
Meeder-Otto'sches Stipendium 152
Meister'sches Stipendium 153
Mietsentschädigung der Lehrer 117
Mildenkasse 163
Militärdienstzeit der Lehrer 116
Militär-Invalidenkasse 172
Missivenbuch 41
Mittelschulen 99
Müller'sches Stipendium 149
Mupperger Stipendium 155

N.

Naturalbezüge der Geistlichen 51
Naturalbezüge der Lehrer 116
Neubauten von Schulen 133
Neubesetzung geistlicher Stellen 53
Neubildung des Kirchenvorstandes 17
Neujahrssingen 61
v. Nimptisches Stipendium 148
Normalpreise 51
Not- und Hülfskasse 174

O.

Oberkirchenrat 6
Oberschulbehörde 88
Ordination 32
Ordnungsstrafen geg. Studierende 147
Organist 61
Ortsarmenkommission 47
Ortsschulaufseher 100

P.

Pachtkontrakte 86
v. Pappenheim'sches Stipendium 155
Parochie 31
Pastor primarius 46
Patronat 30
Pestalozzi-Heine-Stiftung 167
Pestalozzi-Stiftung 161
Pfarrarchiv 35
Pfarrbuch 41
Pfarrer 31
Pfarrpensionskasse 53
Pfarrvikare 32
Pfarrwitwenkasse, allgemeine 56
Pößnecker bürgerliches Stipendium 156
Potestas ordinis 5

pag.

Präsentationsrecht 24. 30. 104
Predigerkonferenzen 10
Predigt 68
Predigtamtskandidaten 33
Privatarbeiten des Lehrers 114
Privatkommunion 77
Privatlehranstalten 131
Privatunterricht 94
Probearbeiten beim theol. Examen 32
Probearbeiten beim Examen für das höhere Schulfach 141
Probearbeiten bei der Abgangsprüfung vom Seminar 103
Probejahr der Kandidaten für's höhere Schulfach 141
Probelektion der Kandidaten für's höhere Schulfach 141
Protokoll über die Synodalwahl 27
Provisorische Anstellung der Geistlichen 30
Provisorische Anstellung der Lehrer 104
Prüfung für das höhere Schulfach 141
Prüfungen, theologische 31

Q.

Quiescierung der Geistlichen 52
Quiescierung der Lehrer 118

R.

Rat Ley'sche Stiftung 176
Ratsstipendium zu Themar 153
Realgymnasien 139
Rechtschreibung 128
Rechtsquellen, die kirchlichen 1
Referat des Kreisschulinspektors 93
Registrande 43
Reichardt'sches Legat 151
Reinhart-Stiftung 159
Reinertragsberechnung für vakante geistl. Stellen 60
Reinigung des Lehrzimmers 107
Rektoren 91. 95

S.

Schenkungen 85
Scheller'sches Stipendium 153
Schiedsmann 49. 113
Schiller-Prämienstiftung 159
Schließung der Schule bei Epidemien 130
Schmidt'sche Stiftung 176
Schmuck, kirchlicher 66
Schneegaß'sche Stiftung 162

Digitized by Google

pag.

Schneidewein'sches Stipendium 156
Schöffen 50
Schreibmaterialien 46
Schubert'sches Stipendium 150
Schulamtskandidaten 103. 104
Schularchiv 106
Schulaufsicht 100
Schulbesuch 122
Schuldirektoren 91. 95. 97
Schule 88
Schulenverbesserungsfonds 165
Schulfeste 130
Schulfondskasse in Meiningen 165
Schulfondskasse, jüdische 165
Schulgebäude 132
Schulgeld 98
Schulgeld an den Gymnasien 138
Schulgeld an den Realgymnasien 140
Schulgeld an der höheren Bürgerschule zu Sonneberg 143
Schulgemeinde 98
Schulrat 89
Schulregiment 89
Schulstube 133
Schulversäumnisse 123
Schulvorstand 100
Schumann-Bartenstein-Stipendium 154
Seelenregister 41
Selbstmörder, Beerdigung derselb. 82
Seminardirektor 102
Seminarschule 95
Siechenhof in Saalfeld 174
Siegelmarken 38
Silchmüller'sches Stipendium 151
Sonntagsheiligung 83
Spendeformel 77
Spieß'sches Stipendium 149
Staatsministerium, Abteilung für Kirchen und Schulensachen 6
Stadtschulamt 89
Standesamt 73
Stauß'sches Legat 161
Stellvertreter des Vorsitzenden im Kirchenvorstand 24
Stellvertretung der Lehrer 108
Stickereien, kirchliche 67
Stipendien für Studierende 148
Studienzeugnis 147
Studium, theologisches 31
Stundenplan 106. 128
Stundenplan, Prüfung desselben 91
Substitutengehalt 51
Sulzbergers Stiftung 171
Superintendent, Einführung desselben 35

pag.

Suspension eines Geistlichen 52
Suspension eines Lehrers 112
Sutorius-Grötzner'sches Stipendium 152
Synodalausschuß 29
Synodalordnung 11
Synodalschluß, Gothaischer 65
Synodalwahlen 25

T.

Tabelle über entlassene Sträflinge 48
Tagegelder der Geistlichen 59
Tagegelder der Lehrer 97. 118
Tagegelder der Synodalmitglieder 29
Tanzerlaubnis 84
Taubstumme Kinder 113
Taufe 74
Taufregister 37
Taufzeugnisse 39
Thätigkeit des Lehrers in der Gemeinde 112
v. Todenwarth'sches Armenlegat 173
Totenschein 41
Trauergeläute 71
Trauformular 80
Traueregister 38
Trauung 78
Trauungszeugnisse 39
Trentfuß'sches Stipendium 153
Trichinenbeschauer 113
Trier'sche Stiftung 170
Triller'sche Freitische 156
Türmer 62

U.

Überschüsse der Kirchkassen 54
Umlagen, kirchliche 54
Umzugskosten der Geistlichen 36
Umzugskosten der Lehrer 105
Unierte Gemeinde 63
Unterbrechung des Unterrichts 92
Unterricht 126
Unterrichtsmittel 91
Unterrichtstabelle 106
Untersuchung, gerichtliche gegen Geistliche 29. 47
Untersuchung, gerichtliche gegen Lehrer 112
Untersuchungsgefangene, Besuch derselben 48
Urlaub der Geistlichen 10
Urlaub der Lehrer 108
Urlaub zur Landessynode 27
v. Usleber'sches Stipendium 150

Digitized by Google

pag.

V.

Vakanzbeiträge zur Pfarrwitwenkasse 57
Vakanzen geistlicher Stellen 58. 118
Vakanzen von Lehrerstellen 121
Vakanzkassen 60
Vakanzkasserechnungen 15. 60
Verbindungen, studentische 145
Verbrechen von Schulkindern 110
Vereinbarung mit Nachbarstaaten betr. Kirchenvorstandswahl 22
Vereinbarung der Regierungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht 125
Vereinigung zu einer Schule 99
Vergütung für besondere Dienste des Lehrers 107
Verheiratung des Geistlichen 36
Verheiratung des Lehrers 108
Vermächtnisse an die Kirche 85
Vermächtnisse an die Schule 100
Vermögen der Ortsschule 98
Verordnungen, kirchliche 4
Verordnungsbuch 106
Verpflichtung der Kirchenvorsteher 21
Versäumnisliste 106
Versicherung d. kirchlichen Gebäude 87
Verteilung der Lehrstunden 127
Verwahrlosung von Kindern 124
Verwaltung des Kirchenvermögens 14
Verwaltung des Vermögens geistlicher Stellen 24
Verwaltung erledigter Pfarrstellen 59
Vippach'sches Stipendium 155
Visitationsbericht 9
Visitationen des Kreisschulinspektors 93
Vokation 34
Volksbibliotheken 114
Volksschule 88
Vorbildung der Lehrer 102
Vorsitz im Kirchenvorstand 24. 50
Vorsitz in der Landessynode 28
Votum negativum der Kirchengemeinde 35

pag.

W.

Wahl des Kirchenvorstandes 17
Wahlen zum Reichstag 50
Wahlkommissar für die Synodalwahl 25
Wahlprotokoll bei der Kirchenvorstandswahl 20
Wahlprotokoll bei der Synodalwahl 27
Wahlreglement für die Kirchenvorstandswahlen 17
Wahlreglement für die Synodalwahl 25
Wahlversammlung für die Synodalwahl 25
Wahlvorstand bei der Kirchenvorstandswahl 19
Waisenkasse 168
Waisenverpflegungsanstalt, unterländische 167
Waisenverpflegungsanstalt, oberländische 168
Wartegeld eines Lehrers 119
Wegegelder für Geistliche 59
Wegegelder für Lehrer 61
St. Wendels Stiftung 171
Wertpapiere 14. 85
Weidemann-Stiftung 162
v. Weiß'sche Stiftung 170
Wirtshäuser, Besuch derselben 50
Witter-Stipendium 159
Witwen, der Geistlichen, deren Pension 55
Witwen der Lehrer, deren Pension 120

Z.

Zahl der Schulkinder 126
Zahlstellen, akademische 149
Zeit des Schulunterrichtes 126
Zeugnisse, kirchliche 39
Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für Schuldirektoren 97
Zeugnis der Reife für das akad. Studium 137. 140
Zeugnis der Anstellungsfähigkeit für das höhere Schulfach 142
Züchtigungen in der Schule 109
Zwischenspiele 61

Digitized by Google

Berichtigungen.

Pag. 4, Zeile 25 von oben ist nach „nicht" das Komma wegzulassen.
„ 5, „ 1 von unten lies statt „den" der.
„ 6, „ 1 von oben lies statt „ingleichee" ingleichen.
„ 8, lies statt der Überschrift „die Generalvisitation" die Kirchenämter.
„ 12, Zeile 21 von oben lies statt „politschen" politischen.
„ 22, „ 1 von unten lies statt „oder" und (wichtig!)
„ 31, „ 13 von unten lies statt „namhaften" wohnhaften.
„ 31, „ 1 von unten lies statt „verlangt" erlangt.
„ 37, ad marg. lies statt „Synodalbeschluß" Synodalschluß.
„ 38, Zeile 11 von unten lies statt „Gemeindevorstände" Gemeindevorständen.
„ 38 „ 9 von unten lies statt „Behörden" Behörde.
„ 43 „ 8 von unten lies statt „Kirchkasse" Kirchkassenrechnung.
„ 45 „ 1 von oben lies statt „bei Briefen über" bei unfrankierten Briefen bis zu. (wichtig!)
„ 52 „ 1 von oben lies statt „Weihnachten" Michaelis. (wichtig!)
„ 60 „ 17 von oben lies statt „leisten" leistet.
„ 63 „ 19 von unten lies statt „1882" 1822.
„ 63 „ 5 von unten lies statt „dem" den.
„ 83 „ 15 von oben lies statt „nicht die" die.
„ 85 „ 21 von oben ist nach „Obligationen" das Komma zu streichen.
„ 94 „ 6 von oben lies statt „Im Frühjahr und im Herbst" Alljährlich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stiftungen.

Pfister'sche Stiftung für unbescholtene Bräute, Töchter von Saalfelder Bürgern, in Saalfeld; Collatoren d. Landrat, Superintendent, Magistrat.

Federvorsicherung unter Hrsch. u. Thorn – vermischt.

Prüfung, Konferenz am 9/6. 86.

G. A. Felß:

7. Juli nächste Konferenz.

Seminar – Predigtlehre

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

55 [illegible] | 9 [illegible]
50 J. [illegible] | 16 J. [illegible]

Verwaltg. des [illegible], [illegible]

[illegible], [illegible], 25/2. 92 [illegible] 11 [illegible], 1 [illegible].

pl. Nr. 1341 = 0,5663 ha.
" " 1340½ = 0,0133 ha.
" " 1340 = 0,0345 ha.

FUESSLEIN, Otto
Amtshandbuch fuer Geistliche und Lehrer ...

941.47
S273z
F955am
1883

Digitized by Google